

An die Mitglieder des Rates

Tagesordnung

für die 6. Sitzung **des Rates**
am Mittwoch, **01.07.2026**, 16:15 Uhr,
Festsaal, 1. Etage, Rathaus, Prinzipalmarkt 8-9, 48143 Münster

Öffentlicher Sitzungsteil

- | | | |
|----------------------------|------|--|
| | 1. | Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner |
| <u>EF/0005/2026</u>
III | 1.1. | Gasometer - Bewertung der Nutzung des Geländes |
| <u>EF/0006/2026</u>
VI | 1.2. | Flächenentsiegelung |
| | 2. | Aktuelle Stunde |
| | 3. | Eingänge und Mitteilungen |
| <u>V/0378/2026</u>
OB | 4. | Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen |
| | 5. | Anfragen von Ratsmitgliedern |
| | 6. | Anregungen der Bezirksvertretungen |
| <u>ABV/0005/2026</u>
VI | 6.1. | Bürgergestützte Unterhaltung städtischer Brunnenanlagen - Pilotprojekt Marktallee-Brunnen Hiltrup
Anregung der Bezirksvertretung Münster-Hiltrup
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen |
| | 7. | Anregungen der Kommunalen Seniorenvertretung Münster |
| | 8. | Anregungen des Jugendrates |
| | 9. | Anregungen der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung |

	10.	Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates (sofortige Beschlussfassung)
<u>A-R/0035/2026</u> III	10.1.	Wohnkosten-TÜV einführen - Münster-Standards überprüfen und Kostenfolgen von Ratsentscheidungen sichtbar machen Antrag der CDU-Fraktion
<u>A-R/0042/2026</u> III	10.2.	Resolution des Rates der Stadt Münster zur B 51 zwischen Münster, Handorf und Telgte Gemeinsamer Antrag der Fraktion GRÜNE, der SPD-Fraktion, der Fraktion Volt und der CDU-Fraktion
<u>V/0316/2026</u> OB	11.	Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Münster
<u>V/0370/2026</u> OB	12.	Überörtliche Prüfung 2024/2025 durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (ppaNRW) - Unterrichtung des Rates über die Beratungen des RPA zum Gesamtbericht der gpaNRW
<u>V/0280/2026</u> OB	13.	Zuschnitt des Bundestagswahlkreises - Antrag an den Rat Nr. A-R/0003/2026, CDU-Ratsfraktion Münster, "Keine Veränderung des Bundestagswahlkreiszuschnitts für die Stadt Münster"
<u>V/0292/2026</u> I	14.	Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses der citeq zum 31.12.2025
<u>V/0269/2026</u> II	15.	Stadtwerke Münster GmbH: Anpassung der Fahrpreise im Gebiet der Stadt Münster zum 1. April 2027
<u>V/0356/2026</u> II	16.	Entwurf des Jahresabschlusses 2025 der Stadt Münster - Ergebnis und wesentliche Zahlen
<u>V/0326/2026</u> II	17.	Feststellung der Jahresabschlüsse 2025 der Kommunalen Stiftungen
<u>V/0192/2026/2</u> <u>V/0192/2026/1</u> <u>V/0192/2026</u> III	18.	Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts 2026
<u>V/0300/2026</u> III	19.	Förderung von Einzelmaßnahmen an Baudenkmälern durch die Stadt Münster
<u>V/0324/2026</u> III	20.	Münsterumfrage 2025 - Methodik und zentrale Ergebnisse
<u>V/0245/2026/1</u> <u>V/0245/2026</u> III	21.	Weiterentwicklung der Strukturen des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) (Trägerwechsel und Satzungsänderung)

<u>V/0338/2026</u> III	22.	Weiterentwicklung der Strukturen des Zweckverbandes Mobilität Münsterland (ZVM) einschließlich Satzungsänderung
<u>V/0339/2026</u> III	23.	Beschluss über die Fortsetzung des Deutschlandtickets (ab 01.07.2026) und Änderung der "Allgemeinen Vorschrift zur Festlegung des Deutschlandtickets als Höchsttarif"
<u>V/0347/2026</u> III	24.	Feststellung des Jahresabschlusses von Münster Marketing für das Wirtschaftsjahr 2025
<u>V/0298/2026</u> IV	25.	Modellprojekt Intensivpädagogische Gruppen – Schuljahr 2026/2027
<u>V/0301/2026</u> IV	26.	Nutzung der Bestandsimmobilie der Ludgerusschule Albachten
<u>V/0302/2026</u> IV	27.	Einrichtung von Familiengrundschulzentren
<u>V/0305/2026</u> IV	28.	Sicherungsmaßnahmen an städtischen Schulen hier: Evaluation der Sicherungsmaßnahmen Installation vorhandener Videotechnik am Neubau der Melanchthonschule Einrichtung einer Videoüberwachung an der Grundschule Kinderhaus-West Anpassung der Satzung über die außerschulische Nutzung der Schulhöfe städtischer Schulen
<u>V/0241/2026</u> IV	29.	Änderung der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
<u>V/0261/2026</u> IV	30.	Einführung einer Familien-App für Münster Antrag der CDU-Fraktion an den Rat NR. A-R/0005/2023 „Eine Familien-App für Münster - gebündelt, digital und interaktiv“
<u>V/0289/2026</u> IV	31.	Errichtungsbeschluss: Neubau einer fünfgruppigen Kindertageseinrichtung an der Marga-Spiegel-Straße im Wohnbereich Albachten-Ost und Vergabe der Trägerschaft an die Stadt Münster
<u>V/0256/2026</u> IV	32.	Errichtungsbeschluss zum Neubau eines kommunalen Funktionsgebäudes auf der Bezirkssportanlage am Brandhoveweg in Münster-Wolbeck
<u>V/0330/2026</u> IV	33.	Interessenbekundungen zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten – Schwimmbäder“ (SKS-Schwimmbäder), Projektaufruf 2026

V/0211/2026
VI

34. Bauliche Erweiterung des Schulzentrums Hilstrup; Errichtung einer Dreifach-Sporthalle und Erweiterungsneubau Johannes-Gutenberg-Realschule Hilstrup sowie Umsetzung von Maßnahmen im Bestand

V/0322/2026
VI

35. Satzung zur Änderung der Satzung zur Begründung kommunaler Benennungsrechte im geförderten Mietwohnungsbau (Benennungsrechtssatzung)

36. Bauleitplanung

- 36.1. Stadtbezirk Münster-Mitte

V/0235/2026
III

- 36.1.1. 1. 144. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Rumphorst im Bereich Kanalstraße / Lublinring / Gartenstraße
Beschluss zur Änderung
2. Bebauungsplan Nr. 659: Kanalstraße / Lublinring /Gartenstraße
Beschluss zur Aufstellung
3. Kenntnisnahme der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
[Hauptpumpwerk]

37. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

A-R/0025/2026
VI

- 37.1. Wohnbauflächen schneller in die Umsetzung bringen – Verfahren zur Vermarktung städtischer Baugrundstücke überprüfen
Antrag der CDU-Fraktion
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung

A-R/0026/2026
I

- 37.2. Jede Minute zählt – Ersthelfer App und kommunale Reanimationsstrategie
Antrag der CDU-Fraktion
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Personal, Sicherheit und Ordnung

A-R/0027/2026
VI

- 37.3. Mehrweg für Münster - Reduktion des Verpackungsmülls für Einweg-Außer-Haus-Verpackungen
Gemeinsamer Antrag der Fraktion GRÜNE, der SPD-Fraktion und der Fraktion Volt
Verweisungsvorschlag:
Hauptausschuss

A-R/0028/2026
OB

- 37.4. Gleichstellung im Quartier - Gleichstellung stärker in den Stadtteilen verankern - Akzeptanz, Sichtbarkeit und Teilhabe vor Ort erhöhen
Antrag der CDU-Fraktion
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Gleichstellung

A-R/0029/2026
OB

37.5. Förderprogramm "Münster entsiegelt - lebendige Vorgärten statt Schottergärten"
Antrag der CDU-Fraktion
Verweisungsvorschlag:
Hauptausschuss

A-R/0030/2026
OB

37.6. Schutz stärken - Perspektiven schaffen: Münster als Modellstadt für modernen Gewaltschutz
Antrag der CDU-Fraktion
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Gleichstellung

A-R/0031/2026
I

37.7. Zurzeit kein freier Termin für den neuen Führerschein verfügbar? Dann ab ins Bürgerbüro!
Antrag der Ratsgruppe FDP
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Personal, Sicherheit und Ordnung

A-R/0032/2026
IV

37.8. Einheitliches Anmeldeverfahren für mehr Chancengerechtigkeit!
Antrag der Ratsgruppe FDP
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Schule und Weiterbildung

A-R/0033/2026
OB

37.9. Sichere öffentliche Räume für alle - Schluss mit Catcalling
Gemeinsamer Antrag der Fraktion GRÜNE, der SPD-Fraktion, der Fraktion Volt, der Die Linke Ratsfraktion Münster und der Ratsgruppe Die PARTEI/ÖDP - Gruppe
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Gleichstellung

A-R/0034/2026
I

37.10. Münster entlastet: Bürokratieabbau für Bürgerschaft, Vereine, Handwerk und Wirtschaft
Antrag der CDU-Fraktion
Verweisungsvorschlag:
Hauptausschuss

A-R/0036/2026
I

37.11. Taxigewerbe schützen - Mindestbeförderungsentgelt für Fahrten mit Mietwagen
Gemeinsamer Antrag der Fraktion GRÜNE, der SPD-Fraktion, der Fraktion Volt und der Die Linke Ratsfraktion Münster
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Personal, Sicherheit und Ordnung

A-R/0037/2026
I

37.12. Eine KI-Strategie für Münster
Gemeinsamer Antrag der Fraktion GRÜNE, der SPD-Fraktion und der Fraktion Volt
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung

A-R/0038/2026
V

- 37.13. Raumsituation für INDRO e. V. verbessern
Gemeinsamer Antrag der Fraktion GRÜNE, der SPD-Fraktion und der Fraktion Volt
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Migration

A-R/0039/2026
VI

- 37.14. Jedes Dach zählt - Solarenergieausbau auf städtischen Immobilien beschleunigen
Gemeinsamer Antrag der Fraktion GRÜNE, der SPD-Fraktion und der Fraktion Volt
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen

A-R/0040/2026
IV

- 37.15. Familienfördergarantie konkret umsetzen - Zugänge vereinfachen, Leistungen bündeln, Beratung stärken
Gemeinsamer Antrag der Fraktion GRÜNE, der SPD-Fraktion und der Fraktion Volt
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

A-R/0041/2026
OB

- 37.16. Neues Verfahren für Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW: Partizipation stärken, Abläufe transparenter gestalten und Ausschuss für Einwohner*innenbeteiligung einbinden
Gemeinsamer Antrag der Fraktion GRÜNE, der SPD-Fraktion, der Fraktion Volt, der CDU-Fraktion, der Die Linke Ratsfraktion Münster und der Ratsgruppe Die PARTEI/ÖDP - Gruppe
Verweisungsvorschlag:
Hauptausschuss

V/0361/2026
OB

38. Umbesetzungen in Ausschüssen des Rates und sonstigen Gremien

V/0386/2026
OB

39. Besetzung der Kreiswahlausschüsse zur Landtagswahl am 25.04.2027

40. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Sitzungsteil

- | | | |
|--------------------------|------|--|
| | 1. | Eingänge und Mitteilungen |
| | 2. | Liegenschaftsangelegenheiten |
| <u>V/0345/2026</u>
II | 2.1. | Verkauf der CeNTech-Immobilie an die Universität Münster und Ankauf der Gesellschafteranteile der Sparkasse Münsterland Ost und der Universität Münster durch die Technologieförderung Münster GmbH (TFM) sowie Verschmelzung der CeNTech GmbH mit der TFM |
| <u>V/0317/2026</u>
VI | 2.2. | Vermietung einer Immobilie in Münster-Albachten, Hohe Geist |
| | 3. | Verschiedenes |

gez.
Tilman Fuchs



Amt für Bürger- und
Ratsservice

22.06.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Dautzenberg

Telefon: 492-3365

Dautzenberg@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft

Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Beratungsfolge

01.07.2026 Rat

Bericht

Bericht:

Folgende Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind eingegangen:

Jahr-Nr.	Antragsanliegen	Entscheidungszuständigkeit (Das Anhörungs- und Beratungsrecht weiterer Gremien bleibt unberührt.)
2026-00121	Es wird angeregt, die stadtauswärtigen Bushaltestellen "Wilhelm-Klemm-Straße" und "Mendelstraße" aufzugeben und durch eine Haltestelle "Röntgenstraße" zu ersetzen.	Verwaltung zur Vorprüfung
2026-00122	Es wird angeregt, private Organisationen und Initiativen, die privaten Nutzern bei der Einführung/Nutzung des Betriebssystems Linux behilflich sind, zu unterstützen und für Linux-Partys städtische Räumlichkeiten (z. B. in der VHS oder in städtischen Schulen) zur Verfügung zu stellen. Es wird gebeten zu prüfen, ob diese Veranstaltungen in das Programm der VHS aufgenommen werden können.	Verwaltung zur Vorprüfung
2026-00123	Es wird angeregt, ein öffentliches, eingezäuntes Hundefreilaufgehege einzurichten, z. B. an der eingezäunten Wiese an der Niederdingstraße zwischen Hausnr. 11-15 und 23.	Verwaltung zur Vorprüfung
2026-00124	Es wird angeregt, den Fußgängerweg an der Bremer Straße hinter dem McFit-Eingang von Fahrrädern freizuhalten bzw. alternativ den Radverkehr auf die Straße zu verlegen.	Verwaltung
2026-00125	Es wird angeregt, die Straßenlaterne direkt neben der Garagenausfahrt am Sauerländer Weg 5 zu versetzen und die Kostenübernahme zu initiieren.	Verwaltung zur Vorprüfung

2026-00126	Es wird angeregt, die Fußgängerampel an der Kreuzung Grevener Straße/Steinfurter Straße mit einer akustischen und taktilen Signalgeberanlage für blinde und sehbehinderte Menschen nachzurüsten.	Verwaltung
2026-00127	Es wird angeregt, in dem Wohngebiet zwischen Wolbecker Straße/Hohenzollern-ring/Andreas-Hofer-Straße/Manfred-von-Richthofen-Straße eine Bewohnerparkzone einzurichten.	Verwaltung zur Vorprüfung
2026-00128	Es wird angeregt, für die Umleitung des Verkehrs aus Gelmer am Coerder Lieweg zwei Absperrpfosten zu entfernen und den Verkehr direkt auf die Königsberger Straße zu leiten.	Verwaltung
2026-00129	Es wird angeregt, weiterhin Wasser-container für die Bewässerung der Straßenbäume aufzustellen.	Verwaltung
2026-00130	Es wird angeregt, verschiedene Baustellen/Baumaßnahmen, durch die Parkplätze entfallen, zeitlich besser abzustimmen.	Verwaltung
2026-00131	Es wird angeregt, dass das Symbol der Verleihung des Alternativen Westfälischen Friedenspreises ebenso wie das Symbol vom Internationalen Westfälischen Friedenspreis in der Bürgerhalle des historischen Rathauses in der Nähe des Eingangs des Friedenssaals dauerhaft ausgestellt wird.	Verwaltung
2026-00132	Es wird angeregt, im Zuge des fortschreitenden Wohnungsbaus (B-Plan Nr. 579, u. a. Dieckmannstraße 205-211 sowie geplante Erstaufnahmeeinrichtung Berningskotten) ein aktives Verfahren zur Betriebsverlagerung für den emissions-starken Bestandsbetrieb StarWash einzuleiten und dabei prioritär zu prüfen, ob die Fläche an der Roxeler Straße 416-420 (bei einer möglichen Insolvenz des Baumarkts Hellweg) oder eine alternative städtische Gewerbefläche dafür angeboten werden kann.	Verwaltung zur Vorprüfung
2026-00134	Es wird angeregt, eine "Fahrradzone Lütkenbeck" einzurichten, die die bisherige Tempo-30-Zone, die bisherige Fahrradstraße vom Heumannsweg bis zur Ewaldstraße und die August-Schepers-Straße umfasst und zusammenführt.	Verwaltung zur Vorprüfung
2026-00135	Es wird angeregt, für die Dauer der Sperrung des Schifffahrter Damms die Coermühle mit Tempo 30 in beide Richtungen zu öffnen.	Verwaltung
2026-00136	Es wird angeregt, die Parkplatzsituation im Bereich Hansaring zu verbessern. Es wird vorgeschlagen, die Kosten für den Bewohnerparkausweis in der Parkzone H zu reduzieren oder beispielsweise kostenlose Parkplätze im Parkhaus am Hafenmarkt zur Verfügung zu stellen.	Verwaltung

Die Anregungen Nr. 2026-00124, 2026-00125 und 2026-00127 wurden sowohl an den Rat als auch an die Bezirksvertretung Münster-Mitte gerichtet und wurden bzw. werden den Mitgliedern der Bezirksvertretung in der Sitzung am 02.06.2026 (Anregungen Nr. 2026-00124 und 2026-00125) bzw. am 15.09.2026 (Anregung Nr. 2026-00127) bekannt gegeben.

Die Anregung Nr. 2026-00134 wurde sowohl an den Rat als auch an die Bezirksvertretung Münster-Südost gerichtet und wird den Mitgliedern der Bezirksvertretung in der Sitzung am 08.09.2026 bekannt gegeben.

Die Anregung Nr. 2026-00135 wurde sowohl an den Rat als auch an die Bezirksvertretung Münster-Ost gerichtet und wird den Mitgliedern der Bezirksvertretung in der Sitzung am 03.09.2026 bekannt gegeben.

gez.
Tilman Fuchs

Anregung der Bezirksvertretung Münster-Hiltrup an den Rat

Die Bezirksvertretung Münster-Hiltrup beschloss am 28.05.2026 folgende Anregung an den Rat:

Bürgergestützte Unterhaltung städtischer Brunnenanlagen – Pilotprojekt Marktallee-Brunnen Hiltrup

1. Der Rat der Stadt Münster stellt fest, dass die Unterhaltung, der Betrieb und die Sanierung städtischer Brunnenanlagen aufgrund begrenzter personeller und finanzieller Ressourcen derzeit nur eingeschränkt gewährleistet werden können. Siehe Vorlage V/0058/2026 vom 23.01.2026 Zwischenbericht zur Sanierung und Unterhaltung der städtischen Brunnen.
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, ein Modell zu entwickeln, das es bürgerschaftlich organisierten Vereinen ermöglicht, die Stadt Münster beim Betrieb, der Pflege und der Unterhaltung von Brunnenanlagen dauerhaft zu unterstützen.
3. Hierzu wird die Verwaltung beauftragt, die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, um entsprechende Gestattungs- oder Überlassungsverträge mit gemeinnützigen Vereinen abschließen zu können.
4. Die Verwaltung wird ausdrücklich beauftragt, zeitnah mit dem „Bürger-Brunnen-Verein-Hiltrup“ einen solchen Vertrag für den Marktallee-Brunnen auszuhandeln und abzuschließen.
5. Der in Hiltrup entwickelte Vertrag soll als Pilotprojekt und Musterlösung für weitere Brunnenanlagen im Stadtgebiet dienen.

Ratsantrag zur sofortigen Beschlussfassung

Wohnkosten-TÜV einführen – Münster-Standards überprüfen und Kostenfolgen von Ratsentscheidungen sichtbar machen

Münster braucht mehr Wohnungen, schnelleres Bauen und bezahlbare Mieten. Gute städtische Ziele – etwa Klimaschutz, Gestaltung, Mobilität, soziale Durchmischung und Qualität im Städtebau – bleiben wichtig. Sie müssen aber künftig transparenter mit ihren Auswirkungen auf Baukosten, Wohnkosten, Verfahrensdauer und Investitionsbereitschaft abgewogen werden. Wer bezahlbaren Wohnraum will, darf die Kostenfolgen kommunaler Entscheidungen nicht ausblenden.

Der Rat der Stadt Münster möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. für alle wesentlichen unmittelbaren Auswirkungen auf den Wohnungsbau, die Wohnkosten oder die Baukosten einen standardisierten Wohnkosten-Check einzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen Auswirkungen auf Baukosten, Wohnkosten, Wohnungsbauvolumen sowie den Planungs- und Genehmigungsaufwand transparent darzustellen.
2. dem Rat bis zum 31. Dezember 2026 eine priorisierte Bestandsaufnahme der wichtigsten städtischen Vorgaben, Standards, Satzungen, Richtlinien, Konzeptvergaben und sonstigen Regelungen vorzulegen, die Auswirkungen auf die Kosten oder die Dauer des Wohnungsbaus in Münster haben.
3. bei dieser Bestandsaufnahme die jeweiligen Kostenwirkungen soweit wie möglich zu quantifizieren und darzustellen, welche Vorgaben gesetzlich zwingend erforderlich sind und welche auf eigenen Entscheidungen der Stadt Münster beruhen („Münster-Standards“).
4. Vorschläge vorzulegen, wie Kostensteigerungen und vermeidbare Belastungen für den Wohnungsbau reduziert werden können, ohne die jeweiligen Zielsetzungen der Regelungen wesentlich zu beeinträchtigen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, Wohnungswirtschaft, Genossenschaften, private und gemeinwohlorientierte Projektentwickler, Architektenschaft, Handwerk, Bauwirtschaft, Mietervertretungen sowie relevante Kammern und Verbände in die Bestandsaufnahme einzubeziehen und deren Hinweise zu Kostentreibern und Verfahrenshemmnissen auszuwerten.

Begründung

Münster benötigt mehr bezahlbaren Wohnraum. Gleichzeitig sind die Kosten des Bauens in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Neben bundes- und landesrechtlichen Vorgaben beeinflussen auch kommunale Entscheidungen die Wirtschaftlichkeit von Wohnungsbauvorhaben.

Bislang fehlt jedoch eine systematische und transparente Darstellung, welche Auswirkungen kommunale Standards, Satzungen, Richtlinien und politische Entscheidungen auf Baukosten, Wohnkosten und die Schaffung neuer Wohnungen haben. Dadurch werden Zielkonflikte häufig erst spät oder gar nicht sichtbar.

Mit einem verbindlichen Wohnkosten-Check soll künftig bereits vor politischen Entscheidungen transparent dargestellt werden, welche Kostenwirkungen einzelne Maßnahmen voraussichtlich entfalten. Der Rat erhält damit eine bessere Entscheidungsgrundlage und kann Kostenfolgen frühzeitig erkennen und abwägen.

Ergänzend soll ein einmaliger „Wohn-TÜV“ für die bestehenden kommunalen Regelungen durchgeführt werden. Ziel ist es, die sogenannten Münster-Standards transparent zu machen, Kostentreiber zu identifizieren und Möglichkeiten für einfacheres, schnelleres und günstigeres Bauen aufzuzeigen.

Neue Regelungen sollen nicht nur auf ihre Zielerreichung, sondern auch auf ihre Auswirkungen auf Kosten, Bürokratie und praktische Umsetzbarkeit überprüft werden.

gez.

Stefan Weber
Mathias Kersting
Carmen Greefrath
Angela Stähler
Marcus Bielefeld
Olaf Bloch
Andreas Bracht

Meik Bruns
Dr. Dietmar Erber
Alf Rüdiger Kaßenbrock
Stefan Leschniok
Babette Lichtenstein van
Lengerich
Jutta Malik

Martin Peitzmeier
Dr. Britta Riederer Freifrau von Paar
Carolin Schwarz
Jolanta Vogelberg
Thomas Werth
Peter Wolfgarten



Münster, 23.06.2026

Antrag zur sofortigen Beschlussfassung

Resolution des Rates der Stadt Münster zur B 51 zwischen Münster, Handorf und Telgte

Der Rat der Stadt Münster beschließt:

1. Der Rat bekräftigt die Bedeutung der B 51/B 64 als zentrale Verkehrsachse für Münster und das östliche Münsterland. Er unterstützt das Ziel, die Planung so weiterzuentwickeln, dass eine verkehrlich wirksame, fachlich tragfähige und vor Ort möglichst breit akzeptierte Lösung erreicht wird. Ziel muss sein, die Verkehrsfunktion der B 51 zu stärken, die Anwohnerinnen und Anwohner im Münsteraner Osten spürbar zu entlasten und gleichzeitig die Belange von Anwohnern, Umwelt, Landschaft und Nahmobilität bestmöglich zu berücksichtigen.
2. Der Rat betrachtet die bisher von Straßen.NRW vorgelegten Planungen zum Ausbau der B 51 auf Münsteraner Stadtgebiet als in Teilen überdimensioniert. Der Rat beauftragt deshalb die Verwaltung, gegenüber den zuständigen Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes sowie gegenüber Straßen.NRW auf eine Überarbeitung der bisher vorgelegten Planungen zum Ausbau der B 51 hinzuwirken.
3. Dabei soll insbesondere darauf hingewirkt werden,
 - a) den zusätzlichen Flächenverbrauch auf ein Mindestmaß zu begrenzen und die Planung insgesamt orts-, landschafts- und landwirtschaftsverträglicher auszugestalten;
 - b) auf eine verkehrsrechtliche Ausweisung der Bundesstraße als Kraftfahrstraße zu verzichten und landwirtschaftlichen Verkehr auf der Straße ausnahmsweise zuzulassen;
 - c) landwirtschaftliche Verkehre sowie notwendige Anwohner- und Erschließungsverkehre auf möglichst direktem Wege zu führen und keine zusätzliche parallel verlaufende Ersatzstraße vorzusehen;
 - d) den Knotenpunkt Handorfer Straße / Alter Mühlenweg plangleich, leistungsfähig und verkehrssicher umzugestalten. Die Planung ist so auszugestalten, dass sie mit dem Projekt „Münsterland S-Bahn“ vereinbar bleibt und dessen Realisierung nicht erschwert;
 - e) den ÖPNV und den Radverkehr zu berücksichtigen;
 - f) den Eingriff in die vorhandene Baumallee und weitere Grünstrukturen weitestgehend zu vermeiden;
 - g) die Belange der Landwirtschaft frühzeitig und verbindlich einzubeziehen, insbesondere mit Blick auf Flächeninanspruchnahme, Erreichbarkeit von Hofstellen und Flächen, Querungsmöglichkeiten sowie betriebliche Abläufe;

- h) die Auswirkungen auf Anwohnerinnen und Anwohner, insbesondere mit Blick auf Lärm, Sicherheit, Erreichbarkeit und Bauabläufe, transparent darzustellen und so gering wie möglich zu halten.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diese Haltung des Rates gegenüber Landesregierung, Bundesregierung, Straßen.NRW und weiteren zuständigen Stellen aktiv zu vertreten und dem Rat über die weiteren Gespräche und Verfahrensschritte zu berichten.

gez.
Andrea Blome
Albert Wenzel
Dr. Robin Korte
und Fraktion

gez.
Stephan Brinktrine
Christian Lür
und Fraktion

gez.
Maren Berkenheide
Helene Goldbeck
Sven Konopka

gez.
Stefan Weber
und Fraktion

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für
Wirtschaftlichkeitsprüfung und
Revision

27.05.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Remmeke
Telefon: 492-1400
Remmeke@stadt-
muenster.de

Betrifft

Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Münster

Beratungsfolge

02.06.2026	Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung
01.07.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
01.07.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Münster wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Begründung:

Aufgrund der beim Wechsel der Leitung des Amtes für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision (AWR) durch die Politik gewünschten Anpassungen in Strategie und Ausrichtung des AWR und um diverse rechtliche Aktualisierungen vornehmen zu können ist eine Anpassung der Rechnungsprüfungsordnung notwendig geworden.

Die Überarbeitung der RPO orientiert sich primär an der Vorgabe des Instituts der deutschen Rechnungsprüfer e.V., Köln, und ergänzt diese durch Regelungen, die das AWR zu einer modernen, an den aktuellen Leitlinien des Berufsstandes ausgerichteten Prüfungs- und Beratungseinrichtung werden lassen.

Die vorliegende Beschlussvorlage konkretisiert die bisherigen Regelungen dahingehend, dass die aktuelle Rechtslage abgebildet und aufgegriffen wird (siehe z.B. § 4 Abs. 1 Nr. 7 und 8). Darüber hinaus wird mit der Aufnahme des § 5 Abs. 1 Nr. 3 die Beratungsfunktion des AWR zu einer nunmehr in der RPO verankerten Kernaufgabe des Amtes. Gleichzeitig wird mit den Regelungen des § 5 Abs. 3 bis 5 sichergestellt, dass die Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben des Amtes nicht eingeschränkt wird.

Dies flankierend werden mit der Neufassung des § 7 Abs. 1 bis 4 dem AWR die notwendigen Rechte zugewiesen, um seine originäre Pflichtaufgabe als auch die begleitende prüfungsnahe Beratungsaufgabe für die Einrichtungen der Stadtverwaltung auch in einem digitalisierten Umfeld erfüllen zu können.

nen. Falls dringende Prüfungsbedarfe aus Kapazitätsgründen durch das AWR nicht erbracht werden können, kann das AWR – nach vorheriger Zustimmung durch den Rechnungsprüfungsausschuss – Dritte zu Prüfungs- oder Gutachtenzwecken einbinden.

Um mittelfristig einen funktionierenden interkommunalen Datenaustausch zu Vergleichszwecken gewährleisten zu können, wird dem AWR mit § 7 Abs. 7 eine entsprechende Öffnungsmöglichkeit gegeben. Gleichzeitig wird in Abs. 8 klargestellt, dass Prüfergebnisse auch anderen Ausschüssen in nicht-öffentlicher Sitzung zur Kenntnis gegeben werden können. Abs. 9 stellt als Reaktion auf entsprechende Vorfälle in der Vergangenheit klar, dass eine Weitergabe von prüfungsrelevanten Daten außerhalb der Stadtverwaltung stets die vorherige Zustimmung der örtlichen Rechnungsprüfung benötigt.

Dem mit dem Wechsel in der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes durch die Politik geäußerten Wunsch einer Neuausrichtung des Amtes hin zu einem neutralen beratenden Partner der Verwaltungseinrichtungen der Stadt Münster wird zum einen durch die Aufnahme einer Präambel Rechnung getragen. Darin wird das Verständnis der Aufgabe des AWR dargestellt. Zum anderen wurde § 8 Abs. 5 neu aufgenommen, um bei dieser Aufgabenwahrnehmung professionelle Standards und Leitlinien zu gewährleisten. Hierdurch wird das AWR verpflichtet, die jeweils aktuellen Prüfungsstandards des Instituts der deutschen Rechnungsprüfer e.V. (IDR), Köln, des Deutschen Instituts für Interne Revision e.V. (DIIR), Frankfurt am Main, sowie des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.(IDW), Düsseldorf, zu beachten und anzuwenden.

Die Regelungen des § 9 sollen die Prüfungsdurchführung sicherstellen und entstammen im Wesentlichen den Vorschlägen des IDR. Die Neufassung des § 10 ist notwendig geworden, um die aktuelle Situation im Umgang mit Dienst- und Geschäftsanweisungen abzubilden und den Wegfall des Vergabeausschusses zu berücksichtigen. § 11 greift die Vorgaben des IDR zum Jahresabschluss auf, die ihrerseits an den aktuellen Rechtsstand angepasst worden sind.

Die Änderungen sind im Einzelnen in der beigefügten Synopse mit einer Gegenüberstellung von alter und neuer Fassung (vgl. Anlage 2) dargestellt und erläutert.

gez.

Tilman Fuchs

Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Münster (RPO) neue Fassung |
| Anlage 2 | Synopse der Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung (RPO) |



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für
Wirtschaftlichkeitsprüfung und
Revision

15.06.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Remmeke
Telefon: 492-1400
Remmeke@stadt-
muenster.de

Betrifft

Überörtliche Prüfung 2024/2025 durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW) -
Unterrichtung des Rates über die Beratungen des RPA zum Gesamtbericht der gpaNRW

Beratungsfolge

01.07.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
01.07.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Münster schließt sich den Stellungnahmen des Oberbürgermeisters zu den von der gpaNRW getroffenen Feststellungen und Empfehlungen (Anlage 1) an.
2. Gemäß § 105 Abs. 7 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) beauftragt der Rat die Verwaltung, diese Stellungnahmen gegenüber der gpaNRW und der Bezirksregierung Münster (BezReg Münster) abzugeben.

Begründung:

Die gpaNRW hat in der Zeit von November 2023 bis März 2025 eine überörtliche Prüfung der Stadt Münster gemäß § 105 GO NRW durchgeführt.

Geprüft wurden die Bereiche

- Haushaltssteuerung/Finanzen,
- Mobilitätsmanagement,
- Informationstechnik,
- Klimaschutz/Gebäudewirtschaft
- Ordnungsbehördliche Bestattungen,
- Kommunales Krisenmanagement,
- Hilfe zur Erziehung,
- Öffentlicher Gesundheitsdienst sowie
- Bauaufsicht.

Für den interkommunalen Vergleich wurden dabei überwiegend Daten des Jahres 2023 sowie ergänzend Daten des Jahres 2022 verwendet.

Die Ergebnisse der Prüfung sind in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses (RPA) am 17.03.2026 durch den Präsidenten der gpaNRW sowie drei beteiligten Prüferinnen und Prüfern im Einzelnen vorgestellt worden. Der Prüfungsbericht wurde der Verwaltung in digitaler Form am 02.06.2025 zugeleitet. Aufgrund der Kommunalwahl im Herbst 2025 konnte die Ergebnispräsentation der gpaNRW erst zur konstituierenden Sitzung des neubesetzten RPA erfolgen. Der Bericht ist als Anlage zu dieser Vorlage im Ratsinformationssystem verfügbar. Darüber hinaus wird den Geschäftsstellen der Fraktionen und der Ratsgruppen sowie dem fraktionslosen Ratsmitglied jeweils ein Druckexemplar zur Verfügung gestellt.

Stellungnahme zu den Feststellungen und Empfehlungen

Mit der Vorlage V/0263/2026 hat der Oberbürgermeister der Stadt Münster gem. § 105 Abs. 6 GO NRW den Bericht der gpaNRW dem RPA zur Beratung vorgelegt und zu den Feststellungen und Empfehlungen, die im Prüfungsbericht gegenständlich sind, Stellung genommen. Die Stellungnahme ist als Anlage 1 beigefügt.

Mit dieser Vorlage wird der Rat über das Ergebnis der Beratungen des RPA informiert.

Der RPA hat die Stellungnahmen des Oberbürgermeisters zu den Feststellungen und Empfehlungen, der gpaNRW zur Kenntnis genommen. Nach dem Abschluss seiner Beratung empfiehlt der RPA dem Rat der Stadt Münster, sich den Stellungnahmen des Oberbürgermeisters anzuschließen und die Verwaltung damit zu beauftragen, diese Stellungnahmen gem. § 105 Abs. 7 GO NRW gegenüber der gpaNRW und der Bezirksregierung Münster als zuständige kommunale Aufsichtsbehörde abzugeben.

gez.
Tilman Fuchs

Anlage

Anlage 1: Stellungnahmen zu den Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW

Anlage 2: Gesamtbericht gpaNRW



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Bürger- und
Ratsservice

24.06.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Waldeyer
Telefon: 492-3307
waldeyer@stadt-
muenster.de

Betrifft

Zuschnitt des Bundestagswahlkreises -
Antrag an den Rat Nr. A-R/0003/2026, CDU-Ratsfraktion Münster, "Keine Veränderung des
Bundestagswahlkreiszuschnitts für die Stadt Münster"

Beratungsfolge

01.07.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
01.07.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Rat der Stadt Münster nimmt zur Kenntnis, dass im Wahlkreis 128 Münster auf der Grundlage der zu berücksichtigenden Bevölkerungsgröße eine Abweichung von + 14 % festzustellen ist.

Aus dieser Begründung heraus wird der Antrag nicht aufgegriffen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Begründung:

Maßstab für eine Überprüfung der Bundestagswahlkreiszuschnitte und deren formale Bestimmung sind die Verfassungsgrundsätze der Wahlgleichheit und chancengleichen Wahl. So soll bundesweit derselbe Erfolgswert von Stimmen garantiert und die Chance, gewählt zu werden, in gleicher Weise gewährleistet bleiben.

Als relevante Größe ist dabei der Entwicklung von Bevölkerungszahlen gegenüber der Beibehaltung von Stadtgrenzen besondere Bedeutung beizumessen. Dem trägt der Gesetzgeber durch die in § 3 Absatz 1 Ziffer 3 Bundeswahlgesetz (BWahlG) festgelegten Toleranzgrenzen Rechnung.

Im Wahlkreis 128 Münster ist auf der Grundlage der zu berücksichtigenden Bevölkerungsgröße die Anzahl mit + 14 % an der Grenze zur absoluten Höchstgrenze festzustellen. Vor diesem Hintergrund ist die Stadt Münster aufgefordert, die Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze zu unterstützen. Die Bedeutung der langfristig unverändert gebliebenen Wahlgebietsgrenzen ist daher entsprechend der gesetzgeberischen Intention einzuordnen.

Die Zuordnung der Bevölkerung zu einem Wahlkreis muss in demokratischer Weise vorrangig die Gleichheit des Erfolgswertes jeder Stimme und die Chancengleichheit für Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber zur Folge haben. Dieses Ansinnen zu unterstützen, hält der Rat der Stadt Münster für geboten.

In formeller Hinsicht ist eine Beteiligung der Vertretung weder in dem Prozess der Überprüfung durch die Wahlkreiskommission als unabhängigem Sachverständigengremium noch in dem weiteren Entscheidungsverlauf vorgesehen.

Die Wahlkreiskommission berichtet über die aktuelle Bevölkerungsentwicklung und erarbeitet die aus ihrer Sicht erforderlichen Änderungsvorschläge für die Wahlkreiseinteilung. Dies umfasst sowohl die Verteilung der Wahlkreise auf die Länder wie auch deren Abgrenzung innerhalb der Länder. Diese detaillierten Veränderungsvorschläge müssen begründet werden.

Die Vorschläge fasst die Kommission in einem Bericht zusammen, den sie innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem ersten Zusammentritt des Deutschen Bundestages, dem Beginn der Wahlperiode, dem Bundesministerium des Innern zuleitet (vgl. § 3 Absatz 4 Satz 1 BWahlG i.V.m. Art. 39 Absatz 2 Grundgesetz).

Das Bundesministerium des Innern leitet den Bericht unverzüglich dem Deutschen Bundestag zu und veröffentlicht einen entsprechenden Hinweis auf eine Veröffentlichung als Bundestagsdrucksache im Bundesanzeiger (vgl. § 3 Absatz 4 Satz 2 BWahlG).

Ergeben sich nach diesem Zeitpunkt weitere Tatsachen, die auf eine Notwendigkeit der Veränderung der Wahlkreiseinteilung hindeuten, kann das Bundesministerium des Innern die Wahlkreiskommission um einen ergänzenden Bericht bitten, der dann ebenfalls dem Bundestag zugeleitet wird (vgl. § 3 Absatz 4 Satz 3 BWahlG).

Der Bericht der Wahlkreiskommission ist für den Deutschen Bundestag eine nicht bindende Entscheidungshilfe.

gez.

Tilman Fuchs

Oberbürgermeister

Anlagen:

- Antrag an den Rat Nr. A-R/0003/2026



citeq

27.05.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Dominik

Telefon: 0251 492-1811

Dominik@citeq.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses der citeq zum 31.12.2025

Beratungsfolge

09.06.2026	Betriebsausschuss der citeq	Vorberatung
23.06.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
01.07.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
01.07.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Jahresabschluss der citeq zum 31.12.2025 (Anlage) wird mit einer Bilanzsumme von 77.834.914,77 € und einem Jahresfehlbetrag/Bilanzverlust von 794.872,50 € festgestellt.

1. Der Jahresfehlbetrag 2025 von 794.872,50 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Der Lagebericht wird gem. § 26 der EigVO NRW zur Kenntnis genommen.
3. Dem Betriebsausschuss der citeq wird für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

Begründung:

Die Dr. Merschmeier + Partner GmbH WP- und StB-Gesellschaft, 48151 Münster, hat den Jahresabschluss und den Lagebericht des Geschäftsjahres 2025 geprüft. Die citeq erhält für das Geschäftsjahr 2025 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Die geprüften Unterlagen sind gemäß § 15 der Betriebssatzung der citeq dem Betriebsausschuss sowie dem Rat vorzulegen.

Zu 1.

Gem. §10(6) EigVO NRW ist ein Fehlbetrag, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Kommune ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen.

Zu 2.:

Die Dr. Merschmeier + Partner GmbH WP- und StB-Gesellschaft, 48151 Münster, hat festgestellt, dass der Lagebericht gemäß § 25 der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) in der aktuellen Fassung

- aufgestellt wurde,
- im Einklang mit dem Jahresabschluss steht und
- sonstige Angaben im Lagebericht keine falschen Vorstellungen von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wecken.

Zu 3.:

Dem Betriebsausschuss der citeq wird für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt. Die Entlastung des Betriebsleiters erfolgt gemäß § 5 Abs. 5 EigVO NRW in der nächsten Sitzung des Betriebsausschusses.

I. V.

gez.

Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlagen:

Jahresabschluss und Lagebericht citeq 2025

Öffentliche **Beschluss**vorlageAmt für Finanzen und
Beteiligungen

07.05.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Ebert

Telefon: 492-2012

EbertJ@stadt-muenster.de

Betrifft

Stadtwerke Münster GmbH: Anpassung der Fahrpreise im Gebiet der Stadt Münster zum 1. April 2027

Beratungsfolge

17.06.2026	Ausschuss für Verkehr und Mobilität	Vorberatung
23.06.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
01.07.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
01.07.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Vertretung der Stadt Münster in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Münster GmbH wird ermächtigt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Neufestsetzung der Fahrpreise im Gebiet der Stadt Münster innerhalb des WestfalenTarifs zum 1. April 2027 wird entsprechend der beigefügten Anlage 1 zugestimmt. Im Rahmen dieser Tarifierhöhung erhöhen sich die Fahrpreise im Durchschnitt um 5,0 Prozent.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Tarifmaßnahme hat keine direkten Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Münster.

Begründung:

Die Stadtwerke Münster GmbH ist eine 100 %-ige Tochter der Stadt Münster. Gemäß § 9.4 lit. e des Gesellschaftsvertrages ist die Gesellschafterversammlung u.a. zuständig für die Beschlussfassung über die Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarifpreise für die Bereiche, die sich nicht im Wettbewerb befinden.

Die Einzelheiten zur Tarifmaßnahme können der Vorlage 14/2026 an den Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH (Anlage 1) entnommen werden.

In der Aufsichtsratssitzung am 28.04.2026 hat der Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH den o.g. Beschluss der Gesellschafterversammlung einstimmig zur Annahme empfohlen.

i.V.

gez.
Christine Zeller
Stadtdirektorin und Kämmerin

Anlagen

Anlage 1: Aufsichtsratsvorlage Nr. 14/2026 inkl. Anlagen „Anlage 1: Konzept Tarifreform“ und „Anlage 2: Die geplanten Fahrpreise im Stadtgebiet Münster (Preisstufe A) zum 1. April 2027“



Amt für Finanzen und
Beteiligungen

16.06.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Rump

Telefon: 492-2100

Rump@stadt-muenster.de

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft

Entwurf des Jahresabschlusses 2025 der Stadt Münster - Ergebnis und wesentliche Zahlen

Beratungsfolge

23.06.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Bericht
01.07.2026	Hauptausschuss	Bericht
01.07.2026	Rat	Bericht

Bericht:

Mit dieser Berichtsvorlage informiert die Verwaltung über das Jahresergebnis der Stadt Münster zum 31.12.2025. Ziel ist eine frühzeitige Information und Darstellung des Ergebnisses zum Abschlussstichtag.

Die formale Zuleitung des Jahresabschlusses 2025 an den Rat gemäß § 95 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW mit allen Anlagen (u.a. Anlagenspiegel, Forderungsspiegel, Verbindlichkeitspiegel, Eigenkapitalspiegel, Lagebericht, Erläuterungen) ist für die Ratssitzung am 07.10.2026 vorgesehen.

Jahresabschluss 2025: Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung werden sämtliche Ressourcenzuwächse (Erträge) und Ressourcenverbräuche (Aufwendungen) abgebildet, die im Zusammenhang mit der kommunalen Leistungserbringung entstehen.

Das Haushaltsjahr 2025 schließt mit einem Jahresergebnis von – 27,6 Mio. € ab. Das Ergebnis liegt damit leicht besser als das bei der Haushaltsaufstellung ausgewiesene Plandefizit.

Die wesentlichen Zahlen der Ergebnisrechnung des Jahres 2025 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahresabschluss 2025 - Ergebnisrechnung				
Ertrags- und Aufwandsarten		Haushaltsansatz	Haushaltsansatz	Ergebnis 2025
		(Originalansatz - vom Rat beschlossener Haushalt)	fortgeschr. Ansatz inkl. Ermächtigungsübertragung	
		in Mio. €	in Mio. €	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	733,7	733,7	768,3
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	338,2	338,2	335,2
03	+ Sonstige Transfererträge	22,9	22,9	27,1
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	169,3	169,3	169,9
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	27,8	27,8	25,6
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	292,6	292,6	288,1
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	49,4	49,4	65,7
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	4,4	4,4	4,5
09	+/- Bestandsveränderungen	0,0	0,0	0,0
10	= Ordentliche Erträge	1.638,2	1.638,2	1.684,4
11	- Personalaufwendungen	389,0	389,0	385,3
12	- Versorgungsaufwendungen	32,3	32,3	58,4
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	170,7	180,2	179,2
14	- Bilanzielle Abschreibungen	90,2	90,2	91,1
15	- Transferaufwendungen	881,7	885,7	885,0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	93,0	96,3	108,5
17	= Ordentliche Aufwendungen	1.656,8	1.673,7	1.707,4
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-18,7	-35,5	-22,9
19	+ Finanzerträge	27,2	27,2	32,6
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	39,0	39,0	37,2
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-11,8	-11,8	-4,6
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-30,4	-47,3	-27,6
23	+ Außerordentliche Erträge	0,0	0,0	0,0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,0	0,0	0,0
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,0	0,0	0,0
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	-30,4	-47,3	-27,6
27	- globaler Minderaufwand	0,2	0,2	0,0
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)	-30,3	-47,1	-27,6

Sowohl die ordentlichen Erträge als auch die ordentlichen Aufwendungen liegen oberhalb der bei der Haushaltsaufstellung festgelegten Planwerte. Zur Deckung der über den fortgeschriebenen Haushaltsansatz hinausgehenden Bedarfe wurden die Instrumente zur flexiblen Haushaltsführung gemäß § 9 der Haushaltssatzung 2025 der Stadt Münster eingesetzt.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Ergebnisse der letzten drei Haushaltsjahre dar und ermöglicht eine transparente Einordnung und Vergleichbarkeit der haushalterischen Entwicklung:

Übersicht über die Jahresergebnisse der Haushaltsjahre 2023 bis 2025

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2023	Ergebnis 2024	Ergebnis 2025
		in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	690,4	712,9	768,3
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	249,5	317,5	335,2
03	+ Sonstige Transfererträge	24,4	24,1	27,1
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	150,3	166,2	169,9
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	25,1	26,7	25,6
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	264,2	282,9	288,1
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	52,5	54,5	65,7
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	2,8	4,2	4,5
09	+/- Bestandsveränderungen	0,0	0,0	0,0
10	= Ordentliche Erträge	1.459,3	1.589,1	1.684,4
11	- Personalaufwendungen	369,8	387,9	385,3
12	- Versorgungsaufwendungen	33,2	36,5	58,4
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	154,7	165,4	179,2
14	- Bilanzielle Abschreibungen	86,4	88,4	91,1
15	- Transferaufwendungen	756,0	850,4	885,0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	90,1	106,9	108,5
17	= Ordentliche Aufwendungen	1.490,2	1.635,4	1.707,4
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-31,0	-46,3	-22,9
19	+ Finanzerträge	16,3	17,2	32,6
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	22,6	28,4	37,2
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-6,3	-11,2	-4,6
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-37,2	-57,5	-27,6
23	+ Außerordentliche Erträge	0,3	0,0	0,0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,0	0,0	0,0
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,3	0,0	0,0
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	-36,9	-57,5	-27,6
27	- globaler Minderaufwand	0,0	0,0	0,0
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)	-36,9	-57,5	-27,6

Erläuterungen:

Insgesamt erzielte die Stadt Münster im Jahr 2025 ordentliche Erträge in Höhe von 1.684,4 Mio. €, die Erträge liegen damit um 46,3 Mio. € über dem Haushaltsansatz. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung um 95,3 Mio. €, dies entspricht einer Wachstumsrate von +6,0%.

Wesentliche Stütze auf der Ertragsseite waren die Erträge aus der Gewerbesteuer, sie stiegen im Jahr 2025 um 10,8% auf einen Betrag von 397,0 Mio. €. Auch die Erträge aus den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer (+7,1%) und der Umsatzsteuer (+5,2%) entwickelten sich positiv.

Belastet wurde das Jahresergebnis durch die Steigerungen bei den ordentlichen Aufwendungen. Die ordentlichen Aufwendungen betrugen im Jahr 2025 insgesamt 1.707,4 Mio. €, im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg um 72,0 Mio. € bzw. von + 4,4%. Ursächlich hierfür waren insbesondere die Anstiege bei den Transfer- und den Versorgungsaufwendungen. Dabei ist die Steigerung der Transferaufwendungen fast vollständig auf den erhöhten Bedarf bei der Kinder- und Jugendhilfe zurückzuführen.

Bei den Versorgungsaufwendungen machten sich insbesondere die Auswirkungen der letzten deutlichen Besoldungserhöhungen bemerkbar, da diese Erhöhungen auch auf die pensionierten Beamtinnen und Beamten übertragen werden.

Auch die wachsende Verschuldung und das höhere Zinsniveau hinterließen deutliche Spuren im Haushalt des Jahres 2025. Die Finanzaufwendungen stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 8,8 Mio. € auf 34,7 Mio. €, ein Anstieg von 31,1%. Ursächlich ist insbesondere die neben investiven Zuschüssen erforderliche Fremdfinanzierung der Investitionen und der über steigende Kassenkredite zu deckende Liquiditätsbedarf auch im konsumtiven Haushalt.

Abermals wird deutlich, dass die erfreulichen Ertragssteigerungen der letzten Jahre nicht ausreichen, um die Ressourcenbedarfe auf der Aufwandsseite decken zu können und der begonnene Stabilisierungsprozess folgerichtig war aber noch nicht am Ende ist. Das im Vergleich zum Vorjahr deutlich verbesserte Jahresergebnis 2025 durch beschlossene Aufwandssenkungen und Ertragssteigerungen von rund 16 Mio. € ist Ausfluss dessen. Diesen Trend gilt es mit den notwendigen Entscheidungen und der Prioritätensetzung auch in den kommenden Jahren zu stützen. Die mit dem Doppelhaushalt 2026 / 2027 beschlossene zweite Stufe ist daher der konsequente nächste Schritt auf dem Weg zur dauerhaften Stabilisierung des städtischen Haushalts, den die Stadt aus eigener Kraft und mit eigenen Anstrengungen in herausfordernden Zeiten geht. Weitere Weichenstellungen werden im Rahmen der Haushaltsplanung 2028 ff. folgen müssen.

Jahresabschluss 2025: Bilanz zum 31.12.2025

Die Bilanz ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens der Stadt und deren Mittelherkunft. Sie ist neben der Ergebnisrechnung der wichtigste Bestandteil des Jahresabschlusses der Stadt. Die Bilanz zeigt auf der Aktivseite den Mitteleinsatz und auf der Passivseite die Mittelherkunft.

Bilanzdaten der Stadt Münster zum Stichtag 31.12.2025:

Bilanzdaten mit Vergleich zum Vorjahr				
Aktiva		31.12.2024	31.12.2025	Änderung
		in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €
00	Aufw. zur Erhaltung der gem. Leistungsfähigkeit	33,7	33,7	0,0
01	Anlagevermögen	4.077,3	4.327,5	250,2
02	Umlaufvermögen	198,5	239,8	41,3
03	Aktive Rechnungsabgrenzung	128,7	160,4	31,7
04	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,0	0,0	0,0
Passiva		31.12.2024	31.12.2025	Änderung
		in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €
01	Eigenkapital	743,2	716,7	-26,5
02	Sonderposten	1.174,3	1.172,8	-1,5
03	Rückstellungen	847,9	898,3	50,4
04	Verbindlichkeiten	1.600,8	1.880,6	279,8
05	Passive Rechnungsabgrenzung	71,9	93,1	21,2
Bilanzsumme		4.438,2	4.761,5	323,2

Die Bilanzsumme der Stadt Münster ist zum 31.12.2025 um 323,2 Mio. € auf 4.761,5 Mio. € gestiegen. Ursächlich ist insbesondere das deutlich gestiegene Anlagevermögen der Stadt. Hier machen sich die verstärkten Bauvolumina, insbesondere im Bereich der Bildungsinfrastruktur, bemerkbar, die gleichzeitig zu deutlich höheren Verbindlichkeiten auf der Passivseite der Bilanz führen.

Das Eigenkapital als Saldo zwischen dem Vermögen der Stadt (Aktiva) und den Verbindlichkeiten im weiteren Sinne (Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung) ist auf 716,7 Mio. € gesunken und macht nunmehr 15,1 % der Bilanzsumme aus. So zeigt sich auch in der bilanziellen Darstellung die Notwendigkeit einer nachhaltigen Finanzstabilität, mit der perspektivisch ausgeglichene Jahresergebnisse erzielt werden müssen, die das Eigenkapital sichern und Gestaltungsspielräume für die Daseinsvorsorge in der Stadt Münster ermöglichen.

Jahresabschlüsse 2022 und 2023

Diese Berichtsvorlage dient auch der Information, dass die Bezirksregierung Münster am 28.04.2026 die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 bestätigt und die ordnungsgemäße Durchführung der Aufstellung und Feststellung trotz herausfordernder Rahmenbedingungen anerkannt hat.

I. V.

gez.
Christine Zeller
Stadtdirektorin und Kämmerin



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Geschäftsstelle der
Kommunalen Stiftungen

05.06.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Westphal
Telefon: 492-5902
Westphal@stadt-
muenster.de

Betrifft

Feststellung der Jahresabschlüsse 2025 der Kommunalen Stiftungen

Beratungsfolge

23.06.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
01.07.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
01.07.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die in der Anlage beigefügten Jahresabschlüsse zum 31.12.2025 der von der Stadt Münster verwalteten rechtlich selbstständigen Stiftungen

- **Magdalenenhospital**
- **Siverdes**
- **Vereinigte Pfründnerhäuser**
- **Pfründnerhaus Kinderhaus**
- **Bürgerwaisenhaus**
- **Hermann Höping**

und der rechtlich unselbstständigen Stiftungen

- **Friedrich und Irmgard Buschmann**
- **Generalarmenfonds**

sowie der Eigentümergemeinschaften

- **288 Wohnungen Münster-Coerde**
- **Altenzentrum Klarastift**
- **Altenwohnungen Finkenstraße**

werden festgestellt.

2. Für die Prüfung der Jahresabschlüsse des Geschäftsjahres 2026 der Kommunalen Stiftungen wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. von der Hardt & Partner mbB, Münster, bestellt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Der städtische Haushalt ist lediglich hinsichtlich der rechtlich unselbstständigen Stiftungen betroffen. Deren Jahresüberschüsse bzw. -fehlbeträge werden in der Produktgruppe 1701 „Rechtlich unselbstständige Stiftungen“ in einer Summe in der Zeile 07 „Sonstige ordentliche Erträge“ bzw. in Zeile 16 „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ ausgewiesen.

Begründung:

1. Geschäftsjahr 2025

Gemäß der Geschäftsanweisung für die von der Stadt Münster verwalteten Stiftungen in Verbindung mit der Zuständigkeitsordnung legt die Geschäftsstelle der Kommunalen Stiftungen dem Rat als Stiftungsvorstand die testierten Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2025 vor. Einige wesentliche Einflussfaktoren werden nachfolgend skizziert.

Die wirtschaftlichen Eckdaten sind in tabellarischer Form den Einzelabschlüssen als Anlage 1 vorangestellt. Die als Anlage 2 beigefügten Jahresabschlüsse umfassen jeweils die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Geschäftsbericht sowie den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers. Die Hermann Höping Kinder-Stiftung legt aufgrund ihrer noch geringen Größe eine Einnahmen-Überschussrechnung vor.

Vermögensverwaltung: Immobilien und Kapital

Das Eigenkapital aller städtisch verwalteten (Sozial)Stiftungen beträgt zum 31.12.2025 rd. 72 Mio. Euro und ist zu rd. 50 % in Immobilien und zu rd. 50 % in Wertpapieranlagen investiert.

Aus ihrer Immobilienverwaltung von 971 Wohn- und Gewerbeeinheiten sowie rd. 450 Garagen bzw. Stellplätzen haben die Kommunalen Stiftungen im zurückliegenden Geschäftsjahr Mieterträge von rd. 5,9 Mio. Euro erzielt. Mit rd. 270.000 Euro haben Erbbauzinsen und mit rd. 30.000 Euro die Pachten für vier Kleingartenanlagen im Stiftungsvermögen zu den Jahresergebnissen beigetragen.

Rd. 1 Mio. Euro wurden im Rahmen der laufenden Bauunterhaltung in den Werterhalt der Stiftungsimmobilen reinvestiert. Sondermaßnahmen der Instandhaltung sind zusätzlich in Höhe von rd. 420.000 Euro erfolgt. Dies sind zum Beispiel energetische Modernisierungen wie Austausch von Heizungsanlagen oder Fenstern und sind im Einzelnen den Geschäftsberichten der Eigentümerstiftungen zu entnehmen.

Die Kapitalanlagen der sieben Kommunalen Stiftungen in der externen Vermögensverwaltung weisen im Jahr 2025 einen Wertzuwachs von rd. 6,75 % aus. Die Fokussierung auf im Schwerpunkt europäische Anlagen führte zu deutlichen Kursgewinnen in den Anlageklassen „Aktien“ und „Zertifikate“. Auch in der Assetklasse „Renten“ konnten weiterhin stabile Erträge erzielt werden.

Seit dem 01.01.2025 gelten auch für die Stiftungen Anlagerichtlinien, die um zusätzliche Nachhaltigkeitskriterien - analog derer der Stadt Münster - ergänzt wurden.

Die Stiftung Vereinigte Pfründnerhäuser hat in den Jahren 2010 und 2011 rd. 520.000 Euro in die Gewinnung von Solarenergie aus Photovoltaikanlagen auf stiftungseigenen Dächern im Stadtteil Coerde investiert. Die jährliche Rendite liegt im Durchschnitt bei rd. 6 %.

Im Jahr 2018 hat sich die Stiftung Siverdes mit 300.000 Euro an dem genossenschaftlichen Windenergie-Projekt Münster-Amelsbüren II beteiligt. In den ersten zehn Jahren erfolgt eine Verzinsung von 2,5 %.

Stiftungszweckerfüllung

Ihre Stiftungszwecke haben die Kommunalen Stiftungen im Jahr 2025 mit insgesamt rd. 800.000 Euro erfüllt. So konnten in den zentralen Handlungsfeldern Bürgerschaftliches Enga-

gement, Leben im Alter und über die „Mitmachkinder“ im Handlungsfeld Chancen für Kinder weiterhin soziale und zivilgesellschaftliche Akzente für Münster gesetzt werden.

Eine wichtige Säule kommunalen Stiftungshandelns ist seit mehr als 25 Jahren die Freiwilligenagentur Münster der Stiftung Siverdes mit ihrer Freiwilligenakademie als Infrastruktureinrichtung im Sektor „Engagement-Förderung“.

Ein weiterer fördernder und operativer Stiftungsschwerpunkt liegt bei den Stadtteilinitiativen Von Mensch zu Mensch der Stiftung Magdalenenhospital sowie den Mitmachkindern als Förderprogramm der Kinder- und Jugendhilfestiftung Bürgerwaisenhaus.

Das Spendenaufkommen für „die Mitmachkinder“ durch Privatpersonen und Unternehmen hat im Berichtsjahr rd. 170.000 Euro betragen. Das Fördervolumen liegt bei insgesamt rd. 140.000 Euro (2024: rd. 170.000 Euro). Nicht verbrauchte Zuwendungen werden zur Finanzierung zukünftiger Förderungen der Projektrücklage zugeführt.

Jahresergebnisse der Eigentümergemeinschaften der Kommunalen Stiftungen

Die drei Eigentümergemeinschaften sind ein Zusammenschluss von Stiftungen für den Betrieb von (Sozial-)Wohnungen bzw. Seniorenwohnanlagen.

Die Vermögensverwaltung der Eigentümergemeinschaft der 288 Wohnungen im Stadtteil Coerde ermöglicht mit dem Geschäftsjahr 2025 eine Gewinnausschüttung an die vier beteiligten Stiftungen von rd. 1,2 Mio. Euro.

Die Eigentümergemeinschaft der Seniorenwohnungen am Altenzentrum Klarastift (Wohnungen am KlaraPark) hatte vor acht Jahren aufgrund des Abrisses von Altbauten für zwei Neubauten Sonderabschreibungen von rd. 700.000 Euro zu verbuchen. Der dadurch entstandene Verlustvortrag konnte mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2024 nahezu wieder ausgeglichen werden, erforderliche Fensteraustausche an rd. 100 Wohnungen bedingen allerdings einen erneuten Verlustvortrag von rd. 60.000 Euro.

Die Seniorenwohnanlage an der Finkenstraße weist als Ergebnis der Vermögensverwaltung nach Abschluss der vollständigen Sanierung einen Überschuss von rd. 10.000 Euro aus. Als Zuschüsse für die energetische Modernisierung können im Jahr 2025 insgesamt rd. 3,3 Mio. Euro verbucht werden. Diese werden den Sonderposten zugeführt und werden nun sukzessive jährlich ertragswirksam aufgelöst. Durch die vollständige Auflösung der Instandhaltungsrücklage von rd. 330.000 Euro können an die beiden Eigentümerstiftungen je rd. 170.000 Euro ausgeschüttet werden.

Jahresergebnisse der Kommunalen Stiftungen

Insbesondere die Ergebnisse aus der Wertpapierverwaltung haben die Erfolgsrechnungen der Kommunalen Stiftungen wieder positiv beeinflusst.

Der Jahresabschluss der Stiftung Magdalenenhospital weist zum 31.12.2025 einen Verlustvortrag von rd. 3 Mio. Euro aus (2024: rd. 3,6 Mio. Euro). Ursächlich für das sich reduzierende Defizit sind die Auswirkungen der Übertragung der Altenpflegeeinrichtung Klarastift auf einen neuen Betriebsträger im Jahr 2022 sowie der Verkauf der Gebäude des Heim- und Pflegebereichs im Kontext der Vergabe eines Erbbaurechtes (s. auch Ratsvorlage V/0465/2024 „Zukunftssicherung der Altenpflegeeinrichtung Klarastift; Finalisierung der Transaktion“).

Die Stiftung Siverdes kann mit dem Abschluss des Geschäftsjahres 2025 ihren Gewinnvortrag von rd. 700.000 Euro auf rd. 840.000 Euro weiter ausbauen.

Der Gewinnvortrag der Stiftung Vereinigte Pfründnerhäuser verbleibt mit rd. 1,1 Mio. Euro auf dem Niveau des Vorjahres.

Die Stiftung Pfründnerhaus Kinderhaus weist mit dem Jahresabschluss 2025 einen Gewinnvortrag von rd. 180.000 Euro aus (2024: rd. 280.000 Euro).

Für die Stiftung Bürgerwaisenhaus bleibt der bestehende Gewinnvortrag von rd. 500.000 Euro ebenfalls auf Vorjahresniveau.

Das Jahresergebnis der Friedrich und Irmgard Buschmann Stiftung weist zum 31.12.2025 einen Gewinnvortrag von rd. 30.000 Euro aus (2024: rd. 300 Euro).

Die Stiftung Generalarmenfonds kann ihren Gewinnvortrag auf rd. 70.000 Euro weiter ausbauen (2024: rd. 10.000 Euro).

Unter den kommunal verwalteten Stiftungen befindet sich seit dem Jahr 2017 auch die rechtlich selbstständige Hermann Höping Kinder-Stiftung (Vorlage V/1011/2017). Diese wurde mit einem Grundstockkapital von zunächst 50.000 Euro errichtet. Aufgrund der nur geringfügigen Erträge aus der Kapitalanlage erfüllt der Stifter seinen satzungsmäßigen Zweck über Zuwendungen in das Stiftungsprogramm „Mitmachkinder“ für musikalische Förderungen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. von der Hardt & Partner mbB, hat die Jahresabschlüsse der Stiftungen und ihrer Eigentümergemeinschaften nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfungen geprüft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Die Prüfberichte zu den Jahresabschlüssen zum 31.12.2025 stehen in der Geschäftsstelle der Kommunalen Stiftungen zur Einsichtnahme zur Verfügung.

2. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlüsse 2026

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. von der Hardt & Partner mbB, Münster, wird mit dem Geschäftsjahr 2026 ihre zweite Prüfung für die städtisch verwalteten Stiftungen durchführen.

I. V.

gez.
Christine Zeller
Stadtdirektorin und Kämmerin

Anlagen:

Anlage 1 - Zusammenfassung wirtschaftliche Eckdaten

Anlage 2 - Jahresabschlüsse zum 31.12.2025

Die Anlage 2 können Sie unter

<https://www.stadt-muenster.de/sessionnet/sessionnetbi/infobi.php>

einsehen; bitte das entsprechende Gremium, die Sitzung und die Vorlage wählen.



Stadtplanungsamt

16.06.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Kuhlenkötter

Telefon: 492-6117

Kuhlenkoetter@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts 2026

Beratungsfolge

23.06.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
30.06.2026	Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
01.07.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
01.07.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts 2026 unter Beachtung der aktuellen Ziele der Stadtentwicklung und der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie unter Berücksichtigung der Anregungen und Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange (vgl. Anlage 1) abgeschlossen wurde. Die Konzeptfortschreibung und die begleitende Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgten durch das externe Sachverständigenbüro Stadt + Handel Beckmann und Föhrer Stadtplaner GmbH.
2. Für die in der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts vorgesehene neue Nahversorgungslage Handorf – Kötterstraße / Hobbeltstraße (D_31) erfolgt keine Festlegung des vorgesehenen Betriebstyps (Lebensmittel-Vollsortimenter oder Lebensmittel-Discounter). Im Rahmen der Bauleitplanung für das Baugebiet Kötterstraße wird die Verträglichkeit der Ansiedlung auch eines Vollsortimenters mit einer Verkaufsfläche von 1.200 m² geprüft und falls möglich umgesetzt.
3. Der Rat beschließt die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts 2026 (**korrigierte Anlage 3**) als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als Grundlage der städtischen Einzelhandelssteuerung.
4. Der Beschlusspunkt 3 des Ratsantrags der CDU-Ratsfraktion (Nr. A-R/0043/2024) vom 03.09.2024, die Anfragen der CDU-Fraktion der BV Ost vom 09.06.2025 (AFO/0011/2025) und vom 18.06.2025 zur Vorlage V/0237/2025 (AFO/0012/2025) sowie der Änderungsbeschluss der BV Hilstrup vom

12.06.2025 zur Vorlage V/0237/2025 wurden inhaltlich im Rahmen der Konzepterarbeitung geprüft und in Teilen aufgenommen und sind hiermit erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Mit Beschluss dieser Vorlage entstehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Kosten.

Begründung:

Die Bezirksvertretung Ost (BV Ost) hat am 28.05.2026 die Vorlage V/0192/2026/1 einstimmig mit Änderungen beschlossen. Die Änderungen zielen insbesondere darauf ab, für die geplante Nahversorgungslage Handorf Kötterstraße / Hobbeltstraße (D_31) anstatt eines fachgutachterlich vorgeschlagenen Lebensmittel-Discounters (Verkaufsfläche ca. 1.000 m²) einen Lebensmittel-Vollsortimenter (Verkaufsfläche ca. 1.200 m²) vorzusehen.

Zum Hintergrund:

Das Ziel der kommunalen Einzelhandelssteuerung besteht u.a. in der Sicherung und Stärkung der Nahversorgung sowie damit einhergehend im Schutz und der Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche, welche für die Nahversorgung in Münster von grundlegender Bedeutung sind und gem. Baugesetzbuch einen besonderen Schutzanspruch genießen. Dies gilt auch in Bezug auf den bestehenden zentralen Versorgungsbereich (ZVB) „Stadtteilzentrum Handorf“ (C1_2).

Die quantitative Verkaufsflächenausstattung für Lebensmittel in Handorf ist derzeit unterdurchschnittlich. Mit den beiden in Umsetzung bzw. in Planung befindlichen Baugebieten Kirschgarten und Kötterstraße geht ein signifikantes Bevölkerungswachstum einher, so dass ein gewisser Handlungsbedarf zur Ergänzung der bestehenden beiden Lebensmittelmärkte im Stadtteil vorhanden ist. Da die Ansiedlung eines weiteren Marktes im Stadtteilzentrum mangels ausreichenden Platzes nicht möglich ist, ist die Ausweisung einer Nahversorgungslage im Bereich Kötterstraße / Hobbeltstraße (D_31) im Einzelhandels- und Zentrenkonzept vorgesehen. Dabei muss sich ein neuer Nahversorgungsstandort verträglich zum vorhandenen ZVB und dem dort ansässigen Lebensmittel-Vollsortimenter verhalten und es darf zu keinen negativen städtebaulichen Auswirkungen kommen. Bereits gutachterlich untersucht und empfohlen wurde insofern die Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters mit einer Verkaufsfläche von bis zu 1.000 m².

Einschätzung der Verwaltung:

Vor dem Hintergrund der angesprochenen unterdurchschnittlichen Verkaufsflächenausstattung des Stadtteils Handorfs und des einstimmigen Votums der BV Ost wird aus fachlicher Sicht die Ansiedlung eines (flächenmäßig begrenzten) Lebensmittel-Vollsortimenters (anstatt eines Lebensmittel-Discounters) nicht per se ausgeschlossen, solange dieser in Bezug auf den vorhandenen zentralen Versorgungsbereich verträglich entwickelt werden kann.

Anders verhält es sich in Bezug auf die im Beschluss der BV Ost ergänzend geforderte Kombination des neuen Lebensmittelmarktes mit einem Getränke- oder Drogeriemarkt. Dem soll aus fachlicher Sicht nicht gefolgt werden, da eine solche Kombination die Strahlkraft der Nahversorgungslage deutlich erhöhen und den vorhandenen ZVB „Stadtteilzentrum Handorf“ absehbar schädigen würde. Darüber hinaus wird die Marktgängigkeit der angesprochenen Betriebstypen (Getränkemarkt und Drogeriemarkt) in Handorf kritisch hinterfragt: So wird betreiberseitig grundsätzlich eine Integration des Getränkesortiments in einen Hauptmarkt präferiert, davon unabhängige Getränkemärkte wurden in den letzten Jahren in Münster nicht eröffnet, vielmehr ist die Zahl der Getränkemärkte seit Jahren rückläufig. In Bezug auf den Betriebstyp Drogeriemarkt ist festzuhalten, dass die von den Betreibern angesetzten Standortbedingungen

(u.a. ausreichende Mantelbevölkerung) im Stadtteil Handorf offensichtlich nicht gegeben sind, da für eine Ansiedlung in einem Bauprojekt innerhalb des ZVB zuletzt kein Betreiber aus dem Drogeriefachmarktsegment Interesse gezeigt hat.

In Bezug auf die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts besteht keine Notwendigkeit, bereits darin einen bestimmten Betriebstyp für eine Nahversorgungslage festzulegen. Wichtig und erforderlich ist (auch im Hinblick auf aktuell laufende Änderungen in der landesplanerischen Einzelhandelssteuerung) lediglich die Ausweisung als Nahversorgungsstandort in diesem Konzept.

Daher wird mit Bezug auf den Beschluss der BV Ost vorgeschlagen, eine Anpassung des Berichts zur Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts (Anlage 3) dahingehend vorzunehmen, dass für die Nahversorgungslage D_31 Kötterstraße / Hobbeltstraße keine konkrete Festlegung eines Betriebstyps (Lebensmittel-Vollsortimenter oder Lebensmittel-Discounter) erfolgt, sondern lediglich allgemein die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes genannt wird. Die Seiten 73, 124 und 144 des Berichts werden entsprechend angepasst. Die korrigierte Anlage 3 zur Vorlage V/0192/2026 ist dieser Ergänzungsvorlage beigelegt.

Die konkrete Festlegung des Betriebstyps soll im Rahmen der Bauleitplanung für das Baugebiet nördlich der Kötterstraße erfolgen. Hierzu ist neben der absatzwirtschaftlichen Tragfähigkeit eines neuen Lebensmittelmarktes insbesondere auch die städtebauliche Verträglichkeit in Bezug auf den ZVB „Stadtteilzentrum Handorf“ gutachterlich nachzuweisen. Auf dieser Grundlage soll eine entsprechende Ausschreibung des Grundstücks durch die Stadt erfolgen.

Der im geänderten Beschluss der BV Ost benannte Punkt 3 (neu) zum Erhalt und Ausbau des Frischmarkts in Gelmer als örtliches Nahversorgungsangebot wird inhaltlich auch von der Verwaltung unterstützt, da es sich bei dem Markt um einen wichtigen Baustein der wohnortnahen Versorgung in kleineren Stadtteilen abseits des konventionellen, stationären Lebensmittel Einzelhandels handelt. Dies entspricht der generellen Zielrichtung des Einzelhandelskonzepts (vgl. Handlungsprioritäten zur Nahversorgung in Münster, Anlage 3, S. 154) und wird seitens der Stadtplanung und der WFM in allen Stadtteilen durch konstruktive Beratung und proaktive Ansprache umgesetzt. Im konkreten Fall wird die Verwaltung gemeinsam mit der WFM auf den Betreiber zugehen, um mögliche Perspektiven zu besprechen und konstruktive Hilfe anzubieten. Eine separate Beschlussfassung ist dafür nicht erforderlich.

In Vertretung

Gez.
Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Korrigierte Anlage 3: Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts 2026



Stadtplanungsamt

29.04.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Kuhlenkötter

Telefon: 492-6117

Kuhlenkoetter@stadt-
muenster.deÖffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts 2026

Beratungsfolge

28.05.2026	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
09.06.2026	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
23.06.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
30.06.2026	Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
01.07.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
01.07.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts 2026 unter Beachtung der aktuellen Ziele der Stadtentwicklung und der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie unter Berücksichtigung der Anregungen und Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange (vgl. Anlage 1) abgeschlossen wurde. Die Konzeptfortschreibung und die begleitende Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgten durch das externe Sachverständigenbüro Stadt + Handel Beckmann und Föhner Stadtplaner GmbH.
2. Der Rat beschließt die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts 2026 (**korrigierte** Anlage 3) als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als Grundlage der städtischen Einzelhandelssteuerung.
3. Der Beschlusspunkt 3 des Ratsantrags der CDU-Ratsfraktion (Nr. A-R/0043/2024) vom 03.09.2024, die Anfragen der CDU-Fraktion der BV Ost vom 09.06.2025 (AFO/0011/2025) und vom 18.06.2025 zur Vorlage V/0237/2025 (AFO/0012/2025) sowie der Änderungsbeschluss der BV Hilstrup vom 12.06.2025 zur Vorlage V/0237/2025 wurden inhaltlich im Rahmen der Konzeptarbeit geprüft und in Teilen aufgenommen und sind hiermit erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Mit Beschluss dieser Vorlage entstehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Kosten.

Begründung:

Auf Seite 144 der Anlage 3 (Bericht zur Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts) der Ursprungsvorlage liegt ein redaktioneller Übertragungsfehler seitens des beauftragten Gutachterbüros vor. Die statistischen Daten zur Nahversorgungsstruktur im Außenstadtteil Handorf (Tabelle unterhalb der graphischen Darstellung) sind fälschlicherweise von Seite 140 übernommen worden. Die im Fließtext auf Seite 144 enthaltenen statistischen Werte hingegen sind korrekt und bedürfen keiner Korrektur.

Zur Einordnung: Die in Kapitel 7.3 dargelegten Übersichten zur Nahversorgungssituation der verschiedenen Außenstadtteile sind für die bauplanungsrechtliche Steuerungswirkung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts (u.a. Festlegung der Zentralen Versorgungsbereiche, Definition einer Sortimentsliste, Definition von Leitlinien und Steuerungsleitsätzen) grundsätzlich nicht von Relevanz. Vielmehr handelt es sich bei diesen Übersichten um ergänzende Analysen und Informationen, welche die räumliche Nahversorgungssituation (u.a. fußläufige Erreichbarkeit) in den verschiedenen Außenstadtteilen im Status Quo sowie perspektivisch darstellen.

Die fehlerhafte Seite 144 des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts wurde vom beauftragten Gutachterbüro korrigiert. Die korrigierte Anlage 3 zur Vorlage V0192/2026 ist dieser Ergänzungsvorlage beigelegt.

In Vertretung

gez.
Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Korrigierte Anlage 3: Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts 2026



Stadtplanungsamt

30.03.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Kuhlenkötter

Telefon: 492-6117

Kuhlenkoetter@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts 2026

Beratungsfolge

14.04.2026	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
16.04.2026	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
16.04.2026	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
16.04.2026	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
21.04.2026	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
21.04.2026	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
22.04.2026	Betriebsausschuss Münster Marketing	Vorberatung
12.05.2026	Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
19.05.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
20.05.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
20.05.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts 2026 unter Beachtung der aktuellen Ziele der Stadtentwicklung und der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie unter Berücksichtigung der Anregungen und Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange (vgl. Anlage 1) abgeschlossen wurde. Die Konzeptfortschreibung und die begleitende Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgten durch das externe Sachverständigenbüro Stadt + Handel Beckmann und Föhrer Stadtplaner GmbH.
2. Der Rat beschließt die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts 2026 (Anlage 3) als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als Grundlage der städtischen Einzelhandelssteuerung.

3. Der Beschlusspunkt 3 des Ratsantrags der CDU-Ratsfraktion (Nr. A-R/0043/2024) vom 03.09.2024, die Anfragen der CDU-Fraktion der BV Ost vom 09.06.2025 (AFO/0011/2025) und vom 18.06.2025 zur Vorlage V/0237/2025 (AFO/0012/2025) sowie der Änderungsbeschluss der BV Hiltrup vom 12.06.2025 zur Vorlage V/0237/2025 wurden inhaltlich im Rahmen der Konzepterarbeitung geprüft und in Teilen aufgenommen und sind hiermit erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Mit Beschluss dieser Vorlage entstehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Kosten.

Begründung:

Auf der Grundlage des Auftrages durch den Hauptausschuss (Vorlage V/0433/2023) hat das Gutachterbüro Stadt + Handel Beckmann und Föhrer Stadtplaner GmbH (Stadt + Handel) in Zusammenarbeit mit der Verwaltung die inzwischen dritte Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts durchgeführt. Die Verwaltung hatte mit den Vorlagen V/0622/2024 und V/0237/2025 über das Fortschreibungsverfahren und Zwischenstände berichtet. Inzwischen liegt der vom Gutachterbüro in Zusammenarbeit mit der Verwaltung und in Abstimmung mit einem Facharbeitskreis¹ erarbeitete abschließende Bericht über die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts vor. Dieser soll nun als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch beschlossen werden. Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept stellt primär ein sektorales Steuerungskonzept für den stationären Einzelhandel dar. Es bildet einen Rahmen für die kommunalen Steuerungsmöglichkeiten und ist als Abwägungsbelang in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Gleichwohl ist das Einzelhandels- und Zentrenkonzept nicht im Sinne eines umfassenden, integrierten Entwicklungskonzepts zur Umsetzung konkreter städtebaulicher bzw. sonstiger Maßnahmen oder von konkreten Einzelhandelsvorhaben zu verstehen.

Zu Beschlusspunkt 1 und 2:

Übergeordnetes Ziel der Einzelhandelssteuerung

Mit dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept und dessen Fortschreibung beabsichtigt die Stadt Münster, die Weiterentwicklung der gesamtstädtischen Zentren-, Standort- und Nahversorgungsstruktur weiterhin auf eine tragfähige, städtebaulich-funktional ausgewogene sowie rechtssichere Gesamtkonzeption zu gründen. Hierdurch soll die Leitfunktion des Einzelhandels für die städtebaulichen Zentren stabilisiert und bestenfalls ausgebaut und dadurch die Vitalität und Attraktivität der Versorgungsstandorte gesichert werden. Eine rechtssichere und zeitgemäße Einzelhandelssteuerung bedarf dabei der regelmäßigen Anpassung an örtliche Verhältnisse, aktuelle Rechtsprechungen sowie Entwicklungen von Markt und Handel.

Übersicht über den Erarbeitungs- und Beteiligungsprozess

Die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts 2026 umfasst im Wesentlichen die drei Bausteine der Bestandserhebung und Analyse, der Ableitung von Leitlinien sowie der Konzeption im Sinne des räumlich-funktionalen Einzelhandelskonzepts. Der Erarbeitungsprozess erfolgte unter der Einbindung eines Facharbeitskreises und wurde zudem durch öffentliche Beteiligungsformate wie einer Online-Umfrage im Februar 2025 und einer Informationsveranstaltung zur Beteiligung der breiten Öffentlichkeit und interessierter Fachakteure im Oktober 2025 ergänzt. Mit der Veröffentlichung des Konzept-Entwurfs im Internet im Oktober 2025 erfolgte zudem parallel die (weitere) Beteiligung

¹ Der Facharbeitskreis setzt sich aus den regelmäßig Teilnehmenden der jährlich stattfindenden Informations- und Austauschgespräche zu Einzelhandelsfragen in Münster zusammen: Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen / IHK, Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e.V. / HV, Handwerkskammer Münster / HWK, Kreishandwerkerschaft, Bezirksregierung Münster / BR, Wirtschaftsförderung Münster GmbH / WFM, Münster Marketing / MM.

der Öffentlichkeit sowie von Behörden und Trägern öffentlicher Belange inklusive der Nachbargemeinden. Die eingegangenen wenigen Stellungnahmen (jeweils eine Stellungnahme aus der Bürgerschaft, aus dem Kreis der Kaufleute, der IHK Nord Westfalen und einer Nachbargemeinde) sind fachgutachterlich ausgewertet und in den Abwägungsprozess eingestellt worden. Die detaillierte Abwägungstabelle mit Abwägungsvorschlägen und Begründungen ist der Anlage 1 zu entnehmen. Im Ergebnis wird vorgeschlagen, der überwiegenden Mehrheit der einzelnen Anregungen zu folgen. Der insgesamt breit angelegte Erarbeitungs- und Beteiligungsprozess mündete schließlich in der vorliegenden Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts 2026 (Anlage 3).

Kurzzusammenfassung der Markt und Standortanalyse

Nachfrageseitig wurde festgestellt, dass Münster mit einer einzelhandelsrelevanten Kaufkraftkennziffer von rd. 100 im Bundesdurchschnitt liegt. Besondere Nachfrageeffekte lassen sich aufgrund geplanter Wohnbaumaßnahmen sowie des Tourismus annehmen.

Der bundesweit erkennbare Trend in der Zentren- und Einzelhandelslandschaft spiegelt sich auch in Münster wider (insbesondere der Rückgang kleinteiliger (oft inhabergeführter) Fachgeschäfte). Die Einzelhandels- und Dienstleistungserhebung 2024 ermittelte insgesamt 1.613 Einzelhandelsbetriebe und eine Gesamtverkaufsfläche von rd. 590.700 m² und damit ca. 17,5 % weniger Betriebe und 8,3 % weniger Gesamtverkaufsfläche als im Rahmen der letzten Erhebung 2015. Mit einer Verkaufsflächenausstattung von rd. 1,84 m² Verkaufsfläche (VKF) / Einwohnende (EW) liegt die Stadt Münster jedoch weiterhin deutlich über dem Bundesdurchschnitt (rd. 1,51 m² VKF / EW), was auch die Bedeutung von Münster als Oberzentrum für das Münsterland bestätigt. Grundsätzlich wird die Bedeutung der zentrenergänzenden Funktionen (im Sinne von Nutzungen jenseits des stationären Einzelhandels), insbesondere von Gastronomie und Handwerk, festgestellt.

Wesentliche Änderungen gegenüber dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2018

Da das Einzelhandels- und Zentrenkonzept in Münster seit vielen Jahren gelebte Praxis ist, bei den Akteuren bekannt und anerkannt ist und die Stadt- und Einzelhandelsentwicklung in den vergangenen Jahrzehnten bereits positiv begleitet und gesteuert hat, steht im Rahmen der aktuellen Fortschreibung lediglich dessen Überprüfung, Aktualisierung und ggf. Weiterentwicklung (in Teilräumen) im Vordergrund und nicht eine komplette Neuaufstellung bzw. -formulierung.

Nichtsdestotrotz ergeben sich in einigen (räumlichen wie inhaltlichen) Bereichen Änderungsbedarfe. Diese sind im Detail dem fortgeschriebenen Konzept zu entnehmen. Die aus Sicht der Verwaltung wichtigsten Punkte werden nachfolgend überblickartig genannt:

Neue zentrale Versorgungsbereiche (ZVB) mit der Funktion eines **Stadtteilzentrums** sollen in **Gievenbeck im Bereich der Austermannstraße** (im Zusammenhang und als Teil des geplanten urbanen Stadtquartiers südlich der Steinfurter Straße – MMQ1) sowie in **Hiltrup-Ost** (im Kontext der Bau- gebietsentwicklung nördlich der Straße Osttor) entwickelt werden.

Der im bisherigen Einzelhandels- und Zentrenkonzept als **Nahversorgungszentrum** ausgewiesene Bereich von **Sprakel-Mitte** weist weiterhin nur wenig Einzelhandelsbesatz (zentral ist hier der bestehende Edeka-Markt) auf, eine im bisherigen Konzept noch mögliche Erweiterung des Zentrums rund um den Böckmannplatz ist inzwischen nicht mehr möglich. Vor diesem Hintergrund werden die Voraussetzungen, die an einen ZVB gestellt werden, in Sprakel nicht mehr erfüllt, so dass die Ortsmitte von Sprakel künftig im Einzelhandels- und Zentrenkonzept als sogenannte Nahversorgungslage dargestellt wird. Eine Erweiterung des bestehenden EDEKA-Marktes wie auch die (theoretische) Ansiedlung weiteren kleinteiligen Einzelhandels ist weiterhin möglich.

Der zentrale Versorgungsbereich **City/Innenstadt** als wichtigster Einzelhandels-Standortbereich sowie auch für Gastronomie, Handwerk und weitere zentrenergänzende Funktionen wird nur geringfügig in der Abgrenzung verändert: Im (Süd-)Osten wird der ZVB im Bereich Berliner Platz und Wolbecker Straße um die sich anschmiegenden Zentrennutzungen geringfügig erweitert.

Die **Stadtbereichszentren Kinderhaus Idenbrockplatz** und **Warendorfer Straße / Schiffahrter Damm** werden um Bereiche mit reiner Wohnnutzung (ohne Einzelhandel oder andere zentrenergänzende Funktionen) bei gleichzeitig fehlenden (zentrenbezogenen) Entwicklungsperspektiven reduziert. Dies gilt auch für kleinere Teilbereiche der **Stadtteilzentren Warendorfer Straße, Gremmen-**

dorf, Wolbeck, Roxel, Handorf und Mecklenbeck bei denen die Funktionsdichte deutlich abnimmt und reine Wohnfunktionen überwiegen.

Im **Nahversorgungszentrum Amelsbüren** wird der nördliche Teilbereich (Lailly-en-Val-Platz) aus dem ZVB herausgenommen, da es mit der Ansiedlung des neuen Netto-Marktes im zentralen Ortskern von Amelsbüren inzwischen gelungen ist, die Nahversorgungssituation in Amelsbüren zu stabilisieren.

Die weiteren zentralen Versorgungsbereiche (Stadtbereichszentren, Stadtteilzentren und Nahversorgungszentren) werden in ihrer Abgrenzung beibehalten bzw. allenfalls um einzelne Grundstücke bzw. Grundstücksteile verändert.

Die bestehende **Münsteraner Sortimentsliste** wurde gezielt überprüft. Es wird jedoch lediglich eine kleinere Änderung vorgenommen: Das Sortiment Pharmazeutische Artikel (Apotheke) soll zukünftig (aufgrund einer zwingenden landesplanerischen Vorgabe aus Ziel 6.5-2 des Landesentwicklungsplans) als zentrenrelevant und nicht mehr als nahversorgungsrelevant eingestuft werden. Darüber hinaus sind lediglich redaktionelle / begriffliche Änderungen vorgesehen.

Zu Beschlusspunkt 3

Unterversorgte Bereiche in Bezug auf den Lebensmitteleinkauf

Ein Ziel der Einzelhandelssteuerung der Stadt Münster besteht in der flächendeckenden Ausstattung mit Nahversorgungsstrukturen für die Wohnbevölkerung. Mit der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts 2026 erfolgte eine erneute Betrachtung derjenigen Bereiche, in denen keine strukturprägenden Lebensmittelmärkte (ab 400 m²) fußläufig erreichbar sind. Bereits mit der Fortschreibung 2018 sind diese nahversorgungsstrukturell unterversorgten Bereiche festgestellt worden, von denen die meisten auch nach der nun durchgeführten Untersuchung weiterhin bestehen, wenngleich sich die Kennziffern zur Nahversorgung gesamtstädtisch grundsätzlich positiv entwickelt haben. Für einzelne unterversorgte Bereiche, wie Gremmendorf (Entwicklung Stadtteilzentrum im York-Quartier) und Sentrup (Nahversorgungslagen Von-Esmarch-Straße + UKM-Servicecenter sowie Stadtteilzentrum im geplanten Stadtquartier an der Steinfurter Str. – MMQ 1) befinden sich neue Nahversorgungsstandorte in Entwicklung bzw. in konkreter Planung. Die vorgenannten Entwicklungen – auch in Bezug auf die bereits 2018 bestehende Problemlage – zeigen, dass zur Auflösung einer Unterversorgung im Bereich der Lebensmittel-Nahversorgung gewisse Rahmenbedingungen wesentlich sind: Planerisch bedarf es eines geeigneten - also städtebaulich integrierten - sowie verfügbaren Standorts, der sich kongruent zur Landes- und Regionalplanung verhält. Dieser Standort muss auch anbieterseitig als marktgängig eingeschätzt werden. Eine zentrale Rolle spielt sowohl planungs- wie auch marktseitig eine ausreichende Mantelbevölkerung.

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung diejenigen unterversorgten Bereiche ermittelt, welche theoretisch ein ausreichendes Einwohnerpotenzial (Mantelbevölkerung) aufweisen: Rumphorst (beiderseits des Hohen Heckenweges), Teilbereiche von Gremmendorf-Ost, Duesberg-Süd sowie Albachten-Süd. Eine nachfolgende Standortprüfung der benannten Bereiche beinhaltetete u.a. eine Luftbildauswertung und Ortsbegehung sowie die Erhebung und Prüfung von Potenzialflächen für den Lebensmitteleinzelhandel. Im Ergebnis konnten keine geeigneten Flächen für marktgängige Lebensmittelmärkte mit entsprechenden Flächenbedarfen identifiziert werden.

Darüber hinaus bestehende unterversorgte Bereiche wie Angellmodde-Dorf oder auch Häger weisen hinsichtlich der Entwicklung eines marktgängigen Lebensmittelmarktes eine zu geringe Mantelbevölkerung auf. Gleiches gilt für den in der **Anfrage der CDU-Fraktion der BV Ost zur Vorlage V/0237/2025 vom 09.06.2025 (AFO/0011/2025)** benannten unterversorgten Bereich Gelmer, wobei es in Gelmer zumindest ein Grundangebot durch den vorhandenen kleinflächigen Nachbarschaftsmarkt gibt.

In Bezug auf den **Beschlusspunkt 3 des Ratsantrags der CDU-Ratsfraktion (Nr. A-R/0043/2024) vom 03.09.2024** ist festzuhalten, dass im vorgeschlagenen Kreuzungsbereich der Straßen Albersloher Weg, Osttor und Hiltruper Straße eine Ansiedlung von Nahversorgungsstrukturen (Nahversorgungszentrum oder solitäre Nahversorgungslage) aus fachlicher Sicht nicht durchführbar bzw. zielführend ist. Die im Rahmen des Antrags vorgebrachten Optionen sind (perspektivisch) durch Wohnbe-

bauung belegt (Bereiche nordöstlich des Albersloher Wegs, beiderseits der Hiltruper Straße) oder befinden sich in städtebaulich nicht integrierter Lage und sind damit landesplanerisch und städtebaurechtlich nicht umsetzbar: Das Gebiet westlich des Albersloher Wegs und nördlich der Straße Osttor grenzt an ein Gewerbegebiet an, während das Gebiet südlich der Straße Osttor außerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs im Regionalplan liegt. Abgesehen davon, dass im Bereich Angelmodde-West und Angelmodde-Waldsiedlung kein unterversorgter Bereich (fußläufige Nahversorgung) festgestellt worden ist, würde der Standort nicht zum avisierten Ziel einer fußläufigen Nahversorgung von Angelmodde-Dorf beitragen, sondern könnte im Gegenteil die vorhandenen (Nahversorgungslage K+K am Albersloher Weg) bzw. geplanten (Stadtteilzentrum Hiltrup-Ost) Nahversorgungseinrichtungen gefährden. Dies gilt ebenso für eine theoretische Verlagerung des neu geplanten Stadtteilzentrums Hiltrup-Ost an den östlichen Rand des neu geplanten Wohnquartiers „Nördlich Osttor“ und Richtung Angelmodde. Eine fachgutachterliche Überprüfung der Festlegung des neuen Stadtteilzentrums Hiltrup-Ost im Rahmen der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts hat den im Konzeptentwurf für das neue Stadtteilzentrum festgelegten Standort im Einmündungsbereich Osttor/Loddenweg bestätigt.

In einem Schreiben **der Ratsfraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und SPD sowie der Ratsgruppe Volt vom 03.09.2025 zur Vorlage V/0237/2025** heißt es: *„Bei der weiteren Ausarbeitung entwickelt die Verwaltung geeignete Maßnahmen um den im Gutachten genannten Defiziten (bspw. bei der Nahversorgung) zu begegnen und diese abzumildern. Dabei werden die bei der Stadt Münster vorhandenen Analysen und Konzepte einbezogen (Quartiersentwicklungskonzepte, Verkehrskonzept, Starkregengefahrenkarte, Hitzekarte).“* Diesbezüglich ist festzuhalten, dass mit der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts 2026 ein an die aktuelle Rechtslage und Rahmenbedingungen angepasstes Instrument zur Steuerung des stationären Einzelhandels in Münster vorliegt. Die im Rahmen der Konzepterarbeitung vorgenommenen Untersuchungen bestätigen eine Kontinuität von räumlichen Nahversorgungsdefiziten vereinzelter Stadtbereiche. In Bezug auf die vorab beschriebene Problematik der unterversorgten Bereiche ist darauf hinzuweisen, dass die Handlungsmöglichkeiten der Stadtverwaltung begrenzt sind, da die Nahversorgung im Sinne des stationären Lebensmitteleinzelhandels insbesondere auch von privatwirtschaftlichen Markt- und Entscheidungsmechanismen abhängig ist. Dies betrifft ebenfalls die Etablierung innovativer und alternativer Nahversorgungskonzepte, wenngleich die Verwaltung neuen Konzepten und Ansätzen mit dem Ziel zur Behebung nahversorgungsstruktureller Missstände im Rahmen des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts offen gegenübersteht und diese konstruktiv begleitet. Darüber hinaus steht die Stadtverwaltung im engen Austausch mit der Wirtschaftsförderung Münster, um aktuelle Trends und Marktentwicklungen frühzeitig zu erkennen und hinsichtlich ihrer Stringenz gegenüber den übergeordneten Zielen des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts zu prüfen wie auch aktiv neue Standorte anzusprechen.

Der Stadtteil Handorf gehört grundsätzlich nicht zu den unterversorgten Bereichen, gleichwohl wurde angeregt (**Anfrage der CDU-Fraktion der BV Ost vom 18.06.2025 zur Vorlage V/0237/2025, A-FO/0012/2025**) am geplanten Nahversorgungsstandort an der Hobbeltstraße anstelle eines Lebensmitteldiscounters (so die gutachterliche Empfehlung) auch einen Lebensmittelvollsortimenter sowie ggf. einen Getränkemarkt zuzulassen. Hierzu ist festzustellen, dass der Stadtteil Handorf mit dem im ZVB liegenden Lebensmittelvollsortimenter (Edeka) sowie dem außerhalb des ZVBs bestehenden Lebensmitteldiscounter über einen ausgewogenen Betriebstypenmix verfügt. Im Sinne des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts gilt es, vorhandene ZVBs – in diesem Fall das Stadtteilzentrum Handorf - zu schützen. Mit der Ansiedlung eines weiteren Lebensmittelvollsortimenters außerhalb des ZVBs wäre eine existenzielle Gefährdung des vorhandenen Edeka-Marktes nicht auszuschließen. Ähnlich verhielte es sich aufgrund bedeutsamer Umsatzverteilungen mit der Ansiedlung eines Getränkemarktes. Weitere strukturprägende Nahversorgungsstandorte außerhalb des ZVB widersprechen damit den Steuerungszielen des bestehenden wie auch des fortgeschriebenen Einzelhandels- und Zentrenkonzepts. Die Umsetzung der Nahversorgungslage an der Hobbeltstraße ist an die Realisierung des gesamten Baugebietes geknüpft, dessen Baureife aktuell zu Ende der 2020er Jahre angestrebt wird.

Drogeriefachmärkte

Der vielfach auch in der Online-Umfrage zum Ausdruck gebrachte Wunsch, fußläufig auch einen Drogeriemarkt vorzufinden, ist nachvollziehbar, gleichzeitig ist die Ansiedlung eines Drogeriefachmarktes

allerdings von vielen Faktoren abhängig: Dazu zählen die Flächenverfügbarkeit (innerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs), aber insbesondere auch die erforderliche Mantelbevölkerung. Dies führt dazu, dass Drogeriefachmärkte – im Vergleich zu Lebensmittelmärkten – ein deutlich weitmaschigeres Angebotsnetz aufweisen und viele (kleinere) Außenstadtteile Münsters insofern als Standort für einen solchen Markt derzeit nur im Einzelfall in Frage kommen.

Der Wunsch nach Ansiedlung eines Drogeriefachmarktes im ZVB Amelsbüren (Nahversorgungszentrum) kommt auch im **geänderten Beschluss der BV Hiltrup am 12.06.2025 zur Berichtsvorlage V/0237/2025 (Punkt 4.2)** zum Ausdruck. Danach soll eine weitere Potenzialfläche für eine solche Ansiedlung vorgehalten werden. Die im Rahmen dieser Fortschreibung für den ZVB Amelsbüren vorgenommene Herausnahme einer am nördlichen Rand von Amelsbüren gelegenen Fläche (Lailly-en-Val Platz) eignet sich nach fachlicher Einschätzung dafür allerdings nicht. Im Konzept ist darüber hinaus festgestellt worden, dass für strukturprägende Fachmarktansiedlungen aktuell keine Potenzialflächen vorhanden sind, eine entsprechende Ansiedlung aber auch durch Umstrukturierungen bzw. Umnutzungen im Bestand zukünftig nicht ausgeschlossen ist. Trotz der derzeitigen Flächenrestriktionen wird insofern auf eine gezielte Angebotsergänzung im Drogeriewarensegment hingewiesen (vgl. dazu S. 114f im Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2026 – Anlage 3) – inwiefern die vorhandene bzw. zukünftige Mantelbevölkerung einen eigenständigen Drogeriefachmarkt ermöglicht, bleibt jedoch abzuwarten.

Ausblick

Nach Beschluss des fortgeschriebenen Einzelhandels- und Zentrenkonzepts 2026 als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch durch den Rat der Stadt wird das Konzept als aktuell fortgeschriebene Grundlage für die Einzelhandelssteuerung und -entwicklung in der Stadt Münster veröffentlicht (Druckfassung und Internet) und bei der Bauleitplanung berücksichtigt.

In Vertretung

gez.
Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

1. Abwägungstabelle
2. Politische Anträge, Anfragen und Beschlüsse
 - 2.1. Ratsantrag der CDU-Ratsfraktion (Nr. A-R/0043/2024) vom 03.09.2024
 - 2.2. Anfrage der CDU-Fraktion der BV Ost vom 09.06.2025 zur Vorlage V/0237/2025
 - 2.3. Anfrage der CDU-Fraktion der BV Ost vom 18.06.2025 zur Vorlage V/0237/2025
 - 2.4. Änderungsbeschluss der BV Hiltrup vom 12.06.2025 zur Vorlage V/0237/2025
3. Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts 2026



Stadtplanungsamt

11.06.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Brinkmann

Telefon: 492-6140

BrinkmannL@stadt-muenster.de

Öffentliche Beschlussvorlage

Betrifft

Förderung von Einzelmaßnahmen an Baudenkmälern durch die Stadt Münster

Beratungsfolge

23.06.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
30.06.2026	Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
01.07.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
01.07.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:**I. Sachentscheidung:**

Die am 15.09.2011 beschlossenen Förderrichtlinien der Stadt Münster (Vorlage 0622/2011) werden aufgrund des am 01.01.2026 in Kraft getretenen neuen Denkmalförderprogrammes des Landes Nordrhein-Westfalen geändert. Die geänderten Förderrichtlinien gelten in der in Anlage 1 beigefügten Fassung.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Einplanung und Bereitstellung städtischer Mittel ist für die Jahre 2026 und 2027 bereits Bestandteil der verabschiedeten Haushaltsplanung geworden. Die für diese beiden Jahre eingeplanten städtischen Eigenmittel in einer Höhe von 50.000 € werden zusammen mit dem vom Land Nordrhein-Westfalen zugewiesenen Mitteln in einer Höhe von 7.500 € bei der überwiegenden Anzahl der Maßnahmen geeignet sein, die Ertüchtigungen an Baudenkmälern mit einer Teilsumme unterstützen zu können.

Nach zwei Jahren wird aufgrund der gesamtstädtischen Haushaltssituation und der Nachfrage zur Unterstützung erneut entschieden werden, in welcher Höhe ein städtischer Anteil an der Förderung kleiner Denkmalmaßnahmen angemessen eine Berücksichtigung finden kann.

Begründung:

Das Land Nordrhein-Westfalen hat eine Neufassung seiner Förderrichtlinien beschlossen, welche am 18.12.2025 veröffentlicht wurde und am 01.01.2026 in Kraft getreten ist.

Diese neue Förderrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen mit einer neuen Fördersystematik ist als Anlage 2 beigefügt.

https://www.mhkbd.nrw/system/files/media/document/file/leitfaden_zur_denkmalfoerderung_nrw_2026.pdf

Zuvor waren in den Jahren 2021 bis 2025 durch die Stadt Münster aus den zur Verfügung stehenden Fördermitteln Maßnahmen zur Instandhaltung von 122 Baudenkmälern in einer Gesamtsumme von 483.410 € gefördert worden. Die Fördersumme von jährlich knapp 100.000 € war dabei zur Hälfte aus städtischen Eigenmitteln und zur Hälfte aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen aufgebracht worden.

Durch die Umstellung in den Förderrichtlinien des Landes besteht zukünftig die Möglichkeit für die Eigentümerinnen und Eigentümer von Denkmälern, unter bestimmten Voraussetzungen eine unmittelbare Landesförderung zu beantragen; aber in allen Fällen nur, wenn die zuwendungsfähigen Kosten (also die Kosten welche für die Verbesserung/ Instandsetzung am Denkmal ausgegeben werden) eine Höhe von 10.000 € übersteigen.

Außerdem sieht das Land Nordrhein-Westfalen zukünftig davon ab, nur denjenigen Kommunen Mittel zur Förderung zu überlassen, welche auch einen gleichwertigen eigenen Anteil aufbringen. Im Kontext der neuen Förderrichtlinien wurde nunmehr allen Kommunen in Nordrhein-Westfalen die Zusage für eine „zweckgebundene Pauschale“ in einer Höhe von 7.500 € übermittelt.

Für die Jahre 2026/2027 waren -noch in Unkenntnis der bevorstehenden Änderung der Förderrichtlinien des Landes- weiterhin jährliche Eigenmittel von 50.000 € eingeplant worden. Durch die zweckgebundene Pauschale des Landes Nordrhein-Westfalen und durch die im städtischen Haushalt eingeplanten Mittel stehen dadurch für das Jahr 2026 insgesamt 57.500 € zur Verfügung.

Durch die geänderte städtische Förderrichtlinie -Anlage 1- soll die städtische Denkmalbehörde der Stadt Münster in die Lage versetzt werden, sowohl diese zweckgebundene Pauschale des Landes als auch die vom Rat der Stadt Münster für diesen Zweck beschlossenen Haushaltsmittel -entsprechend nachvollziehbarer Kriterien- zu vergeben. Die Kriterien orientieren sich dabei an den Förderrichtlinien des Landes und den bisherigen Förderrichtlinien. Die Fördermittel sollen entsprechend dieser Richtlinie nur für diejenigen Maßnahmen eingesetzt werden, bei denen die zuwendungsfähigen Kosten 10.000 Euro unterschreiten.

Ein Beispiel für Baudenkmäler bei denen zuwendungsfähige Kosten regelmäßig 10.000 € unterschreiten und für die Eigentümerinnen und Eigentümer keinen wirtschaftlichen Vorteil aus einer Instandsetzung ziehen können, ist der Erhalt von Bildstöcken und Wegekreuzen. Auch haben nicht alle Eigentümerinnen und Eigentümer die Möglichkeit, Kosten für die Instandsetzung steuerlich geltend zu machen. Auch aus diesen Gründen haben die drei an Münster angrenzenden Landkreise andere spezielle Programme für diese Orts- und landschaftsbildprägenden Kleindenkmäler aufgelegt.

In Vertretung

gez.
Denstorff
Stadtbaurat

Anlage 1: Förderrichtlinien der städtischen Denkmalbehörde der Stadt Münster

Anlage 2: Zum 01.01.2026 in Kraft getretene Förderrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen



Stadtplanungsamt

08.06.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Dr. Knausenberger

Frau Dr. Verneuer-Emre

Telefon: 492-6185, 492-6179

Knausenberger@stadt-muenster.de

Verneuer-Emre@stadt-muenster.de

Öffentliche Berichtsvorlage

Betrifft

Münsterumfrage 2025 - Methodik und zentrale Ergebnisse

Beratungsfolge

16.06.2026	Betriebsausschuss Münster Marketing	Bericht
17.06.2026	Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Migration	Bericht
24.06.2026	Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	Bericht
30.06.2026	Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung	Bericht
01.07.2026	Hauptausschuss	Bericht
01.07.2026	Rat	Bericht

Bericht:**I. Münsterumfrage 2025**

Seit 1988 führt die Stadt Münster regelmäßig kommunale Bürgerumfragen zu den Lebensbedingungen in der Stadt Münster und den Einstellungen der Bürgerinnen und Bürger zu kommunalen Themen durch. Ziel der Münsterumfrage ist es, die Entscheidungsgrundlage des Stadtrats und der Stadtverwaltung um repräsentative Ergebnisse der Umfragen zu ergänzen. Damit stellt die Münsterumfrage ein wichtiges Instrument der Bürgerbeteiligung dar.¹

Die Münsterumfrage ist eine sozialwissenschaftliche Befragung, die im jährlichen Wechsel als Schwerpunktthemen- oder Mehr-Themen-Befragung konzipiert ist. Die Münsterumfrage 2025 war als Mehr-Themen-Umfrage zu den Themen *Gesundheit, Ehrenamt, Profil Münsters* und *Leben und Wohnen in Münster* angelegt und wurde vom 25.10.2025 bis 12.12.2025 von der Statistikdienststelle (Stadtplanungsamt) durchgeführt. Die Münsterumfrage basiert auf einer Zufallsauswahl aus dem Melderegister der Stadt Münster. Als repräsentative Bürgerumfrage erlaubt die Befragung Aussagen über die Grundgesamtheit der volljährigen Hauptwohnsitzbevölkerung auf gesamtstädtischer Ebene.

Umstellung auf Push-to-Web-Verfahren

Mit der Münsterumfrage 2025 wurde das Format der Mixed-Mode-Befragung fortgeführt, die den zu befragenden Bürgerinnen und Bürgern zwei Optionen zur Teilnahme an der Befragung bot: 1) die Beantwortung der Befragung via Papierfragebogen oder 2) via Online-Befragung. Dabei wurde für die aktuelle Erhebung zum ersten Mal das Push-to-Web-Verfahren angewendet, bei dem Bürgerinnen

¹ Seit der Durchführung der Münsterumfrage 2025 wurde die „Bürgerumfrage“ in „Münsterumfrage“ umbenannt, um der Vielfalt der Münsteraner Gesellschaft Rechnung zu tragen.

und Bürger zunächst einen Link zum Onlinefragebogen erhielten und den Papierfragebogen nur zugesandt bekamen, wenn sie nach ca. 3 Wochen noch nicht an der Umfrage teilgenommen hatten. Damit konnte der Anteil der Personen, die online teilnahmen, auf 77 % erhöht werden. Dies ist eine deutliche Steigerung gegenüber der Bürgerumfrage 2023, bei der der Online-Anteil bei 45,4 % lag.

II. Methodik der Münsterumfrage

Bei der Stichprobenziehung wurden zunächst 20 000 zufällig ausgewählte Bürgerinnen und Bürger ab 18 Jahren mit Hauptwohnsitz in Münster aus dem Melderegister gezogen. Um einen Rücklauf zu erhalten, der möglichst repräsentativ für die Verteilung der Münsteraner Bevölkerung in den 45 Stadtteilen ist, wurde bei der Stichprobenziehung eine Gewichtung vorgenommen anhand des Anteils der Bevölkerung jedes Stadtteils an der Gesamtbevölkerung sowie der Rücklaufquoten der Stadtteile in den Bürgerumfragen 2021 und 2023. Von den 10 852 versendeten Fragebögen konnten 10 427 zugestellt werden (96,1 %). Die Stichprobe entspricht damit 3,8 % der volljährigen, wohnberechtigten Bevölkerung in der Stadt Münster. Die ausgewählten Bürgerinnen und Bürger haben zu Beginn der Münsterumfrage einen Brief der Stadt mit einem persönlichen Anschreiben des Oberbürgermeisters, der Datenschutzerklärung sowie den Zugangsdaten zur Online-Teilnahme erhalten. Mit den Zugangsdaten konnte sichergestellt werden, dass nur die ausgewählten Personen an der Münsterumfrage teilnehmen konnten. Alle Personen, die nach 3 Wochen noch nicht den Online-Fragebogen ausgefüllt hatten, bekamen ein Erinnerungsschreiben, unterschrieben vom Oberbürgermeister, sowie einen Papier-Fragebogen und einen frankierten Rückumschlag zugesendet. Um verspätete Eingänge von Fragebögen zu berücksichtigen, gab es nach Beendigung der Feldphase eine dreiwöchige Nachfrist, in der die Online-Befragung für die Befragten offengehalten wurde.

Insgesamt haben 4 214 Personen den ausgefüllten Fragebogen online ausgefüllt bzw. zurückgeschickt. Das entspricht einer Rücklaufquote von 40,4 %. Während dem ungleich verteilten Antwortverhalten hinsichtlich der Stadtteile bereits bei der Stichprobenziehung begegnet werden konnte, wurde eine nachträgliche Gewichtung der Ergebnisse hinsichtlich der Kombination von Alter und Ausbildungsabschluss sowie von Alter und Geschlecht vorgenommen.

III. Themenschwerpunkte

Folgende Themenschwerpunkte sind in der Münsterumfrage 2025 integriert:

Gesundheit	Allgemeiner Gesundheitszustand Chronische Erkrankungen Bewertung der Wohnumgebung („StadtRaumMonitor“) ²
Ehrenamt	Wahrnehmung des Ehrenamts Wichtige Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Tätigkeiten Wer engagiert sich ehrenamtlich? Bereitschaft zu ehrenamtlichem Engagement Bereiche ehrenamtlicher Tätigkeit
Profil Münster	Spontanassoziationen Gestützte Abfrage des Profils Münsters Eigenschaften von Münster (Ist- und Soll-Eigenschaften)
Leben und Wohnen in Münster	Zufriedenheit Einschätzung der persönlichen Zukunft Einschätzung der wirtschaftlichen Situation Wohnform Mietniveau

² Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit: <https://stadtraummonitor.bioeg.de>

	Mietumstände
Soziodemografie	Haushaltsgröße, -struktur und -zusammensetzung (Alter, Geschlecht, Verwandtschaftsbeziehungen) Familienstand Stadtteil Erwerbsstatus, Voll-/ Teilzeit Höchster Ausbildungsabschluss Staatsangehörigkeit Geburtsland Privater Sprachgebrauch Einkommen

Die Ergebnisse der Münsterumfrage gehen in laufende städtische Prozesse, Konzeptentwicklungen und Maßnahmenprogramme ein:

Themenschwerpunkt Gesundheit

Die Ergebnisse des Themenschwerpunkts *Gesundheit* werden in die Gesundheitsplanung und Konzeptionierung weiterer Bedarfserhebungen einfließen. Indem gezielt der Gesundheitszustand und ausgewählte Aspekte des Wohnumfelds abgefragt wurden, die nachweislich einen Einfluss auf den Gesundheitszustand haben, sollen Entscheidungen über Maßnahmen zukünftig stärker evidenzbasiert getroffen werden können. Das Gesundheits- und Veterinäramt wird die gewonnenen Erkenntnisse zu den pro Stadtteil individuell unterschiedlichen Gesundheitsressourcen und -risiken in Austauschformate mit den zuständigen Fachämtern einbringen. Ziel ist es, gemeinsam zu prüfen, in welchen Bereichen gesundheitliche Aspekte bei der Planung von Maßnahmen stärker berücksichtigt werden können. Hierbei sollen vorhandene Aktivitäten einbezogen und Synergien genutzt werden. Inhaltlich zeichnen sich insbesondere zwei Handlungsfelder ab, die in der direkten Zuständigkeit des Gesundheits- und Veterinäramtes liegen:

1. **Klima und Gesundheit:** Die Aspekte *Trinkwasser* und *Kühle Räume* wurden stadtteilübergreifend deutlich schlechter als die anderen Themenbereiche bewertet. Sie werden bereits im Rahmen des *Hitzeaktionsplans* vom Gesundheits- und Veterinäramt adressiert. Dazu zählt unter anderem die Maßnahme des [Coolen Stadtplans für heiße Tage](#) (Maßnahme M4 im Hitzeaktionsplan), der fortlaufend weiterentwickelt wird. Diese digitale Karte ermöglicht es Bürgerinnen und Bürgern, sich schnell und unkompliziert darüber zu informieren, wo kostenfreie Trinkwasserangebote (Refill-Stationen), Trinkbrunnen sowie kühle Aufenthaltsorte an heißen Tagen zu finden sind und bietet darüber hinaus weitere hilfreiche Hinweise für heiße Tage. Vor dem Hintergrund der Befragungsergebnisse erfolgt eine Priorisierung der Maßnahmen aus dem Hitzeaktionsplan, insbesondere die Ausweitung von Refill-Standorten und die Steigerung des Bekanntheitsgrades von Refill Deutschland sowie die Prüfung von Möglichkeiten zur Fördermittelakquise u.a. für den Bau und Betrieb von Trinkwasserbrunnen (Maßnahme M10 im Hitzeaktionsplan).
2. **Datengestützte Gesundheitsplanung auf Stadtteilebene (Mehrfachbelastungen):** Mit Blick auf die Vielzahl der erhobenen Aspekte des Wohnumfelds ermöglicht die Befragung eine differenzierte Betrachtung sozialräumlicher Belastungslagen. Insbesondere Stadtteile, in denen sich gesundheitliche und soziale Benachteiligungen mit ungünstigen Wohnumfeldbedingungen überlagern, können so besser identifiziert werden und Planungs- und Entscheidungsprozesse stärker an diesen Bedarfen ausgerichtet werden. Darüber hinaus bieten sie eine Grundlage, um das Einwerben und den zielgerichteten Einsatz von Ressourcen und Fördermitteln zu unterstützen.

Themenschwerpunkt Ehrenamt

Die Ergebnisse der Münsterumfrage liefern eine empirische Grundlage für die Weiterentwicklung der Engagementförderung in Münster. Sie bestätigen die bisherigen Arbeitsansätze der Freiwilligenagentur der kommunalen Stiftung Siverdes und unterstreichen deren Relevanz. Die gewonnenen Erkennt-

nisse werden schrittweise in die strategische und operative Arbeit der Freiwilligenagentur integriert. Ziel bleibt es, freiwilliges Engagement in Münster niedrigschwellig zugänglich zu machen, die entsprechenden Rahmenbedingungen kontinuierlich zu verbessern und unterschiedliche Bevölkerungsgruppen bedarfsgerecht anzusprechen. Die Umfrageergebnisse leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur evidenzbasierten Weiterentwicklung der Engagementförderung und stärken die Grundlage für zukünftige strategische Entscheidungen.

1. **Weiterentwicklung der Kommunikation:** Die gesellschaftliche Wertschätzung des Ehrenamts ist nach wie vor hoch und bildet eine stabile Ausgangsbasis für die Arbeit der Freiwilligenagentur. Fast 90 % der Befragten stimmen der Aussage zu, dass ehrenamtliches Engagement den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärkt. In diesem Punkt sind die Unterschiede zwischen den einzelnen Altersgruppen nur gering. Zugleich zeigen die Umfrageergebnisse, dass es darüber hinaus starke Unterschiede gibt, wie Ehrenamt in den verschiedenen Altersgruppen wahrgenommen wird. Insbesondere jüngere Menschen verstehen freiwilliges Engagement nicht als Verpflichtung oder als Substitut staatlicher Leistungen. Dieses Verständnis entspricht auch der Haltung der Freiwilligenagentur Münster. Dies wird in der Kommunikation zum Thema *Ehrenamt* künftig deutlicher dargestellt. Darüber hinaus ist die Ansprache der verschiedenen Zielgruppen stärker an deren jeweilige Lebensrealitäten anzupassen. Dabei sind Anerkennung und Wertschätzung von Engagierten als wesentliche Rahmenbedingung besonders zu berücksichtigen.
2. **Zielgruppenspezifische Angebotsentwicklung:** Ältere Bevölkerungsgruppen engagieren sich überdurchschnittlich häufig und messen dem Ehrenamt eine hohe persönliche Bedeutung bei. Jüngere Zielgruppen zeigen demgegenüber eine geringere Bindung an ein konkretes Ehrenamt sowie veränderte Erwartungen an Form und Ausgestaltung von freiwilligen Tätigkeiten. Die Angebote der Freiwilligenagentur sind auf dieser Grundlage stärker an lebensphasenspezifischen Bedürfnissen auszurichten. Für ältere Zielgruppen liegt der Schwerpunkt weiterhin auf der Stabilisierung bestehender Engagementstrukturen sowie der Förderung von Anerkennung und langfristiger Bindung. Für jüngere Zielgruppen gilt es, in Kooperation mit gemeinnützigen Organisationen flexible, projektbezogene und sinnorientierte Formate verstärkt zu entwickeln und sichtbar zu machen. Bestehende Instrumente sind im Hinblick auf ihre Anschlussfähigkeit für diese Zielgruppe zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Themenschwerpunkt Profil Münsters

Eine glaubwürdige Profilierung von Münster setzt voraus, dass die nach außen kommunizierten Merkmale der Stadt auch von den Bewohnerinnen und Bewohnern gestützt und getragen werden. Hierfür werden entsprechende Informationsgrundlagen benötigt. Die Münsterumfrage 2025 beschäftigt sich daher mit Profilkern und Städteigenschaften. Ein klares Selbstbild sowie eine große Übereinstimmung vorhandener und gewünschter Städteigenschaften sind entscheidende Voraussetzungen für eine authentische Profilierung von Münster. Da die Fragen zum Profil bereits in der Münsterumfrage 2007 gestellt wurden, lassen sich auch Entwicklungen aufzeigen. Die Ergebnisse werden für weitere Profilbildung und sowie Binnen- und Außenkommunikation genutzt. Die aktuell im Auftrag von Münster Marketing durchgeführte Fremdbildumfrage 2025, deren Fragen mit der Selbstbildumfrage 2025 abgestimmt sind, liefert darüber hinaus wichtige Information zum Fremdbild von Münster.

Inhaltlich sind folgende Ergebnisse hervorzuheben:

1. **Spontanassoziationen und gestützte Profilabfrage:** Die Ergebnisse bestätigen in einer Gesamtbetrachtung von Spontanassoziationen und gestützter Profilabfrage die bisher genutzten Profilkern für Münster wie „Fahrradstadt“, „Studierendenstadt“, „historische Altstadt (v. a. Prinzipalmarkt)“ und „Stadt mit viel Grün und Natur“. Bemerkenswert ist, dass sich im Vergleich zu 2007 bei den Spontanassoziationen die genannten positiven Eigenschaften anteilig stark vergrößert haben. Hierzu zählen v. a. „schön“, „lebenswert“, „tolerant und weltoffen“, „gesellschaftliches Miteinander“ und „saubere Stadt“. Die Auswertung der verdichteten Kategorien nach Altersgruppen zeigt, dass die „positiven Eigenschaften“ von allen Altersgruppen in hohem Umfang genannt werden. Demgegenüber ist die „historische Altstadt“ für die älteren Altersgruppen von besonderer Bedeutung, während die „Studierenden-/Hochschulstadt“ besonders stark von den 18-29-Jährigen thematisiert wird. Die gestützte Profilabfrage macht darüber hinaus deutlich, dass im Gesamtergebnis die „Studierendenstadt“ die höchste Zustimmung erfährt, gefolgt von der „Fahrradstadt“. Hier liegt die Einordnung als zutreffend für Münster jeweils über 96 %. Zugleich zeigt

die gestützte Abfrage, dass wirtschaftsbezogene Profilelemente im Selbstbild nur relativ geringe Zustimmung finden. Daher stellt sich weiterhin die Aufgabe, die Bedeutung von Münster als „Technologiestandort“, als „Wirtschaftsstandort“, als „Kongressstadt“ und als „Industriestandort“ durch vorhandene Leistungsbeweise in Münster aufzuladen. Im Vergleich zu 2007 hat die „Sportstadt“ besonders an Bedeutung im Profil hinzugewonnen, während „Stadt zum Wohnen“ sehr deutlich an Bedeutung im Profil verloren hat. Die verstärkte Wahrnehmung Münsters als Sportstadt lässt sich aufbauend auf der „Stadt in Bewegung“ und den mehr als 100.000 Mitgliedern im Stadtsportbund vermutlich auf die Ausstrahlung des Ausbaus des Preußen-Stadions und der zweijährigen Zugehörigkeit von Preußen Münster zur 2. Fußball-Bundesliga, auf Spitzensport im Volley- und Basketball sowie auch auf mittlerweile etablierte sportliche Großveranstaltungen (v. a. Münster-Marathon, Münsterland-Giro) zurückführen, die entsprechend kommuniziert werden. Die geringere Wahrnehmung Münsters als „Stadt zum Wohnen“ lässt sich vermutlich auf den angespannten Wohnungsmarkt zurückführen.

2. **IST-Eigenschaften und SOLL-Eigenschaften:** An der Spitze der IST-Eigenschaften steht der Begriff „teuer“. Danach folgen Eigenschaften, die zusammengefasst in zwei Richtungen weisen. Zum einen wird Münster als „lebendig“, „weltoffen“, „tolerant“ gesehen, zum anderen als „gemütlich“, „gastlich“, „gepflegt“ und „traditionsverbunden“. Dies bestätigt das häufig für Münster verwendete Bild von Tradition verbunden mit Weltoffenheit. Im Vergleich zu 2007 hat 2025 die Bedeutung von „weltoffen“ und „tolerant“ noch einmal deutlich zugenommen, ebenso aber auch die Zuschreibung von „spießig“, „hektisch“ und „unpersönlich“. Die Zuschreibung von „teuer“ hat sich von einem hohen Niveau ausgehend noch weiter verstärkt. Dieser Befund bestätigt im Zusammenhang mit der abgesunkenen Bedeutung von „Stadt zum Wohnen“ alle Maßnahmen, die das Handlungsfeld *Leistbares Wohnen* unterstützen. Im Hinblick auf die gewünschten Eigenschaften von Münster („SOLL-Eigenschaften“) dominiert neben „gepflegt“ die Eigenschaftengruppe „tolerant“, „weltoffen“, „lebendig“ und „fortschrittlich“. Danach folgt dann „gemütlich“ und „gastlich“. Im Vergleich zu 2007 liegt „gepflegt“ unverändert an der Spitze der Soll-Eigenschaften. Ausgehend von einem bereits hohen Niveau haben „tolerant“, „weltoffen“ und „fortschrittlich“ noch weiter an Bedeutung gewonnen. Auf diese Eigenschaften dürften beispielsweise die Skulptur Projekte 2027 und die Internationalisierungsbemühungen von Stadtverwaltung und Hochschulen einzahlen.

Themenschwerpunkt Leben und Wohnen in Münster

Im Themenschwerpunkt „Leben und Wohnen in Münster“ wird dem Beschluss des Ergänzungsantrag zur Bürgerumfrage 2021 (Vorlagen Nr. V/0805/2022) Rechnung getragen: In jeder Münsterumfrage werden Fragen zum Wohnen integriert. Um eine genauere Einschätzung der Wohnsituation zu erlauben, wurde der Themenschwerpunkt im Vergleich zu früheren Bürgerumfragen erweitert und um Fragen zur allgemeinen Lebenszufriedenheit, der wirtschaftlichen Situation und der Zukunftsperspektive ergänzt. Diese Ergänzungen sollen künftig in allen Münsterumfragen integriert werden, um eine Entwicklung über die Zeit beobachten zu können. Die Ergebnisse des Themenschwerpunkts finden Eingang in ein Wohnungsmarktmonitoring, das aktuell von der Statistikdienststelle erstellt wird. Lebenszufriedenheit und die Mietpreisentwicklung stehen in einem Zusammenhang: 49 % der Mieterinnen und Mieter geben an, dass sie eine Mieterhöhung von 15 % nicht problemlos weiterbezahlen könnten. Diese Personen geben zudem eine geringere Lebenszufriedenheit an als Personen, die sich eine Mieterhöhung von 15 % problemlos leisten könnten. Dies verdeutlicht erneut die Wichtigkeit aller Maßnahmen im Handlungsfeld „Leistbares Wohnen“.

Die Ergebnisse der Münsterumfrage werden in einem gebündelten Ergebnisbericht zu allen Themenbereichen der Umfrage zur Verfügung gestellt. Der Ergebnisbericht enthält die statistischen Auswertungen zu den einzelnen Themenschwerpunkten und weitere Informationen zur Stichprobe (siehe Anlage 1). Der Fragebogen ist unter umfragen.stadt-muenster.de bereitgestellt.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen: Anlage 1: Münsterumfrage 2025 - Bericht



Amt für Mobilität und Tiefbau

08.06.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Lammering

Telefon: 492-6502

Lammering@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Weiterentwicklung der Strukturen des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)
(Trägerwechsel und Satzungsänderung)

Beratungsfolge

17.06.2026	Ausschuss für Verkehr und Mobilität	Vorberatung
23.06.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
01.07.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
01.07.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1.
 - a. Der Rat der Stadt Münster beschließt die Satzung des NWL mit dem aus der Anlage 1 ersichtlichen Inhalt.
 - b. Der Rat der Stadt Münster beschließt den Eintritt der Stadt Münster als Mitglied des NWL zum 01.10.2026 und beauftragt den Oberbürgermeister, gegenüber dem NWL den Eintritt der Stadt Münster zum 01.10.2026 zu erklären.
2.
 - a. Der Rat der Stadt Münster weist seine in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland (ZVM) entsandten Vertreter an, dass diese in der Verbandsversammlung des ZVM dem Beschluss der Änderung der Satzung des NWL mit dem aus der Anlage 1 ersichtlichen Inhalt zustimmen.
 - b. Der Rat der Stadt Münster weist seine in die Verbandsversammlung des ZVM entsandten Vertreter an, dass diese in der Verbandsversammlung des ZVM dem Ausscheiden des ZVM aus dem NWL zum 01.10.2026 zustimmen.
 - c. Der Rat der Stadt Münster weist seine in die Verbandsversammlung des ZVM entsandten Vertreter an, die in die Verbandsversammlung des NWL entsandten Vertreter des ZVM anzuweisen, dass diese in der Verbandsversammlung des NWL dem Beschluss der Änderung der Satzung des NWL mit dem aus der Anlage 1 ersichtlichen Inhalt zustimmen.

- d. Der Rat der Stadt Münster weist seine in die Verbandsversammlung des ZVM entsandten Vertreter an, den Vorstandsvorsteher des ZVM zu beauftragen, gegenüber dem NWL das Ausscheiden des ZVM aus dem NWL zum 01.10.2026 zu erklären.
- e. Haben die in die Verbandsversammlung des ZVM entsandten Vertreter der Stadt Münster die Erklärungen zu 1 bis 4 bereits vor einer Anweisung durch den Rat der Stadt Münster abgegeben, genehmigt der Rat der Stadt mit dem vorliegenden Beschluss diese Erklärungen.

3. Der Rat der Stadt Münster entsendet als Vertreter in die Verbandsversammlung des NWL:

<u>Mitglieder</u>		<u>Stellvertretung</u>	
1.		1.	
2.		2.	
3.		3.	

von der Verwaltung (Hauptverwaltungsbeamter oder ein von diesem benannter leitender kommunaler Bediensteter der Verwaltung):

4.		4.	
----	--	----	--

Dieser Entsendungsbeschluss wird wirksam mit dem Inkrafttreten der Satzung des NWL mit dem aus der Anlage 1 ersichtlichen Inhalt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Aus der Satzungsänderung ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für die Stadt Münster in Bezug auf den NWL. Gleichwohl hat die Reform finanzielle Auswirkungen auf die Mitgliedschaft der Stadt Münster im Zweckverband Mobilität Münsterland (ZVM), vgl. Beschlussvorlage V/0338/2026.

Begründung:

Die obigen Beschlusspunkte basieren auf einer Mustervorlage des Zweckverbands Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL). Die nachfolgende Begründung entspricht dieser Mustervorlage und wird zur vollständigen Information des Rates unverändert wiedergegeben.

I. Grund für die Neustrukturierung

Der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) befindet sich seit der Beauftragung durch seine Verbandsversammlung mit Beschluss vom 06.12.2023 in einem Prozess der strukturellen Weiterentwicklung, um auch künftig auf die besonderen Herausforderungen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit einer klaren Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung und den effizienten Strukturen eines **Mobilitätsverbundes** reagieren zu können.

Zugleich verfolgt das Land Nordrhein-Westfalen mit dem, aktuell im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren befindlichen (LT. Drs. 18/17127), **Zehnten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG-E)** das Ziel, die

bislang sehr kleinteiligen Organisationsstrukturen im ÖPNV und Schienenpersonennahverkehr (SPNV) zu verändern und Entscheidungsprozesse zu beschleunigen (§ 5 Abs. 1 ÖPNVG-E).

Kern dieser **Landesstrukturreform** ist es, die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV ab dem 01.01.2027 in einer neu zu gründenden, landesweiten Anstalt öffentlichen Rechts („Schiene.NRW“) zentral zu organisieren (§ 6 Absatz 3 ÖPNVG-E), sodass die bisherigen Strukturen des NWL zeitnah daran angepasst werden müssen.

Dies macht zuvörderst **Änderungen der Zweckverbandssatzung des NWL** notwendig. In dem nunmehr zu beschließenden ersten Schritt soll dabei eine Satzungsänderung im Wesentlichen zur **Vollziehung des Trägerwechsels** beschlossen werden, um in der 2. Jahreshälfte die Beschlüsse fassen zu können, die zur konkreten Umsetzung der Vorgaben des ÖPNVG-Änderungsgesetzes (geplantes Inkrafttreten zum 01.01.2027) zwingend erforderlich sind. Darunter fallen insbesondere der Beschluss der Satzung für die neu zu gründende landesweite Anstalt sowie die damit verbundene Übertragung der SPNV-Aufgabenträgerschaft an diese.

Dies ist nicht nur erforderlich, um die Handlungsfähigkeit des NWL vor dem Hintergrund der neuen Vorgaben des ÖPNVG-E sicherzustellen, sondern insbesondere auch, um weiterhin Finanzmittel und Fördergelder des Landes zu erhalten.

Die bisherige Trägerschaft des NWL durch die Mitgliedszweckverbände, abgesehen von den Kreisen Paderborn und Höxter, (§ 2 Absatz 1 der aktuell gültigen Satzung) wird bei der neuen Rechtslage nach dem ÖPNVG-E nicht mehr zulässig sein.

II. Inhalte der Satzungsänderung

Mit der Satzungsänderung sollen die Organisation des NWL verschlankt, Entscheidungsprozesse beschleunigt und den Kreisen und kreisfreien Städten unmittelbar Verantwortung und Mitbestimmungsrechte übertragen werden.

Im Kern der Satzungsneuerung steht daher der **Trägerwechsel (1.)**.

Weitere Änderungen (2.) beziehen sich darüber hinaus auf eine Anpassung der Gremienstruktur und der Beschlussquoren in der Verbandsversammlung, das Entschlacken der Satzung sowie die Neuordnung von Aufgaben.

1. Trägerwechsel

Der Wechsel der Träger des NWL garantiert den Kreisen und kreisfreien Städten den **direkten demokratischen Durchgriff, in Abgrenzung zu der heutigen bloß mittelbaren Mitbestimmung über die Mitgliedszweckverbände** (mit Ausnahme der Kreise Paderborn und Höxter).

Diese unmittelbare Trägerschaft des NWL (§ 2 Absatz 1 des Satzungsentwurfs) durch die 19 Kreise und kreisfreien Städte in Westfalen-Lippe setzt die Vorgaben des § 5 Absatz 1 ÖPNVG-E um.

Zu den bisherigen Mitgliedszweckverbänden, die durch die Kreise und kreisfreien Städte als direkte Träger abgelöst werden, zählt für den Raum Münster der Zweckverband Mobilität Münsterland (ZVM). Damit endet die bisherige mittelbare Vertretung der Stadt Münster beim NWL, die bislang über von der Verbandsversammlung des ZVM entsandte Vertreter erfolgte.

Außerdem ist es perspektivisch vorgesehen, von der Möglichkeit des § 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 des ÖPNVG-E Gebrauch zu machen und auch den „Stadtbusstädten“ (kreisangehörigen Städten mit eigenem Verkehrsbetrieb) eine Vollmitgliedschaft im NWL zu ermöglichen. Auf diese Weise sollen die Zusammenarbeit vor Ort und unter den ÖPNV-Aufgabenträgern in Nordrhein-Westfalen besser ver-

zahlt und weitere Synergieeffekte hergestellt werden, um die Mobilität in der Region Westfalen-Lippe zukunftssicher und schlagkräftig aufzustellen.

Hierdurch entstehen nicht nur Effizienzgewinne innerhalb der Strukturen des NWL und des ÖPNV in Nordrhein-Westfalen, sondern die Kreise und kreisfreien Städte **erhalten eine aktive Stärkung ihrer Position auf der regionalen Ebene in Westfalen-Lippe.**

2. Weitere Änderungen

a. Anpassung der Gremienstrukturen

Durch neue Gremienstrukturen wird **bei maximaler Effizienz des NWL die größtmögliche demokratische Repräsentanz** sämtlicher Kreise und kreisfreien Städte sichergestellt.

Die neue Verbandsversammlung des NWL soll entsprechend der Einigung aus dem Lenkungskreis vom 03.02.2026 gemäß § 6 Absatz 1 des Satzungsentwurfes 66 Vertreter haben, damit alle 19 künftigen neuen Träger fair repräsentiert sind. Hierbei entfallen 19 Sitze auf Hauptverwaltungsbeamte (Landräte/Oberbürgermeister oder von ihnen benannte Bedienstete), entsprechend den Vorgaben des § 15 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW). 47 Sitze werden durch politische Mandatsträger besetzt (Sitzverteilung nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder sowie der auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Zug-Kilometer; Empfohlenes Verfahren zur Entsendung: Hare/Niemeyer, sodass sowohl demografische als auch verkehrliche Realitäten im Verbandsgebiet berücksichtigt werden).

Zugleich wird qua Satzung durch § 12 des Satzungsentwurfs ein Hauptausschuss gebildet, um dem Abstimmungsbedarf auch bei der steigenden Mitgliederzahl gerecht zu werden und **schlanke Entscheidungswege** zu erhalten.

Als kleineres Gremium zur Verbandsversammlung (12 Politiker, 7 Hauptverwaltungsbeamte) kontrolliert der Hauptausschuss künftig Entscheidungen mit großer finanzieller Tragweite, wobei hieran jedes Verbandsmitglied mit einer Stimme teilhat. Die Besetzung(smodalitäten) des Hauptausschusses mit einer Vertretung der Stadt Münster wird (werden) aktuell noch mit dem NWL geklärt und ggf. im Rahmen einer Ergänzungsvorlage zur Entscheidung vorgelegt. Mithin fungiert **der Hauptausschuss als operativer Stabilitätsanker zwischen Effizienz und Transparenz.**

Als Ergebnis weiterer Verhandlungen über den Satzungsentwurf nach der Verbandsversammlung im März 2026 wird als **zusätzliches Instrument des Minderheitenschutzes die Verankerung eines Sondervotums** im Hauptausschuss vorgeschlagen. Hierdurch erhält jedes Ausschussmitglied das verbriefte Recht, seine abweichende Auffassung als Anlage zum Protokoll bzw. als separaten Punkt direkt in die Beschlussvorlage aufzunehmen. Zugleich wird auch die Mehrheit dadurch gestärkt, dass die endgültige Entscheidung in der Verbandsversammlung unter zwingender Berücksichtigung der Mindermeinung und mithin auf einer qualifizierten Abwägungsgrundlage getroffen wird.

b. Anpassung der Beschlussquoren

Außerdem werden mit der Satzungsänderung die Beschlussquoren für die Verbandsversammlung angepasst (§ 7 Absatz 2 und 3 Satzungsentwurf), wenngleich der Schutz lokaler Interessen unverändert fortbesteht (§ 7 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satzungsentwurf).

Die Verbandsversammlung fasst zwar Beschlüsse für das laufende Geschäft und operative Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit **grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen** (§ 7 Absatz 2 Satzungsentwurf), soweit nicht das GkG NRW oder besondere Regelungen etwas anderes vorsehen.

Dazu zählen gemäß § 7 Absatz 3 des Satzungsentwurfs insbesondere Beschlüsse über:

- **Verkehr & Förderung:** Operative Schritte in Verkehrsverträgen (i) sowie die Festlegung des Förderkatalogs (k).
- **Kooperationen & Vertretung:** Mitgliedschaften in Verbänden (j), Vereinbarungen mit anderen Aufgabenträgern (p) sowie Mandatierungen und Übertragungen auf Nachbarzweckverbände (q).
- **Organisation & Personal:** Geschäftsordnungen und Entschädigungen (l), Bildung von Ausschüssen (o) sowie die Bestellung der Geschäftsführung (r) und des Verbandsvorstehers (v, w).
- **Gremien- & Beteiligungsmanagement:** Weisungen und Wahlen für Tochtergesellschaften (m, n, u) sowie die rein formale Feststellung des Jahresabschlusses (s).

Für besonders bedeutsame und strategische Angelegenheiten gelten aber darüberhinausgehend qualifizierte Quoren (§ 7 Absatz 3 Satzungsentwurf). Hierdurch wird das gemeinsame Ziel angestrebt, einen Zweckverband zu gestalten, der nicht nur handlungsfähig ist, sondern zugleich auch die finanzielle und politische Autonomie jedes einzelnen Kreises maximal schützt. Weitere Verhandlungen über den Satzungsentwurf mit jeder einzelnen Mitgliedskörperschaft im März 2026 haben insbesondere die folgenden Ergebnisse gebracht:

- **Die Kreise und kreisfreien Städte werden vor einer finanziellen Mehrbelastung durch eine Verbandsumlage geschützt (§ 7 Absatz 3 e) Satzungsentwurf):** Die Kreise und kreisfreien Städte behalten die Kontrolle über den Haushalt. Die Erhebung der Verbandsumlage ist nur mit einer Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Verbandsversammlung möglich. Entsprechend des ersten Vorschlags kann keine Gebietskörperschaft gegen den geschlossenen Willen einer qualifizierten Mehrheit mit einer Umlage belastet werden. Der Haushalt (also das operative Geschäft) wird nicht an eine 2/3-Mehrheit gebunden, um zu verhindern, dass kleinste Meinungsunterschiede die sofortige Handlungsfähigkeit (Nothaushalt) des NWL riskieren und der gesamten Region schaden. Klarstellend ist zu betonen: auch ein defizitärer Haushalt führt nicht automatisch zu einer Umlage. Der Haushalt beinhaltet die strategischen und operativen Aufgabenschwerpunkte des jeweiligen Haushaltsjahres und die Umlage ist ein rechtlich völlig separater Beschlussakt.
- **Bei wesentlichen Finanzfragen des SPNV wird die maximale Sicherheit gewährleistet (§ 7 Absatz 3 h) Satzungsentwurf):** Das Quorum für die „wesentlichen Grundlagen der Finanzierung des SPNV“ wird von einer einfachen Mehrheit auf eine qualifizierte 2/3 Mehrheit angehoben. So werden Minderheitenrechte massiv geschützt, weil strategische Finanzentscheidungen künftig nicht mehr gegen den geschlossenen Willen einer Gruppe von Kreisen getroffen werden können. Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten ein wirksames Korrektiv und die Sicherheit, dass über die SPNV-Mittel nur im breiten Konsens entschieden wird.
- **Die Satzungsänderung spiegelt die aktuelle Rechtslage wider und bringt Rechtsklarheit (§ 7 Absatz 3 h) 1. Satzungsentwurf):** Eine veraltete Regelung zur Herstellung des Einvernehmens beim SPNV-Netz wird ersatzlos gestrichen. Hierdurch erfolgt keine Kompetenzverschiebung, sondern es wird alleinige Rechtssicherheit hergestellt, weil bereits das aktuell gültige ÖPNVG diese Form der Abstimmung nicht mehr vorsieht. Ein deklaratorisches Festhalten an der Klausel würde nur zu mehr Verwirrung beitragen.
- **Die Geschäftsstellen vor Ort sichern weiterhin die enge Verbindung zu den Verbandsmitgliedern (§ 7 Absatz 3 t):** Nach dem neuen Satzungsentwurf soll die Einrichtung und Aufgabe von Geschäftsstellen nur noch mit einer 2/3 statt wie im vorherigen Entwurf mit einer einfachen Mehrheit in der Verbandsversammlung entschieden werden können.

Zugleich ist nach wie vor unbestrittener Teil der Satzung (§ 7 Absatz 3 Unterabsatz 2 des Satzungsentwurfs), **dass Entscheidungen der Verbandsversammlung, die sich nur im Gebiet eines Verbandsmitglieds unmittelbar auswirken, auch nur mit dessen Einverständnis** gefasst werden dürfen.

So erreichen wir auch mit den künftig 19 Trägern das Zielbild eines Zweckverbandes, der handlungsfähig bleibt und zugleich die finanzielle und politische Autonomie jedes einzelnen Kreises und jeder einzelnen kreisfreien Stadt maximal schützt.

c. „Entschlacken“ der Satzung

Zur Straffung und Beschleunigung der praktischen Arbeitsabläufe der Gremien des NWL wurde die Satzung bewusst von rein operativen Regelungen befreit und diese in Geschäftsordnungen überführt. Die Satzung als Grundlage des Binnenrechts des NWL wird hierdurch ein **kürzeres und lesbareres Regelwerk**, das durch die Konzentration auf wesentliche rechtliche Grundlagen zu einer **erhöhten Transparenz** bei den Abläufen im Verband führt.

d. Neuordnung von Aufgaben

Der NWL entwickelt sich aus sich heraus zu einem regionalen Mobilitätsverbund und hat zugleich nach dem ÖPNVG-E ab dem 01. Januar 2027 die Aufgabenträgerschaft für den SPNV an die neu zu gründende landesweite Anstalt („Schiene.NRW“) abzugeben. Mit der durch den ÖPNVG-E verpflichteten vorgesehenen Übertragung der Aufgabenträgerschaft geht auch eine Änderung der Finanzierungsstrukturen einher. Die SPNV-Pauschale (§ 11 Absatz 1 ÖPNVG/ÖPNVG-E) fließt nicht mehr dem NWL, sondern der landesweiten Anstalt zu. Zugleich benötigt der NWL Finanzierungsmittel zur Erfüllung seiner Hinwirkungsaufgaben auf der regionalen Ebene. Gemäß § 11 Absatz 1 a ÖPNVG-E erhält der NWL Mittel aus der Verbundpauschale, die er hierfür zu verwenden hat. Mit dieser **Pauschale „zur Finanzierung der allgemeinen und weiteren Aufgaben der Zweckverbände“** (vgl. die nachstehend näher konkretisierten Hinwirkungsaufgaben) soll erreicht werden, dass die Verwaltungsstrukturen im ÖPNV geschärft und die Zweckverbände Planungssicherheit erhalten (LT Drs. 18/17127, S. 51).

Um diese Ziele zu erreichen und dem Umstand gerecht zu werden, dass die bisherige Trägerschaft der Zweckverbände durch die Mitgliedszweckverbände nach dem ÖPNVG-E unzulässig sein wird, wird es dem NWL durch das ÖPNVG-E ab dem Jahr 2028 auch explizit versagt, die Mittel aus der Verbundpauschale nach § 11 Absatz 1 a ÖPNVG-E an die heutigen Mitgliedszweckverbände weiterzuleiten.

Resultat dieser zwei Strukturprozesse ist auch eine Aufgabenneuordnung im ÖPNV in Westfalen-Lippe.

Die Rolle des NWL als **Kompetenzzentrum für komplexe Themen** wie Digitalisierung, landesweite Fördermittel-Anträge und das Datenmanagement für Fahrgastinformationen im Rahmen der gesetzlichen **Hinwirkungsaufgaben** wird zugunsten der künftigen Verbandsmitglieder gestärkt.

Das Gesetz versteht unter Hinwirkung, dass der NWL in Abstimmung mit seinen Mitgliedern auf eine **integrierte Verkehrsgestaltung** im ÖPNV hinwirkt, insbesondere auf eine Koordinierung der Nahverkehrsplanungen seiner Mitglieder untereinander und mit der künftigen landesweiten Anstalt, auf die Bildung eines einheitlichen Gemeinschaftstarifs, auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife, auf die Bildung eines landesweiten Tarifs, landeseinheitliche Beförderungsbedingungen, einheitliche digitale Tarife und Vertriebssysteme, im Rahmen der Finanzierung aus Bundes- und Landesmitteln auf bundesweite Tarifangebote, auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV, einheitliche Produkt- und Qualitätsstandards, kompatibel, auch die Digitalisierungstechnik nutzende Fahr-

gastinformations- und Betriebssysteme und ein landesweit übergreifendes Marketing. Der NWL hat darüber hinaus auf eine **Ausgestaltung angemessener Kundenrechte** durch Aufnahme von entsprechenden Regelungen in die Tarifbestimmungen des Gemeinschaftstarifs hinzuwirken.

Art und Umfang bzw. Intensität der Hinwirkung werden mit den neuen Trägern des NWL erarbeitet und weiterentwickelt werden.

Mit § 4 Absatz 6 und 7 des Satzungsentwurfs sichert der NWL an exponierter Stelle für das Verbandsgefüge die Möglichkeit für seine künftigen Verbandsmitglieder, Aufgaben über Kreisgrenzen hinweg zu bündeln und weitere Aufgaben freiwillig an ihn zu übertragen. Letzteres kann erfolgen durch:

- **Mandatierung:** Der NWL erbringt Dienstleistungen im Auftrag des Kreises (z. B. fachliche Planungshilfe).
- **Delegation:** Der NWL übernimmt eine Aufgabe mit befreiender Wirkung vollständig.

Die Aufgabenneuordnung erfolgt **nicht nur „auf dem Papier“, sondern entlastet die Verwaltungen vor Ort auch in der täglichen praktischen Arbeit.** Der NWL bündelt Wissen und Ressourcen, die in kommunalen Verwaltungen ansonsten personell oft nur redundant vorgehalten werden können. Durch die Nutzung von Tochtergesellschaften (wie der WestfalenTarif GmbH) wird das Fachwissen des NWL im Bereich der gesetzlichen Hinwirkung operativ nutzbar gemacht.

Der Mobilitätsverbund NWL verknüpft im Sinne des ÖPNVG NRW die rechtlich getrennten Zuständigkeiten der Aufgabenträger und die betrieblichen Leistungen der Unternehmen zu einem **durchgängig erlebbaren, multimodalen Verkehrsangebot**. Schwerpunkte liegen dabei u.a. in den folgenden Bereichen:

- **Partner der kommunalen Aufgabenträger und der Verkehrsunternehmen:**
 - Gegenüber den kommunalen Aufgabenträgern (Kreise, Städte) ist der Mobilitätsverbund die Plattform, auf der SPNV, Schnellbus und ÖSPV-Planungen zusammengeführt und zu einem abgestimmten Gesamtkonzept für den Kooperationsraum gebündelt werden
 - Gegenüber den Verkehrsunternehmen setzt der Verbund den Rahmen (Tarif, Informationsstandards, Qualitätsvorgaben, Schnittstellen) und sorgt dafür, dass die Leistungen der verschiedenen Unternehmen beim Kunden als ein integriertes System ankommen
- **Koordinierte Angebotsplanung:**
 - Abstimmung von SPNV-, ÖSPV- sowie zusätzlichen On-Demand und Sharing-Angeboten (Takte, Knoten, Anschlüsse, Schnellbusse) zu einem abgestimmten Gesamtnetz
 - Koordination der Nahverkehrsplanungen der Aufgabenträger mit dem Ziel auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hinzuwirken und auf einen höheren Anteil der Verkehrsmittel des Umweltverbundes am Modal Split
- **Tarifliche Integration und Vereinheitlichung:**
 - Bildung und Weiterentwicklung eines einheitlichen Gemeinschaftstarifs im Verbundgebiet
 - Hinwirken auf kooperationsraumübergreifende Tarife
- **Harmonisierung von Beförderungsbedingungen und Qualitätsstandards:**
 - Entwicklung einheitlicher Beförderungsbedingungen, Produktstandards (z. B. Produktklassen im SPNV, Komfortstandards) und Qualitätsstandards (Pünktlichkeit, Sauberkeit, Information)
 - Verankerung dieser Standards in Verkehrsverträgen und kontinuierliches Monitoring, damit das System für Fahrgäste als einheitlich wahrgenommen wird

- **Integrierte Fahrgastinformation und digitale Systeme:**
 - Aufbau und Bereitstellung kompatibler, standardisierter Fahrgastinformations- und Betriebssysteme (Echtzeitdaten, Auskunft, Störungsinformation)
 - Nutzung der Digitalisierung (Apps, Echtzeitinformationen, E-Ticketing) als verbundweite „Benutzeroberfläche“ für Bürgerinnen und Bürger (Buchung aller Mobilitätsangebote aus einer Hand und bis zur letzten Meile)
- **Übergreifendes Marketing und Mobilitätsentwicklung:**
 - Durchführung eines übergreifenden Marketings für den Gesamtverbund (Marke, Kampagnen, Produktfamilien), um ÖPNV und vernetzte Mobilität attraktiver zu machen
 - Mitwirkung an regionaler Mobilitätsentwicklung (z. B. Mobilitätsmanagement, Förderung vernetzter Mobilität mit Mobilstationen, Bike+Ride, Sharingangeboten) [in Kooperation mit Kommunen und Land]

III. Zeitplan

Ausgehend von den **sehr kurz bemessenen gesetzlichen Fristen** müssen die grundlegenden Beschlüsse für die Landesstrukturreform (insbesondere der Satzung für die neu zu gründende landesweite Anstalt) spätestens zu Beginn des 3. Quartals 2026 in die Wege geleitet werden, unabhängig davon, dass die Novellierung des ÖPNVG noch nicht beschlossen wurde. Wenn das ÖPNVG nicht novelliert wird, haben die Beschlüsse keine negativen finanziellen Auswirkungen, da dann die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen bestehen bleiben. Dies setzt voraus, dass die Binnenstruktur des NWL bereits erfolgreich novelliert wurde.

Das bedeutet, dass die neue Satzung und der Trägerwechsel in der **Verbandsversammlung des NWL im Juli (und bis dahin in den Vertretungskörpern der Kreise und kreisfreien Städte sowie der Mitgliedszweckverbände) beschlossen** werden müssen.

Daraus ergeben sich **die wichtigsten Meilensteine im Überblick:**

- April bis Juli 2026: In dieser Phase müssen die Kreistage und Stadträte entscheiden:
 1. Die Satzungsänderung des NWL beschließen und ihre Vertreter in den Mitgliedszweckverbänden zur entsprechenden Beschlussfassung anweisen.
 2. Den Austritt der bisherigen Mitgliedszweckverbänden aus dem NWL beschließen und ihre Vertreter in den Mitgliedszweckverbänden zur entsprechenden Beschlussfassung anweisen.
 3. Die neuen Vertreter für die NWL-Verbandsversammlung für den Zeitpunkt ab dem Eintritt in den NWL entsenden.
- Im Anschluss: Beschlussfassung und Zustimmung der vier Mitgliedszweckverbände mit entsprechenden Mehrheiten erforderlich.
- Juli 2026: Finale Verabschiedung der Satzung durch die NWL- Verbandsversammlung.
- 01. Oktober 2026: Die neue Struktur tritt auf Basis der veröffentlichten Satzung offiziell in Kraft.
- 01. Januar 2027: Start der neuen landesweiten Schienen-Anstalt.

Wenn der Entwurf der Satzung für die neue landesweite Schienen-Anstalt erstellt ist, werden weitere Anpassungen der NWL-Satzung nötig, um den Wechsel der SPNV-Aufgabenträgerschaft zu vollziehen. Daher wird es zu weiteren Anpassungen in einem zweiten Schritt kommen. Für eine rechtssichere Umsetzung des Trägerwechsels sind jedoch **zeitnahe Beschlüsse erforderlich**. Es ist daher leider nicht möglich alle Änderungen in einem Gremienlauf anzupassen, sodass dieses zweistufige Verfahren notwendig ist.

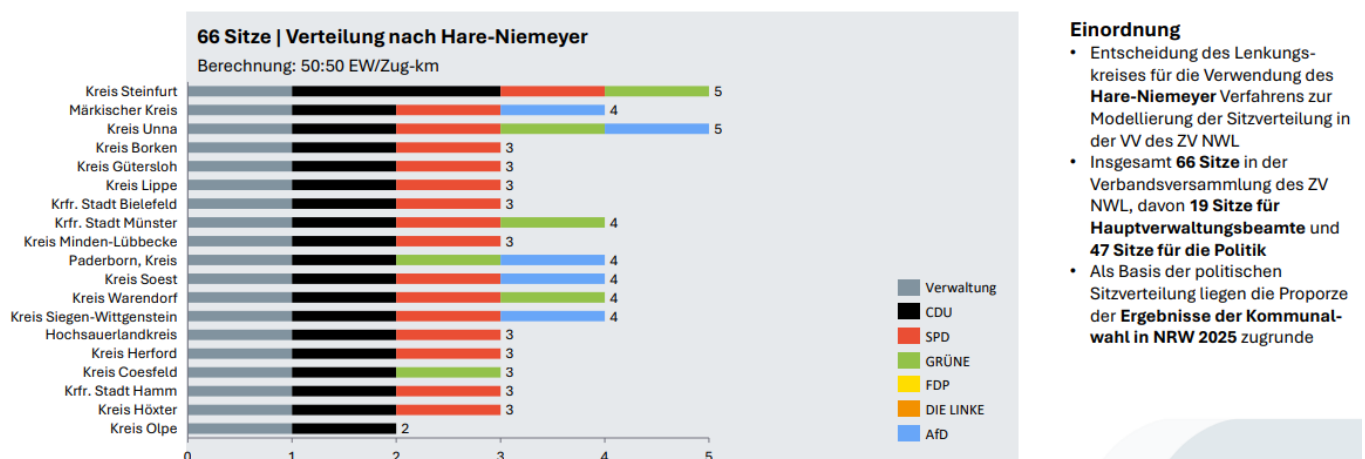
IV. Folgen eines Ausbleibens des Beschlusses

Die vollständige Darstellung verlangt einen **Hinweis auf die möglichen Folgen bei dem Ausbleiben des Trägerwechsels und der Satzungsänderung:**

Um eine breite und ausgewogene Mitsprache im NWL sicherzustellen, schlossen die Vertreter der Fraktionen der Verbandsversammlung in dem Lenkungskreis (Kreis von Vertretern der Verbandsversammlung des NWL zur Begleitung des Strukturreformprozesses) den politischen Kompromiss, dass die Verbandsversammlung künftig aus 66 Vertretern bestehen soll.

Legt man eine Sitzverteilung nach Hare/Niemeyer zugrunde, ergäbe sich folgendes Bild:

Variante 66 Sitze | Modellierung der Sitzverteilung der Verbandsversammlung des ZV NWL



Einordnung

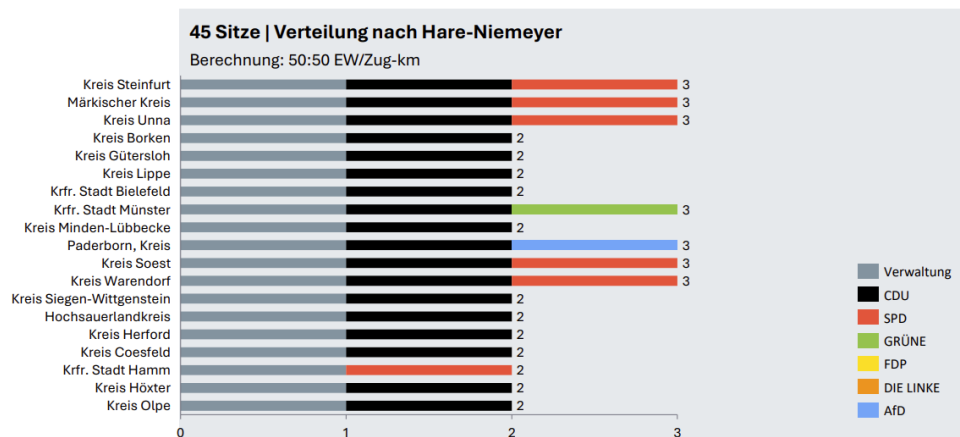
- Entscheidung des Lenkungskreises für die Verwendung des **Hare-Niemeyer** Verfahrens zur Modellierung der Sitzverteilung in der VV des ZV NWL
- Insgesamt **66 Sitze** in der Verbandsversammlung des ZV NWL, davon **19 Sitze für Hauptverwaltungsbeamte** und **47 Sitze für die Politik**
- Als Basis der politischen Sitzverteilung liegen die Proporz der **Ergebnisse der Kommunalwahl in NRW 2025** zugrunde

27. Februar 2026

So kann gewährleistet werden, dass die 19 Kreise und kreisfreien Städte verwaltungsseitig und auch politisch ausgewogen vertreten sind. Sollte eine Zustimmung der bisherigen Mitgliedszweckverbände zur neuen Satzung ausbleiben, besteht die Möglichkeit einer **Ersatzvornahme durch die Kommunalaufsicht (Bezirksregierung)**. Wie eine solche Entscheidung im Einzelnen ausfallen würde, ist rechtlich nicht verlässlich prognostizierbar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Bezirksregierung im Rahmen einer Ersatzvornahme nur die zwingenden Vorgaben des ÖPNVG-E umsetzt. Dazu zählt insbesondere die Beteiligung von 19 Hauptverwaltungsbeamten. Weitere, politisch gestaltende Elemente der Satzung könnten unberücksichtigt bleiben. In diesem Fall würde voraussichtlich die bisherige Größe der Verbandsversammlung mit 45 Sitzen fortgelten, sodass in diesem Fall 26 politische Vertreterinnen und Vertreter aus den Mitgliedskörperschaften entsandt würden.

Legt man eine Sitzverteilung nach Hare/Niemeyer zugrunde, ergäbe sich folgendes Bild:

Variante 45 Sitze | Modellierung der Sitzverteilung der Verbandsversammlung des ZV NWL



27. Februar 2026

Einordnung

- Entscheidung des Lenkungskreises für die Verwendung des **Hare-Niemeyer** Verfahrens zur Modellierung der Sitzverteilung in der VV des ZV NWL
- Insgesamt **45 Sitze** in der Verbandsversammlung des ZV NWL, davon **19 Sitze für Hauptverwaltungsbeamte** und **26 Sitze für die Politik**
- Als Basis der politischen Sitzverteilung liegen die Proportionalen **Ergebnisse der Kommunalwahl in NRW 2025** zugrunde

Auch könnte die Bezirksregierung entscheiden, dass überall nur die gesetzlich notwendigen Quoren einschlägig sein müssen, sodass ein Großteil der Entscheidungen wiederum nur der einfachen Mehrheit unterliegen. Künftige redaktionelle Änderungen des Satzungsentwurfs mit unwesentlichem Charakter sind nicht ausgeschlossen.

In Vertretung

gez.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage 1: Zielfassung des Satzungsentwurfes

Anlage 2: Satzungsentwurf als dreispaltige Synopse mit Anmerkungen

Anlage 3: Tenor Satzungsänderung und Trägerwechsel

Anlage 4: Informationsvorlage 27/2026 „Weiterentwicklung der Strukturen des NWL (Teil Satzung und Geschäftsordnung)“ aus der vergangenen Sitzung der NWL-Verbandsversammlung



Amt für Mobilität und Tiefbau

15.06.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Lammering

Telefon: 492-6502

Lammering@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Weiterentwicklung der Strukturen des Zweckverbandes Mobilität Münsterland (ZVM)
einschließlich Satzungsänderung

Beratungsfolge

17.06.2026	Ausschuss für Verkehr und Mobilität	Vorberatung
23.06.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
01.07.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
01.07.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster beschließt die Änderung der Satzung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland (ZVM), wie aus der Anlage 1 ersichtlich.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung der Satzung bei der Bezirksregierung Münster zu beantragen.
3. Etwaigen Änderungen an der Satzung, die sich im Rahmen des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung nach § 115 GO NRW ergeben, wird zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die haushaltsneutrale Finanzierung des ZVM wird sich für die Jahre 2026 / 2027 nicht ändern. Im Falle einer über das Jahr 2027 hinausgehenden Mitgliedschaft im ZVM wird sich die Stadt Münster ab dem Jahr 2028 voraussichtlich erstmals anteilig an den allgemeinen Aufwendungen des ZVM (Bereich „Mobilität“) im Wege der Umlage nach § 12 der Satzung beteiligen müssen. Hierzu wird verwaltungsseits eine grundsätzliche Entscheidungsfindung und eine entsprechende Beschlussfassung vorbereitet. Diese Kosten werden derzeit seitens des ZVM eruiert und können zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht valide beziffert werden. Der Bereich „Bus“ wird weiterhin ausschließlich von den vier Münsterlandkreisen getragen und insoweit entstehen der Stadt Münster hier keine Kosten.

Begründung:

Die Stadt Münster ist gemeinsam mit den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf Träger des Zweckverbands Mobilität Münsterland (ZVM).

Nach der aktuell geltenden Fassung der Satzung kommen dem ZVM verschiedene Aufgaben sowohl im Schienenpersonennahverkehr als auch im straßengebundenen Personennahverkehr (ÖSPV) zu. So wirkt der ZVM als Mitglied des NWL an allen wesentlichen Entscheidungen über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) in Westfalen und an der Durchführung der sonstigen Aufgaben des NWL mit. Weitere Aufgaben im ÖSPV können dem Verband durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

Der ZVM selbst gliedert sich in zwei Bereiche:

- (1) den Bereich „Mobilität“, in dem im Wesentlichen die übergreifenden Mobilitätsthemen, auch in der Zusammenarbeit mit dem NWL, konzeptioniert und bearbeitet werden, sowie
- (2) den Bereich „Bus“, in dem für die vier Münsterlandkreise themenübergreifende Aufgaben, wie beispielsweise die Einnahmeaufteilung und Förderverfahren nach dem ÖPNVG, wahrgenommen werden.

Da nur die Kreise die Aufgaben des Bereichs „Bus“ wahrnehmen, erfolgt seit jeher die Finanzierung dieses Teils lediglich durch diese. Im Übrigen erfolgt die Finanzierung aus Mitteln, die über eine sog. Schnittstellenvereinbarung mit dem NWL aus Landesmitteln erstattet werden.

Durch das vom Landtag NRW mit Beschluss vom 06.05.2026 geänderte Gesetz über den Öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen, ÖPNVG NRW wurden die Strukturen und Abhängigkeiten sowie die Finanzierung des ÖPNV im Land Nordrhein-Westfalen neu geregelt (vgl. auch Sitzungsvorlage V/0245/2026).

So werden durch Neuzuscheidung von Aufgaben die drei regionalen Ebenen (die drei Kooperationsräume NWL, VRR und go.Rheinland) gestärkt, indem sie Aufgaben der Hinwirkung behalten und teils erweitert bekommen. Der Bereich des SPNV wird auf eine neue landesweite Anstalt (Arbeitstitel „Schiene.NRW“) verlagert, die direkt aus den drei regionalen Ebenen gespeist wird. Auch die unterschiedlichen Finanzierungsstränge des ÖPNVG wurden der neuen Struktur angepasst.

Die neue Träger- und Finanzierungsstruktur in NRW hat unmittelbaren Einfluss auch auf den ZVM:

So sind, ausgehend von der direkten Mitgliedschaft der Kreise und kreisfreien Städte im NWL, u.a. Entsendungsmechanismen der Satzung anzupassen. Zudem muss der bisherige Aufgabenkanon des ZVM der neuen Rechtslage angeglichen werden. Die Aufgaben liegen direkt beim NWL und/oder den Aufgabenträgern, die nunmehr einen direkten Einfluss auf den NWL nehmen können.

Maßgeblich für die finanzielle Ausstattung des ZVM ist, dass die „Mittelebene“ der Mitgliedszweckverbände von Seiten des Landes nicht mehr als notwendig erachtet und damit auch nicht mehr aus diesen Mitteln finanziert werden darf.

Wurde der Bereich Mobilität des ZVM bislang über eine sog. Schnittstellenvereinbarung mit dem NWL – und damit über Landesmittel – finanziert, fällt diese Möglichkeit perspektivisch weg. Vielmehr ist dieser Bereich direkt von den ihn bildenden Gebietskörperschaften zu tragen. Anders als vom Gesetzgeber zunächst beabsichtigt, konnte durch intensiven Einsatz der Kreise, des ZVM und der Kooperationsräume erreicht werden, dass eine letztmalige Weiterfinanzierung der Mitgliedszweckverbände auch im Jahr 2027 noch möglich ist: Durch Änderungsantrag der die Landesregierung tragenden Fraktionen wurde für die Übergangszeit ein sog. Transformationsfonds eingerichtet, nach dem die drei regionalen Ebenen für das Jahr 2027 weitere 20 Mio. € erhalten (also alle drei zusammen), die letztmalig im Jahr 2027 an weitere Mitgliedszweckverbände ausgekehrt werden dürfen. Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Vorstand der landesweiten Anstalt. Ab 2028 ist eine weitere Fi-

finanzierung insoweit ausgeschlossen. Nach Mitteilung des NWL könnte sich die auf den ZVM anteilige Weiterleitung auf ca. 1,6 Mio. € belaufen.

Dies vorausgeschickt und diese Entwicklungen aufgreifend, wurde zwischen den Verwaltungen der Mitgliedskörperschaften sowie den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses des ZVM die als **Anlage** beigefügte Satzung vorbereitet und besprochen. An einzelnen Stellen wurde sie redaktionell geschärft. Zudem wurde satzungsmäßig die Möglichkeit eröffnet, digitale und/oder hybride Sitzungen durchzuführen. In die Verbandsversammlung des ZVM sollen weiterhin sieben Vertreterinnen und Vertreter je Gebietskörperschaft entsandt werden. Ferner soll der Sitz des ZVM nach Coesfeld und hierbei in den Räumlichkeiten der dortigen Verwaltung verlagert werden. Die Regelung zur Finanzierung des ZVM wurde ausführlicher gestaltet.

In den beiden Workshops mit den Vertreterinnen und Vertretern des ZVM wurde auch erörtert, welche inhaltlichen Aufgaben perspektivisch beim ZVM wahrgenommen werden sollen. Hier war es Wunsch und Konsens, dass der ZVM als „Stimme des ÖPNV des Münsterlands“ weiter wahrgenommen wird und eine fachlich-inhaltliche Austauschplattform für die Themen der Mobilität im Münsterland bildet. Daneben soll der ZVM für die vier Münsterlandkreise die bisher bestehenden, übergreifend wahrzunehmenden Aufgaben der Einnahmeaufteilung und Abwicklung von Förderverfahren erledigen. Zudem soll der ZVM in der Perspektive eine koordinierende Rolle bei möglichen Fortschreibungen/Neuaufstellungen von Nahverkehrsplänen haben, um ein gutes und vernetztes Mobilitätsangebot im Münsterland zu gewährleisten. Anders als im bisherigen Aufgabenkanon – und als Konsequenz der Stärkung der regionalen Ebene – sollen Aufgaben bezüglich der Qualitätsstandards nicht mehr zum Aufgabenportfolio gehören.

Die Finanzierung des ZVM wird sich – aufgrund der Übergangsvorschrift – für das Jahr 2027 *zunächst* nicht ändern, zumal die Verbandsversammlung des NWL bereits frühzeitig beschlossen hatte, mögliche Übergangsfristen größtmöglich zugunsten der Mitgliedszweckverbände zu nutzen. Aufgrund dieser Übergangsvorschrift des ÖPNVG NRW sind zumindest für die allgemeinen Aufwendungen im Jahr 2027 keine finanziellen Verschlechterungen zu erwarten.

Ab dem Jahr 2028 müssen die fünf Gebietskörperschaften sämtliche Aufwendungen des ZVM (Personalkosten, Mietkosten, Sachmittel, mögliche Projektkosten etc.) aus den kommunalen Haushalten finanzieren. Auf Basis der durch die Verbandsversammlung des ZVM zu beschließenden neuen Satzung und des künftigen Stellenplans des ZVM wird die voraussichtliche Umlagebelastung für die Stadt Münster ab dem Haushaltsjahr 2028 ermittelt. Dabei werden mögliche Förderungen weiterhin in den Blick genommen und geprüft.

Hinzuweisen ist darauf, dass die sich hieraus ergebende finanzielle Verpflichtung der Stadt Münster gegenüber dem ZVM keine neue Rechtslage begründet. Bereits die derzeit geltende Satzung des ZVM sieht in § 12 Abs. 1 vor, dass der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine allgemeine Umlage erhebt, soweit die Einnahmen aus Landesmitteln und sonstigen Zuwendungen nicht zur Deckung des Finanzbedarfs ausreichen. Die Umlage wird gemäß § 12 Abs. 2 nach dem Verhältnis der in den Gebieten der Verbandsmitglieder wohnenden Einwohner aufgeteilt. Dieser Mechanismus war bislang nicht aktiviert, da der ZVM vollständig über die NWL-Schnittstellenpauschale finanziert wurde. Mit dem Wegfall dieser Landesmittel ab 2028 greift § 12 der Satzung erstmals dauerhaft: Die Umlage wird dann nicht mehr Ausnahme-, sondern Regelfinanzierung.

Die Finanzierung des Bereichs „Bus“ erfolgt weiterhin nach dem bisherigen Muster und wird von den vier Münsterlandkreisen im Wege einer Spitzkostenabrechnung getragen. Aufgrund der beabsichtigten Reduzierung des Aufgabenportfolios im Bereich „Qualitätsstandards“ ist mit einer Kostenreduzierung von ca. 0,7 Vollzeitäquivalenten für diesen Bereich zu rechnen.

Alternativen:

Der Zweckverband Mobilität Münsterland wird aufgelöst. In diesem Falle müssten die Aufgaben in den Verwaltungen direkt wahrgenommen werden, was zu einem personellen Aufwuchs führen würde. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Träger nach der bereits geltenden Satzung verpflichtet wären,

das vorhandene Personal zu übernehmen, worüber ein Einvernehmen zwischen den fünf Gebietskörperschaften herzustellen wäre.

Finanzielle, personelle und räumliche Auswirkungen:

Durch den beabsichtigten Wechsel des Sitzes des ZVM zum Kreis Coesfeld werden die Räumlichkeiten am bisherigen Standort nicht mehr benötigt. Der Verbandsvorsteher des ZVM steht mit dem Vermieter im Kontakt, inwieweit eine frühzeitige Auflösung des Mietvertrags möglich ist.

Im Stellenplan des ZVM werden im Bereich Mobilität derzeit 6,65 Vollzeitäquivalente und im Bereich Bus 3,02 vorgehalten, wobei die Stellen im Bereich Mobilität im IST mit 3,6 VZÄ und im Bereich Bus mit 2,8 VZÄ besetzt sind.

Im Zielbild wird sich der Stellenplan bei geschmälertem Aufgabenportfolio (s.o.) in beiden Bereichen bei je 2,0 VZÄ, mithin insgesamt 4,0 VZÄ, einpendeln.

Aufgrund der genannten Übergangsvorschrift des ÖPNVG NRW sind zumindest für die allgemeinen Aufwendungen für das Jahr 2027 keine finanziellen Verschlechterungen zu erwarten.

Ab dem Jahr 2028 kämen weitere Kosten auf den Haushalt zu, die im Rahmen der Haushaltsberatungen für den Haushalt 2028 von der Verwaltung ermittelt werden. Hierunter werden sowohl Personal- und Sachkosten für die Geschäftsstelle des ZVM als auch mögliche Projekte, die zentral vom ZVM koordiniert und/oder umgesetzt werden sollen, fallen. Für den Bereich Bus können sich bei den Personalkosten kleine Einsparungen ergeben, s.o.

Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Änderung der Satzung des ZVM, insbesondere aufgrund der Übertragung wesentlicher Aufgaben vom ZVM auf den NWL bleibt zu prüfen,

- welcher öffentliche Zweck mit der Mitgliedschaft im ZVM verfolgt werden und
- welche Aufgaben der ZVM wahrnehmen soll.

Die Ergebnisse der Prüfung werden den zuständigen Gremien zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

In Vertretung

gez.
Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage 1: Satzungsentwurf als zweiseitige Synopse



Amt für Mobilität und Tiefbau

05.06.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Gawlich

Telefon: 492-6608

Gawlich@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Beschluss über die Fortsetzung des Deutschlandtickets (ab 01.07.2026) und Änderung der "Allgemeinen Vorschrift zur Festlegung des Deutschlandtickets als Höchsttarif"

Beratungsfolge

17.06.2026	Ausschuss für Verkehr und Mobilität	Vorberatung
23.06.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
01.07.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
01.07.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster beschließt die Fortsetzung des Deutschlandtickets gemäß der in § 14a ÖPNVG NRW durch den Landesgesetzgeber getroffenen Regelung zur Verpflichtung einer Umsetzung des bundesweiten Tarifs im Sinne von § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (Deutschlandticket) und die Änderung der bestehenden Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“ (Anlage1) mit unbefristeter Wirkung zum 01.07.2026.
2. Die mit Wirkung zum 01.07.2026 in Kraft tretende Änderung der Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“ wird im Amtsblatt der Stadt Münster veröffentlicht.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird trotz der bestehenden Unsicherheiten, ob die von Bund und Ländern zur Verfügung gestellten und der hieraus der Stadt Münster durch das Land NRW zukünftig zugewiesenen Finanzmittel zur

Finanzierung der auf Grund des Deutschlandtickets eintretenden Mindereinnahmen für 2026 ausreichen werden, derzeit davon ausgegangen, dass eine vollständige Finanzierung des Deutschlandtickets mit den voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mitteln in Kombination mit der erstmalig zu September 2025 zur Anwendung kommenden Einnahmenaufteilung betreffend das Deutschlandticket bezogen auf den Stadtverkehr Münster möglich erscheint. Dies folgt zum einen aus der Umstellung der Ausgleichssystematik für das Deutschlandticket, wonach nicht mehr entsprechend der bisherigen „Rettungsschirmlogik“ die vollständigen Mindereinnahmen aufgrund der Anwendung und Anerkennung des Deutschlandtickets ausgeglichen werden, sondern den Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen lediglich eine der Höhe nach begrenzte Pauschale gewährt wird.

Darüber hinaus hat der Landesgesetzgeber mit Beschluss des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen vom 06.05.2026 in § 14a ÖPNVG NRW geregelt, dass die Verpflichtung zur Umsetzung des Deutschlandtickets nicht besteht, soweit nach Feststellung des für das Verkehrswesen zuständigen Ministeriums die Mittel nicht mehr zum vollständigen Ausgleich der den Aufgabenträgern durch Erfüllung der Verpflichtung nach Satz 1 entstehenden Belastungen ausreichen.

Die Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“ berücksichtigt dies in der vorliegenden 8. Änderungssatzung insbes. in ihrem § 12 Abs. 2.

Begründung:

Die aktuelle Satzung „Allgemeine Vorschrift [...] über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“ der Stadt Münster in der Fassung nach der 7. Änderungssatzung vom 18.12.2025 wird zum 30.06.2026 außer Kraft treten. Gemäß dem nunmehr beschlossenen § 14a Satz 1 ÖPNVG NRW sind die Aufgabenträger verpflichtet, den bundesweiten Tarif im Sinne von § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (Deutschlandticket) umzusetzen. Um dieser landesgesetzlichen Vorgabe zu entsprechen ist seitens der Stadt Münster erneut eine Anschlussregelung zu treffen, um eine Fortführung des Deutschlandtickets bezogen auf die Stadt Münster sicherzustellen und den Verkehrsunternehmen durch den Erlass einer Allgemeinen Vorschrift Ausgleichsleistungen zur Kompensation etwaiger Mindereinnahmen aus der Anwendung des Deutschlandtickets zur Verfügung zu stellen.

Die Verkehrsministerkonferenz hat in ihrer Sitzung am 18.08.2025 die Verlängerung des Deutschlandtickets bis 2030 festgehalten und zur Sicherstellung der zukünftigen Finanzierung beschlossen, dass der Preis des Deutschlandtickets zum 01.01.2026 auf 63 € angehoben wird. In ihrer Sitzung am 25./26.03.2026 beschloss die Verkehrsministerkonferenz den zukünftigen Preisindex, der insbesondere Personal-, Energiekosten und allgemeine Kosten abbildet.

Die Aufgabenträger in NRW werden ab 2026 auf der Basis der vom Verkehrsministerium NRW erlassenen Finanzierungsrichtlinie Pauschalmittel für die Umsetzung des Deutschlandtickets unter Berücksichtigung der Tarifentwicklungen und Mindereinnahmen aus dem Deutschlandticket der vergangenen Jahre erhalten. Diese Umstellung der bisherigen Ausgleichssystematik soll den beihilferechtlichen Vorgaben entsprechen und führt dazu, dass den Verkehrsunternehmen nicht mehr alle Mindereinnahmen, die durch die Anwendung und Anerkennung des Deutschlandtickets entstehen, ausgeglichen werden. Vielmehr wird der Ausgleich durch die Gewährung einer Pauschale der Höhe nach begrenzt. Im Anschluss daran soll das Verfahren im Jahr 2027 einer Revision unterzogen werden.

Die bislang vorgelegten Nachweise über die tatsächlichen Ausgleichsbedarfe durch die Unternehmen zur finalen Abrechnung der Deutschlandticket-Ausgleiche 2023 und 2024 ergaben insgesamt geringere Fahrgeldausfälle, als zunächst prognostiziert wurden. Es ist daher auch aus diesem Grunde anzunehmen, dass die der Stadt Münster zur Verfügung gestellten Mittel zum Ausgleich der Mindereinnahmen der Verkehrsunternehmen auskömmlich sein werden.

In Vertretung

Gez. Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage 1: Geänderte Allgemeine Vorschrift zur Festsetzung von Höchsttarifen / Deutschlandticket 2026 inkl. Anlage 4; die Anlagen 1, 2 und 3 der AV bleiben unverändert

Anlage 2: ÖPNVG NRW (n.F)



Münster Marketing

03.06.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Binger

Telefon: 492-2732

Binger@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Feststellung des Jahresabschlusses von Münster Marketing für das Wirtschaftsjahr 2025

Beratungsfolge

16.06.2026	Betriebsausschuss Münster Marketing	Vorberatung
23.06.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
01.07.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
01.07.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Jahresabschluss 2025 von Münster Marketing (Anlage) mit einer Bilanzsumme von 1.739.639,78 EUR und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 151.059,98 EUR wird unverändert festgestellt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2025 weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 151.059,98 EUR aus. Der Jahresfehlbetrag wird aus der Gewinnrücklage entnommen.
3. Der geprüfte Lagebericht wird zur Kenntnis genommen.
4. Der Betriebsausschuss Münster Marketing wird für das Wirtschaftsjahr 2025 entlastet.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und Folgekosten.

Begründung:

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HLB Schumacher aus Münster, vertreten durch Herrn Dr. Tebben, hat im Auftrag von Münster Marketing den Jahresabschluss und den Lagebericht des Wirtschaftsjahres 2025 geprüft. Die geprüften Unterlagen sind gemäß der Betriebssatzung von Münster

Marketing dem Betriebsausschuss und dem Rat vorzulegen. Ferner wird der Beirat von Münster Marketing über den Jahresabschluss und den Lagebericht informiert.

Zu 1.

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des HGB und den geltenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVo NRW) aufgestellt.

Lagebericht

Zum Lagebericht wurde seitens der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HLB Schumacher festgestellt, dass dieser im Einklang mit dem Jahresabschluss steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt und die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Prüfungsergebnis

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HLB Schumacher erteilt Münster Marketing für das Wirtschaftsjahr 2025 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Die weiteren Einzelheiten zum Jahresabschluss sowie zum Lagebericht sind dem beigefügten Unterlagen zu entnehmen. Darüber hinaus werden die Abschlussergebnisse von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Betriebsausschusssitzung am 16.06.2026 im Einzelnen erläutert.

Zu 2.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Der Jahresfehlbetrag 2025 in Höhe von 151.059,98 EUR wird aus der Rücklage entnommen.

Zu 3.

Der Lagebericht ist ebenfalls von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HLB Schumacher geprüft worden und dieser Vorlage zur Kenntnisnahme beigefügt.

Zu 4.

Dem Betriebsausschuss von Münster Marketing wird für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt. Die Entlastung der Betriebsleitung soll gemäß § 5 Abs. 5 EigVO NRW in der nächsten Sitzung des Betriebsausschusses erfolgen.

I.V.

gez.
Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Jahresabschluss Münster Marketing 2025
Geschäftsbericht 2025

Öffentliche **Beschluss**vorlageAmt für Schule und
Weiterbildung

19.05.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Gödecke
 Telefon: 492-4027
 Goedecke@stadt-
 muenster.de

Betrifft

Modellprojekt Intensivpädagogische Gruppen – Schuljahr 2026/2027

Beratungsfolge

28.05.2026	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
28.05.2026	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
09.06.2026	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
09.06.2026	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
11.06.2026	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
23.06.2026	Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung	Vorberatung
30.06.2026	Ausschuss für Personal, Sicherheit und Ordnung	Vorberatung
01.07.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
01.07.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt die erläuterten Entwicklungen und bisherigen Erfahrungen in den intensivpädagogischen Gruppen, die in den vergangenen beiden Schuljahren gestartet sind, zur Kenntnis.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Aufnahmekapazitäten der Papst-Johannes-Schule, in Trägerschaft des Bistums Münster, für Schulanfänger*innen für das Schuljahr 2026/27 nicht ausreichen, die Stadt Münster aber verpflichtet ist, Schulplätze bereitzustellen.
3. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass für das Schuljahr 2026/27 die Aufnahme von je einem weiteren Kind an den folgenden 3 Schulstandorten mit bereits bestehender intensivpädagogischer Gruppe vorgesehen ist. Die Verteilung der Kinder findet in enger Abstimmung zwischen den jeweiligen Grundschulen, der Schulaufsicht und den Eltern statt. Die Grundschulstandorte sind:

- Wartburg-Grundschule
- Grundschule Kinderhaus-West
- PRIMUS-Schule

4. Der Rat beschließt, die Verlängerung der Laufzeit des Modellprojektes der intensivpädagogischen Gruppen an diesen 3 Standorten bis längstens zum Ende des Schuljahres 2031/2032.
5. Für das Schuljahr 2026/27 ff. beschließt der Rat im Rahmen der Umsetzung des Modellprojektes intensivpädagogischer Betreuung die Einrichtung einer weiteren Gruppe an der Grundschule York mit einer Laufzeit von bis zu 5 Jahren.
6. Zur Umsetzung des Modellprojektes für einen weiteren Jahrgang ab dem Schuljahr 2026/2027 mit einer Laufzeit längstens von fünf Jahren bedarf es für die bestehenden Standorte der folgenden Anpassungen:
 - a. Der Rat nimmt den Bedarf zusätzlicher Personalressourcen im Umfang von 0,21 VZÄ¹ an der Wartburgschule im Modellprojekt zur Schaffung der erforderlichen Schulkapazitäten für die Aufnahme eines dritten Jahrgangs zur Kenntnis. Der Rat nimmt außerdem zur Kenntnis, dass dieser Bedarf nach Maßgabe des Ratsbeschlusses zum Stellendekel im jeweils verfügbaren Stellenbestand stellen- und haushaltsneutral abgebildet wird.
 - b. Der Rat nimmt die Aufstockung des Auftrags für den Träger Diakonie für die Betreuung am Standort Grundschule York im Umfang von 0,25 VZÄ S08b zur Kenntnis.
 - c. Der Rat beschließt die Fortführung der Personalressource im Umfang von 0,42 VZÄ an der Grundschule Kinderhaus und an der PRIMUS-Schule für das 5. Schulbesuchsjahr (2030/2031) des neuen Jahrgangs.
 - d. Der Rat beschließt die Fortführung der Beauftragung des Trägers Diakonie für die Nachmittagsbetreuung am Standort Grundschule York für das 5. Schulbesuchsjahr (2030/2031) des neuen Jahrgangs im Umfang von 0,25 VZÄ S08b sowie 0,5 VZÄ S12.
7. Der Rat nimmt die Erläuterungen zu den Beförderungskosten zur Kenntnis.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die o. g. Sachentscheidung ist wie folgt finanziert:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0301	Leistungen für Schulen			
Zeile	11	Personalaufwendungen	2026	6.750	0,21 VZÄ S08b
			2027- 2029	16.150 p.a.	0,21 VZÄ S08b Abhängig von tarifbedingten Erhöhungen des Entgeltes
			2030	29.650	Inkl. 5. Jahr- gang PRIMUS- Schule und Grundschule Kinderhaus- West

¹ Vollzeitäquivalent (VZÄ)

	15	Transferaufwendungen	2026	8.100	0,25 VZÄ S08b
			2027	19.800	
			2028	20.150	
			2029	20.550	
			2030	48.850	
Produktgruppe	0302	Leistungen für am Schulleben Beteiligte			
Zeile	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2026	11.500	Ab 08/2026
			2027	33.000	
			2028	33.000	
			2029	19.500	Bis 07/2029

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2026/2027 veranschlagt.

Der erhöhte Betrag im Jahr 2030 ergibt sich aus der Fortführung der koordinierenden Stelle im Umfang von 0,50 VZÄ S12 sowie der Stelle der pädagogischen Fachkraft im Gesamtumfang von 0,50 VZÄ S08b an der Grundschule York für den Zeitraum 01.08.2030 bis 31.12.2030.

Begründung:

1. Bericht zu den Entwicklungen und bisherigen Erfahrungen aus den intensivpädagogischen Gruppen

In den vergangenen beiden Jahren ab dem Schuljahr 2024/2025 wurden jeweils erhöhte Zahlen an Kindern mit intensivpädagogischen (siehe § 15 AO-SF) oder komplexen Förderbedarfen im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (GE) festgestellt.

Da die Beschulungskapazitäten der Papst-Johannes-Schule als einziger Förderschule in Münster für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung seit einigen Jahren an ihren Grenze geraten, wurde in enger Abstimmung zwischen der Schulaufsicht, der Schulverwaltung und den beteiligten Grundschulen ein Konzept entwickelt, in dessen Rahmen einzelne Lerngruppen für Kinder mit intensivpädagogischen Förderbedarfen an mehreren allgemeinbildenden Grundschulen eingerichtet wurden (siehe Vorlagen V/0441/2024 und V/0243/2025). Durch die Umsetzung dieses Konzeptes können zum einen die dringend benötigten Beschulungsplätze für Kinder mit intensivpädagogischen Förderbedarfen bereitgestellt werden und zum anderen durch die Verortung der Lerngruppen an allgemeinbildenden Grundschulen Chancen für inklusive Begegnungen ermöglicht werden.

Die Verteilung der Kinder erfolgt in enger Abstimmung zwischen der Schulaufsicht, dem schulärztlichen Dienst, den Eltern und den Grundschulen.

Auch für das anstehende Schuljahr 2026/2027 besteht ein Bedarf für die Bereitstellung zusätzlicher Beschulungskapazitäten für Kinder mit intensivpädagogischen Förderbedarfen.

Im Ergebnis der Abstimmungsverfahren zwischen der Schulaufsicht, den Eltern und den jeweils aufnehmenden Schulen besteht zum kommenden Schuljahr ein Bedarf von sieben Plätzen für Kinder mit intensivpädagogischen Förderbedarfen zur Aufnahme in eine intensivpädagogische Lerngruppe an einer Grundschule.

Von diesen Kindern können drei in einer bereits bestehenden intensivpädagogischen Gruppe aufgenommen werden. Für vier weitere Kinder wird jedoch die Einrichtung einer zusätzlichen

intensivpädagogischen Gruppe erforderlich. Der Hintergrund ist hier, dass die bestehenden Lerngruppen aufgrund der intensiven Unterstützungsbedarfe der einzelnen Kinder nur eine begrenzte Anzahl von Kindern aufnehmen können.

Die Schulaufsicht hat in enger Abstimmung mit der Schulleitung die Grundschule York für die Einrichtung einer weiteren intensivpädagogischen Gruppe empfohlen, da dieser Standort räumlich und pädagogisch gut für die Einrichtung der weiteren Gruppe geeignet ist und durch die Gründung einer weiteren Gruppe an diesem Schulstandort mit einer bereits bestehenden Gruppe Erfahrungen und Synergien genutzt werden können. Die Einrichtung der zusätzlich notwendigen intensivpädagogischen Gruppe an dem Standort einer bereits bestehenden Gruppe ist dabei mit einem geringeren Aufwand in Bezug auf die bauliche und räumliche Ausstattung verbunden.

Die Stadt Münster ist als kommunale Schulträgerin verpflichtet, die notwendigen Beschulungskapazitäten für Kinder mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung bereitzustellen und wird dieser Verpflichtung durch die Einrichtung der intensivpädagogischen Gruppe gerecht.

Ergänzend zu dem Modellprojekt intensivpädagogische Gruppen befinden sich die Schulverwaltung, die Schulaufsicht sowie der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) und das Bistum Münster weiterhin in einem Abstimmungsprozess zur Schaffung zusätzlicher Förderschulkapazitäten für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung. Das erklärte Ziel hierbei ist es, durch die Bereitstellung zusätzlicher Förderschulkapazitäten die schulgesetzlich vorgesehene Wahlfreiheit (i. S. d. § 20 Absatz 2 Schulgesetz NRW) zu gewährleisten.

Die Schulverwaltung wird im zweiten Halbjahr 2026 zu diesem Thema eine separate Beschlussvorlage mit einem Entscheidungsvorschlag zum weiteren Vorgehen in die politischen Gremien einbringen.

2. Personelle Ausstattung im Modellprojekt

In den vergangenen zwei Jahrgängen des intensivpädagogischen Modellprojekts wurde in Abstimmung mit der Schulaufsicht, den beteiligten Schulen und den Trägern ein Schlüssel von 0,50 VZÄ pro Gruppe mit vier Kindern bzw. 0,21 VZÄ je Kind in einer Einzelgruppe angesetzt. Dieses Konzept hat sich bisher als sehr hilfreich erwiesen und setzt gleichwohl eine enge Abstimmung aller Beteiligten vor Ort voraus. Ein wichtiger Gelingensfaktor des Modellprojekts ist die Zusammenarbeit im Multiprofessionellen Team, bestehend aus den verschiedenen Professionen der Lehrkräfte, Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, Schulbegleitungen und des pädagogischen Personals.

Auch bei unterschiedlichen Konzeptionen des Modellprojekts an den beteiligten Schulen ist die Grundlage für die Kalkulation des Mehrbedarfs für einen weiteren Jahrgang folgende:

- Anzahl der Kinder, die bereits an einem Standort beschult werden, insbesondere unter Berücksichtigung bereits entfallender intensivpädagogischer Förderbedarfe,
- Anzahl der Kinder mit intensivpädagogischem Förderbedarf, die neu zum kommenden Schuljahr an den verschiedenen Standorten beschult werden sollen,
- Ableitung aus den Orientierungswerten und Personalschlüsseln der letzten Jahrgänge,
- Vertretungsregelungen,
- Ausgewogenheit der Anzahl der Kinder und der Fachkräfte in der jeweiligen Gruppe sowie
- Abstimmung mit den konzeptionellen Bedarfen an den jeweiligen Standorten.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren bzw. auch Rückmeldungen der Schulen soll an der Wartburgschule die Unterstützung durch eine erzieherische Fachkraft im Umfang von 0,21 VZÄ stellen- und haushaltsneutral ausgebaut werden. An der Grundschule York wird der Träger Diakonie mit einer weiteren 0,25 VZÄ-Stelle für Erzieher*innen beauftragt.

Eine Ausweitung an der Grundschule Kinderhaus-West sowie der PRIMUS-Schule ist aufgrund der bereits vor Ort vorhandenen Ressourcen nicht vorgesehen. Hier bedarf es einer personellen Nachsteuerung im letzten Schulbesuchsjahr 2030/2031 des neuen Jahrgangs, da die bisher eingerichtete Unterstützung mit Auslaufen der Modellgruppe aus 2025/2026 nicht mehr zur Verfügung steht.

3. Beförderungskosten (Taxibeförderung)

Die Übernahme der Kosten für eine Beförderung mit einem Taxi erfolgt nach Vorliegen bestimmter Anspruchsvoraussetzungen nach § 16 Abs. 2 Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) (rechtlicher Anspruch) oder nach aktueller Beschlusslage im Kontext der freiwilligen Leistungen der Stadt Münster für die Schuleingangsphase. Da die Anspruchsvoraussetzungen gemäß SchfkVO als sehr hoch einzustufen sind, wird bei den meisten Schüler*innen der IPG nicht davon ausgegangen, dass diese erfüllt werden, sodass die freiwillige Leistung in Frage kommt. Eine Prüfung der PKW-Beförderung durch die im Grundsatz hierzu verpflichteten Eltern (vgl. § 41 Schulgesetz NRW i. V. m. § 3 SchfkVO) erfolgt in beiden Fällen vorrangig. Die hiernach i. d. R. an die Eltern für die Eigenbeförderung zu gewährende Wegstreckenentschädigung fällt auf Grund ihrer Höhe (0,13 € / km) bei den zusätzlichen sechs Schüler*innen kaum ins Gewicht (rd. 2.500 € p. a.).

Für Folgejahre sind Tarifsteigerungen von 2,5 % jeweils ab 01.08. in der Kalkulation berücksichtigt.

Die Kosten sind im Rahmen der Haushaltsplanung bereits berücksichtigt.

i.V.

gez.
Thomas Paal
Stadtrat



Amt für Schule und
Weiterbildung

19.05.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Ehling

Telefon: 492-4000

Ehling@stadt-muenster.de

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft

Nutzung der Bestandsimmobilie der Ludgerusschule Albachten

Beratungsfolge

28.05.2026	Bezirksvertretung Münster-West	Bericht
28.05.2026	Kulturausschuss	Bericht
11.06.2026	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Bericht
23.06.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Bericht
01.07.2026	Hauptausschuss	Bericht
01.07.2026	Rat	Bericht

Bericht:

Entwicklung bis 2021

Im Stadtteil Albachten sind zahlreiche Vereine in verschiedenen Bereichen aktiv und schaffen ein vielfältiges Bildungs-, Kultur und Sportangebot sowohl für Kinder und Jugendliche als auch für Erwachsene.

Bereits vor Jahren zeigte sich das außerordentliche Engagement, als es um die Errichtung des Hauses der Begegnung Albachten ging. Seit Jahren wird der Betrieb durch einen verlässlichen Trägerverein getragen und ist integraler Bestandteil des Albachtener Kulturangebotes.

Eine Initiative aus Vertreterinnen und Vertretern der Albachtener Vereine regte bereits im Jahr 2019 mit der Anregung nach § 24 GO NRW Nr. 2019-00277 an, in Albachten ein „Bildungshaus“ zu errichten, das für die Bereiche Jugend, Sport und Kultur bestimmt ist. Das multifunktional genutzte Bildungshaus sollte „eine Anlaufadresse an zentraler Stelle im Stadtteil“ werden.

Die Initiative hatte dazu den „Concordenplatz“ (Fläche an der Kreuzung Concordenstraße/Hohe Geist) in den Blick genommen. Die Initiative sah durch diese Lage Synergien durch die unmittelbare Nachbarschaft zum Haus der Begegnung, dem Gelände des Sportvereins Concordia Albachten und der Ludgerus-Grundschule.

Die Angebote im Bildungshaus sollten nach den Vorstellungen der Initiative Sportkurse, Vorträge, Lesungen, Musikvorträge, Musikunterricht, Bildungsveranstaltungen und Vereinsnutzungen umfassen.

Die Initiative hatte sich im Laufe des Jahres 2020 erweitert und insbesondere auch den Sportverein Concordia Albachten eingebunden. In Ergänzung der Anregung hat die Initiative mit Schreiben vom 29.10.2020 nochmals die Synergien insbesondere zwischen den Vereinen Musikschule Albachten e.V., MusikKultur Albachten e.V. und SV Concordia Albachten 1955 e.V. herausgestellt.

Die Verwaltung hat seinerzeit die von der Initiative formulierten Raumanforderungen überprüft und mit der Vorlage V/0488/2021 „Grundsatzbeschluss für ein Bildungshaus Albachten“ dem Rat die Bedarfe zur Kenntnis gegeben. Der Rat hat ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass in einem nächsten Schritt in Abstimmung mit dem Stadtteil weitergehende Prüfungen zum Raumbedarf und möglichen Standorten erforderlich sind.

Gleichzeitig hat der Rat zur Kenntnis genommen, dass für diese weitergehenden Untersuchungen keine Ressourcen zur Verfügung standen, um die Realisierung des Projektes voranzutreiben.

Zuvor waren angesichts der erwarteten Baugebietsentwicklung in Albachten bereits die Grundlagen gelegt für den Neubau einer weiteren Grundschule in Albachten. Bereits im Jahr 2017 wurde der Errichtungsbeschluss (V/0845/2017) gefasst.

Mit der Vorlage V/0407/2023 folgte im Jahr 2023 der Beschluss zum Neubau der Grundschule Albachten-Ost, der 2026 fertiggestellt wird.

Schulentwicklungsplanung 2025

Vor der Sommerpause 2025 hat die Verwaltung dem Rat den angekündigten Schulentwicklungsplan 2025 zur Beschlussfassung vorgelegt (V/0191/2025), der in Zusammenarbeit mit der WIB consult GmbH erarbeitet wurde.

Dieser enthielt eine Reihe von Maßnahmen und Vorschlägen für verschiedene Stadtbezirke, die sich vorwiegend aus Veränderungen bei der erwarteten Bevölkerungsentwicklung ergaben. Das betraf auch Albachten, vornehmlich weil sich die Baugebietsentwicklung in Albachten-Ost z.T. erheblich verzögert hat.

Der Rat hat deshalb mit der Schulentwicklungsplanung 2025 zur Kenntnis genommen, dass sich entgegen der ursprünglichen Planung aufgrund der verzögerten Bautätigkeit im Baugebiet „Albachten-Ost“ kein zusätzlicher Bedarf für eine weitere Grundschule ergibt. Gleichwohl hat der Rat wegen der sehr beengten Raumkapazitäten am aktuellen Standort den Umzug der Ludgerusschule Albachten in den 3-zügigen Neubau beschlossen. Dieser wird aktuell zum Beginn des kommenden Schuljahres 2026/2027 vorbereitet.

Damit entstand für Albachten und auch für die Initiative eine völlig neue Situation. Die ursprünglichen Ideen für einen Neubau eines Bildungshauses hatten weiterhin nur geringe Aussichten auf Realisierung. Stattdessen ergab sich nunmehr die Möglichkeit, über eine Nutzung des Gebäudes der alten Ludgerusschule Albachten nachzudenken.

Dementsprechend beauftragte der Rat die Verwaltung mit dem Beschluss über die Schulentwicklungsplanung im Juli 2025, ein temporäres Nutzungskonzept für das alte Schulgebäude zu erstellen, bis eine Aussage zum langfristigen Bedarf getätigt werden kann.

Nutzung der Bestandsimmobilie der Ludgerusschule Albachten

Die Ludgerusschule besteht aus einem älteren Gebäudeteil, der westlich gelegen ist. Ein sich daran anschließender Verbindungsgang erschließt den neueren, östlich gelegenen Teil der Schule, der an das Haus der Begegnung angrenzt und aus zwei Gebäudeteilen besteht. Darüber hinaus sind auf dem Schulgelände Fertigbauklassen vorhanden, die ebenfalls von der Schule genutzt werden.

Nach aktuellem Stand wird die Grundschule zum Schuljahr 2026/2027 in das neu errichtete Schulgebäude umziehen, das dann auch zunächst ausreichend Platz bietet. Je nach Baugebietsentwicklung und Zuzügen kann aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass in den kommenden Jahren die Schülerzahlen so ansteigen, dass eine (temporäre) Auslagerung von Klassen in die alte Ludgerusschule erforderlich werden könnte. Bei allen Überlegungen für eine Nachnutzung/Umnutzung ist also die Möglichkeit einer künftigen schulischen Nutzung mitzudenken. Das Gebäude soll dementsprechend bis auf Weiteres als Schulgebäude erhalten bleiben.

Hierzu soll im Einvernehmen zwischen Verwaltung und der Initiative der östliche, neuere Gebäudeteil, vorgehalten werden. Das bedeutet, dass dort keine baulichen oder sonstige größeren Veränderungen vorgenommen werden; die Klassenräume bleiben im Prinzip Klassenräume, können aber gleichwohl von der Musikschule Albachten genutzt werden.

Für den älteren Gebäudeteil wird es absehbar keine schulischen Bedarfe mehr geben, sodass dieser Teil der Initiative durchaus für eine längerfristige Nutzung überlassen werden kann. Hierzu sollen mittel- bis langfristig bauliche Anpassungen vorgenommen werden, um die Schule für die neue Nutzung herzurichten.

Es ist demnach eine zweischrittige Planung erforderlich:

Im ersten Schritt geht es um die Interimsnutzung ab dem 01.09.2026. Hierzu sind Vereinbarungen mit den Nutzenden zu treffen. Insbesondere die Musikschule Albachten hat direkten und unmittelbaren Bedarf an der Nutzung der Räume für den Musikschulbetrieb. Unabhängig davon sollte auch Leerstand vermieden werden. Auch Musikkultur Albachten e.V. beabsichtigt, Räumlichkeiten direkt in Nutzung zu nehmen. Hierzu beabsichtigt die Verwaltung mit der Initiative einen Mietvertrag zu schließen, der zunächst für das kommende Schuljahr gilt. Die mietrechtlichen Konditionen werden dem Rat mit der nicht-öffentlichen Vorlage V/0317/2026 „Vermietung einer Immobilie in Münster-Albachten, Hohe Geist“ zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Mietvertrag regelt die Nutzung des Gebäudes inkl. der damit einhergehenden Reinigungs-/Sorgfaltspflichten. Der Schulhof ist nicht Gegenstand der Vermietung und bleibt zunächst in städtischer Regie erhalten.

Die Verwaltung beabsichtigt den Rückbau der auf dem Schulhof aufgestellten Fertigbauklassen, um diese an anderer Stelle zu nutzen.

Die Initiative selbst ist nicht - wie z.B. der Trägerverein „Haus der Begegnung Albachten“ als e.V. organisiert.

Vertragspartner für die Stadt Münster sind deshalb die drei tätigen Vereine

- ⇒ Musikschule Albachten e.V.,
- ⇒ Musikkultur Albachten e.V. sowie
- ⇒ Concordia Albachten e. V.

Die inzwischen unter dem Namen „Alte Schule Albachten 4.0“ handelnde Initiative besteht neben den Vereinsvorsitzenden Philipp Hülsken (1. Vorsitzender SV Concordia Albachten), Rita Dondrup (1. Vorsitzende der Musikschule Albachten e.V.), Manfred Rösmann (Vorsitzender von Musikkultur Albachten e.V.), aus natürlichen Personen wie u.a. Klaus Tantow, Ulrike Overkamp, Holger Wigger und Franjo Wöstmann.

Holger Wigger fungiert dabei als erster Ansprechpartner für die Verwaltung.

Die Verwaltung geht davon aus, dass mit der Vermietung der Einstieg in vielfältige Nutzungen in der alten Ludgerusschule erfolgen wird, wobei zunächst die unterrichtliche Nutzung insbesondere durch die Musikschule im Vordergrund steht. Dies entspricht sowohl den Interessen der Albachtener Vereine als auch der Stadt Münster, dort Leerstand zu vermeiden und dem Stadtteil Begegnungs- wie Entwicklungsmöglichkeiten zu verschaffen.

Der zweite Schritt ist die mittel- und langfristige Nutzung/Überlassung des Gebäudes.

Die Initiative hat für eine mittel- und langfristige Nutzung bereits weitreichende Überlegungen und Planungen angestellt. Neben Möglichkeiten für die unmittelbar dort tätigen Vereine sind vielfältige multifunktionale Nutzungen vorgesehen, die damit dem gesamten Stadtteil und seinen Bewohner*innen zugutekommen sollen. Der Sportverein plant überdies ein Angebot für Bewegung/Physio, das privat organisiert und nicht auf Vereinsmitglieder beschränkt das Angebot im Haus ergänzt. Der Verein Musikkultur Albachten e. V. plant neben der multifunktionalen Nutzung von Räumen ein umfangreiches Stadtteilarchiv, um das kulturelle Erbe zu erhalten.

Im Rahmen einer gemeinsamen Begehung Anfang 2026 wurden die bestehenden baulichen Anpassungs- und Veränderungsbedarfe für eine dauerhafte Nutzung als Bildungshaus Albachten erörtert. Die Verwaltung ist aktuell damit befasst, die baulichen Maßnahmen im Rahmen einer Machbarkeitsstudie zu prüfen, um diese dann mit Kosten hinterlegen und dem Rat in der 2. Jahreshälfte 2026 mit einem Nutzungs- und Betreiberkonzept zur Beschlussfassung vorlegen zu können.

In Vertretung

gez.

Thomas Paal
Stadtrat



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Schule und
Weiterbildung

22.05.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Ehling

Telefon: 492-4000

Ehling@stadt-muenster.de

Betrifft

Einrichtung von Familiengrundschulzentren

Beratungsfolge

28.05.2026	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
09.06.2026	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
09.06.2026	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
11.06.2026	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
25.06.2026	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
01.07.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
01.07.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

- Der Rat nimmt die Förderrichtlinie zu den Familiengrundschulzentren (FGZ) zur Kenntnis und befürwortet eine Antragstellung für neu einzurichtende FGZ für die Grundschulen
 - ⇒ Eichendorffschule Angelnmodde
 - ⇒ Melanchthonschule
 - ⇒ Norbertschule
 - ⇒ Michaelschule
- Die Verwaltung wird beauftragt, für die genannten Grundschulen bei Vorliegen positiver Schulkonferenzbeschlüsse bis zum 30.09.2026 eine Antragstellung beim Ministerium für Schule und Bildung (MSB) für den Förderzeitraum 01.02.2027 bis 31.07.2029 vorzunehmen.
- Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass im Fall einer Bewilligung FGZ-Leitungsstellen an den teilnehmenden Schulen (angegliedert an die Träger des Offenen Ganztages) und eine Koordinierungsstelle beim Schulträger vom Land mit jeweils bis zu 80 % gefördert werden. Der erforderliche Eigenanteil ist im Rahmen vorhandener Ressourcen des Amtes für Schule und Weiterbildung sicherzustellen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die o. g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produkt- gruppe	0301	Leistungen für Schulen			
Zeile	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2027	150.190	Landesförderung entspricht 80% der Ge- samtausgaben; $0,8 \times 187.733 \text{ €} = 150.186 \text{ €}$
			2028	163.840	Landesförderung entspricht 80% der Ge- samtausgaben; $0,8 \times 204.800 \text{ €} = 163.840 \text{ €}$
			2029	95.570	Landesförderung entspricht 80% der Ge- samtausgaben; $0,8 \times 119.467 \text{ €} = 95.574 \text{ €}$
	11	Personalaufwen- dungen	2027	52.800	1,0 VZÄ-Koordinierungsstelle ($11/12 \times 57.600 \text{ €} = 52.800 \text{ €}$)
			2028	57.600	1,0 VZÄ-Koordinierungsstelle (57.600 €)
			2029	33.600	1,0 VZÄ-Koordinierungsstelle ($7/12 \times 57.600 \text{ €} = 33.600 \text{ €}$)
Zeile	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2027	29.330	Angebote FGZ ($4 \times 8.000 \text{ €} \times 11/12 = 29.333 \text{ €}$)
	13		2028	32.000	Angebote FGZ ($4 \times 8.000 \text{ €} = 32.000 \text{ €}$)
	13		2029	18.670	Angebote FGZ ($4 \times 8.000 \text{ €} \times 7/12 = 18.667 \text{ €}$)
	15	Transferaufwen- dungen	2027	105.600	4 Leitungsstellen mit je 0,5 VZÄ ($4 \times 28.800 \text{ €} \times 11/12 = 105.600 \text{ €}$)
			2028	115.200	4 Leitungsstellen mit je 0,5 VZÄ ($4 \times 28.800 \text{ €} = 115.200 \text{ €}$)
			2029	67.200	4 Leitungsstellen mit je 0,5 VZÄ ($4 \times 28.800 \text{ €} \times 7/12 = 67.200 \text{ €}$)
Saldo			2027	37.540	Eigenanteil
			2028	40.960	Eigenanteil
			2029	23.900	Eigenanteil

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2026/2027 bei der o. g. Produktgruppe veranschlagt. Der Eigenanteil der Stadt Münster beträgt mindestens 20 Prozent. Es ist zu beachten, dass die tatsächlich anfallenden eigenen städtischen Personalausgaben von der jeweiligen Entgeltgruppe sowie dem individuellen Beschäftigungsumfang abhängen.

Die in der Tabelle ausgewiesenen Aufwendungen ergeben sich aus den für die FGZ vorgesehenen Personal- und Sachkosten. Für die Gesamtkoordination der FGZ wird beim Schulträger eine Koordinierungsstelle eingerichtet (ab 2 FGZ = 0,5 Stelle, ab 4 FGZ = 1,0 Stelle). Die zuwendungsfähigen Personalausgaben für diese Koordinierungsstelle betragen 57.600 Euro pro Jahr. Für das Haus-

haushaltsjahr 2027 werden anteilig 11 Monate berücksichtigt, was 52.800 Euro entspricht. Für das Haushaltsjahr 2028 werden die vollen 12 Monate berücksichtigt, entsprechend 57.600 Euro, und für das Haushaltsjahr 2029 werden anteilig 7 Monate berücksichtigt, entsprechend 33.600 Euro.

Die Leitungsstellen an den einzelnen FGZ sind jeweils mit 0,5 VZÄ angesetzt und an die Träger des Offenen Ganztags angebunden. Die landesseitig zuwendungsfähigen Personalausgaben pro 0,5 VZÄ betragen 28.800 Euro pro Jahr. Die Berechnung orientiert sich an diesen Beträgen. Für das Haushaltsjahr 2027 werden Kosten anteilig für 11 Monate berücksichtigt, was für vier Leitungsstellen insgesamt 105.600 Euro ergibt. Für das Haushaltsjahr 2028 werden die vollen 12 Monate berechnet, was 115.200 Euro entspricht, und für das Haushaltsjahr 2029 werden die Kosten anteilig für 7 Monate berechnet, entsprechend 67.200 Euro.

Die Sach- und Personalkosten für die Durchführung der konkreten Angebote an den Familiengrundschulzentren betragen pro FGZ bis zu 8.000 Euro jährlich. Bei vier FGZ ergibt dies für das Haushaltsjahr 2027 anteilig 11 Monate einen Betrag von 29.333 Euro, für das Haushaltsjahr 2028 die vollen 12 Monate 32.000 Euro und für das Haushaltsjahr 2029 anteilig 7 Monate 18.667 Euro.

Die Gesamtausgaben in der Tabelle ergeben sich demnach aus der Summe von Koordinierungsstelle, Leitungsstellen und Angeboten für jedes Haushaltsjahr. Die Landesförderung deckt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ab.

Sollte das Programm landesseitig nicht über Mitte 2029 hinaus weiter gefördert werden, läuft das Projekt zu diesem Zeitpunkt aus und wird nicht fortgeführt.

Begründung:

Zu 1

Im Februar 2026 hat das Land NRW eine neue [Förderrichtlinie](#) veröffentlicht, mit der im Laufe des Schuljahres 2026/2027 der Aufbau und der Betrieb von FGZ im Rahmen des Startchancen-Programms¹ ermöglicht und Schulen in herausfordernden Lagen zusätzlich unterstützt werden.

Familiengrundschulzentren bestehen in NRW seit einigen Jahren auf der Grundlage sehr unterschiedlicher Förderprogramme². Grundlegend war die Arbeit der Stadt Gelsenkirchen, die das Konzept der Kita-Familienzentren auf Grundschulen übertrug und dabei wissenschaftlich begleitet wurde (2014 bis 2018). Ziel dieser ersten Familiengrundschulzentren war es, die Präventionskette nach der Kitazeit fortzusetzen, die Bildungschancen von Schulkindern zu verbessern und zum Abbau herkunftsbedingter Bildungsbenachteiligung beizutragen³. Seit 2020 werden Familiengrundschulzentren in einigen Kommunen über das Programm „kinderstark – NRW schafft Chancen“ gefördert (vornehmlich in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln), 2021 schloss sich ein Förderprogramm des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) an, von dem zunächst ausschließlich Kommunen im Bereich des Regionalverbands Ruhr profitieren durften, ab 2023 auch Kommunen in den Regierungsbezirken Detmold und Köln. Derzeit werden 122 FGZ in 31 Kommunen gefördert. Mit der nun aufgeleg-

¹ Das Land NRW setzt im Rahmen dieser Förderrichtlinie Bundesmittel aus dem Startchancenprogramm ein.

² Vgl. hierzu die Ausführungen auf

<https://familiengrundschulzentren.nrw/familiengrundschulzentren/fachdiskurs/> (zuletzt abgerufen 05.2026).

³ Siehe vorherige Fußnote.

ten neuen Förderrichtlinie wird der Kreis der aus Mitteln des MSB geförderten FGZ ausgeweitet und bietet für die Stadt Münster die Chance, dieses erfolgreiche Konzept im Rahmen des Startchancenprogramms an einigen Grundschulstandorten realisieren zu können.

Familiengrundschulzentren fördern den Aufbau eines multiprofessionellen und multiperspektivischen Netzwerks zur Unterstützung von Familien im Quartier und bündeln verschiedene, insbesondere präventive Angebote an einer Offenen Ganztagsgrundschule. Sie bilden damit sozialräumliche Knotenpunkte und eine Anlaufstelle für Familien. FGZ fördern die Entwicklung von Schulen zu Orten der Begegnung, Beratung und Bildung für Kinder und ihre Familien.

Sie sollen dazu beitragen, gelingende Bildungsbiografien zu ermöglichen und herkunftsbedingte Bildungsungleichheit zu reduzieren. Die FGZ halten ein sozialraumorientiertes Angebot an Familienbildung und -beratung bereit und sorgen für einen niedrigschwelligen Zugang der Familien zu unterschiedlichen Unterstützungsleistungen, wie z. B.

- ⇒ Aktivierung von Eltern am Schulleben teilzunehmen und Stärkung ihrer Erziehungskompetenz durch niedrigschwellige Angebote (z.B. Elterncafé)
- ⇒ Vernetzung von Kita / Grundschule und Grundschule / weiterführende Schule
- ⇒ Informations- und Beratungsangebote für Eltern.

Zielgruppe in diesem Projekt bilden insbesondere Eltern und Grundschulkinder. Eltern stehen dabei besonders im Fokus. „Der Einfluss der Eltern auf den Schulerfolg ihrer Kinder ist größer als der von Lehrern und Unterricht zusammen. Er beträgt etwa zwei Drittel.“⁴

Die neue Förderrichtlinie des Landes ermöglicht nun den Aufbau und Betrieb von insgesamt weiteren 54 FGZ an Startchancen-Schulen vom 01.08.2026 bis 31.07.2029.

Der Aufbau ist zweischrittig geplant. Zum 01.08.2026 können zunächst 15 neue FGZ an den Start gehen, zum 01.02.2027 dann weitere 39.

Am Startchancen-Programm des Bundes nehmen in Münster folgende Grundschulen teil:

- ⇒ Melanchthonschule
- ⇒ Norbertschule
- ⇒ Grundschule Kinderhaus-West
- ⇒ Michaelschule
- ⇒ Eichendorffschule
- ⇒ Gottfried-von-Cappenberg-Schule

Die Startchancen-Schulen werden begleitet von der unteren Schulaufsicht und dem Regionalen Bildungsnetzwerk Münster im Amt für Schule und Weiterbildung, das auch die Zielfindungsworkshops der Schulen im Startchancen-Programm moderiert hat.

In diesem Zusammenhang findet ein regelmäßiger Austausch der Startchancen-Schulen mit der Schulaufsicht und der Schulverwaltung statt, in dem auch über die neuen Fördermöglichkeiten gesprochen wurde.

⁴ Vgl. Timm, Adolf/Prof. Dr. Hurrelmann, Klaus/Jermer, Eva/Prof. Sacher, Werner: „Die Gesetze des Schulerfolgs“, 2018; s. dazu auch „Abschlussbericht des Projektes Familienzentren in Grundschulen“ der Stadt Gelsenkirchen.

Zu 2

Es können nur neue Standorte an Offenen Ganztagsgrundschulen gefördert werden, die am Startchancen-Programm teilnehmen und noch kein Familiengrundschulzentrum sind. Damit sind nach dem Wortlaut der Förderrichtlinie sowohl die Albert-Schweitzer-Schule als auch die Grundschule Kinderhaus-West nicht antragsberechtigt.

Die Albert-Schweitzer-Schule ist eine Förderschule, die auch einen Primarbereich und Offenen Ganztags mit Einbindung eines Trägers hat und für die gerade die in der Förderrichtlinie genannten Ziele für die dortigen Kinder und Eltern/Erziehungsberechtigten besonders wichtig erscheinen. Gleiches gilt für die Grundschule Kinderhaus-West, die als gebundene Ganztagsgrundschule mit hohem Sozialindex ebenfalls in hohem Maße Interesse hat und auch profitieren könnte.

Die Schulverwaltung hat deshalb explizit bei der Bezirksregierung um eine Antragsberechtigung der Grundschule und der Förderschule geworben. Auch nach Rückkopplung mit dem Ministerium für Schule und Bildung blieb dies jedoch erfolglos: Die Förderung neuer FGZ wird ausdrücklich an den **Offenen Ganztags** einer **Grundschule** gekoppelt. Begründet wird dies damit, dass dieser in Kooperation mit Trägern der freien Jugendhilfe organisiert ist und somit dem Konzept des Startchancen-Programms entspricht. Demensprechend muss der Förderantrag auch durch den OGS-Träger unterzeichnet sein.

Damit scheiden leider die Teilnahme der Grundschule Kinderhaus-West als gebundene Ganztagsgrundschule sowie der Albert-Schweitzer-Schule als Förderschule aus.

Nach Abstimmung im Kreis der Startchancen-Schulen haben die Eichendorffschule Angermünde, die Melanchthonschule, die Norbertschule sowie die Michaelschule Interesse angemeldet und werden den für die Antragstellung erforderlichen Schulkonferenzbeschluss herbeiführen.

Zuwendungen nach der Förderrichtlinie können Städte und Gemeinden erhalten, wenn sie mindestens über zwei Offene Ganztagsgrundschulen verfügen, die am Startchancen-Programm teilnehmen. Weitere Voraussetzungen sind:

- ein positives Votum der Schulkonferenz, der Schulleitung, der unteren Schulaufsicht und des Trägers des Offenen Ganztages.
- Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich zur Durchführung von Maßnahmen, die unter die Eckpunkte im Sinne der Richtlinie über die Förderung von FGZ fallen. Dies sind z.B. Aufbau und Verstärkung eines multiprofessionellen Netzwerks zur Unterstützung von Familien im Quartier, Bündelung präventiver Angebote an der Grundschule wie auch die Verstärkung der Angebote.
- Das FGZ benötigt eine eigene Leitung, die mit Schulleitung und OGS-Träger den Entwicklungsprozess des FGZ initiiert, organisiert und evaluiert. Die Leitung des FGZ und die Leitung des Jugendhilfeträgers für die jeweilige OGS können in einer Hand liegen.
- Neu eingerichtete FGZ im Rahmen des Startchancen-Programms verpflichten sich, am Berichtswesen des Startchancen-Programms mitzuwirken und die angeforderten Daten zu lie-

fern. Sie richten ihre Maßnahme insbesondere am [Orientierungspapier zur Verwendung der Chancenbudgets an den Startchancen-Schulen \(Säule II\)](#) aus.

Die Begleitung und der Aufbau der FGZ wird zusammen mit den beteiligten Schulen, den Trägern des Offenen Ganztages, der Schulaufsicht und dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien an das Regionale Bildungsnetzwerk Münster angebunden. So liegen die Steuerungs- und Umsetzungsprozesse des Startchancenprogramms, in das die FGZ eingebunden sind, an einer Stelle.

Zu 3

Für die Durchführung der Maßnahme fördert das Land:

- Personalausgaben für Stellen, die zur Koordinierung des Programms beim Zuwendungsempfänger dienen (bei einer Förderung von bis zu drei FGZ sind Personalausgaben in Höhe von bis zu einer halben Stelle und ab vier FGZ bis zu einer ganzen Stelle förderfähig; zuwendungsfähige Personalausgaben sind mit bis zu 28.800 Euro pro 0,5 Stelle zu bemessen),
- Personalausgaben für Stellen, die zur Leitung des Programms im jeweiligen Familiengrundschulzentrum dienen (förderfähig sind Personalausgaben in Höhe von bis zu einer halben Stelle; zuwendungsfähige Personalausgaben sind mit bis zu 28.800 Euro pro 0,5 Stelle zu bemessen) sowie
- Personal- und Sachausgaben für die Durchführung von konkreten Angeboten in den FGZ (der Förderbetrag pro Familiengrundschulzentrum beläuft sich auf bis zu 8.000 Euro jährlich).

Gefördert werden bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind als Eigenanteil zu erbringen.

Unter der Annahme, dass eine Bewilligung für 4 FGZ erfolgt, würde dies die Einrichtung einer Vollzeitstelle für die kommunale Gesamtkoordination bedeuten, wovon 80 % landesseitig gefördert werden. Der Eigenanteil liegt bei 20 % für rd. 2 Jahre, das entspricht etwa 8 Wochenstunden, die lt. Förderrichtlinie ausdrücklich auch aus dem Bestand aufgebracht werden können, was die Schulverwaltung als machbar einschätzt.

Die Leitungsstellen in den Grundschulen sollen an die Träger des offenen Ganztages angebunden werden. Bei 80 %-iger Landesförderung sind als Eigenanteil dann je Schule die Aufwendungen für 20% je 0,5 Stelle aufzubringen, was ebenfalls aus lfd. Mitteln des Amtes für Schule und Weiterbildung ermöglicht werden soll.

I.V.

gez.

Thomas Paal
Stadtrat



Amt für Schule und
Weiterbildung

22.05.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Dr. Wendholt

Telefon: 492-4019

Wendholt@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Sicherungsmaßnahmen an städtischen Schulen
hier: Evaluation der Sicherungsmaßnahmen
Installation vorhandener Videotechnik am Neubau der Melanchthonschule
Einrichtung einer Videoüberwachung an der Grundschule Kinderhaus-West
Anpassung der Satzung über die außerschulische Nutzung der Schulhöfe städtischer Schulen

Beratungsfolge

28.05.2026	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
02.06.2026	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
09.06.2026	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
09.06.2026	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
11.06.2026	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
16.06.2026	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
23.06.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
30.06.2026	Ausschuss für Personal, Sicherheit und Ordnung	Vorberatung
01.07.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
01.07.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt den Erfahrungsbericht über die Videoüberwachung an städtischen Schulen zur Kenntnis.
2. Der Rat beschließt:
 - 2.1. die vorhandenen Videoüberwachungsmaßnahmen an den Schulzentren Hiltrup, Wolbeck und Kinderhaus werden fortgesetzt,
 - 2.2. nach Fertigstellung des Neubaus der Melanchthonschule wird die Videotechnik am neuen Gebäude wieder in Betrieb genommen,

2.3. an der Grundschule Kinderhaus-West wird analog zur Einrichtung an der Melanchthonschule eine Videoüberwachung installiert.

3. Die Verwaltung wird beauftragt,

3.1. dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung sowie dem Ausschuss für Personal, Sicherheit und Ordnung in einem 2-jährigen Turnus über die Erfahrungen zu berichten, um auf dieser Grundlage regelmäßig über das Erfordernis der Fortführung entscheiden und ggf. nachsteuern zu können. Dies betrifft sowohl die Erfahrungen mit den installierten Videoüberwachungen wie auch die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen an den anderen Standorten.

3.2. zur Verbesserung der Sicherheit am Hansa-Berufskolleg geeignete Maßnahmen umzusetzen, insbesondere die Installation einer Zaunanlage zur Zugangsbeschränkung für den Ausschluss der außerschulischen Nutzung,

3.3. zu prüfen, welche geeigneten Maßnahmen zur Reduzierung von Nutzungskonflikten an der Kreuzschule umgesetzt werden können, insbesondere die Installation einer Zaunanlage mit geregelten Zugangszeiten.

4. Der Rat der Stadt Münster beschließt die als **Anlage 1** beigefügte Änderungssatzung zur Satzung über die außerschulische Nutzung der Schulhöfe städtischer Schulen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die o. g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0301	Leistungen für Schulen			
Zeile	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2026	4.500	
			2027 ff	4.500	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2026/2027 bei der o. g. Produktgruppe veranschlagt.

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0301	Leistungen für Schulen			
Investitionsmaßnahme	0100	Sicherungsmaßnahmen für Schulgebäude			
Auszahlungen		für Baumaßnahmen	2026	50.000	
			2027 ff	50.000	
Investitionsmaßnahme	0620	Baumaßnahmen Berufskollegs			
Auszahlungen		für Baumaßnahmen	2026	30.000	

Die zur Finanzierung der Videoüberwachungsmaßnahmen sowie der evtl. vorzunehmenden Installation der Zaunanlage an der Kreuzschule erforderlichen Auszahlungsermächtigungen sind im Haushaltsplan 2026/2027 bei der Investitionsmaßnahme 0100 „Sicherungsmaßnahmen Schulgebäude“ veranschlagt.

Die zur Finanzierung der Zaunanlage am Hansa-Berufskolleg erforderlichen Auszahlungsermächtigungen sind im Haushaltsplan 2026/2027 bei der Investitionsmaßnahme 0620 „Baukosten Berufskollegs“ in Höhe von 30.000 Euro veranschlagt.

Begründung:

Ausgangs- und Beschlusslage

Die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung an städtischen Schulen ist eine zentrale kommunale Aufgabe. Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Stadt Münster auf der Grundlage der Vorlagen V/0275/2019/1 (SZ Hilstrup und SZ Wolbeck), V/0151/2023/1 (SZ Kinderhaus) und V/0239/2024/1 (Melanthonschule) entschieden, die Installation von Videokameras zur Überwachung und Aufzeichnung außerhalb der regulären Schulzeiten in den Außenbereichen auf den Schulgrundstücken der genannten Schulen vorzunehmen.

Zusätzlich wurde die Verwaltung beauftragt, im regelmäßigen Turnus über die Erfahrungen mit der Installation der Videokameras zu berichten.

Datenschutz und Ausgestaltung

Die datenschutzrechtlichen Grundlagen wurden bereits in den o.g. früheren Vorlagen umfassend dargestellt und gelten unverändert fort.

Die wesentlichen Eckpunkte:

- Überwachung ausschließlich von Außenbereichen
- kein Eingriff in den öffentlichen Raum
- zeitlich begrenzte Aktivierung
- anlassbezogene Auswertung
- Speicherdauer: 5 Tage
- Auswertung im „Sechs-Augen-Prinzip“
- transparente Kennzeichnung der Überwachung

Die eingesetzte Form der Videoüberwachung ist bewusst im unteren Intensitätsbereich technisch möglicher Systeme angesiedelt.

Insbesondere erfolgt:

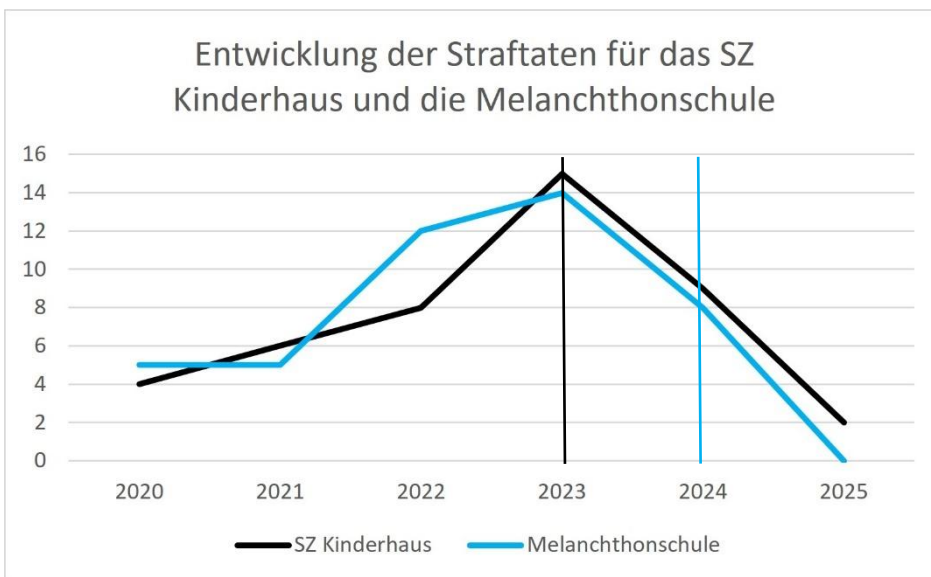
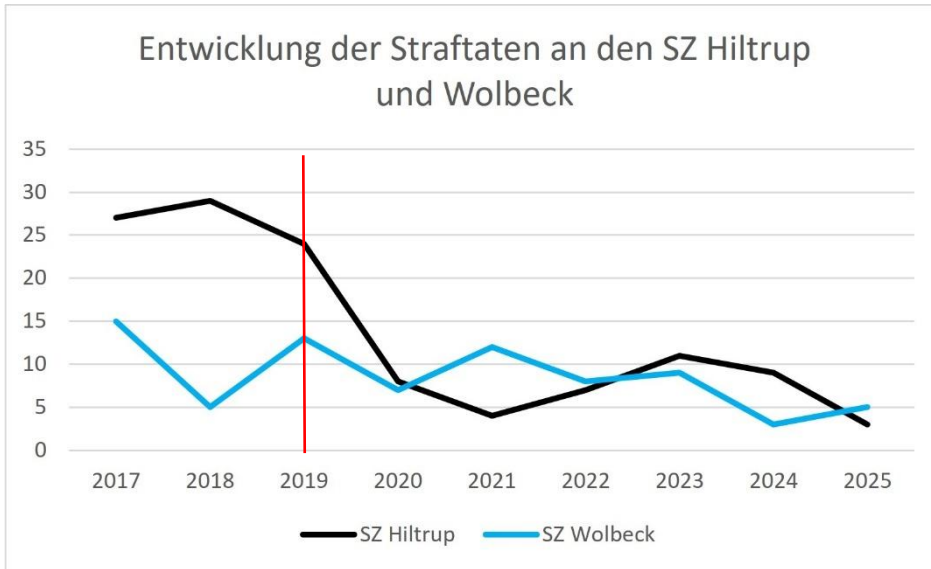
- keine permanente Echtzeitbeobachtung
- keine aktive Ansprache von Personen
- keine automatisierte Verhaltensanalyse
- keine direkte Aufschaltung auf Polizei oder Ordnungsbehörden

Die Systeme dienen ausschließlich der präventiven Abschreckung sowie der nachträglichen Aufklärung konkreter Vorfälle.

Damit stellt die gewählte Lösung einen verhältnismäßigen und datenschutzschonenden Eingriff dar.

Resultate

Die bisherigen Erfahrungen zeigen eine deutlich positive Wirkung wie aus den folgenden Abbildungen zu entnehmen ist.



Entwicklung der Straftaten an unterschiedlichen Schulen

Im oberen Teil der Abbildung sind die beiden Schulzentren Hiltrup und Wolbeck aufgeführt. Dort wurde im Jahr 2019 in einem Pilotprojekt die Videoüberwachung eingeführt. Der untere Teil zeigt die Entwicklung am Schulzentrum Kinderhaus (Einführung der Videoüberwachung in den Sommerferien 2023) und an der Melanchthonschule (Einführung der Videoüberwachung in den Sommerferien 2024).

Die eingezeichneten vertikalen Linien zeigen jeweils das Jahr, in welchem die Videokameras installiert wurden. Der Rückgang der Vorfälle an der Melanchthonschule hat sich bereits im Jahr 2024 deutlich gezeigt.

Entsprechend konnten die Kosten für Instandsetzung bei Vandalismus sowie Reinigung bei Graffiti reduziert werden.

Im Durchschnitt kommt es seit der Installation der Kameras je Standort jährlich zu zwei Auslesungen des aufgezeichneten Materials, da die verzeichneten Straftaten nicht immer innerhalb des Überwachungsbereichs bzw. der entsprechenden Überwachungszeiten liegen.

In Einzelfällen wurden die Daten auch von der Polizei zur Unterstützung von Ermittlungen angefordert.

Bewertung

Die Videoüberwachung erfüllt an allen Standorten eine klare und nachweisbare präventive (abschreckende) Funktion.

Die sichtbare Präsenz der Kameras wirkt insbesondere präventiv und trägt entscheidend dazu bei, potenzielle Täter*innen von vornherein von Straftaten abzuhalten. Diese Wirkung spiegelt sich unmittelbar in den vorliegenden Zahlen wider: Die Zahl der Straftaten ist spürbar zurückgegangen.

Der Rückgang der Vorfälle ist positiv zu bewerten und begründet damit auch die Weiterführung der Videoüberwachung, da:

- Straftaten weiterhin auftreten
- Ursachen nicht vollständig beseitigt sind
- ein Wegfall der Überwachung das Risiko eines Wiederanstiegs birgt.

Auch wirtschaftlich ist ein Fortbestand sinnvoll, da steigende Schäden andernfalls zu höheren Folgekosten führen würden – Ausgaben, die durch eine konsequente Beibehaltung der bestehenden Sicherheitsmaßnahmen vermeidbar bleiben können.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist das deutlich verbesserte subjektive Sicherheitsempfinden der Beschäftigten, primär der vor Ort tätigen Mitarbeitenden. Von den Schulleitungen der jeweiligen Schulen wird positiv bewertet, dass nach Installation der Kameras die Zahl der Straftaten, insbesondere die Zahl der Einbrüche, zurückgegangen ist. Daher sprechen die Schulleitungen sich für die Beibehaltung der Überwachungsmaßnahmen aus.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor die Videoüberwachung aktuell fortzuführen und auch an der Grundschule Kinderhaus-West zu installieren.

2026 hat die Verwaltung damit begonnen, ein Gesamtkonzept „Sicherheit an Schulen“ zu entwickeln. Erste Gespräche dazu mit der Polizei und den beteiligten Ämtern wurden geführt. Gegenstand eines solchen Konzeptes sind wesentlich die Bereiche Prävention, baulich-technische und organisatorische Sicherungsmaßnahmen und letztlich Standards für die Kommunikation zwischen den Akteuren. In dieses Gesamtkonzept ist dann auch die Frage der Videoüberwachung einzuordnen. Voraussichtlich Anfang 2027 sollen Ergebnisse vorliegen.

Zu 2.: Fortsetzung von Videoüberwachungsmaßnahmen

Aufrechterhaltung der Videoüberwachung an der Melanchthonschule nach Fertigstellung des Neubaus

Im Zuge wiederholt aufgetretener Vandalismusvorfälle an der Melanchthonschule wurde bereits im Jahr 2023 gemeinsam mit den Anwohnerinnen und Anwohnern ein sogenannter „Runder Tisch“ unter Beteiligung des Quartiersmanagements, von Vertreter*innen der Polizei, des Kommunalen Ordnungsdienstes, mehrerer städtischer Ämter und der Schulleitung der Melanchthonschule durchgeführt. In diesem Rahmen wurde auf die zunehmende Problematik hingewiesen und über geeignete Gegenmaßnahmen beraten.

Als erste Reaktion wurden Maßnahmen wie die Ausweitung der Beleuchtung sowie der Rückschnitt der vorhandenen Bepflanzung veranlasst. Auf diese Schritte wurde ebenfalls in der Vorlage V/0151/2023/1 Bezug genommen. Eine nachhaltige Verbesserung der Situation konnte durch diese Maßnahmen jedoch nicht erzielt werden.

Infolgedessen wurde die Videoüberwachung an der Melanchthonschule eingeführt. Seit der Implementierung dieser Maßnahme ist ein deutlicher Rückgang der Straftaten zu verzeichnen (siehe oben), was die Wirksamkeit der Videoüberwachung unterstreicht.

Während der derzeit laufenden Baumaßnahmen für den Neubau der Melanchthonschule ist eine provisorische Videoüberwachung an der Baustelle eingerichtet. Nach Fertigstellung des Schulgebäudes wird die Sporthalle auf dem Gelände des alten Schulgebäudes neu errichtet. Auch hier wird es eine

engmaschige Videoüberwachung im Auftrag der Bauwerke Münster GmbH geben. Dies ist notwendig, da schon während der Bauphase eine Vielzahl an Diebstählen zu verzeichnen war.

Zur Sicherstellung der weiterhin positiven Entwicklung und zur Beibehaltung der aktuellen Sicherheitslage wird vorgeschlagen, zusätzlich zu dem Einbau von Fenstern und Türen im Erdgeschoss der Sicherheitsklasse 3 die Videoüberwachung auch am neu errichteten Schulgebäude fortzuführen. Vorbereitend werden die hierfür erforderlichen Kabel bereits im Neubau verlegt, sodass eine zeitnahe Installation der Kameras gewährleistet werden kann.

Vor diesem Hintergrund wird die Aufrechterhaltung der Videoüberwachung ausdrücklich empfohlen.

Einrichtung einer Videoüberwachung an der Grundschule Kinderhaus-West

Im Verlauf des Jahres 2025 wurde an der Grundschule Kinderhaus-West ein stark ansteigender Vandalismus festgestellt (10 Vorfälle in 2024 und 22 Vorfälle in 2025). Neben der allgemeinen Sachbeschädigung ist insbesondere die wiederholte und gezielte Beschädigung der Blitzableiteranlage hervorzuheben. Diese Eingriffe verursachen nicht nur einen erheblichen finanziellen Schaden, sondern stellen auch ein Sicherheitsrisiko für den Schulbetrieb dar.

Zur Beurteilung der Lage sowie zur Entwicklung geeigneter Gegenmaßnahmen fanden im letzten Jahr mehrfach vor Ort gemeinsame Termine mit Vertreter*innen der Schule, der Verwaltung als auch der Polizei statt. Im Rahmen dieser Abstimmungen wurden verschiedene präventive und reaktive Maßnahmen vereinbart und auch umgesetzt.

Unter anderem wurde ein umfassender Rückschnitt der Bäume und Sträucher im Bereich des Schulgeländes durchgeführt. Zusätzlich wurde die Beleuchtung ausgeweitet und der Rückbau sogenannter „Aufstiegshilfen“ auf das Dach des Gebäudes veranlasst. Ziel der Maßnahmen war es, unübersichtliche Bereiche zu beseitigen und potenzielle Rückzugsorte zu reduzieren und die Einsehbarkeit des Geländes zu verbessern. Trotz dieser Anpassungen konnte allerdings keine nachhaltige Reduzierung der Vorfälle erreicht werden.

Infolgedessen wurde im Herbst 2025 sowohl das WLAN außerhalb der Schulzeiten abgeschaltet, um den Aufenthalt auf dem Schulgelände weniger attraktiv zu gestalten, als auch der zeitliche Einsatz eines Sicherheitsdienstes veranlasst. Die unregelmäßige und damit nicht vorhersehbare Präsenz des Sicherheitsdienstes führte insgesamt zu einer spürbaren Entspannung der Situation vor Ort und trug dazu bei, weitere Vorfälle deutlich zu reduzieren. Gleichzeitig ist jedoch festzuhalten, dass es sich hierbei um eine sehr kostenintensive Maßnahme handelt, welche daher keine dauerhafte Lösung darstellen kann.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass trotz umfangreicher Maßnahmen bislang keine dauerhaft zufriedenstellende Lösung erreicht werden konnte. Die Installation einer Videoüberwachung wird daher als sinnvoller und wirtschaftlich tragfähiger nächster Schritt angesehen.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, an der Grundschule Kinderhaus-West eine Videoüberwachung auf dem Schulgelände zu installieren. Die Maßnahme soll analog zur bereits umgesetzten Lösung an der Melanchthonschule erfolgen und dient der nachhaltigen Prävention weiterer Vandalismusschäden sowie der Unterstützung bei der Aufklärung möglicher Vorfälle. Die Fachverwaltung steht hierzu im Austausch mit dem Personalrat.

zu 3. und 4.:

Installation einer Zaunanlage am Schulhof des Hansa-Berufskollegs

Am Hansa-Berufskolleg kommt es aufgrund der dem Hauptbahnhofsumfeld zuzurechnenden Szene regelmäßig zu sicherheitsrelevanten Vorfällen auf dem Schulgelände. Insbesondere halten sich dort vermehrt ortsfremde Personengruppen auf. Zudem wird teilweise offener Drogenkonsum festgestellt. Betroffene Bereiche sind neben frei zugänglichen Außenflächen auch die Sporthalle sowie die dortigen Waschräume, die unbefugt betreten und entsprechend genutzt werden.

Eine besondere Belastung ergibt sich für das Reinigungspersonal, das die Gebäude in den frühen Morgenstunden betritt und sich aufgrund der vorgefundenen Zustände sowie möglicher Begegnungssituationen konkret gefährdet fühlt.

Anfang des Jahres 2024 fand ein gemeinsames Treffen zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Schule, des Ordnungsamts, der Polizei und des Amtes für Schule und Weiterbildung statt, in welchem die Problematik erörtert wurde und Vorschläge zur Verbesserung der Situation eingebracht wurden. Einige dieser Vorschläge wie z.B. die Ausweitung der Bestreifung des Geländes durch den Kommunalen Ordnungsdienstes als auch der Polizei wurden auch bereits umgesetzt. Die Schule hat zudem eigeninitiativ Schilder im Bereich der Eingangstüren aufgehängt, die explizit darauf hinweisen, dass das Schulgebäude und die Sporthalle nur von berechtigten Personen betreten werden dürfen.

Trotz dieser Maßnahmen konnte bislang keine nachhaltige und deutliche Verbesserung der Situation erreicht werden. Die Problemlage besteht weiterhin.

Vor diesem Hintergrund ist eine weitergehende, wirksame Maßnahme erforderlich. Ziel ist es insbesondere, den unkontrollierten Zugang zum Schulgelände außerhalb der Nutzungszeiten wirksam zu unterbinden und dadurch sowohl ordnungswidrige Nutzungen als auch Gefährdungssituationen zu reduzieren.

Hierfür ist die Installation einer Toranlage vorgesehen.

Im Unterschied zur Videoüberwachung setzt diese Maßnahme bereits am Zugang zum Gelände an und verhindert das unbefugte Betreten. Während Videoüberwachung in erster Linie eine dokumentierende und abschreckende Wirkung entfaltet, jedoch den Zugang selbst nicht verhindert, ermöglicht eine bauliche Zugangsbeschränkung eine unmittelbare und dauerhafte Reduzierung der Problemlage.

Gerade im vorliegenden Fall, in dem es wiederholt zu längeren Aufenthalten, Zweckentfremdungen von Flächen sowie zur Nutzung von Gebäudeteilen kommt, ist davon auszugehen, dass eine reine Überwachungslösung nicht ausreichend wirksam wäre. Vielmehr bedarf es einer physischen Begrenzung des Zugangs, um die Nutzung des Geländes außerhalb der vorgesehenen Zwecke effektiv zu unterbinden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Problemlage weniger durch punktuelle Vandalismushandlungen als vielmehr durch dauerhafte und strukturierte Fehlnutzungen geprägt ist. Für diese Art von Nutzung ist eine Videoüberwachung nur eingeschränkt geeignet, während eine Zugangsbeschränkung unmittelbar an der Ursache ansetzt. Die Maßnahme steht grundsätzlich im Spannungsverhältnis zur bestehenden Satzung, die eine Öffnung der Schulhöfe vorsieht. Im vorliegenden Fall ist jedoch eine abweichende Bewertung gerechtfertigt, da:

- der Schulhof des Hansa-Berufskollegs nicht als klassischer Spielhof ausgestaltet ist (keine Spielgeräte),
- sich in unmittelbarer Nähe ein öffentlicher Kinderspielplatz befindet,
- ein Verschließen des Schulgeländes aufgrund der räumlichen Situation mit wenigen Zugangsbereichen mit geringem Aufwand möglich ist sowie
- die sicherheitsrelevanten Aspekte deutlich überwiegen.

Die Maßnahme ist daher verhältnismäßig und geeignet, die Sicherheit zu verbessern und insbesondere das subjektive Sicherheitsempfinden der Beschäftigten zu stärken. Das Abschließen eines solchen Tores und der Zugang zur Sporthalle für die Sportvereine ist durch den Abenddienst des Hansa-Berufskollegs gewährleistet.

Prüfung der Installation einer Zaunanlage am Schulhof der Kreuzschule

Der Schulhof der Kreuzschule wird auch außerhalb der Schulzeiten regelmäßig von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen genutzt, die nicht unmittelbar der Schule zuzurechnen sind. Diese Nutzung kann mit erhöhten Lärmemissionen einhergehen, insbesondere durch Ballspiele oder laute Zurufe, was von einigen Anwohner*innen als störend wahrgenommen wird.

Vor dem Umbau des Schulhofs bestand eine bauliche Zugangsbeschränkung durch ein verschließbares Tor. Durch den Wegfall dieser Sicherung ist das Gelände derzeit frei zugänglich, wodurch eine Nutzung außerhalb der vorgesehenen Zeiten möglich ist.

Zur Verbesserung der Situation wurden bereits Hinweise auf Nutzungszeiten angebracht und punktuelle Kontrollen durch den Ordnungsdienst durchgeführt. Diese Maßnahmen zeigen bislang nur begrenzte Wirkung. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, seitens der Verwaltung weitere Möglichkeiten zu prüfen, um den Zugang zum Schulhof außerhalb der zulässigen Nutzungszeiten zu regulieren und dadurch Konfliktpotenziale zu reduzieren.

Denkbare Optionen wären unter anderem:

- Installation einer Zaunanlage mit verschließbaren Zugängen, die den Zugang zum Gelände gezielt steuern könnte.
- Einrichtung eines Schließdienstes, um die konsequente Umsetzung einer Zugangsbeschränkung zu unterstützen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die derzeit eingesetzten Hausmeister*innen keine Kapazitäten für zusätzliche Aufgaben haben und weitere personelle oder finanzielle Mittel derzeit nicht zur Verfügung stehen. Eine Umsetzung ohne zusätzlichen Aufwand ist daher nur eingeschränkt möglich.

Bei der Prüfung wäre auch zu berücksichtigen, dass die Schulhöfe grundsätzlich für die außerschulische Nutzung offenbleiben sollen, um Spiel- und Aufenthaltsmöglichkeiten für das Quartier zu bieten. Gleichzeitig ist u.a. zu berücksichtigen, inwiefern alternative öffentliche Spielflächen in der Nähe zur Verfügung stehen und wie die Belange der Anwohnerschaft in die Abwägung einbezogen werden können. Wirtschaftliche Aspekte sowie Fragen des Lärmschutzes können ebenfalls in die Bewertung einfließen.

Ziel der Prüfung ist es, Möglichkeiten zu identifizieren, die eine ausgewogene Balance zwischen der Nutzung des Schulhofs und dem Schutz der Anwohner*innen gewährleisten, ohne die grundsätzliche Öffnung des Geländes während der satzungsgemäßen Zeiten einzuschränken.

Änderung der Satzung

Um die Maßnahmen rechtssicher umzusetzen und gleichzeitig künftig flexibel auf vergleichbare Problemlagen reagieren zu können, wird die Satzung dahingehend ergänzt, dass standortbezogene Ausnahmen über eine Anlage zur Satzung geregelt werden können (vgl. **Anlage 1**).

Die Verwaltung wird demnach beauftragt zu prüfen, ob die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen ist, um die bestehende Konfliktlage nachhaltig zu entschärfen und bei einer positiven Bewertung die entsprechende Zaunanlage zu errichten.

Ausblick

Vor dem Hintergrund der dargestellten Entwicklungen wird die Verwaltung einen strukturierten Prozess zur Weiterentwicklung der Sicherungsmaßnahmen an städtischen Schulen und Schulhöfen initiieren. Ziel ist die Erarbeitung eines gesamtstädtischen, abgestimmten Handlungskonzepts, das sowohl präventive als auch technisch-organisatorische Maßnahmen umfasst.

Der Prozess erfolgt in enger Abstimmung mit der Polizei sowie weiteren relevanten Akteuren. Darüber hinaus ist vorgesehen, die Schulen sowie weitere Beteiligte schrittweise einzubinden, um praktische Erfahrungen und standortspezifische Anforderungen angemessen zu berücksichtigen.

Erste Arbeitsschritte werden in den kommenden Monaten eingeleitet. Es ist vorgesehen, im Laufe des kommenden Jahres erste (Zwischen-)Ergebnisse vorzulegen und zur weiteren politischen Beratung einzubringen.

i.V.

gez.
Thomas Paal
Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1 – Änderungssatzung zur Satzung über die außerschulische Nutzung der Schulhöfe städtischer Schulen



Amt für Kinder, Jugendliche
und Familien

10.06.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Böhm

Telefon: 492-5122

BoehmH@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Änderung der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Beratungsfolge

25.06.2026	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
01.07.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
01.07.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Rat der Stadt Münster beschließt,

1. die Ausgliederung der strukturell geförderten Jugendhilfeträger der offenen Kinder- und Jugendarbeit und aufsuchenden Jugendsozialarbeit, einschließlich der Inklusionsförderung, aus den Richtlinien und den Förderpositionen mit Wirkung zum 01.01.2027.
2. die Änderungen der derzeit gültigen Fassung der „Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“ – nachfolgend als „Richtlinien“ bezeichnet - vom 01.03.2022 mit Wirkung zum 01.01.2027.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0602	Kinder- und Jugendarbeit			
Zeile	15	Transferaufwendungen Davon: • Überführung in die Struktur-	2027 ff.	6.408.499 246.000	vgl. lfd. Nr. 197 – 202 aus dem Zuschuss- bericht, Haushalts- plan 2026/2027, Band 2

		förderung OKJA • Richtlinien NEU, Einzelzuschüsse Verbände u.a. • Inklusion (OGS, Struktur und Richtlinien)		250.000 75.000	
Produktgruppe	0603	Förderung von benachteiligten jungen Menschen			
Zeile	15	Transferaufwendungen Davon: • Überführung in die Strukturförderung AJSA	2027 ff.	804.496 24.000	vgl. lfd. Nr. 206 aus dem Zuschussbericht, Haushaltsplan 2026/2027, Band 2

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2026/2027 bei den o. g. Produktgruppe/n veranschlagt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beschlussausführung unter dem Vorbehalt steht, dass der Rat im Rahmen der jeweils gültigen Haushaltssatzung bzw. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Ermächtigungen bereitstellt.

Es werden lediglich die Kriterien für die Zuschussvergabe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel geändert. Zusätzliche Kosten fallen nicht an.

In der Vorlage V/0066/2026 „Sunset-Klausel umsetzen - Planungssicherheit für den Träger schaffen“ sind die o. g. Zuschüsse bis zum 31.12.2031 befristet.

Begründung:

Die aktuelle Fassung der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Münster umfasst die maßnahmenbezogene Einzelbezuschussung aller Träger der Kinder- und Jugendarbeit auf Grundlage der jeweiligen Förderpositionen, die Inklusionsförderung sowie die strukturelle Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) und aufsuchenden Jugendsozialarbeit (AJSA).

Ziel der Änderungen der Richtlinien sind, die

- Ausgliederung der strukturellen Förderungen der OKJA und AJSA und der Inklusionsförderung.
- Vereinfachtes Antragsverfahren bei den strukturell geförderten Jugendhilfeträgern der OKJA und AJSA durch budgetneutrale pauschalisierte Zuschüsse.
- Vereinfachung der Beantragung einzelner Förderpositionen und die budgetneutrale Anpassung von Fördersätzen in den Richtlinien.
- Ausgliederung der Förderposition „OGS-Ferienbetreuung“ in die OGS-Trägerförderung.

Die neuen Richtlinien sollen zukünftig ausschließlich für die Förderung der Jugendverbände, Vereine und Kirchengemeinden im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit gelten. Die Richtlinien umfassen die maßnahmenbezogene Förderung in den jeweiligen Förderpositionen: Ferienangebote und Veranstaltungen, Reisen und Begegnung, Qualifizierung und Bildung, Betrieb und Verwaltung, Materialanschaffungen und Projekte.

Die neue Fassung der Richtlinien wurde verschlankt, u.a. durch die Zusammenfassung von Förderpositionen und die Vereinheitlichung von Zuschüssen. Nach Möglichkeit wurden Aufwände bei Anträgen und Verwendungsnachweisen der Einzelzuschüsse reduziert. Hinzugefügt wurde die Anlage „FAQ – Vereinbarungen im Kinderschutz – Ehrenamt“. Die neue Fassung der Richtlinien ist der Anlage

ge 1 zu entnehmen. Die wesentlichen Änderungen der Richtlinien, im Vergleich zur aktuellen Fassung, sind in der Anlage 2 dargestellt. Die Zuschüsse im Bereich der Förderposition „Reisen und Begegnung“ wurden angepasst, um den steigenden Kosten bei Ferienfreizeiten Rechnung zu tragen. Neu eingeführt ist die budgetneutrale, höhere Bezuschussung von Betreuenden, die über den bundesweit anerkannten Qualifizierungsnachweis Jugendleiter*in-Card (Juleica) verfügen.

Die Strukturförderung der OKJA und AJSA (V/0739/2018) wird aus den Richtlinien ausgegliedert. Die bisher beanspruchten maßnahmenbezogenen Zuschüsse (Einzelzuschüsse) der OKJA und AJSA aus den Förderpositionen der Richtlinien werden zweckgebunden pauschaliert in die Strukturförderung überführt. Mit der Pauschalierung ist ein zusätzlicher Mindeststandard an Angebotswochen in den Ferien verbunden. Die Zuschussverwendung erfolgt flexibilisiert und bedarfsgerecht im Rahmen der damit vereinbarten Mindeststandards. Alle Zuschüsse im Rahmen der Strukturförderung und damit verbundene Mindeststandards werden in den neuen Leistungsvereinbarungen der freien Träger festgeschrieben.

Die OGS-Ferienbetreuung wird ausschließlich von den OGS-Trägern durchgeführt und ist schon jetzt nicht mehr Bestandteil der Richtlinien (V/0465/2022 und V/0379/2023).

Die Inklusionsförderung, welche die inklusive Begleitung von Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendarbeit beinhaltet, ist von den Förderpositionen der neuen Richtlinien entkoppelt. Diese Förderposition wird bereits jetzt von Trägern außerhalb der Richtlinien (OGS) genutzt und steht den freien Trägern der OKJA, der AJSA, der OGS und den zuschussberechtigten Trägern der Richtlinien zur Verfügung (siehe Anlage 1, Richtlinien, III. Inklusion). Die Bezuschussung im Rahmen der Inklusionsförderung bleibt damit unverändert.

Künftige Strukturförderung OKJA/ AJSA:

Die bisherigen beantragten Einzelzuschüsse aus den Förderpositionen Ferienangebote, Qualifizierung, investive Förderung und Materialanschaffungen der Richtlinien werden in die Strukturförderung OKJA/ AJSA überführt:

Offene Kinder- und Jugendarbeit	246.000,- € jährlich
Aufsuchende Jugendsozialarbeit	24.000,- € jährlich

Aufteilung:

	Jährlicher Zuschuss	Mindeststandard
11x OKJA-Einrichtung 0,5 VZÄ – 0,75 VZÄ	6.000,- € pro Einrichtung	Mind. 3 Wochen Ferienangebote
20 x OKJA-Einrichtung 1 VZÄ und mehr	9.000,- € pro Einrichtung	Mind. 5 Wochen Ferienangebote
16 x AJSA-Angebot	1.500,- € pro Angebot	

Die kinderpädagogischen Sommerferienangebote der OKJA werden in Abstimmung mit den Ferienangeboten der OGS vorrangig in der 2. Sommerferienhälfte vorgehalten. Die Elternbeiträge für Ferienangebote der OKJA orientieren sich an der jeweils gültigen Fassung der Richtlinien.

Richtlinien:

In den Förderpositionen der Richtlinien verbleiben 250.000,- EUR für Verbände, Vereine, Kirchengemeinden und angegliederte Initiativen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. Die Summe deckt sich mit den in den vergangenen Jahren beantragten Zuschüssen dieser Trägergruppe.

Zusätzlich soll im kommenden 5. Münsteraner Kinder- und Jugendförderplan 2026 – 2030 die Verankerung von angebotsbezogenen Schutzkonzepten als neues Förderkriterium der Richtlinien festgeschrieben werden.

Die strukturelle Veränderung der Richtlinien und die Änderungen in den einzelnen Förderpositionen sind mit den betroffenen freien Trägern der Jugendhilfe und dem Stadtjugendring gemeinsam entwickelt und in der U-AG 3 Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit nach § 78 SGB III abgestimmt worden.

Die Änderungen der Richtlinien treten am 01.01.2027 in Kraft.

In Vertretung

gez.
Thomas Paal
Stadtrat

Anlagen:

- Anlage 1: Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit - neue Fassung
- Anlage 2: Übersicht der wesentlichen Änderungen in den Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Öffentliche **Beschluss**vorlageAmt für Kinder, Jugendliche
und Familien

10.06.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Heller

Telefon: 492-5527

HellerSoeren@stadt-
muenster.de

Betrifft

Einführung einer Familien-App für Münster
Antrag der CDU-Fraktion an den Rat NR. A-R/0005/2023 „Eine Familien-App für Münster -
gebündelt, digital und interaktiv,,

Beratungsfolge

23.06.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitali- sierung	Vorberatung
25.06.2026	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
01.07.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
01.07.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt das Konzeptpapier einer Familien-App für Münster (Anlage1) mit der Begründung dieser Vorlage zur Kenntnis.
2. Der Rat beschließt, die Verwaltung mit der Beschaffung und Umsetzung einer Familien-App für Münster zu beauftragen.
3. Über die Finanzierung der nach Abschluss der Konzeptionierungs- und Implementierungsphase anfallenden Aufwendungen für den laufenden Betrieb wird nach einer positiven Bewertung dieser Phasen gesondert entschieden. Die tatsächlichen Kosten werden hierzu bis zum Abschluss des Pilotzeitraums final ermittelt und stehen mit Blick auf die Haushaltslage der Stadt Münster unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit.
4. Der CDU-Antrag an den Rat Nr. A-R/0005/2023 „Eine Familien-App für Münster - gebündelt, digital und interaktiv“ ist damit erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die oben genannte Sachentscheidung wird wie folgt finanziert:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0604	Familienförderung			
Zeile	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2026	28.400 €	
Zeile	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2029 ff.	8.000 €	
Zeile	15	Transferaufwendungen	2026	35.500 €	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2026/2027 bei der o.g. Produktgruppe veranschlagt.

Begründung:

Ausgangslage:

Mit dem Ratsantrag Nr. A-R/0005/2023 „Eine Familien-App für Münster - gebündelt, digital und interaktiv“ wurde die Verwaltung beauftragt, eine für Familien kostenfreie App zur Verfügung zu stellen. Diese soll, nach Neusser Vorbild, als Baustein auf dem Weg einer weitreichenden Digitalisierung sämtlicher städtischer Dienstleistungen zu sehen sein. Zusammengefasst soll die Familien-App gemäß Ratsantrag

- städtische als auch nichtstädtische Angebote in den Quartieren umfassen,
- eine zentrale Plattform sein, die alle Informationen für werdende und junge Eltern bündelt
- ämter- und rechtskreisübergreifende Informationen bereitstellen (bspw. Elterngeld, Anmeldung beim Standesamt und finanzielle Hilfen)
- den Familien kurze Wege zu Unterstützungssystemen anbieten (Lotsenfunktion) und die Infrastruktur in den Quartieren aufzeigen (bspw. Spielplätze, Schwimmbäder oder Beratungseinrichtungen) sowie
- weitere relevante Inhalte umfassen (bspw. Veranstaltungskalender, Schließungstage in Kitas und Schulen, Online-Flohmarkt für nachhaltige Nutzung von Kleidung und Spielzeug).

Darüber hinaus soll die Aufgabe der Steuerung und der Koordination der App bei der Stadtverwaltung verbleiben und eine Förderung über das Landesprogramm „kinderstark“ angestrebt werden.

Die Verwaltung hat die Anliegen des Antrages umfassend bearbeitet und untersucht, inwieweit eine kostenfreie App für Familien realisiert werden kann.

Sachdarstellung:

Grundsätzlich kann konstatiert werden, dass eine kostenfreie Familien-App sinnvoll erscheint, um Familien in ihrer (digitalen) Lebenswelt zu begegnen und in ihrem Alltag zu unterstützen. Durch die niedrighschwellige Bündelung relevanter Informationen und Unterstützungsangebote bietet eine Fami-

lien-App die Chance, eine bestehende Angebotslücke zu schließen. Die Intention des Ratsantrags wird daher verwaltungsseitig unterstützt.

Insgesamt wird der Funktionsumfang einer Familien-App von rechtlichen Vorgaben, personellen und finanziellen Ressourcen sowie der technischen Umsetzbarkeit mitbestimmt. Entsprechend sind Gesamtvorhaben und gewünschter Funktionsumfang überaus komplex.

Die Auseinandersetzung mit bestehenden Familien-Apps sowie eine anschließende Marktbeobachtung haben ergeben, dass eine Familien-App für Münster grundsätzlich realisierbar ist. Die bestehenden Anbieter können nicht nur eine gängige native App für mobile Endgeräte entwickeln und bereitstellen, sondern auch eine Vielzahl der gewünschten Funktionen umsetzen (u. a. Bündelung von relevanten Informationen und Unterstützungsangeboten, Entwicklung und Einbindung technischer Schnittstellen, Karten- und Navigationsfunktionen u. v. m.). Im Rahmen der Auseinandersetzung, welche Ziele mit der App verfolgt und welche Zielgruppen angesprochen werden sollen, wurde der initiale Funktionsumfang einer Familien-App festgelegt. Eine ausführliche Darstellung über die Ziele und die inhaltliche Ausgestaltung ist als Kurzkonzept in der Anlage¹ hinterlegt.

Insbesondere die Integration von ämter- und rechtskreisübergreifenden Bereichen, die nicht dem originären Wirkungskreis des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien entsprechen, sind kurzfristig nicht realisierbar. Da bislang keine Erfahrungswerte in der Programmierung und Bereitstellung einer von der Stadt Münster betriebenen App vorliegen², ist an vielen Stellen zunächst Grundlagenarbeit notwendig. Dies betrifft beispielsweise die Implementierung einer städtischen App in die gängigen App-Stores oder die Bereitstellung technischer Schnittstellen, um bspw. den Veranstaltungskalender in die Familien-App integrieren zu können. Im Vorfeld konnte ein Großteil dieser Grundlagenarbeit bereits geleistet werden. Dennoch müssen oder können weitere offenen Fragen nur im anstehenden Prozessverlauf Beantwortung finden.

Verwaltungsseitiger Vorschlag zur Sachentscheidung:

Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung einen sukzessiven Auf- und Ausbau einer Familien-App, die sich zunächst auf den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe konzentriert. Ein solcher Fokus bietet einen sinnvollen und vor allem leistbaren Einstiegspunkt zur Realisierung einer Familien-App. Gleichzeitig können die Anbieter eine fortlaufende und sukzessive Weiterentwicklung ermöglichen, sodass Inhalte und Funktionen stets potenziell erweitert werden können. Auf diese Weise lassen sich die operative Ausführung und die Auflösung offener Punkte parallelisieren, wodurch der gesamte Realisierungsprozess beschleunigt wird.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ist so zunächst Wegbereiter einer Familien-App des eigenen nativen Leistungsbereichs sowie Umfelds und kann darauf aufbauend eine stetige, organische Weiterentwicklung initiieren und fördern. Vorgespräche mit Querschnittsämtern konnten verdeutlichen, dass eine solche schrittweise Weiterentwicklung potenziell möglich ist. Insgesamt bietet eine graduelle Implementierung einer Familien-App den Vorteil, dass mit der Umsetzung begonnen werden kann und gleichzeitig die Bearbeitung und Klärung offener Fragen ermöglicht wird, die zur technischen Umsetzung und inhaltlichen Weiterentwicklung essenziell sind.

Grundvoraussetzung zur Realisierung des Vorhabens ist der Beschluss des Rates. Nach Beschlussfassung kann das Vergabeverfahren gemäß § 75a GO NRW entsprechend durchgeführt werden, um schließlich einen geeigneten Anbieter zu beauftragen. Es gilt zu beachten, dass spezifische Fragestellungen, etwa zur Kalkulation der laufenden Betriebskosten für Hosting und externe Wartung, unmittelbar von der Anbieterwahl abhängen und erst nach dieser final geklärt werden können.

Insgesamt sieht die Verwaltung in einer Familien-App eine chancenreiche Möglichkeit, relevante Informationen und Unterstützungsleistungen für Familien zu bündeln sowie niedrigschwellig und zielgruppenorientiert zur Verfügung zu stellen. Nicht zuletzt bedarf es dazu einer kontinuierlichen Be-

¹ Siehe Anlage 1: Konzeptpapier - Familien-App für Münster

² Die im Antrag benannte „Münster:App“ wird von den Stadtwerken Münster umgesetzt und betrieben.

obachtung und Auswertung der App und ihrer Nutzungsstatistiken – sowohl im laufenden Betrieb als auch als Basis für Weiterentwicklungen. Die Konzeptionierungs- und Implementierungsphase bietet dafür den entsprechenden Pilotzeitraum.

Zur Finanzierung:

Die Verwaltung hat eine Förderung aus dem Landesprogramm „kinderstark – NRW schafft Chancen!“ beantragt. Mit Erhalt des Zuwendungsbescheides vom 12.02.2026 wurden die zu diesem Zweck beantragten Fördermittel zur Erfüllung deswendungszwecks bewilligt. Die Förderquote beträgt 80 %. Die Ansätze zur Umsetzung des Landesprogramms sind sowohl auf der Ertrags- als auch auf der Aufwandsseite bereits im Haushalt veranschlagt. Die Übernahme der Kosten für die rund dreijährige Konzeptions- und Implementierungsphase wurde durch die Bewilligungsbehörde (Landschaftsverband Westfalen-Lippe - LWL) bereits zugesichert, sofern die Fortführung des Landesprogramms über diesen Zeitraum hinaus gewährleistet ist. Für die weitere Umsetzung fallen notwendige Aufwendungen für den laufenden Betrieb an (insbesondere externe Wartung sowie Hosting der Server-Infrastruktur). Die finale Kostenhöhe ist von der Vergabe sowie dem tatsächlichen Betreuungsaufwand abhängig, wird jedoch nach marktüblicher Einschätzung auf jährlich etwa 8.000 € veranschlagt. Die tatsächlichen Kosten werden hierzu bis zum Abschluss des Pilotzeitraums final ermittelt und können je nach realem Bedarf variieren. Hierzu wird ein gesonderter Beschluss herbeigeführt.

In Vertretung

gez.

Thomas Paal
Stadtrat

Anlagen:

Konzeptpapier - Familien-App für Münster
Ratsantrag A-R/0005/2023



Amt für Kinder, Jugendliche
und Familien

27.05.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Sroka

Telefon: 492-5777

SrokaS@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Errichtungsbeschluss: Neubau einer fünfgruppigen Kindertageseinrichtung an der Marga-Spiegel-Straße im Wohnbereich Albachten-Ost und Vergabe der Trägerschaft an die Stadt Münster

Beratungsfolge

28.05.2026	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
23.06.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
25.06.2026	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
30.06.2026	Ausschuss für Personal, Sicherheit und Ordnung	Vorberatung
01.07.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
01.07.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster stimmt der Errichtung einer neuen, fünfzügigen Kindertageseinrichtung an der Marga-Spiegel-Straße zu. Die Einrichtung dient als Ersatzstandort für die bestehende städtische Kindertageseinrichtung an der Albachtener Straße 91 in Münster-Albachten, deren Kapazitäten im Zuge der Verlagerung von drei auf fünf Gruppen erweitert werden, um eine bedarfsgerechte und flexible Betreuungsstruktur sicherzustellen.

2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Rahmenstruktur der künftigen Einrichtung folgende Gruppen beinhaltet

- 2 Gruppen für je 20 Kinder im Alter von 2-6 Jahren (GI)
 - 2 Gruppen für je 10 Kinder im Alter von 0-3 Jahren (GII)
 - 1 Gruppe für 20-25 Kinder im Alter von 3-6 Jahren (GIII)
- Und insgesamt 80-85 Plätze umfasst, davon 32 u3-Plätze und 51-57 ü3-Plätze.

Die Rahmenstruktur wird mit der Inbetriebnahme jährlich den Bedarfen angepasst.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass dabei bedarfsgerecht, neben dem Angebot einer wöchentlichen Betreuung von 45 Stunden, ebenfalls elterliche Bedarfe nach einer wöchentlichen Betreuung von 25 Stunden und 35 Stunden mit Übermittagsbetreuung (Blocköffnungszeit) flexibel angeboten werden.

Die Einrichtung wird voraussichtlich zum Kitajahr 2031/2032 (1. August 2031) den Betrieb aufnehmen. Die zeitliche Umsetzung erfolgt dabei bedarfsorientiert und in direkter Abhängigkeit zur baulichen Entwicklung des umliegenden Wohngebiets, um eine punktgenaue Inbetriebnahme zu gewährleisten.

3. Die Kindertageseinrichtung wird von der Wohn + Stadtbau GmbH als Investor errichtet und an den Träger im Rahmen der Mietkonditionen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) vermietet.

4. Es ist vorgesehen, dass die Wohn + Stadtbau GmbH die Einrichtung mit einer Laufzeit von 20 Jahren und einer zweimaligen Option der Verlängerung von je 5 Jahren an die Stadt Münster vermietet. Die Miethöhe liegt im Rahmen der gesetzlichen Mietpauschale des KiBiz. Bei Inanspruchnahme einer investiven Förderung des Landes gilt ein entsprechend geminderter Mietzins.

5. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass bei einer investiven Förderung einer Baumaßnahme durch das Land, der Zuwendungsgeber gegebenenfalls für die Dauer der Zweckbindung der Zuwendung eine Minderung der Miete verlangt.

6. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass zusätzliche Personalbedarfe in maximal folgender Höhe entstehen:

Zusätzliche Gruppen:

- Umwandlung einer G III in eine G I mit 20 Kindern
- Zusätzlich zwei G II mit je 10 Kindern

Erforderliches Personal für die zusätzlichen Gruppen

Funktion	VZÄ		Eingruppierung	Personalkosten Differenz
	aktuell	zukünftig		
Leitung (freigestellt)	1,0	1,0	Aktuell S13, dann S15	+ 400 €
Stellv. Leitung	1,0	1,0	Aktuell S09, dann S13	+ 5.430 €
Fachkräfte	4,0	9,0	S08a	+ 363.900 €
Ergänzungskräfte	2,3	1,2	S03	- 63.690 €
Facherzieher*in Inklusion	1,0	1,5	S08b	+38.360 €
Hauswirtschaftskraft	0,32	0,55	E02	+ 11.783 €
				+ 356.183 €

II. Finanzielle Auswirkungen:

Für die Erstausrüstung des neuen Kitastandortes wird in 2031 ein Budget in Höhe von 120.000 € für die zusätzlichen zwei Gruppen im Teilfinanzplan veranschlagt. Für die drei vorhandenen Gruppen der bestehenden Einrichtung wird kein zusätzlicher Betrag bereitgestellt. Das entspricht den Regelungen für die freiwilligen, städtischen Zuschüsse (Trägerbudget) der Stadt Münster, wonach eine Förderung nur neue Gruppen berücksichtigt.

Für die Ausstattung werden Bundes-/Landesmittel beantragt, soweit entsprechende Förderprogramme vorliegen. Bei Bewilligung reduzieren sich die städtischen Zuschüsse entsprechend.

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung			
Investitionsmaßnahme	0100	Besch. f. städt. Kindertageseinrichtungen			
Auszahlungen		Für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2031	120.000	

Die zur Finanzierung erforderliche Ermächtigung wird im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2028 für das Jahr 2031 bei der o. g. Investitionsmaßnahme veranschlagt.

Für die fünf Gruppen (inkl. der zusätzlichen neuen Gruppe) fallen ab dem Jahr 2032 p. a. Personalaufwendungen in Höhe von rd. 1.036.200 € (anteilig für 2031: 431.700 €) sowie Sachkosten in Höhe von 146.900 € (anteilig für 2031: 61.200 €) an. Den Aufwendungen stehen ab 2032 p. a. Erträge aus Landesmitteln in Höhe von rd. 590.500 € (anteilig für 2031: 251.400 €) und Elternbeiträge von voraussichtlich 102.900 € (anteilig für 2031: 43.800 €) gegenüber. Die Kosten für die Personalstellen ergeben sich aus den einschlägigen gesetzlichen Regelungen im KiBiz zur Personalbesetzung (siehe Sachentscheidung Ziffer 6).

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung			
Zeile	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2031 2032ff.	251.400 590.500	Landeszuschüsse (KiBiz)
Zeile	04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2031 2032ff.	43.800 102.900	Elternbeiträge
Zeile	11	Personalaufwendungen	2031 2032ff.	431.700 1.036.200	
Zeile	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2031 2032ff.	61.200 146.900	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen werden im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2028 für die Jahre 2031ff. bei der o. g. Produktgruppe veranschlagt.

Begründung:

1. Allgemeines

Im Rahmen der Wohnbaulandentwicklung wird in Albachten-Ost stadtnahes Bauland, vor allem für junge Familien, zur Verfügung stehen. Im neuen Quartier werden ca. 470 Wohneinheiten entstehen. Unter Berücksichtigung der aktuellen kleinräumigen Bevölkerungsprognose sollen die anfallenden Bedarfe mit zwei neuen Einrichtungen gedeckt werden:

Barbara-Renz-Weg: 6 Gruppen (Wohn- und Stadtbau GmbH)
als Ersatzstandort für die Kleine Riesen Kita Albachten
Errichtungsbeschluss V/0773/2024

Marga-Spiegel-Straße: 5 Gruppen (Wohn- und Stadtbau GmbH)
Errichtungsbeschluss wird mit dieser Beschlussvorlage vorgelegt

Nach Auswertung der aktuellen kleinräumigen Bevölkerungsprognose wird auf die dritte maßnahmenbedingte Kindertageseinrichtung, welche 6 bis 9 Gruppen umfassen sollte, verzichtet. Mit dieser Vorlage soll die Errichtung der fünfgruppigen Kindertageseinrichtung in der Marga-Spiegel-Straße durch die Wohn- und Stadtbau GmbH beschlossen werden.

2. Bedarfs- und Versorgungssituation:

Aufgrund der aktuellen Entwicklung des Wohnungsbaus in Albachten-Ost und die dadurch entstehenden 470 Wohneinheiten, ergibt sich für das Baugebiet ein zusätzlicher Kitabedarf.

Im Stadtteil Albachten beträgt die u3-Versorgungsquote zum Kitajahr 2026/2027 55,1 % (81 Plätze für 147 Kinder). Für die ü3-Kinder liegt die Versorgungsquote bei 114,3 % (224 Plätze für 196 Kinder). Zum 01.08.2026 stehen im Einzugsgebiet insgesamt noch 32 freie Plätze zur Verfügung, wovon 23 Plätze auf den ü3-Bereich entfallen.

Durch das neue Baugebiet wird sich die Kinderzahl in Albachten insgesamt verändern. Es wird davon ausgegangen, dass die Kinderzahl sich um bis zu ca. 150 Kinder erhöhen wird. Nach derzeitigem Stand übersteigen die entstehenden Bedarfe die Kapazitäten der Bestandskitas. Die Versorgung der neu zuziehenden Kinder soll zusätzlich durch die Errichtung der Kita am Barbara-Renz-Weg (s.o.) sowie den hier dargestellten Ersatzbau für die städt. Kita Albachten erfolgen.

Im Zuge des Umzugs in die neuen Räumlichkeiten erfährt die Rahmenstruktur der städtischen Kita Albachten eine grundlegende Neuausrichtung: Die Kapazitäten werden von bisher 6 u3- und 59 ü3-Plätzen auf künftig 32 u3- und 51 ü3-Plätze angepasst. Dies bedeutet insb. eine Erweiterung der Platzkapazitäten im u3-Bereich.

Ab dem Jahr 2031 würden sich nach derzeitigem Stand inkl. Errichtung der beiden Kitas im Baugebiet im Abgleich mit der kleinräumigen Bevölkerungsprognose Versorgungsquoten von ca. 55% im u3- und ca.100,0% im ü3-Bereich ergeben.

Eine bedarfsgerechte Umstrukturierung der Gruppen hinsichtlich des Bedarfs von u3- und ü3-Plätzen ist jeweils zum neuen Kitajahr möglich.

3. Maßnahmenplanung

Im Baugebiet Albachten-Ost wird die Wohn + Stadtbau GmbH als Investorin im nördlichen Teil des Baugebiets eine fünfgruppige Kindertageseinrichtung mit 32 u3-Plätze und 51-57 ü3-Plätze errichten.

Die Raumempfehlungen des LWL-Landesjugendamtes werden bei der Errichtung der Kindertageseinrichtung beachtet. Auch die erforderliche Außenfläche mit Spielfläche und Spielgeräten wird errichtet. Ein Lageplan ist als Anlage beigelegt.

Der geplante Gebäudekomplex ist als Mischnutzung konzipiert und umfasst neben der Kindertageseinrichtung auch Wohn- und Gewerbeeinheiten. Die Kita wird im Erdgeschoss des Objekts errichtet und verfügt über eine Gesamtnutzfläche von ca. 900 qm. Das Raumprogramm sieht fünf Gruppeneinheiten mit den dazugehörigen Neben-, Schlaf- und Differenzierungsräumen sowie einen Mehrzweck- und Bewegungsraum vor. Im Außenbereich steht den fünf Gruppen eine entsprechende Fläche inklusive Spielgeräten zur Verfügung. Die Planungsunterlagen liegen derzeit dem Landesjugendamt zur Beantragung der Inaussichtstellung der Betriebserlaubnis vor.

Die Realisierung der Kindertageseinrichtung soll den wachsenden Bedarf der u3- und ü3-Versorgung in Albachten decken

Die Wohn + Stadtbau GmbH errichtet im Baugebiet zwei Kindertageseinrichtungen in Kombination mit Wohnen und hat bereits einen Bauantrag gestellt. Daher ist eine Beschlussfassung zur Errichtung der Kindertageseinrichtung bereits jetzt erforderlich.

4. Vergabe der Trägerschaft

Betreiber der Kindertageseinrichtung wird die Stadt Münster.

Bisher führte das begrenzte Platzangebot im U3-Bereich der städtischen Kindertageseinrichtung Albachten dazu, dass viele Familien zusätzlich auf andere Betreuungsangebote ausweichen mussten. Aufgrund der aktuellen Raumstruktur können von insgesamt 65 Plätzen lediglich 6 U3-Plätze (für Kinder ab zwei Jahren) angeboten werden. Die Schlafräume sind für weitere U3-Plätze (auch für Kinder ab 1 Jahr) zu klein und entsprechen nicht dem Standard. Somit ist die Einrichtung einer GII-Gruppe aufgrund der vorhandenen räumlichen Gegebenheiten nicht realisierbar.

Mit dem Umzug und der Trägerübernahme kann die städtische Kita Kinder im Wohnumfeld aufnehmen und ihnen eine stabile Betreuungsumgebung bieten. Dadurch entfällt die Notwendigkeit, Geschwisterkinder an verschiedenen Standorten zu betreuen, was die Attraktivität und Servicequalität für Familien deutlich erhöht. Der Umzug stellt die städtische Kindertageseinrichtung Albachten zukunftsorientiert auf und festigt ihre Rolle als kontinuierlichen Bildungs- und Erziehungspartner für Familien vor Ort. Um auf Dauer zukunftsfähig zu sein, benötigt die Einrichtung ein bedarfsgerechtes GII-Angebot.

5. Fazit

Albachten gehört laut Fortschreibung der kleinräumigen Bevölkerungsprognose (KBP) 2025 – 2035 (V/0195/2026) zu den relativ am stärksten wachsenden Stadtteilen. Gesamtstädtisch wird in diesem Zeitraum vor allem ein Anstieg der Altersgruppe der 0- bis 2-Jährigen (+15,7 %) angenommen.

Durch den Ausbau dieser Kindertageseinrichtung im Stadtteil Albachten-Ost schafft die Stadt Münster die notwendigen Kapazitäten für die künftige Betreuung von u3- und ü3-Kindern. Insbesondere der Ausbau des u3-Bereichs stellt einen wichtigen Baustein für die kontinuierliche Betreuungsleistung der anwohnenden Familien dar. Im Ergebnis nimmt die Maßnahme damit eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der ‚Strategien zur zukünftigen Planung der Kindertageseinrichtungen – Maßnahmen für ein stabiles und nachhaltiges Bildungs- und Betreuungsangebot‘ (V/0655/2025) ein und das Betreuungsangebot wird nicht nur bedarfsgerecht gesteuert, sondern auch langfristig zukunftsorientiert aufgestellt.

In Vertretung

gez.
Thomas Paal
Stadtrat

Anlagen:
Anlage 1: Standort Kita Marga-Spiegel-Straße



Sportamt

19.05.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Westermann

Telefon: 492-5237

WestermannJu@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Errichtungsbeschluss zum Neubau eines kommunalen Funktionsgebäudes auf der Bezirkssportanlage am Brandhoveweg in Münster-Wolbeck

Beratungsfolge

09.06.2026	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
16.06.2026	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
18.06.2026	Sportausschuss	Vorberatung
01.07.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
01.07.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster stimmt der Errichtung eines Funktionsgebäudes, nach der Vorentwurfsplanung des Amtes für Immobilienmanagement auf Basis des Raumprogramms des Sportamts, auf der Bezirkssportanlage am Brandhoveweg in Münster-Wolbeck zu.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Neubaumaßnahme zunächst Planungskosten (Leistungsphasen 0 bis 5) in Höhe von 165.000 € im Jahr 2026 und 170.000 € (Leistungsphase 6-9) im Jahr 2027 anfallen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Planungskosten für die Errichtung eines Funktionsgebäudes auf der Bezirkssportanlage am Brandhoveweg sind wie folgt zu finanzieren:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0801	Sportinfrastruktur, Sportförderung, Sportveranstaltungen			
Investitionsmaßnahme	4680	Umkleidegebäude VFL Wolbeck	2026	165.000	Planungskosten (LP 0-5)
			2027	170.000	Planungskosten (LP 6-9)

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2026/2027 bei der o. g. Investitionsmaßnahme veranschlagt.

Begründung zu 1:

Die Bezirkssportanlage am Brandhoveweg im Stadtteil Münster-Wolbeck wird derzeit von mehreren Sportvereinen parallel genutzt. Zu den ansässigen Vereinen zählen der VfL Wolbeck e.V., der TV Wolbeck von 1962 e.V. sowie der Tennisverein Angelfmodde 1967 e.V. Darüber hinaus dient die Sportanlage als anerkannter Sportabzeichenstützpunkt und erfüllt damit eine wichtige Funktion im Breitensport. Ergänzend dazu wird sie regelmäßig für den Schulsport genutzt und stellt damit eine zentrale Infrastruktur sowohl für den schulischen Sportbetrieb als auch für den Vereinssport dar.

Das bestehende Umkleidegebäude am Hauptstrasenplatz entspricht in weiten Teilen nicht mehr den heutigen Anforderungen und Standards an eine bedarfsgerechte Sportnutzung. Für den VfL Wolbeck ist die Situation mit den beiden vorhandenen Umkleidekabinen nicht mehr angemessen, da sich rund 30 Mannschaften diese teilen und dadurch weder ausreichende Kapazitäten noch eine zeitgemäße Ausstattung gewährleistet sind.

Zur Entlastung werden derzeit zusätzlich Umkleidekabinen im Kellergeschoss des nördlich gelegenen Hallenbades mitgenutzt. Diese befinden sich ebenfalls in einem schlechten baulichen Zustand, werden zudem auch vom Tennisverein genutzt und können den tatsächlichen Bedarf insgesamt nicht decken.

Ausgehend von dem dargestellten erheblichen Defizit in der bestehenden Infrastruktur ist die Errichtung eines neuen Funktionsgebäudes im südwestlichen Bereich der Bezirkssportanlage vorgesehen. Grundlage hierfür ist auch eine innerstädtische Bedarfsberechnung, die auf Basis der vorhandenen Sportflächen sowie der Anzahl der Mannschaften ein Defizit von mindestens vier Umkleidekabinen ergeben hat.

Der geplante Neubau befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung 5013 Münster-Angelfmodde, Flur 2, Flurstück 2507. In diesem Zusammenhang muss ein bestehendes Beachvolleyballfeld dem Neubau weichen; dieses soll nördlich hinter den beiden bestehenden Feldern neu errichtet werden.

Das Funktionsgebäude ist als zweigeschossiger Gebäuderiegel konzipiert und orientiert sich in seiner Grundstruktur am Prototyp des ebenfalls vom Amt für Immobilienmanagement entworfenen Funktionsgebäudes auf der Sportanlage an der Bonhoefferstraße. Im Gebäude sind insgesamt vier Sammelumkleiden mit zugehörigen Nebenräumen sowie weitere Funktionsräume vorgesehen, die den Anforderungen eines zeitgemäßen und leistungsfähigen Sportbetriebs entsprechen.

Die Erschließung des Obergeschosses erfolgt über eine außenliegende Treppe sowie einen vorgelagerten Laubengang. Das Erdgeschoss wird barrierefrei ausgeführt, sodass eine uneingeschränkte Nutzung für alle Personengruppen gewährleistet ist. Das Gebäude erhält ein Flachdach, das als Gründach ausgeführt und zusätzlich mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet wird. Die Wärmeversorgung erfolgt über das bestehende Fernwärmenetz.

Mit dem Neubau werden die funktionalen und baulichen Voraussetzungen geschaffen, um den Sportbetrieb auf der Bezirkssportanlage nachhaltig zu verbessern und den bestehenden Bedarf an Umkleide- und Funktionsräumen angemessen zu decken.

Begründung zu 2:

Mit diesem Errichtungsbeschluss sollen die eigentlichen Planungen angestoßen werden. Der Baubeschluss wird für das zweite Halbjahr 2026 vorbereitet.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zunächst ausschließlich die Planungskosten der Leistungsphasen 0 bis 9 i.H.v. 335.000 € anfallen.

Die detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Investition auf den Haushalt unter Berücksichtigung von Reduktionsvarianten erfolgt im Rahmen des Baubeschlusses.

In Vertretung
gez.
Thomas Paal
Stadtrat



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Sportamt

05.06.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Holmer

Telefon: 492-5220

Holmer@stadt-muenster.de

Betrifft

Interessenbekundungen zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten – Schwimmbäder„ (SKS-Schwimmbäder), Projektaufruf 2026

Beratungsfolge

18.06.2026	Sportausschuss	Vorberatung
01.07.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
01.07.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Projektskizzen zur Interessenbekundung Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten – Schwimmbäder“ (SKS-Schwimmbäder), Projektaufruf 2026 bis zum 19. Juni 2026 mit Nachreichungsfrist 3. Juli 2026 einzureichen für die Maßnahme
 - Energetische und Technische Sanierung des Hallenbades Hilstrup
2. Der Rat beschließt eine Teilnahme der Stadt Münster an dem Programm für die genannte Maßnahme.
3. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Umsetzung dieser Maßnahme unter dem Vorbehalt steht, dass diese Maßnahme im Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten – Schwimmbäder“ (SKS-Schwimmbäder) Berücksichtigung findet.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkun- gen
Produktgruppe	0802	Bäder			
Investitionsmaß- nahme	4340	Machbarkeitsstudie Bäder			
Auszahlung		für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	2026	30.000	Planungskos- ten
Investitionsmaß- nahme	(neu)	Sanierung Hallenbad Hilstrup			
Einzahlung		aus Zuwendungen für Inves- titionsmaßnahmen	2028	3.150.000	
Auszahlung		für Baumaßnahmen	2028 2029	3.500.000 3.500.000	
Saldo				3.880.000	

Im Haushaltsplan 2026/2027 stehen für das Projekt die ersten Planungskosten in Höhe von ca. 30.000 Euro in der Produktgruppe 0802 „Bäder“ bei der o.g. Investitionsmaßnahme zur Verfügung. Für die Sanierung des Hallenbades Hilstrup sind im Haushaltsplan 2026/2027 keine Mittel in der Produktgruppe 0802 „Bäder“ veranschlagt. Die zur Finanzierung der Sanierung erforderlichen Mittel werden im Rahmen der Haushaltsplanung 2028 ff. aufgenommen und innerhalb des investiven Budgets des Dezernates für Bildung, Jugend, Familie und Sport bereitgestellt, sofern das Vorhaben in dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten – Schwimmbäder“ (SKS-Schwimmbäder) berücksichtigt wird.

Der Bund gewährt für die in die Programmauswahl aufgenommenen Projekte eine Förderung bis zu 45 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beschlussausführung unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit steht und der Rat im Rahmen der Haushaltssatzung 2028 bzw. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die erforderlichen Ermächtigungen bereitstellt.

Begründung:

Zu. 1.)

Ausgangslage

Der Deutsche Bundestag hat im Bundeshaushalt 2026 Programmmittel in Höhe von 250 Millionen Euro im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten – Schwimmbäder“ (SKS-Schwimmbäder) bereitgestellt. Die Mittel sind im Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität veranschlagt und dienen der Förderung überjähriger investiver Projekte. Vorgesehen sind Projektlaufzeiten von bis zu sechs Jahren.

Die vollständige Beschreibung des Projektaufrufs ist abrufbar unter:
<https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/aufrufe/aktuelle-meldungen/sks-sb.html>

Für das Erlernen und den Erhalt der Schwimmfähigkeit, für die Gesunderhaltung der Bevölkerung und den gesellschaftlichen Zusammenhalt sind Schwimmbäder von besonderer Bedeutung. Jedoch besteht bei vielen Schwimmbädern ein erheblicher baulicher, technischer und energetischer Sanierungsbedarf. Das Bundesprogramm SKS-Schwimmbäder zielt darauf ab, Kommunen beim Abbau des bestehenden Sanierungsstaus bei Hallen- und Freibädern zu unterstützen.

Fördergegenstand sind öffentlich zugängliche kommunale Schwimmbäder sowie deren typische Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Antragsberechtigt sind Städte, Gemeinden und Landkreise, sofern sie Eigentümer der jeweiligen Einrichtung sind. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen der baulichen Sanierung und Modernisierung, Maßnahmen zur energetischen Verbesserung sowie Maßnahmen zur Erhöhung der Barrierefreiheit. Ersatzneubauten sind nur in begründeten Ausnahmefällen förderfähig.

Bei Gebäuden steht die energetische Sanierung im besonderen Fokus. Nach Abschluss der Maßnahmen sind die im Programm vorgegebenen energetischen Anforderungen einzuhalten. Damit verbindet das Programm den Erhalt der kommunalen Bäderinfrastruktur mit den Zielen einer nachhaltigen Modernisierung, einer Reduzierung künftiger Betriebsaufwendungen und einer Verbesserung der Nutzbarkeit für die Öffentlichkeit.

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Der Bund beteiligt sich grundsätzlich mit bis zu 45 Prozent an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der Bundesanteil ist auf höchstens 8 Millionen Euro je Projekt begrenzt.

Das Verfahren ist zweistufig aufgebaut. In der ersten Phase reichen die Kommunen eine Interessenbekundung beziehungsweise Projektskizze digital über das Förderportal des Bundes ein.

Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt nach Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags. Anschließend werden alle ausgewählten Kommunen informiert und erhalten eine Aufforderung, einen Zuwendungsantrag zu stellen. Die im Rahmen des Bundesprogramms vorgesehenen Fristen erfordern für die Stadt Münster ein enges Verfahren. Da die reguläre Einreichungsfrist für die Interessenbekundung vor der Ratssitzung am 1. Juli 2026 liegt, wird die Verwaltung die erforderlichen Schritte zur fristgerechten Beteiligung am Verfahren vorbereiten und von der Möglichkeit Gebrauch machen, ergänzende Unterlagen bis zum 3. Juli 2026 nachzureichen.

Das nachstehende Projekt erfüllt nach Einschätzung der Verwaltung die Voraussetzungen für eine Interessenbekundung im Rahmen des Bundesprogramms.

Steckbrief zum Projekt Hallenbad Hilstrup:

Die vollständige Projektskizze für die Einreichung wird derzeit erarbeitet.

Nachfolgend wird das vorgeschlagene Projekt kurz erläutert.

Energetische und technische Sanierung des Hallenbades Hilstrup:

Das Hallenbad Hilstrup ist ein öffentlich zugängliches kommunales Schwimmbad mit hoher Bedeutung für das Schwimmenlernen, den Schul- und Vereinssport sowie die öffentliche Nutzung im Stadtteil Hilstrup und den angrenzenden Stadtbereichen. Aufgrund des baulichen und technischen Zustands bestehen mehrere Sanierungs- und Modernisierungsbedarfe, die im Rahmen der derzeit erarbeiteten Projektskizze fachlich konkretisiert werden.

Im Mittelpunkt stehen Maßnahmen zur energetischen und technischen Erneuerung des Hallenbades Hilstrup. Nach der fachlichen Ersteinschätzung besteht insbesondere bei der vorhandenen Filtertechnik, der Gebäudehülle einschließlich Dach und Fassade sowie bei der Luftführung und weiteren technischen Anlagen erheblicher Handlungsbedarf. Die bestehenden Druckfilteranlagen stammen aus den 1970er Jahren und weisen nach Erkenntnissen der Revision 2025 korrosionsbedingte Schäden auf. Vorgesehen ist daher eine umfassende Modernisierung der Filtertechnik einschließlich Anpassung der zugehörigen Verrohrungs- und Steuerungstechnik. Zugleich sollen durch technische und bauliche Maßnahmen Wärme und Wasserverluste reduziert und damit die energetische Effizienz des Bades verbessert werden.

Darüber hinaus bestehen energetische und funktionale Defizite im Bereich der Gebäudehülle und der Lüftungstechnik. Die Dachdämmung und Dacheindichtung sowie die geschlossenen und transparenten Fassadenflächen sollen im Zuge der weiteren Planung untersucht und saniert werden. Dabei sind auch Fragen der Tragfähigkeit, der möglichen Schadstoffbelastung sowie die Eignung für die Installa-

tion einer PV-Anlage auf Grundlage der noch durchzuführenden Untersuchungen zu bewerten. Im Bereich der Lüftungstechnik bestehen trotz grundsätzlich weiter nutzbarer Anlagen Defizite in der Luftführung. Diese äußern sich unter anderem in Wärmeverlusten über ungedämmte Lüftungskanäle und wiederkehrender Kondensatbildung an den Hallenfenstern.

Das Projekt dient somit insgesamt dem Abbau des Sanierungsstaus, der Sicherung des langfristigen Weiterbetriebs und der energetischen Verbesserung des Hallenbades Hilstrup. Zugleich soll die Funktion des Standortes für das Schwimmenlernen, den Schul- und Vereinssport sowie die öffentliche Nutzung dauerhaft erhalten und gestärkt werden. Die konkreten Maßnahmenpakete, mögliche Bauabschnitte und die zeitliche Umsetzungsstrategie werden im Rahmen der Erstellung einer vollständigen Projektskizze weiter ausgearbeitet.

Zu 2.)

Die Phase 2 des Programmaufrufs soll nach der Auswahlentscheidung im Bund Ende Juli beginnen. Die Verwaltung wird die erforderliche Planung für 2028 berücksichtigen.

Zu 3.)

Mit dem Beschluss wird festgelegt, unter welchen finanziellen Voraussetzungen die energetische und technische Sanierung des Hallenbades Hilstrup umgesetzt werden soll. Das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ sieht eine anteilige Förderung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben vor. Da für die Sanierung keine städtischen Mittel im Haushaltsplan 2026/2027 veranschlagt sind, ist eine Umsetzung aus Sicht der Verwaltung nur bei Erreichen einer bestimmten Mindestförderung darstellbar.

Der Rat trifft daher bereits im Rahmen der Interessenbekundung die grundsätzliche Entscheidung, dass die Maßnahme unter dem Vorbehalt steht, im Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten – Schwimmbäder“ (SKS-Schwimmbäder) Berücksichtigung zu finden.

Damit wird festgelegt, dass die Stadt Münster nur dann in die Umsetzung der Sanierung eintritt, wenn die finanzielle Belastung des städtischen Haushalts durch eine ausreichende Bundesförderung reduziert wird.

I.V.

gez.

Thomas Paal
Stadtrat



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für
Immobilienmanagement

01.06.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Ransmann
Telefon: 492-2555
Ransmann@stadt-
muenster.de

Betrifft

Bauliche Erweiterung des Schulzentrums Hiltrup; Errichtung einer Dreifach-Sporthalle und Erweiterungsneubau Johannes-Gutenberg-Realschule Hiltrup sowie Umsetzung von Maßnahmen im Bestand

Beratungsfolge

11.06.2026	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
11.06.2026	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
16.06.2026	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
18.06.2026	Sportausschuss	Vorberatung
01.07.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
01.07.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Errichtung der Dreifach-Sporthalle sowie die bauliche Erweiterung des Schulzentrums werden nach den Plänen des Architekturbüros Peter Bastian Architekten BDA geplant (Anlage 1). Der erste Bauabschnitt wird mit einem Investitionsvolumen von 36.196.000 € auf Basis der Kostenberechnung mit Stand von April 2026 nach DIN 276 (Anlage 2) umgesetzt. Auf die Sporthalle entfallen Kosten in Höhe von 15.895.000 € sowie 15.564.000 € auf die Erweiterung des Schulzentrums und 4.737.000 € auf die Maßnahmen im Bestand gem. Ziff.2.
2. Die Maßnahmen im Bestand zur Brandschutzertüchtigung sowie zur digitalen Ausstattung aller Räume im Schulzentrum und auch Sonnenschutzmaßnahmen am Nutzungsbereich der Johannes-Gutenberg-Realschule Hiltrup werden im Zuge der Erweiterung nach den Plänen des Architekturbüros Peter Bastian Architekten BDA geplant (Anlage 1). Die Kosten sind in den Gesamtinvestitionskosten enthalten.
3. Der Schulhof des Schulzentrums wird zunächst nicht saniert. Nach den Plänen des Büros nts Ingenieurgesellschaft mbH werden lediglich Wiederherstellungsmaßnahmen nach Bautätigkeit

sowie eine finale Gestaltung am Sporthallenneubau getätigt. Die Kosten in Höhe von 1.151.000 € sind in den Einzelinvestitionskosten der Sporthalle und des Neubaus bereits berücksichtigt.

4. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des Sporthallenneubaus und der Erweiterung des Schulzentrums Hiltrup ab Fertigstellung ein Mehrbedarf von 0,55 VZÄ für Hausmeisterdienste anfallen. Für den Zeitraum der Bauphase ab 2027 wurden Mehrbedarfe von 0,04 VZÄ berechnet. Diese Mehrbedarfe sind im Rahmen der künftigen Stellenplanberatungen zu berücksichtigen.
5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Erarbeitung der Entwurfsplanung des zweiten Bauabschnittes Planungskosten bis zur Leistungsphase 3 in Höhe von 1.150.000 € entstehen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die oben genannte Sachentscheidung zu Ziffer 1 und Ziffer 5 ist wie folgt zu finanzieren:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Für die Maß- nahmen gem. Sachent- scheidung Ziffer 1 und 5	Anmerkung
Produktgruppe	0301	Leistungen für Schulen			
Investitionsmaßnahme	6020	Erweiterung Schulzentrum Hiltrup			
Auszahlungen		für Baumaßnahmen	Bisher bereit- gestellt	2.872.440	
			2026	500.000	
			2027	8.975.000	
			2028	9.375.000	
			2029	12.500.000	
			2030	1.917.310	
		für den Erwerb von beweg- lichem Anlagevermögen	2029	1.206.250	
Summe aller Auszahlungen				37.346.000	

Im Haushaltsplan 2026/2027 sind bei der Investitionsmaßnahme 6020 „Erw. Schulzentrum Hiltrup“ in 2026 Mittel in Höhe von 692.000 € veranschlagt, davon 192.000 € für das Aufstellen von Fertigbauklassen sowie 500.000 € Planungsmittel für die Erweiterung. Bis einschl. 2025 sind Planungsmittel in Höhe von 2.872.440 € bereitgestellt worden.

Die zur Finanzierung der Dreifach-Sporthalle, der Schulgebäudeerweiterung und des Umbaus im Bestand, die Inhalt dieser Vorlage sind, sowie der weiteren Planungsmittel für die weiteren Bauabschnitte erforderlichen Ermächtigungen für die Jahre 2027 ff. in Höhe von 33.973.560 € sind im Haushaltsplan 2026/2027 im investiven Budget des Dezernates für Bildung, Jugend, Familie und Sport aus der Investitionsmaßnahme 4720 „Planungs- und Baukosten Erweiterung Schulgebäude“ bereitgestellt. Zum Haushaltsplanentwurf 2028 ff. werden die erforderlichen Mittel von der Investitionsmaßnahme 4720 zur Investitionsmaßnahme 6020 verlagert.

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkun- gen
Produktgruppe	0111	Immobilienmanagement			
Zeile	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2030 ff	452.030	Folgeaufwand
Zeile	14	Bilanzielle Abschreibungen	2030 ff.	625.800	Folgeaufwand
Produktgruppe	0301	Leistungen für Schule			
Zeile	11	Personalaufwendungen	2030 ff.	37.020	Folgeaufwand
Produktgruppe	1601	Allgemeine Finanzwirtschaft			
Zeile	20	Zinsen und sonstige Finanz- aufwendungen	2030 ff.	542.940	Folgeaufwand
Summe aller Aufwendungen				1.657.790	

Für die Interimsmaßnahmen im Bestand entstehen in den Jahren 2027-2030 zusätzliche Personalkosten von 2.692 € pro Jahr, welche im Personalbudget zu kompensieren sind.

Die Folgelastenberechnungen für die Errichtung der Sporthalle, die Erweiterung des Schulzentrums und die Maßnahmen im Bestand wird zur Kenntnis genommen. (Anlage 5)

Begründung:

Bisherige Beschlüsse

Der Rat der Stadt Münster hat mit Vorlage V/0427/2020/1 am 26.08.2020 den Grundsatzbeschluss zur Erweiterung des Schulzentrums Hiltrup gefasst. Damit wurde der notwendige Bedarf für das Raumprogramm der Dreifach-Sporthalle sowie der notwendigen Erweiterung der drei Schulen im Schulzentrum Hiltrup festgestellt. In seiner Sitzung am 03.09.2025 mit Vorlage V/0488/2025 hat der Rat den Errichtungsbeschluss für den Neubau einer Dreifach-Sporthalle gefasst sowie die Erarbeitung eines Umsetzungskonzeptes zur baulichen Erweiterung des Gesamtprojektes (Erweiterung, Anpassungen im Bestand, digitale Ausstattung, energetische Sanierung) beauftragt.

Zu I. Sachentscheidung:

Zu 1.: Planung

Das Schulzentrum Hiltrup umfasst die Hauptschule Hiltrup (HS), die Johannes-Gutenberg-Realschule Hiltrup (JGR), das Immanuel-Kant-Gymnasium Hiltrup (IKG) sowie eine Zweifach-Sporthalle. Ebenfalls befindet sich angrenzend zum Hallenbad eine weitere Dreifach-Sporthalle. Die Gebäude wurden größtenteils Anfang bis Mitte der 70er Jahre errichtet. Das IKG ist im Jahr 1998 um ein pädagogisches Zentrum und Klassenräume erweitert worden, etliche Fachräume wurden zwischen 2017 und 2023 erneuert.

Entwurfskonzept:

Die Gesamtbaumaßnahme wird in zwei Abschnitte geteilt:

Im ersten Bauabschnitt wird eine neue Dreifach-Sporthalle an die bestehende Zweifach-Sporthalle angebaut und ein neuer Erweiterungsbau am Schulgebäude errichtet, der zunächst vorrangig von der Realschule genutzt werden soll. Dazu wird der bestehende, bisher von der Realschule genutzte, ein-

geschossige Verwaltungstrakt zusammen mit einer Pergola und WC-Anlagen zurückgebaut. Als Interimsmaßnahme werden Container mit Verwaltungsräumen errichtet. Komplettiert wird dieser Bauabschnitt durch ausgewählte Einzelmaßnahmen im Bestand.

Sporthalle: Die vorliegende Planung sieht die Dreifach-Sporthalle als Erweiterungsbau an der bestehenden Zweifach-Sporthalle vor. Die bestehende Stellplatzanlage kann dabei fast vollständig erhalten bleiben. Durch die Positionierung der Erweiterung wird der Umkleidetrakt der Zweifach-Sporthalle zurückgebaut, der ohnehin stark sanierungsbedürftig ist. An die Stelle rückt ein neuer Verbindungsbau, der die Geräteräume der neuen Halle sowie neue Umkleiden und Nebenräume für beide Hallen bereitstellt.

Das Tragwerk ist als Stahlbetonbauweise mit Stahlbetonbindern und Trapezblech im Bereich der neuen Halle geplant. Das Dach der neuen Sporthalle wird als Gründach ausgeführt und mit einer PV-Anlage ausgestattet.

Damit die Zweifach-Sporthalle auch während der Bauzeit genutzt werden kann, werden für die Sportler*innen Container bereitgestellt. Diese enthalten WC-Anlagen und Umkleiden. Sofern eine Duschmöglichkeit gewünscht ist, müssten die Nutzer*innen dafür die Duschen im angrenzenden Hallenbad benutzen.

Schulgebäude: Im Nordosten des bestehenden Schulzentrums soll ein 3-geschossiger Erweiterungsbau mit Unterrichtsräumen, Fachräumen und Verwaltungsräumen entstehen, der an die bestehende, von der Realschule genutzte Eingangshalle anschließt.

Der Baukörper nimmt Fluchten der Bestandsgebäude auf und bildet durch seine Formgebung einen Innenhof aus. Zwei überdachte Gänge schaffen Verbindungen zum Bestandsgebäude der Realschule.

Im Erdgeschoss werden die Verwaltungsräume verortet, die sich neben einem Lehrerzimmer in mehrere Einzelbüros, Besprechungsräume und Arbeitsräume gliedern. Es werden WC-Räume geschaffen, die vom Außenbereich als Pausen-WCs zugänglich sind sowie separate Lehrer-WCs. Im 1. und 2. Obergeschoss befinden sich die Klassen- und Fachräume, die teilweise um Differenzierungsräume ergänzt sind. Im Bereich der Treppenhäuser befinden sich WC-Anlagen sowie teilweise Technikräume.

Das Tragwerk ist als Massivbau mit Spannbetonhohldielen, die stellenweise durch massive Decken ergänzt werden, geplant, um eine wirtschaftliche Bauweise herzustellen. Das Gebäude wird mit einer zentralen Lüftungsanlage ausgestattet. Das Dach wird als Gründach ausgeführt und mit einer PV-Anlage ausgestattet.

Ökologie, Energie

Die Nachhaltigkeitskriterien der Gebäudeleitlinien werden erfüllt (Anlage 3). Die gesetzlichen Anforderungen gem. GEG 2024 werden eingehalten und es wird ein Effizienzgebäude - Stufe 40 erreicht. Eine Zuschussförderung in der Bundesförderung effiziente Gebäude als Klimafreundlicher Neubau (KFN) wird geprüft.

Im Rahmen der Baumaßnahmen wird an verschiedensten Stellen ein Beitrag zum Umweltschutz geleistet. Neben der Bestückung des Erweiterungsbaus und der Sporthalle mit einer PV-Anlage sollen zukünftig auch die Bestandsgebäude – soweit aus statischer Sicht umsetzbar – mit PV-Anlagen ausgestattet werden. Der Neubau und die Sporthalle erhalten zudem eine extensive Begrünung.

Die Wärmeversorgung des Erweiterungsbaus wird über eine neue Luft-Wasser-Wärmepumpe umgesetzt. Die Sporthalle erhält eine Hybridlösung aus Wärmepumpe und Anschluss an das vorhandene Nahwärmenetz.

Die Entwässerung der Liegenschaft erfolgt über das vorhandene Trennsystem, sodass das bestehende Kanalnetz genutzt werden kann.

Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen

Das Gebäude wird barrierefrei über die Bauabschnitte entwickelt, sodass alle Gebäudeteile mittels Aufzüge erreichbar sind und Behinderten – WCs erhalten.

Das Gebäude wird mit einem visuellen Leitsystem und einer akustischen Unterstützung ausgestattet. Behindertengerechte Parkplätze sind bereits in der bestehenden Stellplatzanlage integriert.

Die Checkliste für Barrierefreiheit ist Anlage dieser Beschlussvorlage (Anlage 4).

Die Planung wurde dem Runden Tisch Barrierefreies Bauen in der Vergangenheit bereits vorgestellt. Aufgrund des langen Zeitraums und einer veränderten Planung wurde am 29.04.2026 das Projekt noch einmal vorgestellt.

Zu 2.: Maßnahmen im Bestand

Im Bestandsbereich der Schulen werden im ersten Bauabschnitt folgende Einzelmaßnahmen aufgrund ihrer Relevanz vorab der eigentlichen Bestandssanierung ausgeführt:

- Herstellung des 2. Rettungsweges im, der Realschule zugeordneten, Fachraumtrakt durch Errichtung einer Außentreppe und den Einbau von Bypassstüren
- Errichtung eines Aufzuges zur barrierefreien Erschließung des 1.Obergeschosses im Fachraumtrakt, der von der Realschule genutzt wird
- Einbau eines provisorischen Sonnenschutzes im Bestand. Dieser ist in einigen Räumen des der zeitigen Realschultraktes auf Grund der Sonneneinstrahlung notwendig, um den digitalen Unterricht umzusetzen.
- brandschutztechnische Ertüchtigungen im gesamten Schulgebäude
- Die Ausstattung nach Digitalpakt-Standard wird in allen Schulen mitgeplant und umgesetzt. Notwendige Anpassungen und Optimierungen erfolgen in weiteren Bauabschnitten. Eine Förderfähigkeit wird geprüft und in Anspruch genommen, sofern dieses möglich ist.

Zu 3.: Planung der Freianlagen

Die Freianlagenplanung ist vom Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit ausgeschrieben worden. Über ein VgV-Verfahren wurde das Büro nts Ingenieurgesellschaft mbH beauftragt.

Die Planung sollte aufgrund dessen, dass ein Großteil der Flächen uneben, sanierungsbedürftig und nicht barrierefrei ist, die Neugestaltung des gesamten Schulgeländes umfassen. Aufgrund der angespannten Haushaltslage soll zunächst nur das Areal um die neue Sporthalle final hergestellt werden. Die durch Bautätigkeiten in Mitleidenschaft gezogenen Flächen werden lediglich wieder angepasst. Im Zuge der Erweiterung mit neuen Gebäudeteilen und deren Erschließung können nicht alle Bäume erhalten werden. Insgesamt müssen voraussichtlich 19 Bäume gefällt werden, davon fallen 7 Bäume unter die Baumschutzsatzung, die ersetzt werden müssen. Die konkrete Planung erfolgt mit der Erarbeitung der Freianlagenplanung.

Zu 4.: Mehrbedarf für Personalstunden

Die Personalstunden der Hausmeisterdienste berechnen sich u.a. nach den Flächen. Nach den Berechnungen des Amtes für Schule und Weiterbildung ergibt sich aufgrund der Flächenausweitung des Erweiterungsneubaus an der Realschule ein dauerhafter Mehrbedarf von 0,31 VZÄ. Für die Dauer der Containeraufstellung werden 0,04 VZÄ ermittelt. Die Erweiterung der Dreifach-Sporthalle incl. des Umkleidetraktes erfordert einen Mehrbedarf von 0,24 VZÄ für Hausmeisterdienste. Diese sind im Rahmen der Stellenplanberatungen abzusichern.

Zu II: Finanzielle Auswirkungen

Das Projekt wurde mehrfach, zuletzt am 16.04.2026, der Schulbaukommission vorgestellt.

Das Investitionsvolumen des ersten Bauabschnittes von 36.196.000 € entspricht der Kostenberechnung des Architekturbüros Peter Bastian Architekten BDA aus April 2026 einschließlich 5% Risikoaufschlag und einer angenommenen Baupreissteigerung von 4% bis zur Mitte der Bauzeit.

Im Zuge der Entwurfsplanung konnten bereits folgende Einsparungen erzielt werden:

Durch die hohen Investitionsbedarfe im gesamten Schulbereich wird für das Schulzentrum Hiltrup eine abschnittsweise Umsetzung der Baumaßnahmen vorgeschlagen.

Der Projektfahrplan gliedert sich in folgende Einzelprojekte:

1. Errichtung Fertigbauklassen für das Gymnasium zum Schuljahr 2026/27
Der Baubeschluss ist mit Vorlage V/0270/2025 gefasst worden, das Projekt ist in Bearbeitung.
2. Neubau Sporthalle und Erweiterung Schulgebäude sowie Maßnahmen im Bestand
Baubeschluss mit dieser Vorlage
3. Sanierung und Anbau an den der Realschule zugeordneten Trakt inkl. Errichtung einer Mensa für alle Schulen sowie Prüfung weiterer Bedarfe der Schulen im Schulzentrum inkl. Umbauten im Bestand
Der Vorentwurf ist erstellt, die Projekterarbeitung erfolgt während der Bauzeit der Sporthalle und der Erweiterung des Schulgebäudes
4. Schulhofsanierung

Die vorgeschlagene Lösung wurde in Abstimmung mit den Schulen erzielt und sieht ein um ca. 170 m² geringeres Raumprogramm vor. Des Weiteren wird keine energetische Sanierung der derzeitigen Hauptschulbereiche umgesetzt und es erfolgt keine Fachraumsanierung aus den Projektmitteln.

Eine erste Entwurfsvariante der Sporthalle sah großflächige Fensteröffnungen auf der West-, Nord- und Ostfassade vor. Zur Reduktion von Herstellungskosten auf der einen sowie von Folgekosten durch die Reinigung und Instandhaltung auf der anderen Seite wurde im weiteren Planungsverlauf auf diese Fenster verzichtet. Die technisch notwendigen RWA auf den Dachflächen bieten davon unabhängig ein Mindestmaß an natürlicher Belichtung. Die Einsparungen in den Herstellungskosten belaufen sich damit auf schätzungsweise 600.000 €.

Einer natürlichen Belichtung und straßenseitigen Fassadengestaltung zuträglichere Ausstattung der Sporthalle mit Fenstern beispielsweise an der Westseite würde zu Mehrkosten in Höhe von ca. 180.000 € führen. Entgegen der Darstellung in den Schnitten der Anlage 1 wird mit dieser Vorlage die Fassadenplanung gem. entsprechender Ansichten beschlossen.

Bei der losen Möblierung wird durch Verwendung von Bestandsmöbeln ein Betrag in Höhe von 70.000 € eingespart und den Zielen einer höheren Zirkularität Rechnung getragen.

Über die Umsetzung und Finanzierung der unter Ziffer 3 und 4 aufgeführten Teilprojekte ist zu einem späteren Zeitpunkt eine Entscheidung herbeizuführen.

Vergleich BKI Kostenkennwert

Für den Vergleich des BKI Kostenkennwertes wurde der vom statistischen Bundesamt veröffentlichte Wert aus dem 2. Quartal 2025 für Erweiterungen von Schulgebäuden bzw. Sporthallen herangezogen. Der fortgeschriebene BKI-Kostenkennwert Mitte-Oben-Wert beträgt im Durchschnitt 3.055,- €/m² BGF und der Kostenkennwert Oben 4.372 €/m² BGF für allgemeinbildende Schulen.

Der aktuelle Kostenkennwert für das geplante Schulgebäude bezogen auf die anrechenbaren Bauwerkskosten (KG 300 und 400 nach DIN 276) beträgt ca. 3.230 €/m² BGF.

Der fortgeschriebene BKI-Kostenkennwert Mitte-Oben-Wert beträgt im Durchschnitt 2.446 €/m² BGF und der Kostenkennwert Oben 3.195 €/m² BGF für Sportbauten.

Der aktuelle Kostenkennwert für den geplanten Sporthallenbau bezogen auf die anrechenbaren Bauwerkskosten (KG 300 und 400 nach DIN 276) beträgt ca. 2.821 €/m² BGF.

Weiteres Vorgehen

Für den hier vorgestellten ersten Bauabschnitt ist die Baufeldfreimachung der Sporthalle im 1. Quartal 2027 vorgesehen. Die Rückbaumaßnahmen für die Dreifach-Sporthalle und das Schulgebäude sind in den Sommerferien 2027 eingeplant, sodass die Hochbaumaßnahmen beginnen und der erste Bauabschnitt (inkl. der notwendigen Maßnahmen im Bestand gem. Ziffer 2) bis Mitte 2029 abgeschlossen sein wird.

Zwischenzeitlich soll die Planung weiterer Bauabschnitte mit folgender Zielsetzung vorangetrieben werden:

Gebäudeerweiterung und Mensabau:

Der bisher von der Realschule genutzte einhüftig aufgebaute Bestandsbaukörper wird um zwei Anbauten zur Zweihüftigkeit ergänzt. Die Anbauten beherbergen Klassen-, Fach und Differenzierungsräume sowie Selbstlernzentren. Ein Teil der Bestandsflächen wird künftig der Hauptschule zugeordnet. Nach Abschluss der Umbaumaßnahmen erfolgt zudem eine Übernahme bislang von der Hauptschule genutzter Räume durch das Gymnasium.

Im Erdgeschoss des Gebäudeteils, der von der Hauptschule genutzt wird, entsteht durch den Anbau ein großer zusammenhängender Bereich für die Unterbringung der Mensa mit Küche und den notwendigen Lager- und Nebenräumen. Diese soll zukünftig von allen Schulformen gemeinsam genutzt werden. Ergänzt wird der Bereich um Pausen-WCs, die vom vorderen Schulhof aus begehbar sind. Zudem wird der an die Anbauten angrenzende Außenbereich in Richtung des neuen Innenhofes neugestaltet.

Bestand:

In den vom Gymnasium genutzten Bereich des Bestandsgebäudes finden kleinere Umbauten, wie die Teilung von Klassenräumen in zwei Differenzierungsräume, statt. Zudem wird im Rahmen der Maßnahme der Ersatz der bestehenden Beleuchtung durch LED geplant. Anpassungen und Optimierungen im Bereich der digitalen Ausstattung erfolgen. Darüber hinaus erfolgt eine Umverteilung von Bestandsflächen zugunsten des Gymnasiums; die hiervon betroffenen Nutzungen erhalten Ersatzflächen in anderen Bereichen des Schulgebäudes.

Der Nutzungsbereich der Hauptschule erhält eine Flachdach- und Attikasanierung. Auch hier wird die bestehende Beleuchtung durch LED ersetzt und die digitale Ausstattung angepasst. Darüber hinaus werden die WC-Anlagen saniert/erweitert.

Die Bestandsflächen werden in jedem Geschoss in einen Bereich für die Hauptschule und einen Bereich durch das Gymnasium neu aufgeteilt. Für die entfallenden Räume werden Ersatzflächen im Neubaukörper bereitgestellt. Der Verwaltungstrakt bleibt bestehen und erhält teilweise Raumumnutzungen.

Der Nutzungsbereich der Realschule erhält aufgrund der teilweise abgängigen Verankerungen der Waschbetonplatten eine energetische Fassaden- und Dachsanierung. Zudem wird die Anlagentechnik teilweise erneuert. Analog zu Gymnasium und Hauptschule werden auch hier die Maßnahmen des Digitalpaktes abschließend umgesetzt und die bestehende Beleuchtung durch LED ersetzt. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine Neugestaltung des gesamten Schulgeländes – nach aktuellem Stand mit Ausnahme der Parkplätze - geplant.

I.V.

gez.

Arno Minas
Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1	Entwurfsplanung
Anlage 2	Checkliste Nachhaltiges Bauen
Anlage 3	Checkliste Barrierefreies Bauen
Anlage 4	Kostenberechnung nach DIN 276 / Kostenzusammenstellung
Anlage 5	Folgelastenberechnung



Amt für Wohnungswesen und
Quartiersentwicklung

01.06.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Leskow

Telefon: 492-6430

LeskowR@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Satzung zur Änderung der Satzung zur Begründung kommunaler Benennungsrechte im
geförderten Mietwohnungsbau (Benennungsrechtssatzung)

Beratungsfolge

17.06.2026	Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Migration	Vorberatung
23.06.2026	Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Be- hinderung	Vorberatung
30.06.2026	Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
01.07.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
01.07.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung zur Begründung kommunaler Benennungsrechte im geförderten Mietwohnungsbau im Gebiet der Stadt Münster (Benennungsrechtssatzung).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Eigentümern der vom Geltungsbereich der Satzung erfassten öffentlich geförderten Mietwohnungen die im Jahr 2021 abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen zur eigenverantwortlichen Wohnungsversorgung besonders dringlicher Haushalte zu verlängern (Anlage 2).

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Umsetzung dieser Beschlüsse entstehen keine Kosten.

Begründung:

Zu Beschlussziffer 1

Ausgangslage

Der Rat der Stadt Münster hat am 23.06.2021 die Gültigkeitsdauer der bereits im Jahr 2016 erstmalig beschlossenen Satzung zur Begründung kommunaler Benennungsrechte im geförderten Mietwohnungsbau (Benennungsrechtssatzung) um weitere fünf Jahre verlängert. Nun steht eine erneute Verlängerung dieser Satzung für die Stadt Münster als Gebiet mit erhöhtem Wohnungsbedarf an.

Die Satzung diente bislang bzw. sie dient -vorbehaltlich eines positiven Votums des Rates- auch zukünftig der Steuerung einer angemessenen Wohnraumversorgung von Haushalten, die sich am örtlichen Wohnungsmarkt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind. Diese Haushalte haben insbesondere aus Gründen eines eingeschränkten Haushaltsbudgets Zugangsschwierigkeiten am allgemeinen Wohnungsmarkt, ihnen wird somit verstärkt geholfen bei der Versorgung mit gefördertem, preiswertem Wohnraum.

Auf der Grundlage der Satzung erhielt die Stadt Münster im Jahr 2021 für die geförderten Wohnungen, an denen die sogenannten Besetzungsrechte bereits vor Beendigung der Belegungs- und Mietbindungen abgelaufen sind, zusätzliche Mieterbenennungsrechte. Der Vermieter kann dann freierwählenden Wohnraum in diesem Bereich nur einem von der Stadt Münster benannten Wohnungssuchenden überlassen.

Es gibt hierzu eine Ausnahme: Auf die Mieterbenennung durch die Stadt Münster kann im Rahmen der erlassenen Satzung verzichtet werden, wenn der Vermieter sich aufgrund einer Vereinbarung verpflichtet, in besonders dringenden Fällen durch die eigenverantwortliche Vergabe von gefördertem Mietwohnraum mitzuwirken. Der Vermieter kann dann im Weiteren und nach Quoten gestaffelt seine wohnberechtigten Mieter frei auswählen, die einen entsprechenden Wohnberechtigungsschein vorlegen können.

Diese gesetzlich eingeräumte Möglichkeit zum Abschluss von Vereinbarungen mit den Vermietern hat der Rat der Stadt Münster mit Beschluss vom 23.06.2021 erneut aufgegriffen. Die Verwaltung wurde wiederholt beauftragt, mit damals 9 Eigentümern der vom Geltungsbereich der Satzung erfassten öffentlich geförderten Mietwohnungen mit einem Bestand von mindestens 50 Wohnungen Kooperations- bzw. Belegungsvereinbarungen zur eigenverantwortlichen Wohnungsversorgung besonders dringlicher Haushalte auf der Grundlage einer Mustervereinbarung abzuschließen.

Mit den öffentlich-geförderten Mietwohnungsbeständen sollten die Möglichkeiten zur angemessenen Wohnraumversorgung benachteiligter Haushalte weiter verbessert und gleichzeitig den Eigentümern noch Spielräume für eine eigenverantwortliche Verteilung dieser Haushalte in ihren jeweiligen Wohnungsbeständen im Stadtgebiet ermöglicht werden. Die Verwaltung hat deshalb Quoten für die Versorgung von Haushalten, die beim Wohnungsamt als „Wohnungsnotfälle“ oder „als dringlich zu versorgende Haushalte“ registriert sind, definiert und umgesetzt.

Darüber hinaus sollten die vom Belegungsmanagement des Wohnungsamtes betreuten Haushalte ebenfalls von den Kooperationsvereinbarungen profitieren. Dieser Personenkreis wird eng von drei Sozialarbeitern/innen betreut aufgrund besonderer persönlicher Problemlagen, z. B. bei Obdachlosigkeit, Haftentlassung, Unterbringung in Flüchtlingsunterkunft oder im Frauenhaus oder bei unverschuldeter Räumungsklage, etc. und ist überwiegend auch den Kategorien „Wohnungsnotfälle“ oder „als dringlich zu versorgende Haushalte“ zuzuordnen.

Mit 9 Eigentümern konnten letztlich Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen werden. Der von den Vereinbarungen erfasste Mietwohnungsbestand betrug im Jahr 2021 3.637 Wohnungen. Diese Wohnungen können von den Eigentümern eigenverantwortlich vergeben werden, jedoch unter Berücksichtigung der vereinbarten dringend zu versorgender Haushalte im Rahmen der Quotenregelung.

Darüber hinaus informierte die Verwaltung 78 Eigentümer mit einem Bestand von weniger als 50 Wohnungen über das Inkrafttreten, den Inhalt und die praktische Anwendung der Satzung. Aus ihren

Wohnungsbeständen generierte die Verwaltung im Jahr 2021 weitere Mieterbenennungsrechte für 853 sozial geförderte Wohnungen. Bei Freiwerden dieser Wohnungen hat die Verwaltung das Recht, den Eigentümern Wohnungssuchende aus ihrer Bewerberdatei als Mieter vorzuschlagen.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aus § 17 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) wurde die Geltungsdauer der am 23.06.2021 beschlossenen Satzung zur Begründung kommunaler Benennungsrechte im geförderten Mietwohnungsbau auf 5 Jahre befristet. Die Satzung verliert daher mit Ablauf des **07.07.2026**, 5 Jahre nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Münster, ihre Gültigkeit.

Die Verwaltung hat deshalb die aktuellen rechtlichen Grundlagen für eine Verlängerung der Satzung geprüft und die überwiegend positiven Erfahrungen bei der Umsetzung der Kooperationsvereinbarungen mit den Wohnungseigentümern gewürdigt. Hiernach schlägt sie dem Rat der Stadt Münster die Verlängerung der Benennungsrechtssatzung und der Kooperationsvereinbarungen für weitere 5 Jahre vor.

Rechtliche Grundlagen

Voraussetzung für den Erlass der Satzung zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Benennungsrechtssatzung vom 29.06.2016 über den 07.07.2026 hinaus ist, dass die Stadt Münster weiterhin ein Gebiet mit erhöhtem Wohnungsbedarf ist.

Zur Prüfung, ob ein „erhöhter Wohnungsbedarf“ im Sinne des § 17 Abs. 4 WFNG NRW vorliegt, hat die Verwaltung folgende Fakten, Gutachten und Prognosen herangezogen:

1. Förderkulisse

Mit dem Förderjahr 2021 sind die Gebietskulissen für die öffentliche Wohnraumförderung im Auftrag des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) untersucht und neu gefasst worden.

Um den jeweiligen lokalen Gegebenheiten gerecht zu werden, sieht die Wohnraumförderung regional differenzierte Bedarfs- und Kostenstrukturen im Bereich der Mietwohnraum- und Eigentumsförderung vor. Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Bedarfslage bei der Zuteilung der Förderbudgets und der Differenzierung der Förderintensität entsprechend den jeweiligen örtlichen Kostenstrukturen.

Mit dem „Gutachten zur sachlichen und räumlichen Differenzierung der Wohnraumförderung in Nordrhein-Westfalen“ des Forschungs- und Beratungsinstituts RegioKontext GmbH, Berlin, sind die Grundlagen zur Festlegung der Gebietskulissen für die öffentliche Wohnraumförderung zum Programmjahr 2021 analysiert worden, das Gutachten wurde in 2023 aktualisiert.

Das aktuelle Gutachten bestätigt - wie alle vorherigen Gutachten auch - die Einordnung der Stadt Münster in die höchste Bedarfs- und Kostenkategorie. Die neuen Gebietskulissen für die Kommunen in NRW können hier eingesehen werden:

https://www.mhkbd.nrw/system/files/media/document/file/08.02.2024_mhkbd_gebietskulissengutachten.pdf

2. Mieterschutzverordnung NRW

Die bei Inkrafttreten der Mieterbenennungsrechtssatzung im Jahr 2016 aktuellen Landesverordnungen (Kündigungssperrfristverordnung NRW, Mietpreisbegrenzungsverordnung NRW und Kappungs-

grenzenverordnung NRW) wurden zum 01.07.2020 abgelöst und in der Mieterschutzverordnung NRW (MietSchutzVO NRW) zusammengeführt, die Verordnung wurde letztmalig am 28.01.2025 geändert. Die Mieterschutzverordnung basiert auf dem Gutachten des Instituts empirica, Berlin, zur „Identifizierung von angespannten Wohnungsmärkten in Nordrhein-Westfalen für die Festlegung einer Gebietskulisse von Mietpreisbegrenzungsverordnungen nach §§ 556 d und 558 BGB sowie einer Kündigungssperrfristverordnung nach § 557 BGB“ aus März 2020. Kriterien, die ausschlaggebend waren, sind unter anderem eine besonders niedrige Leerstandsquote von unter 2 % und eine durchschnittliche Mietbelastungsquote (Anteil des Haushaltseinkommens, der für die Miete ausgegeben wird) oberhalb des errechneten Grenzwertes von 120 %.

Das Land NRW bewertete die Stadt Münster auf der Grundlage dieses Gutachtens als ein Gebiet, in dem die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen gefährdet ist.

Für die Stadt Münster gilt:

- Die Mietpreisbremse: Die Miethöhe bei neu abgeschlossenen Mietverträgen darf grundsätzlich nur 10 Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen, diese Regelung gilt bis zum 31.12.2029.
- Die Kappungsgrenze: Bestandsmieten dürfen bis zum Erreichen der ortsüblichen Vergleichsmiete innerhalb von drei Jahren nur um maximal 15 Prozent (im Gegensatz zum gesetzlichen Regelfall von 20 Prozent) angehoben werden, diese Regelung gilt bis zum 28.02.2030.
- Die Kündigungssperrfrist: Mieterinnen und Mieter darf insbesondere erst acht Jahre (im Gegensatz zum gesetzlichen Regelfall von drei Jahren) nach Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen und dem anschließenden Verkauf wegen Eigenbedarf gekündigt werden. Die Regelungen zur Kündigungssperrfrist gelten ebenfalls für fünf Jahre bis zum 28.02.2030.

Weitere Informationen können unter folgendem Link des MHKBG NRW abgerufen werden:

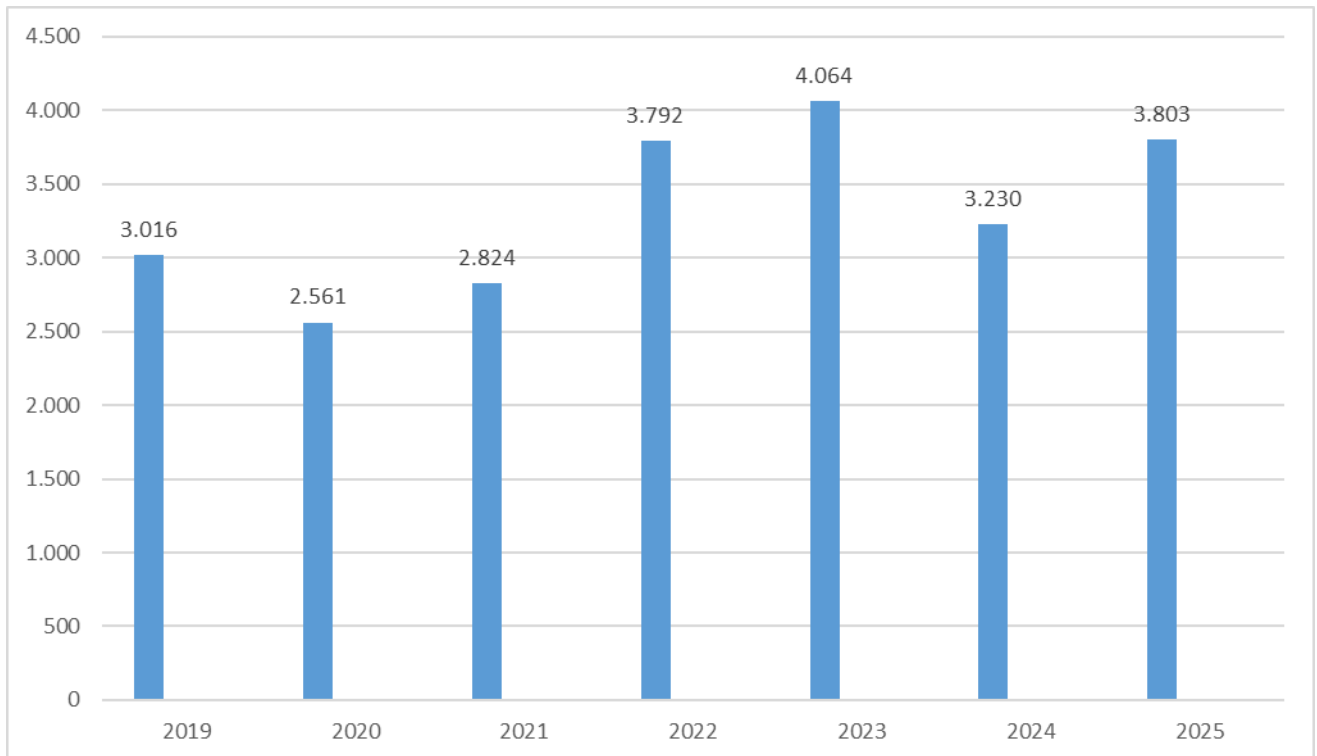
<https://www.mhkbq.nrw/themen/bau/wohnen/mieterschutz-und-wohnungsaufsicht>

3. Wohnraumversorgung im geförderten Mietwohnungsbau

Die Ausübung des Benennungsrechts bezieht sich ausschließlich auf den Bereich des geförderten Mietwohnungsbaus. Zur weiteren Erläuterung werden daher die Situation der wohnberechtigten Haushalte sowie die Wiederbelegung geförderter Wohnungen herangezogen.

In Münster haben sich aktuell 3.114 Haushalte mit Wohnberechtigungsschein (WBS) beim Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung für eine Vermittlung in eine geförderte Mietwohnung vormerken lassen (Stand 23.02.2026). Diese Haushalte können sich aufgrund eines fehlenden Angebotes am freien Wohnungsmarkt nicht mit passendem und insbesondere bezahlbarem Wohnraum versorgen.

Die Zahl der ausgestellten Wohnberechtigungsscheine hat sich in den Jahren 2019 bis 2025 auf hohem Niveau stabilisiert und seit 2022 (Beginn der Ukraine Krise) noch verstärkt.



Unter Berücksichtigung steigender Bevölkerungszahlen, der anhaltenden Ukraine Krise und voraussichtlich weiter steigender Mieten ist auch in den nächsten 5 Jahren während des Zeitraums der Geltungsdauer der neu zu beschließenden Benennungsrechtssatzung nicht mit einer rückläufigen Zahl der ausgestellten Wohnberechtigungsscheine und somit der Wohnraumbedarfe zu rechnen.

Die fehlenden Wohnungsalternativen schlagen sich auch weiterhin in der geringen Anzahl der jährlichen Wiederbelegungen geförderter Wohnungen nieder. Seit Jahren bewegen sich die Wiederbelegungen mit Schwankungen auf einem niedrigen Niveau um 600 Wohnungen pro Jahr.

Jahr	Anzahl der Wiederbelegungen in der Einkommensgruppe A
2019	658
2020	627
2021	601
2022	517
2023	600
2024	527
2025	519

Die aufgeführten Entwicklungen lassen erkennen, dass insbesondere Haushalte mit Marktzugangsschwierigkeiten, u.a. Schwangere, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderungen, wohnungslose oder verschuldete Haushalte nur wenig Chancen bei der Wohnungsvermittlung am allgemeinen Wohnungsmarkt haben.

Das WFNG NRW sieht jedoch bei der Wohnraumversorgung die Berücksichtigung von Dringlichkeitsfällen vor. Angelehnt an diese Dringlichkeitskriterien werden den Haushalten in Münster Dringlichkeitspunkte zugeteilt, die sich in Dringlichkeitsstufen niederschlagen. In der höchsten Dringlichkeitsstufe, den Wohnungsnotfällen, sind aktuell 626 nicht versorgte Haushalte registriert (Stand 23.02.2026), denen bisher kein adäquater Wohnraum vermittelt werden konnte, dies entspricht einem Anteil von ca. 20 % der wohnungssuchenden Haushalte.

4. Bevölkerungs- und Haushalteprognose

Am 31.03.2025 hatte Münster eine Einwohnerzahl von 322.324 Personen. Sowohl die Einwohnerprognose von IT.NRW als auch die Kleinräumige Bevölkerungsprognose 2022 - 2033 der Stadt Münster gehen weiterhin von einem zukünftigen Wachstum aus. In der Prognose der Stadt Münster sind aktuelle Entwicklungen berücksichtigt worden. Das Bevölkerungswachstum ist auf einen Wanderungsüberschuss zurückzuführen. Unter der Prämisse eines auch künftig „dynamischen Wissenschafts- und Wirtschaftsstandortes Münster“ wird gesamtstädtisch eine Zunahme der wohnberechtigten Bevölkerung um 13.960 Einwohnerinnen und Einwohner (+ 4,4 %) vorausberechnet, nämlich von 319.441 (Ende 2022) auf 333.401 (Ende 2033). Das würde ein durchschnittliches jährliches Bevölkerungswachstum von ca. 1.270 Personen bedeuten.

IT.NRW rechnet für das Jahr 2050 mit einem Anstieg auf rund 326.000 Einwohner. Für NRW insgesamt wird die Gesamtbevölkerung laut IT.NRW nur leicht ansteigen. Damit gehört Münster in NRW zu den am stärksten wachsenden Städten unter den kreisfreien Städten und Kreisen in Nordrhein-Westfalen.

Für die Wohnungsnachfrage ist die Bevölkerungsentwicklung isoliert betrachtet nicht ausschlaggebend, denn im Zusammenhang mit der Bevölkerung ist die Entwicklung der Anzahl der Haushalte entscheidend. IT.NRW prognostiziert bei den Privathaushalten einen Anstieg gegenüber 2023 um 4,9 Prozent bei den 1-Personen-Haushalten bis 2050 sowie einen Anstieg um 5,7 Prozent bei den 2-Personen-Haushalten, bei den Haushalten mit 3 Personen wird ein leichter Rückgang der Haushalte erwartet (-1,9 Prozent), ebenso bei den Haushalten mit 4 und mehr Personen (-1,8 Prozent).

Zu Beschlussziffer 2

Wirkung der Satzung

Die Satzung zur Verlängerung der Benennungsrechtssatzung soll für weitere 5 Jahre der Steuerung einer angemessenen Wohnraumversorgung im knappen Segment dienen.

Der Erlass der Satzung verlängert Mieterbenennungsrechte an den geförderten Wohnungen, bei denen aufgrund früherer Förderbestimmungen das eingeräumte Besetzungsrecht zugunsten der Stadt Münster schon abgelaufen ist. Gleichzeitig bietet sie die Möglichkeit, die mit den Wohnungseigentümern bisher geschlossenen einvernehmlichen Vereinbarungen zu verlängern oder auch neue Vereinbarungen mit anderen Eigentümern zu schließen, auf deren Grundlage auf eine Ausübung des kommunalen Besetzungsrechtes verzichtet werden kann.

Weitere Daten und Fakten

Zum Geltungsbereich der Satzung gehören aktuell 3.772 sozial geförderte Wohnungen. Der von zukünftig 8 größeren Eigentümern erfasste Bestand beträgt 3.240 Wohnungen (Stand 31.12.2025). Diese Wohnungen werden eigenverantwortlich von den Eigentümern unter Berücksichtigung der vereinbarten Quoten vergeben. Die Wohnungsunternehmen sind

- Bauverein Ketteler eG Münster
- LEG Wohnen NRW GmbH
- Sahle Wohnen
- Kommunale Stiftungen Münster
- Vivawest GmbH
- Vonovia
- Wohn+Stadtbau GmbH
- Wohnungsverein Münster eG

Auf der Grundlage der Satzung erhält die Stadt zusätzliche Mieterbenennungsrechte für 532 Wohnungen (Stand 31.12.2025). Dieser Wohnungsbestand verteilt sich aktuell auf ca. 80 Eigentümer.

Die Wirkungen der Satzung und der Kooperationsvereinbarungen auf einen Blick (Stand 31.12.2025):

Wohnungsbestand im Geltungsbereich der Satzung	Abgeschlossene Kooperationsvereinbarungen	Mieterbenennungsrechte auf der Grundlage der Satzung
3.772 Wohnungen	8 Eigentümer mit einem Wohnungsbestand von 3.240 Wohnungen*	ca. 80 Eigentümer mit einem Wohnungsbestand von 532 Wohnungen

* die Kooperationsvereinbarung mit Union Investment ist ab dem 01.01.2026 gegenstandslos, da für alle Wohnungen dieses Eigentümers die Belegungsbindung zum 31.12.2025 endete, somit reduziert sich ab dem 01.01.2026 die Zahl auf 8 Eigentümer

Auf der Grundlage der Kooperationsverträge sind mit den Eigentümern folgende Vergabequoten für die Belegung freiwerdender sozial geförderter Mietwohnungen vereinbart worden:

Haushalte, die durch das Belegungsmanagement betreut werden (BM)	15%
Wohnungsnotfälle (WN)	15%
Dringlich zu versorgende Haushalte (D)	40%
Ohne besondere Dringlichkeit (ohne)	30%

Die vereinbarten Quoten sind nicht als „starre Regelungen“ zu verstehen, sondern als grundlegende Leitlinie, von der aufgrund der individuellen Belegungssituation und –notwendigkeit im Einzelfall abgewichen werden kann, in der Summe der versorgten Wohnungssuchenden ist jedoch die Gesamtvorgabe zu erfüllen, was in den Jahren 2021 – 2025 überwiegend geschehen ist.

Haushalte mit dringendem Wohnungsbedarf (D) sind insbesondere junge Ehepaare mit Kindern, Senioren mit Behinderungen, Haushalte mit besonders schlechten Wohnverhältnissen (Schimmel und Feuchtigkeit in den Wohnräumen) oder auch Haushalte in deutlich zu kleinen Wohnungen (zwei Wohnräume weniger als ihm laut Wohnberechtigungsschein zustehen).

In die Kategorie „Wohnungsnotfälle“ (WN) werden zum Beispiel alleinerziehende Frauen im Frauenhaus, Flüchtlinge und Senioren, die nach einem Klinikaufenthalt aufgrund körperlicher Beeinträchtigungen nicht mehr in ihrer Wohnung mit Barrieren leben können, eingestuft. Ebenso gilt die Familie als Wohnungsnotfall, die aufgrund einer Räumungsklage wegen Eigenbedarfs ihre angestammte Wohnung verlassen muss und das junge Ehepaar, das ein Kind erwartet.

Zu den Haushalten, die durch das Belegungsmanagement (BM) betreut werden, gehören Wohnungssuchende mit besonderen persönlichen Problemlagen, denen der Zugang zu angemessenem Wohnraum erschwert bzw. völlig verwehrt ist. Sie werden individuell und passgenau bei der Wohnungssuche (sozialarbeiterisch) unterstützt und sind regelmäßig den D- und WN-Haushalten zuzurechnen.

Ergebnis der in den Jahren 2021 - 2025 erreichten Quotierungen (nur aus den Belegungsvereinbarungen):

Jahr	Vergaben insgesamt öff.-gef. Wohnungen	Vergabe über Belegungsvereinbarung				Vergabe über Amt 64 durch Mieterbenennung auf Grundlage der Satzung				zusätzlich freifinanzierte Wohnungen
		BM	WN	D	ohne	BM	WN	D	ohne	

2021	233	32	48	62	43	13	12	12	11	15
2022	179	27	38	57	36	6	4	7	4	20
2023	183	23	49	46	31	9	10	9	6	18
2024	165	16	29	44	55	4	5	3	9	13
2025	174	6	39	58	54	7	3	2	5	4

Es wird deutlich, dass die gezielte Versorgung der Wohnungsnotfälle (WN), der dringlich zu versorgenden Haushalte (D) und der Haushalte, die durch das Belegungsmanagement (BM) unterstützt werden, sich in den vergangenen Jahren auf etwa gleichbleibendem Niveau eingependelt hat. Damit ist die Wohnraumversorgung benachteiligter Haushalte seit Einführung der Satzung eindeutig verbessert worden.

Eine weitere Wirkung der Benennungsrechtssatzung ist, dass die kooperierenden Eigentümer zusätzlich frei finanzierte Wohnungen zur Erfüllung der Vergabequoten an Haushalte mit den Dringlichkeitsmerkmalen D oder WN vergeben bzw. über das Belegungsmanagement vermittelt wurden. Dies wäre ohne die Benennungsrechtssatzung nicht denkbar gewesen.

Dieser zusätzliche Effekt ist durch die Option eröffnet worden, dass Vermieter mit Kooperationsvertrag bei zu niedrigen Vergabequoten zugunsten von Haushalten mit einem bestimmten Merkmal durch freifinanzierte Wohnungen (Preisniveau vergleichbar zu öffentlich geförderten Wohnungen) ausgleichen können.

Ergänzender Hinweis: Im Jahr 2025 haben 3.803 Haushalte einen Wohnberechtigungsschein erhalten. Es konnten jedoch nur 856 Haushalte aufgrund von Erst- oder Wiederbelegungen mit Wohnraum versorgt werden. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 22,5 %, die sich seit Jahren etwa auf gleichem Niveau befindet. Von den 856 versorgten Haushalten waren 294 Haushalte mit Dringlichkeit (D) eingestuft, das entspricht 34,35 % der versorgten Haushalte. In dieser Quote sind 114 Haushalte enthalten, die als Wohnungsnotfälle (WN) eingestuft waren, dies entspricht im Vergleich zu allen versorgten Haushalten einer Quote von 13,3 %.

Erfahrungsaustausch mit den Vertretern des Arbeitskreises Münsteraner Wohnungsunternehmen am 23.02.2026

Der Arbeitskreis Münsteraner Wohnungsunternehmen tagte am 23.02.2026, ein wesentlicher Tagesordnungspunkt war der Austausch mit der Verwaltung über die bisher gemachten Erfahrungen zu den bisher abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen und auch zu den Mieterbenennungsrechten (Beschlüsse des Rates der Stadt Münster in 2016 und in 2021).

Zu Beginn des Erfahrungs- und Meinungsaustausches wurde von einer Seite noch einmal Bedenken hinsichtlich eines erhöhten Verwaltungsaufwandes und möglicher negativer Veränderungen der Mieterstrukturen geäußert. Im Ergebnis haben die Wohnungsunternehmen (Wohn + Stadtbau GmbH, Sahle Baubetreuungs GmbH, Bauverein Kettler eG, Wohnungsverein von 1893 Münster eG, LEG Wohnen NRW GmbH, WohnSieGer, Haus + Grund, Viwawest Wohnen GmbH) einstimmig entschieden, dass sich die Umsetzung der Kooperationsvereinbarung auf der Grundlage der Benennungsrechtssatzung in der Praxis bewährt hat. Die Mitglieder des Arbeitskreises Münsteraner Wohnungsunternehmen haben sich ausdrücklich für eine Fortführung der Kooperation mit der

Verwaltung für die nächsten 5 Jahre bei Verlängerung der Benennungsrechtssatzung in der bisherigen Ausgestaltung ausgesprochen.

Fazit

Die dargestellten Fakten, Gutachten und Prognosen belegen, dass Münster weiterhin als ein Gebiet mit erhöhtem Wohnungsbedarf einzustufen ist. Insoweit liegen die Voraussetzungen für die Verlängerung der Satzung zur Begründung kommunaler Mieterbenennungsrechte vor.

Die Satzung hat sich in den zurückliegenden Jahren als ein geeigneter, angemessener und zielführender Baustein erwiesen, um den Haushalten mit Zugangsschwierigkeiten zum örtlichen Wohnungsmarkt bei der Versorgung mit preiswertem Wohnraum zu helfen.

Auch das Belegungsmanagement des Amtes für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung, dessen Aufgabe die Begleitung und Vermittlung Wohnungssuchender mit dringendem Versorgungs- und hohem Unterstützungsbedarf ist, wird durch die zusätzlich zur Vermittlung angebotenen Wohnungen effizienter.

Die institutionelle Wohnungswirtschaft und die privaten Vermieter werden weiter dazu angehalten, durch die Freimeldung von Wohnraum bzw. den Neuabschluss und die Verlängerung von Kooperationsvereinbarungen Haushalte mit besonderen Zugangsschwierigkeiten auf dem Wohnungsmarkt stärker zu berücksichtigen. Die Zustimmung der Kooperationspartner zu dem in den letzten 10 Jahren bewährten Verfahren und die ausdrückliche Bestätigung der guten Zusammenarbeit sprechen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Satzung und der Kooperationsvereinbarungen für weitere 5 Jahre.

In Vertretung

gez.

Arno Minas
Stadtrat

Anlagen:

- Anlage 1 Satzung zur Änderung der Benennungsrechtssatzung
- Anlage 2 Verlängerung Belegungsvereinbarung



Stadtplanungsamt

22.05.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Schraad

Telefon: 492-6124

Schraad@stadt-muenster.de

Herr Husmann

Telefon: 492-6194

Husmann@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

1. 144. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Rumphorst im Bereich Kanalstraße / Lublinring / Gartenstraße
Beschluss zur Änderung
2. Bebauungsplan Nr. 659: Kanalstraße / Lublinring /Gartenstraße
Beschluss zur Aufstellung
3. Kenntnisnahme der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
[Hauptpumpwerk]

Beratungsfolge

02.06.2026	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
16.06.2026	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
30.06.2026	Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
01.07.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
01.07.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Flächennutzungsplan (FNP) ist gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Rumphorst im Bereich nördlich des Lublinrings, zwischen Kanalstraße und Gartenstraße zu ändern (144. Änderung des FNP).
2. Für den Bereich nördlich des Lublinrings, zwischen Kanalstraße und Gartenstraße ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der örtlichen Verkehrsflächen aufzustellen (Bebauungsplan Nr. 659).

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 119,

Flurstücke 593, 594, 672,

Teile der Flurstücks 545, 662, 676, 679.

3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zweiten Jahreshälfte 2026 durchgeführt werden soll.

II. Finanzielle Auswirkungen:

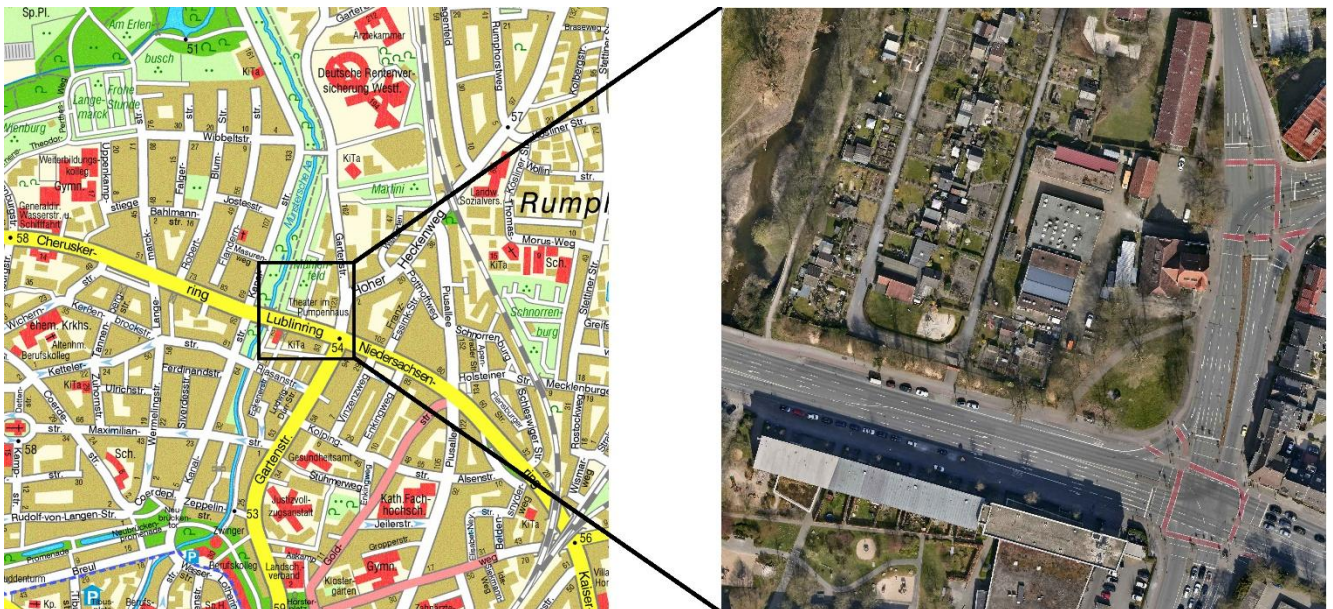
Es fallen die üblichen Kosten für zu erstellende Gutachten / Konzepte im Rahmen der Bauleitplanverfahren an.

Begründung:

1. Veranlassung

Zur Gewährleistung einer rechts- und funktionssicheren Abwasserbeseitigung für die Innenstadt und angrenzende Stadtteilbereiche im Bestand ist die Umsetzung des Großprojekts „Regenwasserbehandlung Innenstadt“ notwendig. Das Großprojekt besteht aus den folgenden aufeinander aufbauenden Maßnahmen:

- Sanierung und Erweiterung des Hauptpumpwerks und Regenüberlaufbeckens (HPW/RÜB) an der Gartenstraße
- Abkopplungsmaßnahmen im Kanalnetz innerhalb des Einzugsgebiets des HPW/RÜB zur Optimierung der Wassermengen und Stoffströme des Gesamtsystems
- Dezentrale Regenwasserbehandlungsanlagen innerhalb des Einzugsgebiets des HPW/RÜB zur stofflichen Entlastung der Anlage



**Ausschnitt aus dem Stadtplan (links) und Luftbild (rechts) im Bereich des Hauptpumpwerks
(© Stadt Münster)**

Zur Realisierung des Projekts sind eine Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

2. Großprojekt „Regenwasserbehandlung Innenstadt“ – Sanierung des HPW /RÜB

2.1 Ausgangslage / Rechtspflicht

Die Bedeutung des HPW/RÜB für die Stadt Münster zeigt sich darin, dass rund 150.000 Einwohnerinnen und Einwohner, darunter die gesamte Innenstadt sowie mehrere angrenzende Stadtteile, an dieses Bauwerk angeschlossen sind. Von hier aus werden zum einen Schmutzwasserströme in Richtung Hauptkläranlage gepumpt. Zum anderen dient ein Teil der Anlage (RÜB) der Zwischenspeicherung und Behandlung von Mischwasser. Bei starken Niederschlägen und einer damit einhergehenden ausreichend starken Verdünnung des Mischwassers erfolgt ein sogenannter Abschlag (Überlaufen) in die Münstersche Aa.

Die Anlage wurde 1975 nach damaligen Vorgaben erbaut und in Betrieb genommen. Siedlungsentwicklungen, Klimaveränderungen, sowie eine erhöhte Belastung durch eine intensivere Nutzung führen zu einem erhöhten stofflichen und hydraulischen Stress der sensiblen urbanen Gewässer. Diese Punkte sind bereits in das Wasserrecht und die technischen Regelwerke aufgenommen und integriert. Dies führt dazu, dass in der aktuellen Bestandssituation weder die geltenden technischen noch die wasserrechtlichen Anforderungen an die Regenwasserbehandlung erfüllt werden.

2.2 Vorhandene Verbindlichkeiten

Das Projekt „Sanierung des HPW/RÜB“ ist in der aktuellen 7. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts (ABK) unter der Nummer ABK 1.1.573 „Gartenstraße/RÜB/HPW“ verbindlich verankert. Diese aktuell gültige Fassung des ABK wurde in der Ratssitzung am 23.06.2021 beschlossen (V/0282/2021¹).

Der Projektfortschritt unterliegt einem straffen Zeitplan, der zum einen aus den rechtlichen Vorgaben seitens der Aufsichtsbehörden resultiert. Zum anderen ist aufgrund der beengten Lage eine bauliche Umsetzung unter vollem Betrieb der Bestandsanlage zwingend erforderlich. Um die planmäßige Umsetzung sicherzustellen, wurden in den Stellenplänen 2025 und 2026/27 neue Stellen zur Umsetzung der Großprojekte eingerichtet, die u.a. in diesem Projekt zum Einsatz kommen.

2.3 Planungsziel / Standortentscheidung

Ziel der Sanierungsplanung ist es, eine rechtskonforme Abwasseranlage herzustellen, um diesen notwendigen Baustein zur Daseinsvorsorge aktuell und zukunftsicher gewährleisten zu können. Aufgrund der hohen Sensibilität der Lage angrenzend an die Kleingärten wird darüber hinaus eine geringstmögliche Flächeninanspruchnahme als weiteres Planungsziel verbindlich definiert.

Aus diesem Grund wurden im Zuge der Vorplanung zur Sanierung des HPW/RÜB umfassende technische, wirtschaftliche und ökologische Untersuchungen durchgeführt. Diese wurden durch externe Fachgutachten sowie durch wissenschaftliche Beratung der Fachhochschule Münster intensiv begleitet. Die Ergebnisse der Voruntersuchungen zeigen, dass ein Neubau am bestehenden Standort unter technischen, ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten erforderlich ist.

Technische Ausgestaltung, Funktion und Größe der neuen Anlage ergeben sich aus der Nachweisführung zu den wasserrechtlichen Anforderungen. Für den Neubau der Anlage müssen zwingend auch Flächen der Kleingartenanlage beansprucht werden.

Um die über den Altstandort hinausgehende notwendige Inanspruchnahme von Flächen im Bereich der Kleingartenanlage auf das absolute Mindestmaß zu begrenzen, wurden die Planungen über den

¹ https://www.stadt-muenster.de/sessionnet/sessionnetbi/vo0053.php?_kvonr=2004047918

Anlagenstandort hinaus auf das Gesamteinzugsgebiet ausgeweitet. Durch die o.g. Abkopplungs- und dezentralen Maßnahmen können die Wassermengen und Schmutzfrachten, die über das HPW/RÜB geleitet werden müssen, auf ein Minimum begrenzt werden, sodass die neue Anlage so kleinräumig wie möglich unter geringstmöglichem Flächenverbrauch gestaltet werden kann.

Einer gemeinsamen Gestaltung der wiederherzustellenden Flächen durch die Kleingärtnerinnen und Kleingärtner und die Stadtverwaltung nach der Baumaßnahme im Rahmen der technischen Möglichkeiten kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu.

2.4 Aktueller Sachstand / Zeitplan

Aktuell findet die Veröffentlichung der Ausschreibung für die Ingenieurleistungen des Projekts statt. Nach Abschluss der Planung Ende 2028 werden die Bauleistungen öffentlich ausgeschrieben. Der Baubeginn ist im vierten Quartal 2029 geplant. Nach einer 3-jährigen Bauzeit ist die Inbetriebnahme für Ende 2032 vorgesehen.

Die Vorlage zum Baubeschluss für das HPW/RÜB wird den Gremien voraussichtlich im ersten Quartal 2029 zur Beschlussfassung vorgelegt.

3. Flächeninanspruchnahme / Planungsrechtliche Umsetzung

Der avisierte Bereich für den Neubau befindet sich teilweise auf dem Gelände der Kleingartenanlage Mühlenfeld e.V. Die Kleingartenanlage wurde im Jahr 1932 gegründet und umfasst derzeit insgesamt 43 Gärten, die vom Verein bewirtschaftet werden. Die Flächen werden von der jeweiligen Flächeneigentümerin (Stadt Münster und Stiftung Vereinigte Pfründnerhäuser der Stadt Münster) an den „Stadt- und Bezirksverband Münster der Kleingärtner e.V.“ verpachtet. Der Suchraum für die flächeneffizienteste Lösung fokussiert sich auf den Standort der vorhandenen Anlage sowie den daran angrenzenden südlichen Teil der Kleingartenanlage bis zum Lublinring. Hier befinden sich einzelne Kleingärten sowie das Vereinsheim.

Im Rahmen der Projektumsetzung wird es sowohl Flächen geben, die dauerhaft in Anspruch genommen werden, als auch solche, die nur während der Bauzeit genutzt werden müssen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme werden diese temporär beanspruchten Flächen wieder in eine dauerhaft vollwertige Kleingartennutzung überführt.

Die erforderliche Regenwasserbehandlung wird durch ein unterirdisches Regenüberlaufbecken realisiert. Das Bauwerk schließt mit einer Betondecke ab. Aufgrund der hohen und sensiblen Nutzungsanforderungen werden entgegen der standardmäßigen Handhabung wasserwirtschaftlicher Anlagen auch auf dieser Fläche größtmögliche Nutzungsoptionen ermöglicht. Größere massive Bauwerke können ebenso wie tief wurzelnde Gehölze nicht auf dem Becken angeordnet werden. Andere Nutzungen hingegen wie zum Beispiel das Aufstellen von Spielgeräten, das Anlegen von Grünflächen und Hochbeeten oder auch der Bau eines Vereinsheims in Leichtbauweise können in Abstimmung mit den Kleingartennutzerinnen und -benutzern im Rahmen der technischen Möglichkeiten gestaltet und umgesetzt werden. Einige Bereiche der heutigen Bestandsanlage werden nach erfolgtem Rückbau in die Nutzung der Kleingartenanlage überführt. Innerhalb des Projekts werden die potenziellen Nutzungen (Parzellen, Parkplätze, Gemeinschaftsflächen etc.) mit dem Kleingartenverein gemeinsam abgestimmt. Ziel ist es, im Ergebnis eine ausgeglichene Flächenbilanz zu erhalten. Erste Abschätzungen haben gezeigt, dass dies durch multifunktionale Nutzung, Flächentausch und Optimierung der Flächenzuschnitte realistisch ist. Ein erstes Strukturkonzept, wie sich die Flächenaufteilung zukünftig gestalten könnte, ist in Anlage 3 beigefügt. Aufgrund des frühen Projektstadiums kann sich die Flächenaufteilung im weiteren Verfahrensverlauf mit zunehmender Konkretisierung noch verändern.

Vor dem Hintergrund bestmöglicher Transparenz wurden zum Zeitpunkt des Vorliegens ausreichend konkreter Informationen zum Projektziel und -ablauf, jedoch noch vor Vergabe der Ingenieurleistun-

gen (Start der konkreten Projektplanung) zwei Informationstermine mit der Politik (30.04.2026) sowie dem Kleingartenvorstand und dem Stadt- und Bezirksverband der Kleingärtner e.V. (04.05.2026) durchgeführt. Ziel beider Termine war es, über die unmittelbaren Zielsetzungen, die detaillierten Projektinhalte sowie die Einbettung in den wasserwirtschaftlichen Zusammenhang zu informieren. Darüber hinaus sollten Gestaltungsmöglichkeiten dargestellt und das weitere Vorgehen mit besonderem Fokus auf die Beteiligung der Kleingärtner*innen über den weiteren Projektverlauf abgestimmt werden.

Im derzeit gültigen Bebauungsplan Nr. 114 Teilabschnitt VI, in Kraft getreten am 07.05.1982, sind die Flächen des Kleingartenvereins als Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten festgesetzt. Das heutige Hauptpumpwerk ist als Versorgungsfläche planungsrechtlich gesichert. Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich, um den Neubau des Hauptpumpwerks planungsrechtlich zu ermöglichen (Beschlussvorschlag 2). Das Plangebiet des neu aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 659 umfasst das Betriebsgelände des heutigen Hauptpumpwerks, die angrenzenden Erschließungsstraßen, Flächen des Kleingartenvereins, die für Bauphase und Betrieb des neuen Hauptpumpwerks erforderlich sind, sowie angrenzende Grünbereiche. Das angrenzende Pumpenhaus, welches seit 1986 als Denkmal eingetragen ist, wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens planungsrechtlich gesichert. Der Bebauungsplan wird parallel zur Entwurfsplanung des neuen Hauptpumpwerks ausgearbeitet. Die Abgrenzung des Plangebiets ermöglicht es, flexibel auf die Erfordernisse der Vorhabenplanung zu reagieren.

Ebenfalls ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich (Beschlussvorschlag 1). Der Flächennutzungsplan stellt im östlichen Bereich Flächen für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung „Abwasser“ und im westlichen Bereich eine punktuelle Darstellung eines Regenrückhaltebeckens, Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingarten“ sowie ein Überschwemmungsgebiet dar. Im Rahmen der 144. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Darstellungen an die neue Planung angepasst.

Beide Bauleitplanverfahren werden als Vollverfahren durchgeführt, d.h. mit frühzeitiger sowie formeller Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB. Im Rahmen der Verfahren sollen alle beteiligten Interessen, wie insbesondere die des Kleingartenvereins, sorgfältig abgewogen werden, um eine erfolgreiche Realisierung des neuen Hauptpumpwerks zu ermöglichen und gleichzeitig öffentliche und private Belange angemessen zu berücksichtigen.

Die Verwaltung beabsichtigt, auf Grundlage der Beschlüsse zur Änderung des FNP sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans und der beigefügten Anlagen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB in der zweiten Jahreshälfte 2026 durchzuführen (Beschlussvorschlag 3). Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird im Rahmen einer Öffentlichkeitsveranstaltung durchgeführt. Parallel werden die Unterlagen im Internet veröffentlicht und im Stadthaus 3 zur Einsicht ausliegen. Die politischen Gremien werden rechtzeitig über Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung informiert.

In Vertretung

gez.
Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

- Anlage 1: Geltungsbereich der 144. FNP-Änderung
- Anlage 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 659
- Anlage 3: Strukturkonzept Hauptpumpwerk
- Anlage 4: Einzugsgebiet Hauptpumpwerk

Ratsantrag

Wohnbauflächen schneller in die Umsetzung bringen – Verfahren zur Vermarktung städtischer Baugrundstücke überprüfen

Der Rat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, dem zuständigen Ausschuss eine Organisations- und Prozessanalyse zur Vermarktung städtischer Wohnbaugrundstücke vorzulegen. Grundlage ist insbesondere das Baugebiet „Amelsbüren – Nordwestlich Am Dornbusch“. Die Analyse soll drei Punkte klären:

1. Die Verwaltung stellt den tatsächlichen Zeitablauf im Baugebiet „Amelsbüren – Nordwestlich Am Dornbusch“ dar: vom ursprünglich vorgesehenen Vermarktungsstart am 2. Oktober 2023 über den tatsächlichen Beginn der Bewerbungsphase Mitte Mai 2025, die erste Zuteilung Mitte Dezember 2025 bis zur Abnahme der Erschließung am 24. März 2026. Dabei sind die wesentlichen Abweichungen, Ursachen und Verantwortlichkeiten zu benennen.
2. Die Verwaltung prüft, welche Verfahrensschritte bei Bewerbung, Zuteilung, Nachrückverfahren, Abstimmung bei Doppel- und Reihenhäusern, notarieller Abwicklung, Kaufpreiszahlung, Besitzübergang und Bauantragsverfahren standardisiert, digitalisiert oder vereinfacht werden können. Ziel ist ein robusteres Verfahren, das auch bei Rückgaben, Nachrückfällen und Abstimmungsbedarf schneller zu tatsächlichem Baustart führt.
3. Die Verwaltung stellt dar, welche personellen, organisatorischen und digitalen Voraussetzungen erforderlich sind, damit mehrere städtische Baugebiete parallel vermarktet werden können. Dazu ist ein künftiger Soll-Prozess mit verbindlichen Zeitmarken und einem regelmäßigen Berichtswesen an den zuständigen Ausschuss vorzulegen.

Die Analyse mit Handlungsempfehlungen ist dem zuständigen Fachausschuss in der ersten Sitzung nach der Sommerpause vorzulegen.

Begründung:

Münster braucht dringend zusätzlichen Wohnraum. Deshalb darf der Prozess nicht mit der Planung oder Erschließung eines Baugebiets enden. Entscheidend ist, dass aus Bauland tatsächlich zügig Wohnraum wird.

Das Baugebiet „Amelsbüren – Nordwestlich Am Dornbusch“ zeigt erheblichen Verbesserungsbedarf. Von 46 Einfamilienhausgrundstücken liegen zwar für 40 Grundstücke Zusagen vor. Notariell beurkundet sind bislang aber erst drei Verträge. Zudem gibt es lediglich

vier Bauanträge und eine Bauvoranfrage. Mit dem Hochbau wurde nach den vorliegenden Angaben offenbar noch nicht begonnen.

Auch der zeitliche Ablauf widerspricht dem ursprünglichen Beschleunigungsanspruch. Der Vermarktungsstart war für Oktober 2023 vorgesehen, die Bewerbungsphase begann aber erst Mitte Mai 2025. Die Verwaltung nennt unter anderem Softwareprobleme, Rückgaben, Nachrückverfahren, Abstimmungen zwischen künftigen Nachbarn, Finanzierungsfragen und notarielle Abläufe als Gründe. Viele Punkte sind einzeln erklärbar. In der Summe zeigen sie aber: Das Verfahren ist zu anfällig und zu langsam.

Besonders kritisch ist die Aussage, parallele Vermarktungsverfahren in mehreren Baugebieten seien personell nicht stemmbar. Eine wachsende Stadt mit angespanntem Wohnungsmarkt muss organisatorisch in der Lage sein, mehrere Baugebiete gleichzeitig voranzubringen.

Münster hat daher nicht nur ein Flächenproblem, sondern auch ein Umsetzungsproblem. Ziel des Antrags ist ein klarer Beschleunigungsfahrplan: weniger Reibungsverluste, einfachere Verfahren, ausreichende Kapazitäten und mehr Transparenz gegenüber der Politik.

Münster, 18. Mai 2026

gez.

Stefan Weber
Mathias Kersting
Carmen Greefrath
Angela Stähler
Marcus Bielefeld
Olaf Bloch
Andreas Bracht

Meik Bruns
Dr. Dietmar Erber
Walter von Göwels
Alf Rüdiger Kaßenbrock
Stefan Leschniok
Babette Lichtenstein van Lengerich
Jutta Malik

Martin Peitzmeier
Dr. Britta Riederer Freifrau
von Paar
Carolin Schwarz
Jolanta Vogelberg
Thomas Werth
Peter Wolfgarten

Ratsantrag

Jede Minute zählt – Ersthelfer App und kommunale Reanimationsstrategie

Der Rat der Stadt Münster möge beschließen:

Die Verwaltung wird dazu aufgefordert,

1. eine Ersthelfer-App zur Alarmierung von Ersthelfern im Falle eines Herz-Kreislauf-Stillstandes einzuführen;
2. in enger Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren eine zentrale „Koordinationsstelle Reanimation“ zu bilden, um alle Aktivitäten in diesem Bereich zu vernetzen;
3. die Aufklärung der Bevölkerung über Herz-Kreislauf-Stillstand durch Beteiligung an nationalen und internationalen Aktionstagen wie „Woche der Wiederbelebung“ und „World Restart a Heart Day“ sowie durch Umsetzung der Vorgaben von Kultusminister-Konferenz (KMK) und Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW (Schulministerium) zum regelmäßigen Training aller Schülerinnen und Schüler voranzutreiben;
4. die Erfassung und Sicherstellung der Nutzbarkeit aller öffentlich zugänglichen Defibrillatoren (AED) sowie die Einführung eines AED-Registers, mit dem Ersthelfende zum nächstgelegenen AED geführt werden können;
5. die Teilnahme der Stadt Münster an der „Resuscitation Academy Deutschland“, um Optimierungspotentiale zu analysieren und sich mit anderen Kommunen zum Thema Herz-Kreislauf-Stillstand zu vernetzen;
6. die Wirksamkeit der Maßnahmen nach 2 Jahren zu evaluieren und den zuständigen Ausschüssen einen Bericht vorzulegen.

Begründung:

Bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand zählt jede Minute. Ohne sofortige Hilfe sinkt die Überlebenschance pro Minute um etwa 10%. Entscheidend ist deshalb, dass Menschen vor Ort schnell handeln, noch bevor der Rettungsdienst eintrifft.

Digitale Ersthelfer-Systeme alarmieren qualifizierte Helferinnen und Helfer in unmittelbarer Nähe und können so Leben retten. Viele Städte und Kreise in Nordrhein-Westfalen setzen

bereits auf solche Systeme oder bereiten ihre Einführung vor. Münster sollte hier nicht die Ausnahme bleiben.

Gleichzeitig braucht es eine bessere Vernetzung der bestehenden Aktivitäten:

Hilfsorganisationen, Krankenhäuser, Schulen und Verwaltung leisten bereits wichtige Beiträge, bislang jedoch ohne zentrale Koordination. Eine kommunale Reanimationsstrategie kann diese Maßnahmen bündeln, sichtbarer machen und dadurch ihre Wirkung deutlich erhöhen.

Auch die Bevölkerung muss stärker eingebunden werden. Wiederbelebung ist eine Fähigkeit, die Leben retten kann und die deshalb möglichst viele Menschen beherrschen sollten. Gerade die Ausbildung und Sensibilisierung junger Menschen an Schulen ist dafür ein wichtiger Schritt.

Ebenso wichtig ist die schnelle Verfügbarkeit von Defibrillatoren. Öffentlich zugängliche Defibrillatoren müssen leicht auffindbar und digital erfassbar sein, damit Ersthelfende im Notfall unmittelbar zum nächstgelegenen Gerät geführt werden können.

Verwiesen wird auch auf die Handlungsempfehlungen der Gesundheitskonferenz Münster (V/0163/2026) sowie auf die kürzlich vom Bund beschlossene Notfallreform, die am 22.04.2026 vom Bundeskabinett beschlossen wurde und die Ersthelfer-Apps als neuen Standard definiert. Das Land Nordrhein-Westfalen, das Universitätsklinikum Münster (insbes. die die Stabsstelle „Vernetzte Medizin“) sowie weitere relevante Akteure in Münster unterstützen die Einführung einer Ersthelfer-App ausdrücklich und haben bereits technische sowie organisatorische Unterstützung signalisiert.

Münster, 18. Mai 2026

gez.

Stefan Weber
Mathias Kersting
Carmen Greefrath
Angela Stähler
Marcus Bielefeld
Olaf Bloch
Andreas Bracht

Meik Bruns
Dr. Dietmar Erber
Walter von Göwels
Alf Rüdiger Kaßenbrock
Stefan Leschniok
Babette Lichtenstein van Lengerich
Jutta Malik

Martin Peitzmeier
Dr. Britta Riederer Freifrau
von Paar
Carolin Schwarz
Jolanta Vogelberg
Thomas Werth
Peter Wolfgarten



Münster, 05.06.2026

Ratsantrag

Mehrweg für Münster – Reduktion des Verpackungsmülls für Einweg-Außer-Haus-Verpackungen

Der Rat möge beschließen:

1. Der Rat bekennt sich zu dem Ziel, das Aufkommen von Einwegverpackungen in Münster zu reduzieren und damit zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Verbesserung der Stadtsauberkeit beizutragen. Dazu wird in Zusammenarbeit mit Münsters Gastronomie sowie allen relevanten Akteur*innen innerhalb und außerhalb der Stadtverwaltung (u.a. Grünflächenamt, Stabsstelle Klima, Abfallwirtschaftsbetriebe Münster, IHK, Dehoga, Kreishandwerkerschaft, Handwerkskammer usw.) eine umfassende Initiative zur Einführung und Bewerbung eines einheitlichen Mehrweg-Systems für Außer-Haus-Einweg-Verpackungen umgesetzt.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, diese Initiative und die beteiligten Akteur*innen zu koordinieren und dazu auf bestehenden Strukturen, Netzwerken und Initiativen (z.B. Münster für Mehrweg) und deren Erfahrungen aufzubauen bzw. diese weiterzuentwickeln.
3. Die Initiative entwickelt auch eine Kommunikationskampagne zur Bewerbung des Mehrweg-Angebots und der Vorteile von weniger Einwegverpackungsmüll, um sicherzustellen, dass das Mehrweg-System bekannt und genutzt wird.
4. Die Stadtverwaltung schlägt geeignete flankierende Maßnahmen vor, um die Unternehmen aus Münsters Gastronomie bei der Einführung von Mehrwegsyste men zu unterstützen. Dabei sollen ausdrücklich auch erfolgreiche Best-Practice-Beispiele aus anderen Kommunen und Regionen berücksichtigt und ausgewertet werden.
5. Die Vorbereitungen für die Initiative werden im dritten Quartal 2026 begonnen, so dass sie zu Beginn des Jahres 2027 für eine einjährige Pilotphase an den Start gehen kann. Die einjährige Pilotphase wird kontinuierlich evaluiert und soll spätestens im Frühjahr 2028 abgeschlossen sein.
6. Das Projekt wird zur Evaluierung extern begleitet, um die Auswirkungen hinsichtlich des Anteils an Mehrwegverpackungen und Reduktion des Verpackungsmülls zu überprüfen. Die Stadtverwaltung tritt hierzu in Kontakt mit den Hochschulen.
7. Wenn sich in der Evaluierung eine signifikante Verbesserung des Mehrweg-Anteils und der Abfallvermeidung feststellen lässt, wird die Initiative fortgeführt und regelmäßig

evaluiert, um sicherzustellen, dass die Initiative auch langfristig Verpackungsmüll einspart. Stellen sich keine signifikanten Veränderungen ein, behält sich der Rat vor, zum 2. Halbjahr 2028 eine Verpackungssteuer einzuführen.

Begründung:

Der massive Anstieg von Einweg-Außer-Haus-Verpackungen belastet nicht nur das Stadtbild, sondern verschärft die Ressourcenknappheit und die Klimakrise. Durch die konsequente Reduktion von Einwegverpackungen kann Münster einen messbaren Beitrag zur Schonung natürlicher Rohstoffe leisten, Treibhausgasemissionen senken und die Stadtsauberkeit nachhaltig verbessern.

Ein einheitliches Mehrweg-System, das in enger Kooperation mit Gastronomie, Handwerk, Abfallwirtschaft und Forschungseinrichtungen entwickelt wird, schafft klare Rahmenbedingungen und wirtschaftliche Anreize für Unternehmen. Die Unterstützung seitens der Stadtverwaltung, etwa durch Förderungen und beratende Services, reduziert Einstiegshürden, stärkt lokale Betriebe und fördert Innovationen im Bereich zirkulärer Wirtschaft. Bereits in der Vergangenheit gab es mit "Münster für Mehrweg" eine Initiative mit unterschiedlichen beteiligten Akteur*innen, um ein einheitliches Mehrweg-Pfandsystem aufzubauen. Auf den bestehenden Strukturen soll aufgebaut und der Akteur*innenkreis ggf. erweitert werden.

Eine begleitende Kommunikationskampagne erhöht das Bewusstsein der Bürger*innen für die Vorteile von Mehrweg und motiviert zu einem veränderten Konsumverhalten. Hierbei haben insb. Die umsetzenden Betriebe und die Verbände aus Gastronomie und Handwerk ein großes Potential und Reichweite, um das Mehrweg-Angebot bei ihren Kund*innen zu bewerben.

Die wissenschaftliche Begleitung und regelmäßige Evaluation sichern Transparenz, ermöglichen datenbasierte Anpassungen und garantieren, dass die Maßnahme erst dann dauerhaft verankert wird, wenn sie nachweislich den Mehrweg-Anteil und die Abfallvermeidung steigert. Sollte die Initiative erfolgreich sein, muss durch eine kontinuierliche Evaluierung überprüft werden, ob eine Mehrweg-Initiative auch ohne die Einführung einer Verpackungssteuer langfristig die gewünschten Ziele nach weniger Verpackungsmüll erreicht.

Sollte die Pilotphase trotz aller Maßnahmen keine signifikanten Verbesserungen erzielen, bietet die geplante Verpackungssteuer ein wirksames, marktwirtschaftlich orientiertes Instrument, um Fehlanreize zu korrigieren und den Übergang zu einer ressourcenschonenden Stadtversorgung konsequent voranzutreiben.

gez.
Dr. Leandra Praetzel
Albert Wenzel
und Fraktion

gez.
Stephan Brinktrine
Noah Börnhorst
und Fraktion

gez.
Maren Berkenheide
und Fraktion

Münster, 17.06.2026

Ratsantrag

„Gleichstellung im Quartier“

Gleichstellung stärker in den Stadtteilen verankern – Akzeptanz, Sichtbarkeit und Teilhabe vor Ort erhöhen

Beschlussvorschlag

Der Rat beauftragt die Verwaltung,

1. ein Konzept **„Gleichstellung im Quartier“** zu entwickeln unter Einbeziehung u.a. von
 - jährlichen Stadtteilkonferenzen
 - rotierenden Ausschusssitzungen
 - lokalen Projektfonds
 - Stadtteilbotschafter:innen
 - öffentlich messbaren Zielen pro Stadtteil und dem Ausschuss zur Beratung vorzulegen;
2. die Themen und Maßnahmen der kommunalen Gleichstellungsarbeit künftig stärker stadtteilbezogen auszurichten;
3. regelmäßig öffentliche Veranstaltungen und Dialogformate in den Stadtteilen durchzuführen;
4. lokale Akteure wie Sozialverbände, Kirchengemeinden, Migrantenorganisationen, Jugendzentren sowie weitere Initiativen systematisch in die Gleichstellungsarbeit einzubeziehen;
5. ein kleinräumiges Monitoring zu gleichstellungsrelevanten Themen in den Stadtteilen zu prüfen und geeignete Kennzahlen zu entwickeln; unter Berücksichtigung u.a. von
 - Erwerbsquote
 - Care-Arbeit
 - Armutsrisiko
 - Bildungserfolg
 - Gewaltprävention
 - Mobilität
 - Nutzung öffentlicher Räume
6. Pilotprojekte mit konkretem Nutzen für die Menschen vor Ort zu initiieren und deren Ergebnisse öffentlich darzustellen;
7. dem Ausschuss innerhalb von zwölf Monaten einen ersten Sachstandsbericht vorzulegen.

Begründung

Die Themen der Gleichstellungspolitik betreffen die Lebenswirklichkeit vieler Menschen unmittelbar. Gleichzeitig werden entsprechende Maßnahmen häufig vor allem auf gesamtstädtischer Ebene diskutiert und erreichen die Stadtteile nur eingeschränkt sichtbar.

Eine moderne kommunale Gleichstellungspolitik sollte deshalb stärker dort ansetzen, wo Menschen ihren Alltag erleben: in den Quartieren, Nachbarschaften, Vereinen, Schulen und sozialen Einrichtungen.

Die Herausforderungen unterscheiden sich dabei von Stadtteil zu Stadtteil deutlich. Während in einigen Quartieren Fragen der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf oder die Teilhabe älterer Menschen im Vordergrund stehen, sind andernorts Aspekte wie Integration, Bildungszugänge, sichere öffentliche Räume oder die Unterstützung Alleinerziehender besonders relevant.

Die CDU-Ratsfraktion ist überzeugt, dass Gleichstellungspolitik dann auf breite Akzeptanz stößt, wenn sie konkret, lebensnah und lösungsorientiert gestaltet wird. Ziel muss es sein, Gleichstellung nicht als abstraktes Spezialthema wahrzunehmen, sondern als Bestandteil einer guten sozialen Infrastruktur, sicherer Quartiere und fairer Teilhabechancen für alle Menschen.

Dazu gehört insbesondere:

- eine stärkere Präsenz des Ausschusses in den Stadtteilen,
- der direkte Dialog mit Bürgerinnen und Bürgern,
- die Einbindung lokaler Netzwerke und Multiplikatoren,
- eine verständliche und alltagsnahe Kommunikation sowie
- sichtbare Verbesserungen vor Ort.

Die CDU begrüßt ausdrücklich eine Gleichstellungspolitik, die generationenübergreifend wirkt und Frauen, Männer, Familien, Kinder, Jugendliche sowie ältere Menschen gleichermaßen in den Blick nimmt.

Mit dem Konzept „Gleichstellung im Quartier“ soll die Gleichstellungsarbeit der Stadt Münster stärker in die Stadtteile getragen und zugleich ihre gesellschaftliche Akzeptanz und Wirksamkeit erhöht werden.

gez.

Stefan Weber
Mathias Kersting
Carmen Greefrath
Angela Stähler
Marcus Bielefeld
Olaf Bloch
Andreas Bracht

Meik Bruns
Dr. Dietmar Erber
Alf Rüdiger Kaßenbrock
Stefan Leschniok
Babette Lichtenstein van
Lengerich
Jutta Malik

Martin Peitzmeier
Dr. Britta Riederer Freifrau von Paar
Carolin Schwarz
Jolanta Vogelberg
Thomas Werth
Peter Wolfgarten

Münster, 17.06.2026

Ratsantrag

Förderprogramm „Münster entsiegelt – lebendige Vorgärten statt Schottergärten“

Der Rat der Stadt Münster möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, im nächsten Förderprogramm „Klimafreundliche Wohngebäude“ einen neuen Förderbaustein zur Entsiegelung und Renaturierung von privaten Flächen wie Schottergärten etc. zu entwickeln. Die Verwaltung wird gebeten, hierfür eine einfach praktikable Förderrichtlinie vorzulegen.
2. Gefördert werden soll insbesondere die Entnahme, Abfuhr und Entsorgung von Kies, Schotter, Splitt, Betonplatten und sonstigen versiegelnden Materialien im Zuge einer naturnahen Umgestaltung und Begrünung.
3. Die Verwaltung wird ferner beauftragt, erstmals eine belastbare Einschätzung zum Umfang von Schottergärten und vergleichbar versiegelten Vorgartenflächen in Münster zu erarbeiten.

Begründung:

Münster wirbt für Klimaanpassung, Entsiegelung, Starkregenvorsorge und Artenvielfalt. Zugleich sind Schottergärten auch in Münster immer noch sichtbar verbreitet. Vielfach ist die Bereitschaft zur naturnahen Umgestaltung und Begrünung bei den Eigentümern da, die entstehenden Kosten schrecken jedoch ab. Die Entsorgung von Kies und Schotter ist dabei häufig die entscheidende praktische Hürde. Bislang fehlt ein praktisches Angebot als Motivation.

Andere Städte in NRW (z.B. Bielefeld, Recklinghausen, Lemgo, Soest etc.) zeigen, dass solche Programme einfach und bürgernah ausgestaltet werden können. Die Förderprogramme laufen meist pauschal nach dem Windhundprinzip und die Fördersummen sind gedeckelt (z.B. 50 % bei einer max. Fördersumme von 500 bis 1000 EUR).

Die Entwicklung eines neuen Förderbausteins im Programm Klimafreundliche Wohngebäude könnte dazu beitragen, dass mehr Menschen in Münster diesen Schritt gehen und so aktiv zu mehr Klimaschutz und -Resilienz unserer Stadt beitragen.

gez.

Stefan Weber
Mathias Kersting
Carmen Greefrath
Angela Stähler
Marcus Bielefeld
Olaf Bloch
Andreas Bracht

Meik Bruns
Dr. Dietmar Erber
Alf Rüdiger Kaßenbrock
Stefan Leschniok
Babette Lichtenstein van
Lengerich
Jutta Malik

Martin Peitzmeier
Dr. Britta Riederer Freifrau von Paar
Carolin Schwarz
Jolanta Vogelberg
Thomas Werth
Peter Wolfgarten

Münster, 17.06.2026

Ratsantrag

Schutz stärken – Perspektiven schaffen: Münster als Modellstadt für modernen Gewaltschutz

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept für ein kommunales Modellprojekt „**Oranje Huis Münster**“ zu erarbeiten. Ziel ist es, bestehende Frauenhäuser und Beratungsangebote nicht zu ersetzen, sondern gezielt zu ergänzen und Versorgungslücken zwischen Akutschutz, Stabilisierung und dauerhaftem Wohnen zu schließen. Grundlage ist der vorliegende Entwurf zum Oranje-Huis-Modell.

Das Konzept soll als Bausteinmodell entwickelt werden, das schrittweise umgesetzt werden kann. Dabei sind insbesondere folgende Bausteine zu prüfen:

1. Bedarf und bestehende Strukturen

Die Verwaltung stellt dar, welche Schutz-, Beratungs- und Wohnangebote für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in Münster bestehen, wo Engpässe auftreten und welche Zielgruppen bisher nur eingeschränkt erreicht werden.

2. Schutzwohnungen als erster Schritt

Es wird geprüft, ob die Stadt kurzfristig einzelne Schutzwohnungen bereitstellen, anmieten oder über Kooperationen mit Wohnungsbaugesellschaften sichern kann. Diese sollen Frauen und Kindern nach der akuten Schutzphase eine sichere Übergangslösung bieten.

3. Begleitetes Übergangswohnen

Aufbauend auf den Schutzwohnungen soll ein Konzept für begleitetes Übergangswohnen entwickelt werden. Dazu gehören sozialarbeiterische Begleitung, psychosoziale Stabilisierung, Unterstützung bei Behördenkontakten, Wohnungssuche sowie Hilfen für betroffene Kinder.

4. Sicherheits- und Betreuungskonzept

Die Verwaltung prüft gemeinsam mit Polizei, Jugendhilfe, Frauenhäusern, Beratungsstellen und weiteren Fachakteuren die notwendigen baulichen, technischen und organisatorischen Schutzstandards.

5. Housing First für Frauen

Es wird geprüft, ob ein Pilotprojekt „Housing First für Frauen“ entwickelt werden kann, um gewaltbetroffenen Frauen möglichst früh eine verlässliche Wohnperspektive zu eröffnen.

6. Perspektive Modellstandort

Mittelfristig soll geprüft werden, ob ein eigener Modellstandort „Oranje Huis Münster“ sinnvoll, finanzierbar und sicher umsetzbar ist.

7. Finanzierung und Umsetzung

Die Verwaltung stellt Kosten, Fördermöglichkeiten, Trägermodelle und einen realistischen Zeitplan dar. Dem Rat ist binnen zwölf Monaten ein Umsetzungs- und Finanzierungsbericht vorzulegen.

Begründung

Gewalt gegen Frauen und Kinder ist eine dauerhafte gesellschaftliche Herausforderung. Münster verfügt bereits über wichtige Schutz- und Beratungsangebote. Gleichzeitig entstehen insbesondere nach der akuten Schutzphase häufig Lücken: Es fehlt an sicherem Wohnraum, stabilisierender Begleitung und einer Perspektive auf ein eigenständiges Leben.

Das Modell „Oranje Huis Münster“ soll diese Lücke schließen. Es verbindet Schutz, Wohnen, Beratung und den Weg in Selbstständigkeit. Dabei soll Münster nicht sofort ein großes neues Haus schaffen, sondern schrittweise beginnen: mit Schutzwohnungen, Übergangswohnen, verlässlicher Begleitung und einer klaren Wohnperspektive.

Die CDU-Ratsfraktion setzt auf Kooperation mit bestehenden Trägern und Fachstellen. Ziel ist ein moderner, wirksamer und verantwortungsvoller Gewaltschutz. Kommunale Verantwortung endet nicht an der Tür des Frauenhauses. Frauen und Kinder brauchen Schutz, Sicherheit und eine echte Zukunftsperspektive.

gez.

Stefan Weber
Mathias Kersting
Carmen Greefrath
Angela Stähler
Marcus Bielefeld
Olaf Bloch
Andreas Bracht

Meik Bruns
Dr. Dietmar Erber
Alf Rüdiger Kaßenbrock
Stefan Leschniok
Babette Lichtenstein van
Lengerich
Jutta Malik

Martin Peitzmeier
Dr. Britta Riederer Freifrau von Paar
Carolin Schwarz
Jolanta Vogelberg
Thomas Werth
Peter Wolfgarten

Antrag nach § 3 Abs. 2 GO an den Rat der Stadt Münster

Münster, 22.06.2026

Zurzeit kein freier Termin für den neuen Führerschein verfügbar? Dann ab ins Bürgerbüro!

Der Rat möge beschließen:

1. Die Stadt Münster erweitert zur Entlastung der Kfz-Zulassungsstelle kurzfristig das Serviceangebot der acht Bürgerbüros, sodass dort künftig Anträge für neue und verlorene Führerscheine entgegengenommen und bearbeitet werden können. Insbesondere soll in den Bürgerbüros der gesetzlich vorgeschriebene Umtausch veralteter Führerscheine ermöglicht werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, inwieweit weitere Geschäftsvorfälle der Kfz-Zulassungsstelle zumindest vorübergehend durch die Bürgerbüros übernommen werden können. Die Ergebnisse der Prüfung sind dem Ausschuss für Personal, Sicherheit und Ordnung in seiner Sitzung am 29.09.2026 vorzulegen.

Begründung:

Die vergangenen Monate haben gezeigt, dass die Stadt Münster trotz des engagierten Einsatzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kfz-Zulassungsstelle ihrem Anspruch, den Bürgerinnen und Bürgern zeitnah Termine zur Bearbeitung ihrer Anliegen anzubieten, derzeit nicht ausreichend gerecht werden kann.

Die Ursachen hierfür sind vielschichtig. Eine kurzfristige Verbesserung der Situation erscheint unter diesen Rahmenbedingungen nur eingeschränkt möglich. Bereits heute ist es für Bürgerinnen und Bürger oftmals schwierig, zeitnah Termine für die An- oder Abmeldung von Kraftfahrzeugen zu erhalten. Zusätzlich besteht seit Anfang des Jahres die Verpflichtung zum Umtausch bestimmter älterer Führerscheine, wodurch sich die Nachfrage nach Terminen weiter erhöht hat.

Es ist nicht akzeptabel, dass Bürgerinnen und Bürger gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen möchten, hierfür jedoch aufgrund fehlender Terminkapazitäten keine Möglichkeit erhalten. Die wiederkehrende Mitteilung „Zurzeit kein freier Termin verfügbar“ darf nicht zum Regelfall werden.

Die acht Bürgerbüros bieten die Möglichkeit, die Kfz-Zulassungsstelle organisatorisch zu entlasten. Insbesondere standardisierte und wenig komplexe Geschäftsvorfälle sollten daraufhin überprüft werden, ob sie zumindest vorübergehend auch dort bearbeitet werden können. Hierdurch könnten die Servicequalität für die Bürgerinnen und Bürger verbessert, Wartezeiten reduziert und die vorhandenen Verwaltungskapazitäten effizienter genutzt werden.

gez.

Jörg Berens

Claudia Grönefeld

FDP im Rat der Stadt Münster

Antrag nach § 3 Abs. 2 GO an den Rat der Stadt Münster

Münster, 22.06.2026

Einheitliches Anmeldeverfahren für mehr Chancengerechtigkeit!

Der Rat möge beschließen:

1. Die Verwaltung beantragt bei der Bezirksregierung Münster die Durchführung eines vorgezogenen Anmeldeverfahrens für alle weiterführenden städtischen Schulen zur Sekundarstufe I zum Schuljahr 2027/2028.
2. Die Verwaltung prüft die Nutzung der Online-Plattform „Schulbewerbung.de“ sowie die Entgegennahme von Zweit- und Drittwünschen für das Anmeldeverfahren zur Sekundarstufe I und erarbeitet eine Empfehlung. Ein Ergebnis soll dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung vorgelegt werden.
3. Die Verwaltung zeigt weitergehende Aufnahmepotenziale an den weiterführenden städtischen Schulen zur Sekundarstufe I auf.

Begründung:

Zu 1.

Im Rahmen des Anmeldeverfahrens für die Sekundarstufe I der weiterführenden städtischen Schulen der Stadt Münster zum Schuljahr 2026 / 2027 waren Abweisungen von Schülerinnen und Schülern sowie Mehrklassenbildungen in einem bis dato nicht dagewesenen Umfang notwendig:

Von 18 weiterführenden Schulen (6 Realschulen, 11 Gymnasien, 1 Primusschule)

- mussten vier Schulen eine zusätzliche Klasse bilden (1 Realschule, 3 Gymnasien)
- musste eine Schule zwei zusätzlichen Klassen bilden (1 Gymnasium)
- mussten vier Schulen insgesamt 72 Schülerinnen und Schüler ablehnen (2 Gymnasien, 1 Realschule, Primusschule),
- waren bei zwei weiteren Schulen die verfügbaren Plätze ausgeschöpft (1 Realschule, 1 Gymnasium).

Somit waren bei drei der sechs Realschulen, bei sieben der elf Gymnasien und bei der Primusschule die Kapazitäten nachweislich überschritten oder zumindest ausgeschöpft.

Nennenswerte freie Aufnahmekapazitäten an den Gymnasien im Rahmen der Regelzügigkeit gab es tatsächlich nur noch bei zwei der elf Schulen (vgl. Pressemitteilung Stadt Münster vom 2.3.26).

Zuvor hatten die drei städtischen Gesamtschulen im bisherigen Anmeldeverfahren insgesamt 440 Schülerinnen und Schüler abgelehnt.

Diese Entwicklungen sind auf die deutlich steigende Zahl der Schülerinnen und Schüler zurückzuführen: Im Vergleich zu den Anmeldeverfahren in den Jahren 2023 und 2024 mit durchschnittlich rund 2.200 Schülerinnen und Schülern stieg deren Zahl zum Anmeldeverfahren 2025 um 100 auf 2.300 und zum Anmeldeverfahren 2026 um 230 auf 2.430 an.

Bereits mit der Kleinräumigen Bevölkerungsprognose für den Planungshorizont 2022-2033 war von steigenden Schülerzahlen ab dem Jahr 2025 ausgegangen worden. Mit der im Frühjahr 2026 veröffentlichten Kleinräumigen Bevölkerungsprognose für den Planungshorizont 2025-2035 wurden diese Zahlen deutlich nach oben korrigiert: Ab dem Jahr 2027 ff. steigen die Schülerzahlen nochmals stärker als zuvor angenommen, und sie gehen auch später und vor allem schwächer als angenommen zurück. Erst ab der Mitte der 2030er Jahre ist wieder ein Niveau von Anfang der 2020er Jahre zu erwarten, wobei die angemeldeten Schülerinnen und Schüler über die sechs bis neun Jahre ihrer Schullaufbahn an den Schulen verbleiben und entsprechende Kapazitäten benötigen.

Somit verschärfen sich für die Anmeldeverfahren mindestens in den nächsten fünf bis sieben Jahren die Rahmenbedingungen deutlich.

Um die Planungssicherheit und die Verlässlichkeit für alle weiterführenden Schulen, die Erziehungsberechtigten und vor allem die Kinder zu erhöhen, braucht es zuvorderst ein transparentes und faires Anmeldeverfahren, das insbesondere mehrfache Ablehnungen vermeidet.

Dazu eignet sich ein einheitliches vorgezogenes Anmeldeverfahren für alle weiterführenden Schulen zur Sekundarstufe I, wie von der Verwaltung bereits zum Schuljahr 2026/2027 empfohlen.

Die Verwaltung wird daher beauftragt, für das kommende Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2027/2028 bei der Bezirksregierung ein vorgezogenes Verfahren für alle Schulformen zu beantragen, um so möglichst frühzeitig, nämlich in der ersten Woche des 6-wöchigen Anmeldezeitraums, starten zu können. Laut landesseitiger Regelung ist die erste Woche generell für vorgezogene Verfahren vorgesehen, die zweite Woche für die Abweisungen. Alle anderen Verfahren starten frühestens in der dritten Woche.

Die Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I) machen die Beantragung des vorgezogenen Anmeldeverfahrens, wenn es sich nicht um neu genehmigte Schulen im Errichtungsjahr handelt, davon abhängig, dass für die vorgezogene Schulform an einer oder mehrerer Schulen ein sogenannter Anmeldeüberhang besteht (Nr. 1.1.2 der Verwaltungsvorschriften zur § 1 APO-S I). Der Anmeldeüberhang führt an den betroffenen Schulen dazu, dass Eltern nach der Ablehnung der Anmeldung ihr Kind bzw. ihre Kinder an einer anderen Schule anmelden müssen. Durch das Vorziehen des Anmeldeverfahrens erhalten diese Eltern dafür mehr Zeit. Indem das vorgezogene Anmeldeverfahren alle betroffenen Schulformen umfasst, erfolgt eine Gleichbehandlung der betroffenen Eltern.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Anmeldung bereits zum Schuljahr 2025/2026 sowie – nunmehr nochmals bestärkt – zum Schuljahr 2026/2027 liegen die rechtlichen Voraussetzungen für ein allgemeines Vorziehen mit Ausnahme der Hauptschulen für alle Schulformen der städtischen weiterführenden Schulen in Münster vor. Im Sinne der Einheitlichkeit sollten auch die Hauptschulen in das vorgezogene Verfahren einbezogen werden. Auch andere Städte in NRW verfahren in dieser Weise. Da bei der Anwendung des geänderten Verfahrens nicht vorhersehbar ist, in welchem Umfang es zu nachfolgenden Ummeldungen / Schulplatzsuchen kommt, der gesamte Anmeldezeitraum aber nach hinten (6 Wochen ab dem letzten möglichen Tag zur Ausgabe der Halbjahreszeugnisse) begrenzt ist, soll das vorgezogene Verfahren für alle Schulformen genutzt werden, um ausreichend Zeit für möglicherweise zahlreiche Ummeldungen zu gewinnen.

Das vorgezogene gleichzeitige Anmeldeverfahren vermeidet doppelte bis nicht selten dreifache Absagen und bietet vor allem den Eltern und den Kindern die Möglichkeit, Aufnahmekapazitäten und Entfernungen von alternativen Schulstandorten abzuwägen.

zu 2.

Die Online-Plattform „Schulbewerbung.de“ wird bereits von zahlreichen Kommunen für das Anmeldeverfahren zur Sekundarstufe I genutzt. Im Jahr 2026 nutzte die Verwaltung der Stadt Münster die Plattform erstmals für die Anmeldungen zur Sekundarstufe II. Die vorliegenden Erfahrungen sollen genutzt werden, um die Möglichkeiten der Nutzung der Online-Plattform „Schulbewerbung.de“ für die Anmeldungen zur Sekundarstufe I zu prüfen bzw. Alternativen aufzuzeigen. Ebenso soll die Entgegennahme von Zweit- und Drittwünschen für die Sekundarstufe I geprüft werden. Ziel soll es sein, die Überhänge bei den Anmeldungen entsprechend der Kapazitäten / zu hebenden Potenziale innerhalb des vorgezogenen Anmeldeverfahrens bestmöglich zu verteilen. Das Ergebnis der Prüfung sowie ein Vorgehensvorschlag sollen dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung zur Sitzung am 23. September 2026 vorgestellt werden.

zu 3.

Erkennbar übersteigt mindestens in den nächsten fünf bis sieben Jahren der Bedarf die Kapazitäten an Schulplätzen in der Sekundarstufe I. Um dem entgegenzutreten und ad hoc-Maßnahmen zu vermeiden, zeigt die Verwaltung bestehende Potenziale auf. Dies können temporäre Mehrklassenbildungen oder das Ausschöpfen des Klassenfrequenzhöchstwertes sein. Wichtig ist, dass diese Maßnahmen im Vorfeld eines Anmeldeverfahrens als Option öffentlich sind und zügig verwirklicht werden können.

gez.

Jörg Berens

Claudia Grönefeld

FDP im Rat der Stadt Münster



Münster, den 23.06.2026

Antrag nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates
„Sichere öffentliche Räume für alle – Schluss mit Catcalling“

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. zu prüfen, inwieweit sog. Catcalling, verstanden als verbale oder nonverbale, sexuell konnotierte und unerwünschte Ansprache, Gestik oder Geräuschäußerung gegenüber Personen im öffentlichen Raum, ausdrücklich als unerwünschtes Verhalten in schriftlicher Form in eine geeignete städtische Satzung aufgenommen werden kann. Hierzu soll ein konkreter Regelungsvorschlag erarbeitet werden und dem Rat der Stadt Münster zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

2. zu prüfen, in welcher Form für das gesamte Personal des Ordnungsamtes ein Fortbildungsangebot zum Umgang mit sexueller Belästigung im öffentlichen Raum etabliert werden kann. Dabei ist insbesondere zu prüfen, wie ein solches Angebot langfristig im Fortbildungskonzept der Stadt Münster verankert und unter Einbeziehung externer fachlicher Expertise, insbesondere aus den Bereichen Gleichstellung sowie Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt, ausgestaltet werden kann.

3. zu prüfen, ob ein Konzept für begleitende Präventions- und Aufklärungsarbeit entwickelt werden kann und dabei insbesondere folgende Punkte zu betrachten:

- Sensibilisierungskampagnen im öffentlichen Raum (z. B. Plakate, Social Media, Kooperation mit dem Stadtmarketing);
- Kooperationen mit Schulen und der Universität Münster, um Aufklärung in Bildungsangebote zu integrieren;
- aktive Information betroffener Personen bei einer Meldung über verfügbare Beratungs- und Unterstützungsangebote;

4. zu prüfen, inwieweit bestehende digitale Meldestrukturen der Stadt Münster, insbesondere Hinweisgeber- oder Beschwerdesysteme, um eine niedrigschwellige und auf Wunsch anonyme Meldemöglichkeit für sexualisierte Belästigung im öffentlichen Raum ergänzt werden können oder ob hierfür ein entsprechendes Meldetool einzurichten ist.

5. die im Rahmen der Erarbeitung und Prüfung gewonnenen Erkenntnisse auf Landes- und Bundesebene einzubringen und über geeignete Gremien, insbesondere kommunale Spitzenverbände, sowie durch Ansprache der zuständigen Landes- und Bundesministerien anzuregen, die Einführung eines eigenständigen Tatbestandes zur sexualisierten Belästigung im öffentlichen Raum im Ordnungswidrigkeitenrecht, insbesondere im Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) oder in entsprechenden landesrechtlichen Regelungen, zu prüfen.

6. für die Prüfanträge die erforderlichen Finanzbedarfe darzustellen.

7. Die Ergebnisse der Prüfungen sollen den zuständigen Fachausschüssen bis zum 1.Quartal 2027 zur weiteren Beratung vorgelegt werden.

Begründung:

Sexualisierte Belästigung im öffentlichen Raum stellt ein weit verbreitetes gesellschaftliches Problem dar, welches das Sicherheitsgefühl, die Bewegungsfreiheit und die gleichberechtigte Teilhabe insbesondere von weiblich gelesenen Personen sowie weiteren vulnerablen Gruppen erheblich einschränkt. Die Folgen reichen von alltäglichen Verhaltensanpassungen bis hin zur bewussten Meidung öffentlicher Räume und besitzen damit eine unmittelbare Relevanz für die kommunale Ordnungspolitik.

Erhebungen der Europäischen Grundrechteagentur (FRA) zeigen eine hohe Betroffenheit von Frauen durch sexuelle Belästigung in Europa. Erfasst werden dabei insbesondere verbale und nonverbale Formen wie sexuell anzügliche Kommentare oder aufdringliche Bemerkungen; zugleich ist von einem erheblichen Dunkelfeld auszugehen. Auch deutsche Studien belegen eine hohe Verbreitung entsprechender Erfahrungen im Alltag und zeigen, dass viele Betroffene ihr Verhalten aus Unsicherheitsgefühlen anpassen. Eine Umfrage der Beratungsstelle Frauen-Notruf Münster ergibt, dass 93 % der über 500 befragten Frauen die Angst vor Belästigung kennen. 81 % der befragten Frauen wurden mindestens einmal belästigt, bei 45,9 % der Belästigungen handelte es sich um anzügliche oder beschämende Bemerkungen. 41,5 % der befragten Frauen geben außerdem an, aufdringliche oder unangenehme Blicke erlebt zu haben. Als Folge dessen meiden betroffene Personen laut Frauen-Notruf Münster beispielsweise bestimmte Orte oder gehen zu bestimmten Tageszeiten nur noch in Begleitung nach draußen.

Gleichzeitig besteht in Deutschland eine strukturelle rechtliche Schutzlücke: Der Schutz vor sexueller Belästigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) erfasst im Wesentlichen das Arbeitsleben, während für den öffentlichen Raum bislang keine vergleichbare niedrigschwellige ordnungsrechtliche Regelung besteht. Nach Einschätzung der Antidiskriminierungsstelle nimmt Deutschland damit im europäischen Vergleich eine Sonderrolle ein. Städte wie Münster sind unmittelbar mit den Auswirkungen konfrontiert und verfügen bislang nur über begrenzte Instrumente, auf alltägliche, aber belastende Verhaltensweisen angemessen zu reagieren.

Münster ist als Universitäts- und Fahrradstadt von einer besonders jungen und mobilen Bevölkerung geprägt. Die intensive Nutzung des öffentlichen Raums – von Innenstadt und Promenade über das Hochschulumfeld und das Nachtleben bis hin zu den täglichen Verkehrswegen – unterstreicht die Bedeutung von Maßnahmen, die eine sichere und gleichberechtigte Nutzung öffentlicher Räume für alle Menschen gewährleisten. Es ist Aufgabe der Stadt Münster, die sichere Nutzung öffentlicher Räume für alle Menschen zu fördern und bestehende Schutzlücken im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu adressieren.

Dieser Antrag ist gerade im Hinblick auf die Umsetzung der Istanbul-Konvention ein wichtiger Baustein, um strukturelle Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Sexismus zu stärken und bestehende Schutzlücken sichtbar zu machen. Der vorliegende Antrag konkretisiert diese Selbstverpflichtung für den öffentlichen Raum und setzt sie auf kommunaler Ebene um.

Die Aufnahme sexualisierter Belästigung in eine städtische Satzung schafft klare Handlungsmaßstäbe, stärkt den präventiven Ansatz und ermöglicht ein verhältnismäßiges ordnungsrechtliches Vorgehen. Voraussetzung für die Wirksamkeit einer solchen Regelung ist zudem eine nachvollziehbare Dokumentation gemeldeter Vorfälle sowie ein sensibler und einheitlicher Umgang mit Betroffenen. Dies stärkt das Vertrauen in die Handlungsfähigkeit kommunaler Institutionen und verbessert zugleich die Datengrundlage für die Bewertung der Maßnahmen. Zugleich können die in Münster gewonnenen Erfahrungen einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Landes- und Bundesrechts leisten, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Verankerung entsprechender Tatbestände im Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) oder in vergleichbaren landesrechtlichen Regelungen.

Eine regelmäßige Evaluation der getroffenen Maßnahmen stellt sicher, dass deren Wirkung überprüft und die Regelungen bei Bedarf angepasst werden können. Damit wird ein evidenzbasierter Ansatz verfolgt, der über rein symbolische Politik hinausgeht.

Ziel des Antrags ist es, die sichere und gleichberechtigte Nutzung des öffentlichen Raums in Münster zu stärken, das Vertrauen in die Handlungsfähigkeit der Stadt zu fördern und zugleich einen evidenzbasierten Impuls für eine weitergehende rechtliche Klärung auf Landes- und Bundesebene zu setzen.

gez.

Andrea Blome
Albert Wenzel
Lena Ilseemann
und Fraktion

Charlotte Post
und Fraktion

Maren Berkenheide
und Fraktion

Katja Martinewski
Sebastian (Baas) Nahrwold
und Fraktion

Lars Nowak
Michael Krapp
Jacqueline Wefers
und Ratsgruppe

Ratsantrag

Münster entlastet: Bürokratieabbau für Bürgerschaft, Vereine, Handwerk und Wirtschaft

Der Rat der Stadt Münster möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein kommunales Programm zum Bürokratieabbau und zur Verfahrensvereinfachung zu erarbeiten. Ziel ist eine Verwaltung, die zügig, rechtssicher, digital, verständlich, erreichbar und lösungsorientiert arbeitet. Das Programm soll Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Ehrenamt, Initiativen, Handwerk, Unternehmen und private Vorhabenträger gleichermaßen in den Blick nehmen. Die Verwaltung wird insbesondere beauftragt:

1. Bürokratie-Check für Münster durchführen

Gemeinsam mit IHK, Handwerkskammer, Kreishandwerkerschaft, Wirtschaftsförderung Vereinen, sozialen Trägern, Stadtteilvertretungen und weiteren geeigneten Akteuren soll ermittelt werden, welche kommunalen Verfahren, Formulare, Satzungen, Nachweispflichten und Zuständigkeiten als besonders belastend, langsam, unverständlich oder unnötig empfunden werden. Einbezogen werden sollen insbesondere Bau- und Nutzungsänderungsverfahren, Sondernutzungen, Veranstaltungen, Außengastronomie, Förderanträge, Gewerbeangelegenheiten, Baustellen, Verkehrsregelungen, Handwerkerparkausweise, Liefer- und Ladezonen, Bürgerdienste sowie Vereins- und Ehrenamtsangelegenheiten.

2. Kommunale Satzungen und Regelwerke überprüfen

Die Verwaltung prüft kommunale Satzungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften auf Entlastungspotenziale. Dabei soll dargestellt werden,

- wo kommunale Anforderungen über zwingende gesetzliche Vorgaben hinausgehen,
- wo Nachweise, Genehmigungen oder Anzeigen vereinfacht werden können,
- wo Selbsterklärungen, Stichproben oder bereits vorhandene Daten ausreichen,
- wo Verfahren digitalisiert, zusammengeführt oder gestrichen werden können,
- welche Satzungsänderungen dem Rat vorgeschlagen werden sollten.

3. Verfahren beschleunigen und transparenter machen

Für häufig genutzte oder besonders relevante Verfahren sollen verbindliche Service- und Bearbeitungsstandards geprüft werden. Dazu gehören insbesondere frühe Vollständigkeitsprüfungen, verständliche Checklisten, klare Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, verlässliche Vertretungsregelungen, Rückmeldefristen, digitale Statusauskünfte sowie eine bessere ämterübergreifende Koordinierung.

Bei komplexen Vorhaben soll die Verwaltung prüfen, ob Verfahrenslotsen eingesetzt oder bestehende Lotsenfunktionen gestärkt werden können. Antragstellende sollen nicht selbst herausfinden müssen, welche Stelle wann zuständig ist. Vielmehr braucht es eine Verwaltung, die Verfahren aktiv koordiniert, Zuständigkeiten klärt und Rückfragen bündelt.

Besonders für das Handwerk wäre eine solche Lotsenfunktion eine spürbare Entlastung. Viele Handwerksbetriebe verfügen nicht über eigene Verwaltungsabteilungen; rund die Hälfte der Mitgliedsunternehmen der Handwerkskammer sind Ein-Personen-Unternehmen. Für sie ist der Kontakt zu unterschiedlichen Stellen der Stadtverwaltung besonders zeitintensiv. Ein zentraler Ansprechpartner, der Handwerksunternehmen durch das Verfahren begleitet und innerhalb der Verwaltung koordiniert, würde Verfahren beschleunigen, Aufwand reduzieren und die Arbeitsfähigkeit der Betriebe stärken.

4. Daten nur einmal abfragen

Die Verwaltung prüft, wie der Grundsatz „Daten nur einmal abfragen“ konsequenter umgesetzt werden kann. Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Handwerk und Unternehmen sollen Unterlagen, die der Stadt bereits vorliegen oder digital verfügbar sind, nicht immer wieder neu einreichen müssen.

5. Formulare, Bescheide und Förderverfahren vereinfachen

Formulare, Merkblätter, Bescheide und digitale Antragsstrecken sollen verständlicher gestaltet werden. Kommunale Förderprogramme sollen auf Antragsaufwand, Dokumentationspflichten, Bearbeitungsdauer und Verwendungsnachweise überprüft werden. Gerade bei kleineren Förderbeträgen sollen Pauschalen, Musterformulare und vereinfachte Nachweise geprüft werden.

6. Handwerk und Mittelstand besser berücksichtigen

Die Verwaltung prüft, wie Vergabe- und Verwaltungsverfahren mittelstands- und handwerksfreundlicher gestaltet werden können. Dazu gehören verständlichere Ausschreibungen, praxistaugliche Eignungsnachweise, stärkere Nutzung von Fach- und Teilloosen sowie weniger unnötige Dokumentationspflichten.

Zudem sollen die Belange des Handwerks bei Baustellen, Verkehrsregelungen, Liefer- und Ladezonen, Handwerkerparkausweisen, Wärmeplanung, Sanierung, Klimaschutz und Stadtentwicklung früher und systematischer berücksichtigt werden.

7. Neue Spielräume nutzen

Die Verwaltung prüft, bei welchen Verfahren Münster künftig Regelbefreiungen, Experimentierklauseln oder Reallabore nutzen kann, um Abläufe zu beschleunigen und zu vereinfachen. Mögliche Pilotbereiche sind Bauvorprüfungen, Glasfaser- und Tiefbaugenehmigungen, Sondernutzungen, Veranstaltungen, Förderverfahren, Vereinsanträge und häufig genutzte Bürgerdienste.

8. Bericht vorlegen

Die Verwaltung berichtet dem Rat innerhalb von sechs Monaten über die Ergebnisse und legt einen Maßnahmenplan vor. Dieser soll kurzfristige, mittelfristige und langfristige Vorschläge enthalten, insbesondere zu Satzungsänderungen, Verfahrensvereinfachungen, Digitalisierung, Service-Standards und Pilotprojekten.

Künftig soll jährlich über den Stand des kommunalen Bürokratieabbaus berichtet werden.

Begründung:

Bürokratie ist nicht schon deshalb falsch, weil sie Mühe macht. Ein Rechtsstaat braucht Regeln, Verfahren und Nachweise. Sie sichern Gleichbehandlung, Transparenz und Verlässlichkeit. Aber Regeln verlieren ihre Legitimation, wenn sie ihren Zweck aus dem Blick verlieren. Verwaltung darf nicht zum Selbstzweck werden.

Viele Vorgaben entstehen auf europäischer, Bundes- oder Landesebene. Das entbindet die Stadt aber nicht von der Verantwortung für den eigenen Vollzug. Münster kann nicht jede Regel abschaffen. Münster kann aber entscheiden, ob Verfahren einfach oder kompliziert umgesetzt werden, ob Daten mehrfach abgefragt werden oder nur einmal, ob Zuständigkeiten klar sind und ob Antragstellende eine Verwaltung erleben, die erklärt, koordiniert und ermöglicht.

Bürokratieabbau beginnt deshalb vor Ort: bei Satzungen, Formularen, Fristen, Nachweisen, Bescheiden, digitalen Abläufen, Vergaben und Ermessensentscheidungen. Wer nur auf Brüssel, Berlin oder Düsseldorf verweist, verändert in Münster wenig. Wer die eigene Verwaltungspraxis überprüft, kann konkret entlasten.

Das gilt für Bürgerinnen und Bürger ebenso wie für Vereine, Ehrenamt, Handwerk und Unternehmen. Eine Familie, die bauen will, ein Verein, der eine Veranstaltung organisiert, ein Handwerksbetrieb, der eine Baustelle erreichen muss, ein Gastronom, der Außengastronomie beantragt, oder eine Initiative, die Förderung sucht: Sie alle brauchen eine Verwaltung, die rechtssicher, verständlich, erreichbar und verlässlich arbeitet.

Besondere Bedeutung hat auch das Handwerk. Es ist nicht nur von Bürokratie betroffen, sondern Voraussetzung für Wohnungsbau, Sanierung, Klimaschutz, Wärmeplanung, Infrastruktur, Reparatur, Versorgung und Ausbildung. Wer das Handwerk durch komplizierte Vergaben, unklare Verkehrsregelungen oder übermäßige Nachweispflichten bindet, erschwert die Umsetzung politischer Ziele.

Münster hat den Anspruch, modern, bürgernah, handwerks- und wirtschaftsfreundlich zu sein. Dieser Anspruch muss sich im Alltag der Verwaltung bewähren. Der Antrag zielt daher nicht auf pauschale Deregulierung, sondern auf eine nüchterne und überprüfbare Entlastung: Was notwendig ist, bleibt. Was doppelt, unverständlich, langsam oder verzichtbar ist, gehört auf den Prüfstand.

Eine gute Verwaltung erkennt man nicht an möglichst vielen Hürden. Man erkennt sie daran, dass sie notwendige Prüfungen so organisiert, dass Anliegen zügig, nachvollziehbar und fair erledigt werden können. Genau daran soll Münster arbeiten.

gez.

Stefan Weber
Mathias Kersting
Carmen Greefrath
Angela Stähler
Marcus Bielefeld
Olaf Bloch
Andreas Bracht

Meik Bruns
Dr. Dietmar Erber
Alf Rüdiger Kaßenbrock
Stefan Leschniok
Babette Lichtenstein van
Lengerich
Jutta Malik

Martin Peitzmeier
Dr. Britta Riederer Freifrau von Paar
Carolin Schwarz
Jolanta Vogelberg
Thomas Werth
Peter Wolfgarten



Münster, 23.06.2026

Ratsantrag

Taxigewerbe schützen – Mindestbeförderungsentgelt für Fahrten mit Mietwagen

Der Rat beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Allgemeinverfügung zu erlassen, die ein Mindestbeförderungsentgelt für Fahrten mit Mietwagen festlegt.

Dabei möge sie sich an der im Juni 2026 vom Rat der Stadt Dortmund beschlossenen Praxis orientieren.

Begründung:

Die Taxiunternehmen in Münster werden durch Preisunterbietungen von privat betriebenen Mietwagen (wie Uber oder Bolt) unter Druck gesetzt. Aufgrund des Markteintritts von Uber-Fahrzeugen in Münster ist es notwendig, hier regelnd einzugreifen, um das örtliche Taxigewerbe vor Dumpingpreisen zu schützen.

Eine Möglichkeit ist die Einführung eines Mindestbeförderungsentgelts, das den aktuellen Taxitarifen entspricht. Die Stadt Dortmund und andere Städte haben entsprechende Allgemeinverfügungen erlassen.

Erhalt und Schutz des Taxigewerbes sind folgendermaßen zu begründen:

- Versorgungssicherheit: Die Taxiunternehmen unterliegen der Betriebspflicht (24 h). Sie sind im Unterschied zu Uber dazu verpflichtet, alle Fahrten anzunehmen - diskriminierungsfrei und ortsungebunden (Beförderungspflicht)
- Steuereinnahmen: Uber zahlt den Großteil der Steuern auf seinen Gewinn NICHT in Deutschland, geschweige denn in Münster, während die Taxiunternehmer*innen Teil der lokalen Wirtschaft sind
- Standardsicherung im Mietwagenverkehr (Sicherheitsausstattung, Ausstattung für Menschen mit Handicap, Ausstattung mit Kindersitzen)
- Arbeitsbedingungen: Das Taxigewerbe garantiert aufgrund der Regulierung gute Arbeitsbedingungen, während Uber-Fahrer*innen scheinselbstständig sind und oftmals prekäre Arbeitsbedingungen haben (sie zahlen bis zu 42 % Provision an Uber (Columbia Business School))

Gez.

Andrea Blome
Albert Wenzel
und Fraktion

Stephan Brinktrine
Christian Lüer
und Fraktion

Maren Berkenheide
und Fraktion

Dr. Katharina Martinewski
Fatma Karana
und Fraktion



Münster, 23.06.2026

Ratsantrag

Eine KI-Strategie für Münster

Der Rat der Stadt Münster möge beschließen:

1. Die Stadtverwaltung Münster wird beauftragt, eine umfassende, praxisorientierte und rechtskonforme KI-Strategie als Bestandteil der städtischen Digitalisierungsstrategie zu entwickeln und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese soll die Anwendung von KI unterstützen und begleitend zu ersten KI-Anwendungen erarbeitet werden.

2. Die KI-Strategie soll folgende zentralen Ziele erfüllen:

- Rechtssicherheit, IT-Sicherheit & Governance in Bezug auf KI gewährleisten
- Identifikation und Priorisierung konkreter Anwendungsfälle
- Identifizierung und Umsetzung von Pilotprojekten und Planung von Umsetzungsprojekten für die kommenden Jahre (unter Einbeziehung der vom Rat im Rahmen der Haushaltsberatungen 2026 und 2027 beschlossenen Automatisierungsprojekte im Bereich der Kitabeitragsberechnung und der Wohngeldbearbeitung)
- Aufbau von Kompetenzen (z. B. Schulung von Mitarbeitenden, Aufklärung über die Chancen und Risiken von KI, systematische Berücksichtigung von Best-Practice-Beispielen aus anderen Kommunen)

Ein besonderer Fokus ist dabei auf den Nutzen für Bürger*innen und Beschäftigte sowie auf Effizienzgewinne und Einsparpotenziale im Rahmen der weiteren Umsetzung von Maßnahmen der Finanzstabilität zu legen.

3. Die Umsetzung der genannten Ziele soll sich an folgenden Leitlinien orientieren bzw. diese angemessen berücksichtigen:

- Transparenz
- angemessene Kontrolle durch Menschen
- Datenschutz und Datensouveränität
- verantwortungsvoller Einsatz und Reflexion
- Nachhaltigkeit und Ökologie
- Entlastung
- Gemeinwohlorientierung
- Nutzung vorhandener Stärken
- Befähigung und Einbindung aller Ämter und Fachabteilungen
- Wissenstransfer und Nachnutzung

4. Im Rahmen der Strategie sollen Umsetzungsinstrumente wie Dienstanweisungen, Prüfschemata, Checklisten und Projektsteckbriefe erarbeitet werden. Erfahrungen aus dem Stadt-Konzern, den Hochschulen und anderen Kommunen sollen in die Strategieentwicklung einfließen.
5. Mit der KI-Strategie sind auch die notwendigen finanziellen Bedarfe zu ermitteln und – soweit erforderlich – in zukünftige Haushaltsplanungen aufzunehmen.
6. Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Liegenschaften und Digitalisierung ist regelmäßig über den Fortschritt zu unterrichten.

Begründung:

Zu 1)

Die rasante Entwicklung Künstlicher Intelligenz (KI) verändert weltweit die Art und Weise, wie Verwaltungen arbeiten, kommunizieren und Dienstleistungen erbringen. KI kann Arbeitsabläufe beschleunigen, Mitarbeitende entlasten, Entscheidungen unterstützen, serviceorientierte Angebote ermöglichen und langfristig Ressourcen schonen. Zugleich entstehen durch die EU-KI-Verordnung (EU AI Act), die DSGVO sowie landesrechtliche Standards neue Anforderungen an Rechtssicherheit, Transparenz und Technikfolgenabschätzung.

Für Münster ergibt sich daraus die Notwendigkeit, eine kommunale KI-Strategie zu entwickeln, die die Einführung von KI zielgerichtet, rechtssicher, effizient und bürgerorientiert gestaltet. Innerhalb des Stadt-Konzerns existieren bereits wertvolle Kompetenzen, Initiativen und Pilotprojekte – u. a. das Innovationslab der citeq, das KI-Team der Stadtwerke Münster sowie verschiedene digitalisierungsbezogene Projekte in den Ämtern und Fachabteilungen der Stadtverwaltung. Diese Aktivitäten sollen im Rahmen der Strategieentwicklung systematisch zusammengeführt, koordiniert und für die gesamte Verwaltung nutzbar gemacht werden.

Zu 2)

Die KI-Strategie soll der Stadt Münster einen klaren Rahmen geben, um Künstliche Intelligenz verantwortungsvoll, rechtssicher und zielgerichtet einzusetzen. Sie soll zugleich ein praxisorientiertes Arbeitsinstrument für die Verwaltung sein, das es ermöglicht, Chancen frühzeitig zu nutzen, Risiken zu minimieren und den gezielten Einsatz von KI Schritt für Schritt auszubauen. Dabei soll die Strategie sowohl strukturelle Grundlagen schaffen als auch konkrete Werkzeuge bereitstellen, um KI-Anwendungen effektiv zu prüfen, zu priorisieren, einzuführen und flächendeckend auszurollen.

Folgende Ziele sollen durch die zentrale KI-Strategie bearbeitet werden:

a.) Rechtssicherheit, IT-Sicherheit & Governance in Bezug auf KI

Die KI-Strategie soll sicherstellen, dass der Einsatz von KI-Systemen jederzeit rechtskonform erfolgt. Dazu gehören insbesondere:

- Gewährleistung des rechtskonformen KI-Einsatzes nach DSGVO, EU AI Act und kommunalrechtlichen Vorgaben,
- Festlegung klarer Prüf- und Freigabeprozesse, u.a. mittels DSGVO-Kurzcheck, Risikoanalyse und ggf. DSFA (Datenschutzfolgeabschätzung),
- Definition einheitlicher Richtlinien, Rollen und Zuständigkeiten für Planung, Prüfung, Betrieb und Überwachung von KI-Systemen,
- Erstellung einer verbindlichen Dienstanweisung für den KI-Einsatz in der Stadtverwaltung Münster.

b.) Identifikation & Priorisierung von Anwendungsfällen

Die Strategie soll einen strukturierten Prozess zur Identifikation und Bewertung von KI-Anwendungen enthalten. Dazu gehören:

- systematische Erfassung, Beschreibung und Bewertung konkreter KI-UseCases anhand eines Ampelsystems,
- Priorisierung und Beurteilung anhand klarer Kriterien, insbesondere:
 - erwartbare Effizienzsteigerungen,
 - Einsparpotenziale (z. B. Personalzeit, Prozesskosten),
 - Nutzen für Bürger*innen und Beschäftigte,
 - technische und rechtliche Machbarkeit.

c.) Umsetzung & Pilotierung

Um den Einsatz von KI in der Verwaltung konkret voranzutreiben, soll die Strategie Pilotprojekte definieren und deren Umsetzung vorbereiten:

- Start erster KI-Pilotprojekte, z. B.:
 - KI-gestützte Sitzungsprotokollierung,
 - KI-gestützte Antragsbearbeitung (z. B. Wohngeld, Bauanträge),
 - Chatbots für Bürgerkommunikation und Bürgerservice,
 - juristische KI-Anwendungen (z.B. Becks Noxtua),
 - Automatisierung fachlicher Routinetätigkeiten,
- Evaluierung der Pilotprojekte,
- Skalierung erfolgreicher Ansätze und
- dauerhafte Verstetigung in den betroffenen Ämtern und Fachabteilungen.

d.) Strukturierter Kompetenzaufbau

Die Strategie soll Maßnahmen zum nachhaltigen Kompetenzaufbau in der Verwaltung definieren. Dazu gehört:

- Sichtung bestehender Kompetenzen innerhalb des Stadtkonzerns, insbesondere aus dem Innovationslab der citeq sowie dem KI-Team der Stadtwerke Münster,
- Entwicklung und Bereitstellung eines Schulungskonzepts für Beschäftigte,
- interne Kommunikationsformate zur Sensibilisierung für Chancen und Risiken von KI,
- systematische Berücksichtigung von Best-Practice-Beispielen aus anderen Kommunen, Hochschulen usw.

Zu 3)

Damit die Stadt Münster KI verantwortungsvoll, einheitlich und mit maximalem Nutzen einsetzen kann, braucht es klare Leitlinien, an denen sich alle Fachbereiche orientieren. Diese Grundprinzipien bilden das verbindliche Fundament der späteren KI-Strategie und gewährleisten, dass technologische Innovation stets im Einklang mit den Werten, Zielen und rechtlichen Anforderungen der Stadt Münster steht. Die KI-Strategie hat sich daher an folgenden Prinzipien auszurichten:

- **Transparenz:**
KI-Systeme müssen nachvollziehbar sein. Funktionsweisen, Annahmen und Ergebnisse sollen verständlich kommuniziert werden. Transparenz soll dabei sowohl innerhalb der Verwaltung als auch gegenüber Politik und Öffentlichkeit sichergestellt werden.
- **Angemessene Kontrolle durch den Menschen**
Der Mensch bleibt in allen sensiblen und relevanten Verfahren die letztentscheidende Instanz.
- **Datenschutz**
Der Schutz personenbezogener Daten sowie die sichere und verantwortungsvolle Verarbeitung von Informationen müssen jederzeit gewährleistet sein. Sensible oder personenbezogene Daten dürfen nicht in ungeprüften oder nicht freigegebenen KI-Systemen verarbeitet werden.

- **Datensouveränität**
Die Stadt Münster soll die Kontrolle über ihre Daten und deren Verarbeitung behalten. Datenflüsse, Speicherorte, Zugriffsrechte und Nutzungsmöglichkeiten müssen transparent, nachvollziehbar und steuerbar sein. Abhängigkeiten von einzelnen Anbietern sollen – soweit möglich – vermieden werden.
- **Verantwortungsvoller Einsatz und Reflexion:**
Der Einsatz von KI soll kontinuierlich kritisch begleitet und bewertet werden. Chancen, Risiken und mögliche Auswirkungen auf Beschäftigte, Bürger*innen und Verwaltungsprozesse sind regelmäßig zu reflektieren.
- **Nachhaltigkeit und Ökologie:**
KI-Anwendungen sollen ressourcenschonend, energieeffizient und nachhaltig eingesetzt werden. Dabei sollen ökologische Auswirkungen neuer Technologien angemessen berücksichtigt werden.
- **Entlastung:**
KI soll Arbeitsabläufe vereinfachen, Zeit sparen und Beschäftigte bei Routinetätigkeiten sinnvoll unterstützen. Ziel ist eine spürbare Entlastung der Mitarbeitenden und eine effizientere Verwaltung.
- **Gemeinwohlorientierung:**
Der Nutzen für Beschäftigte, Bürger*innen und die Stadtgesellschaft steht im Mittelpunkt aller KI-Projekte.
- **Nutzung vorhandener Stärken:**
Bereits bestehende KI- und Digitalisierungskompetenzen im Stadt-Konzern Münster (z. B. citeq, Stadtwerke Münster) sollen systematisch eingebunden und weiterentwickelt werden.
- **Befähigung und Einbindung aller Ämter und Fachabteilungen:**
Alle Ämter sollen in die Lage versetzt werden, KI-Systeme sinnvoll vorzuschlagen, zu prüfen und eigenständig einzuführen – innerhalb des definierten Governance-Rahmens der KI-Strategie.
- **Wissenstransfer und Nachnutzung:**
Erfolgreiche KI-Anwendungen sollen nach dem Prinzip „Copy & Paste“ verwaltungsweit geteilt und wiederverwendet werden, um Doppelentwicklungen zu vermeiden und Synergien zu schaffen.

Zu 4)

Die Einführung von KI in einer Kommunalverwaltung erfordert nicht nur strategische Ziele, sondern auch konkrete, praxistaugliche und niedrigschwellige Unterstützungsangebote für die Beschäftigten. Ein weiteres Ziel der KI-Strategie soll es daher sein, allen Ämtern und Fachabteilungen geeignete Instrumente an die Hand zu geben, um KI-Anwendungen rechtssicher, nachvollziehbar und möglichst eigenständig nutzen zu können.

Durch standardisierte Umsetzungsinstrumente und klar definierte Abläufe sollen Unsicherheiten reduziert, die Handlungssicherheit erhöht und die Einführung geeigneter KI-Systeme vereinfacht werden. Hierzu sollen insbesondere folgende Instrumente entwickelt und bereitgestellt werden:

- eine Muster-Dienstanweisung „Einsatz von KI in der Stadt Münster“,
- Checklisten und Prüfverfahren (z. B. DSGVO-Kurzcheck, Risiko-Matrix gemäß EU AI Act),
- standardisierte Projektsteckbriefe zur Bewertung und Dokumentation von KI-Vorhaben,
- ein zentrales KI-Register für geprüfte und freigegebene KI-Anwendungen,
- ein Kommunikations- und Schulungskonzept für Beschäftigte.
- klare Dokumentations- und Freigabeverfahren,

Darüber hinaus soll die Verwaltung ausdrücklich vorhandene Kompetenzen innerhalb des Stadt-Konzerns sowie Erfahrungen, erprobte Instrumente aus anderen Kommunen, Hochschulen und interkommunalen Netzwerken nutzen. Erfolgreiche Lösungen und erprobte Vorgehensweisen und Instrumente sollen möglichst einfach innerhalb der Verwaltung nachgenutzt und übertragen werden.

Zu 5)

Für die erfolgreiche Entwicklung und Umsetzung der KI-Strategie benötigt die Verwaltung angemessene finanzielle und personelle Ressourcen. Die Strategie soll deshalb auch notwendige Investitions-, Schulungs- und Projektmittel identifizieren sowie Möglichkeiten der Förderung und interkommunalen Zusammenarbeit aufzeigen. Dabei sollen bestehende Ressourcen möglichst effizient genutzt und Doppelentwicklungen vermieden werden.

Zu 6)

Die regelmäßige Information des Ausschusses soll sicherstellen, dass die politische Begleitung der Strategieentwicklung gewährleistet bleibt und Erfahrungen aus Pilotprojekten frühzeitig in den weiteren Prozess einfließen können.

Gez.

Andrea Blome
Albert Wenzel
und Fraktion

Stephan Brinktrine
Noah Börnhorst
und Fraktion

Sven Konopka
und Fraktion



Münster, 23.06.2026

Ratsantrag

Raumsituation für INDRO e. V. verbessern

Der Rat beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob im Zuge der Sanierung des Parkhauses Bremer Platz Räumlichkeiten für den Drogenhilfeverein INDRO im Erdgeschoss des Parkhauses geschaffen werden können. INDRO soll im Hinblick auf die konkreten Bedarfe in die Prüfung einbezogen werden.
2. Gleichzeitig soll geprüft werden, ob und wie der Einbau von sanitären Anlagen, insbesondere von Toiletten, zur Benutzung für Menschen mit Suchterkrankung und/oder Obdachlosigkeit im Erdgeschoss des Parkhauses erfolgen kann.

Begründung:

Seit Jahren ist bekannt und anerkannt, dass das Drogenhilfezentrum INDRO dringend weitere Räumlichkeiten benötigt. Die Drogenszene wächst, es wird immer voller in den Räumlichkeiten von INDRO. Zudem steht INDRO vor immer neuen Herausforderungen, da seit einiger Zeit auch Freebase, Fentanyl und Crack den Konsum in Münster bestimmen. Die Menschen verwahrlosen, auch psychisch, sie werden aggressiver. Die Verelendung erfolgt schneller.

Das Parkhaus am Bremer Platz muss saniert werden. Die Sanierung könnte die Chance eröffnen, INDRO mehr Platz anzubieten. Geprüft werden sollen sowohl vorübergehende, aber vor allem auch dauerhafte Möglichkeiten. Falls es nicht möglich sein sollte, dauerhafte Räumlichkeiten zu schaffen, in denen das INDRO-Team gute Arbeitsmöglichkeiten vorfindet, sollen vorübergehende Lösungen gefunden werden. Die Verwaltung möge z.B. prüfen, ob das Errichten von Containern im Erdgeschoss des Parkhauses möglich ist, bis eine dauerhafte Erweiterung der Räumlichkeiten gefunden wird.

Anwohnende beklagen, dass Exkremente die Umgebung auf der Ost-Seite des Bahnhofs verunreinigen. Auch die Bahnhofsmission benötigt dringend für ihre Gäste eine Toilette. Es wurde berichtet, dass Besucher*innen sich auf die Gleise hocken, um ihr Geschäft zu verrichten. Eine Toilettenanlage hinter dem Bahnhof würde dieses Problem lösen. Das Urinal auf dem öffentlichen Platz der Szene reicht offensichtlich nicht aus. Daher soll geprüft werden, ob im Erdgeschoss des Parkhauses am Bremer Platz eine niederschwellige Sanitäranlage installiert werden kann, die möglicherweise mit einer Dusche ausgestattet ist. Beispielhaft könnten die Berliner Parktoiletten sein, vandalismusfeste Toiletten, die von der aufstellenden Firma gewartet und gereinigt werden.

Gez.

Andrea Blome
Albert Wenzel
Katharina Könning
und Fraktion

Stephan Brinktrine
Maria Winkel
und Fraktion

Maren Berkenheide
und Fraktion



Münster, 23.Juni 2026

Jedes Dach zählt - Solarenergieausbau auf städtischen Immobilien beschleunigen

Der Rat der Stadt Münster beschließt:

1. Der Rat bekräftigt, dass der Ausbau erneuerbarer Energien in Münster für den Klimaschutz, die Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit von Energie eine hohe Priorität hat. Dabei kommt der Stadt selbst als Eigentümerin und Betreiberin vieler Immobilien eine besondere Verantwortung und Vorbildcharakter zu.
2. Der Rat bekräftigt seine Absicht, alle geeigneten Potentiale im städtischen Immobilienbestand zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu nutzen. Ziel ist, dass auf allen Dächern städtischer Liegenschaften, sowie den Liegenschaften städtischer Beteiligungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich darstellbar bis 2030 eine Solarenergieanlage errichtet und betrieben wird.
3. Der Rat beauftragt die Verwaltung, kurzfristig in den politischen Gremien (u.a. im Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen) über den aktuellen Stand der Ausnutzung der Dächer städtischer Liegenschaften, sowie den Liegenschaften städtischer Beteiligungen, für den Betrieb von Solarenergieanlagen zu berichten und einen konkreten Plan für den abschließenden Ausbau bis 2030 (gemäß Beschlusspunkt 2) zum Beschluss vorzulegen. Teil dieses Ausbauplans ist ein verlässliches Konzept für die Finanzierung, unter Berücksichtigung der im Haushalt schon bereitgestellten Investitionsmittel, sowie des benötigten Personals.
4. Der Rat beauftragt die Verwaltung mit der Prüfung und Entwicklung eines Bilanzkreismodells für die städtischen Solarenergieanlagen. Ziel ist, die Eigenverbrauchsquote des erzeugten Solarstroms deutlich zu steigern und damit die Errichtung zusätzlicher oder größerer Solarenergieanlagen, auch in Kombination mit Wärmepumpen, E-Mobilität und Stromspeichern, wirtschaftlich auszugestalten und die Eigenversorgung noch stärker auf erneuerbaren, selbst erzeugten Strom auszurichten.

Begründung:

In Zukunft wollen wir in Münster mit sauberer, günstiger und sicherer Energie unsere eigenen Bedarfe decken. Photovoltaik ermöglicht dabei nicht nur den Einwohner*innen Selbstversorgung und Partizipation an der Energiewende, sondern auch der Verwaltung.

Denn auch auf Münsters städtischen Dächern gibt es weiterhin viele ungenutzte Potenziale für Photovoltaik-Anlagen. Der Rat und die Verwaltung der Stadt Münster sehen sich in der Verantwortung, der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand gerecht zu werden. Des Weiteren sollen die Vorteile einer lokalen Energieversorgung auch an der Verwaltung nicht vorbeigehen. Um dabei Standortunterschiede zwischen großen, PV-geeigneten Flächen und erhöhtem Energiebedarf auszugleichen, soll das Bilanzkreismodell genutzt werden. Dieses System schafft weiter zusätzlich einen Anreiz für den Ausbau von Photovoltaik auf städtischen Dächern.

Um unsere Chancen in diesem Bereich zu nutzen, verschaffen wir uns kurzfristig mit Sachstandsberichten einen Überblick und beauftragen die Verwaltung mit der Erstellung eines Ausbaufahrplans. Für saubere Energieversorgung in unserer eigenen Hand: Jedes Dach zählt!

gez.

Dr. Robin Korte

Stephan Brinktrine

Maren Berkenheide

Mathilda Harbering

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion



Münster, 23.06.2026

Ratsantrag

Familienfördergarantie konkret umsetzen – Zugänge vereinfachen, Leistungen bündeln, Beratung stärken

Der Rat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt,

- 1.** eine Familienfördergarantie konkret auszugestalten und umzusetzen mit dem Ziel, Familien einen niedrigschwelligen, transparenten und verlässlichen Zugang zu allen ihnen zustehenden Leistungen zu ermöglichen.
- 2.** die Familienfördergarantie aufbauend auf dem bereits beschlossenen Ratsantrag zum „Aktionsplan gegen Kinder- und Jugendarmut“ als eigenständigen Baustein weiterzuentwickeln und anschließend in die Prozesse des Aktionsplans zu integrieren.
- 3.** ein Konzept vorzulegen, wie familienbezogene Leistungen künftig möglichst aus einer Hand organisiert werden können. Dabei sollen insbesondere
 - bestehende Leistungen systematisch gebündelt,
 - Zugangswege vereinfacht,
 - Mehrfachzuständigkeiten reduziert und
 - Beratungsprozesse verständlicher gestaltet werden.

Die Entwicklung soll im Austausch mit ähnlichen Projekten (etwa dem Familienrathaus in Hamm) entwickelt werden, um mögliche Best-Practises abzuleiten und den Prozess zu beschleunigen.

- 4.** die Chancen des Stadthauses 4 als Rathaus für soziale Belange für die Bündelung und Vereinfachung von Prozessen zu nutzen und zugleich wohnortnahe Anlauf- und Beratungsangebote in den Stadtteilen zu stärken. Dabei soll insbesondere
 - auf bestehenden Strukturen und Einrichtungen – insbesondere Frühe Hilfen, Familienzentren, Erziehungs- und Beratungsstellen, Stadtteil- und Begegnungstreffe sowie Verwaltungsstandorte – aufgebaut werden,
 - kein zusätzlicher Personalaufbau in diesen Einrichtungen in diesem Zusammenhang vorgesehen werden; stattdessen sollen geeignete Mitarbeitende der bestehenden Einrichtungen als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren qualifiziert werden, damit Familien niedrigschwellig an die zuständigen Stellen weitervermittelt werden können,
 - die Beratung von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden,

- regelmäßige dezentrale Beratungstermine der zuständigen Fachverwaltungen in den Stadtteilen ermöglicht werden, beispielsweise durch monatliche Sprechstunden vor Ort, und
- die Vernetzung bestehender Beratungs- und Unterstützungsangebote verbessert werden.

5. die Entwicklung und Einführung eines digitalen Tools zu prüfen und umzusetzen, das

- Verwaltungsmitarbeitende bei der Beratung unterstützt,
- eine schnelle und verständliche Einschätzung möglicher Leistungsansprüche ermöglicht und
- perspektivisch auch Familien selbst als nutzerfreundliches Angebot zur Verfügung gestellt werden kann.

6. bei der Konzeption sicherzustellen, dass die kommunale Familienfördergarantie an mögliche bundesgesetzliche Neuregelungen auf Grundlage der Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform anschlussfähig ist.

7. die Evaluation der neu geschaffenen Strukturen und Prozesse von Beginn an mitzudenken und dem Rat einen Umsetzungsplan mit Zeitachse, Ressourcenbedarf sowie finanziellen Auswirkungen vorzulegen.

Begründung:

Mit dem Ratsbeschluss zum „Aktionsplan gegen Kinder- und Jugendarmut“ wurde bereits ein wichtiger Schritt unternommen, um bestehende Maßnahmen zur Armutsprävention weiterzuentwickeln und besser miteinander zu vernetzen. Darin wird die Entwicklung einer kommunalen Familienfördergarantie ausdrücklich als Bestandteil eines umfassenden Handlungskonzepts benannt.

In der Praxis zeigt sich, dass viele Familien bestehende Unterstützungsleistungen nicht in Anspruch nehmen, obwohl sie Anspruch darauf hätten. Häufige Ursachen sind unübersichtliche Informationen, unklare Zuständigkeiten sowie komplizierte Antrags- und Verwaltungsverfahren.

Die Familienfördergarantie soll bestehende Angebote nicht ersetzen, sondern besser miteinander verzahnen und leichter zugänglich machen. Ziel ist es, Familien frühzeitig zu erreichen, Leistungsansprüche transparent darzustellen und den Zugang zu Unterstützungsangeboten deutlich zu vereinfachen.

Ein wesentlicher Baustein ist die Verbindung digitaler und persönlicher Beratung. Digitale Unterstützung kann Verwaltungsprozesse vereinfachen und die Beratung verbessern. Gleichzeitig bleiben wohnortnahe, persönliche Ansprechpersonen unverzichtbar, um Vertrauen aufzubauen und insbesondere vulnerable Familien zu erreichen.

Die Familienfördergarantie soll dazu beitragen, dass familienbezogene Leistungen gebündelt, aktiv vermittelt und tatsächlich bei den Familien ankommen. Dazu zählen insbesondere

- Wohngeld,
- Kinderzuschlag,

- Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT),
- Elterngeld und ElterngeldPlus,
- Unterhaltsvorschuss sowie
- Leistungen der Grundsicherung.

Ziel ist es, den bisherigen Zustand zu überwinden, dass Familien ihre Ansprüche nicht kennen oder diese aufgrund bürokratischer Hürden nicht geltend machen. Familien sollen künftig leichter, verständlicher und verlässlicher Zugang zu den ihnen zustehenden Unterstützungsleistungen erhalten.

Die konkrete Ausgestaltung der Familienfördergarantie ist damit ein wichtiger nächster Schritt zur Bekämpfung von Kinder- und Familienarmut sowie zur Verbesserung der Teilhabechancen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien.

gez.
Anna Hünker
Albert Wenzel
und Fraktion

gez.
Stephan Brinktrine
Dr. Tanja Andor
und Fraktion

gez.
Maren Berkenheide
Helene Goldbeck
Sven Konopka



Münster, 23.06.2026

**Neues Verfahren für Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW:
Partizipation stärken, Abläufe transparenter gestalten und Ausschuss für
Einwohner*innenbeteiligung einbinden**

Der Rat möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, das bisher geübte Verfahren zur Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden entsprechend der folgenden Beschlusspunkte anzupassen und dem Rat eine diesbezügliche Vorlage zur Änderung der Hauptsatzung - nach Vorberatung im zuständigen Fachausschuss sowie Anhörung der Bezirksvertretungen – möglichst zur Beschlussfassung in der Ratssitzung am 07.10.2026 vorzulegen. Ziel ist es, die Partizipation der Einwohner*innen zu stärken, das Verfahren zur Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden transparenter zu gestalten und den Ausschuss für Einwohner*innenbeteiligung in schlanker Anlehnung an vergleichbare kommunale Verfahren, unter anderem in Köln, gezielt einzubinden. Im Regelfall sollen die Anregungen in Zukunft spätestens drei Monate nach Eingang der Anregung in den zuständigen Gremien behandelt werden.
2. Anregungen nach § 24 GO NRW, die in die Zuständigkeit des Rates fallen, werden zukünftig von der Verwaltung zur Beratung und Erledigung in den Ausschuss für Einwohner*innenbeteiligung gegeben, soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters, eines Fachausschusses oder einer Bezirksvertretung berührt ist. Die Verwaltung nimmt zu den einzelnen Anregungen Stellung und teilt ihr Votum dem Ausschuss für Einwohner*innenbeteiligung vor Beratung und Erledigung mit.
3. Anregungen nach § 24 GO NRW, die in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder eines Fachausschusses fallen, soll die Verwaltung weiterhin direkt beantworten, wobei der Ausschuss für Einwohner*innenbeteiligung und der jeweilige Fachausschuss die Möglichkeit der Stellungnahme erhalten soll.
4. An den Rat gerichtete Beschwerden nach § 24 GO NRW sollen nach Vorbereitung durch die Verwaltung durch den Ausschuss für Einwohner*innenbeteiligung beraten und erledigt werden. Unzulässige Eingaben, Rechtsbehelfe, Dienstaufsichtsbeschwerden, Personalangelegenheiten sowie laufende Verwaltungs- oder Planungsverfahren bleiben hiervon unberührt und werden von der Verwaltung dem jeweils zuständigen Verfahren zugeordnet.
5. Über die Befassung mit Anregungen und Beschwerden hinaus beschäftigt sich der Ausschuss für Einwohner*innenbeteiligung mit generellen Fragen der Einwohner*innenbeteiligung und konkreten Beteiligungsprozessen, ohne die Zuständigkeiten des Rates, der Fachausschüsse, der Bezirksvertretungen oder des Oberbürgermeisters zu verändern.

6. Die Verwaltung führt eine regelmäßig zu aktualisierende Liste mit allen stattfindenden Einwohner*innenbeteiligungsprozessen und macht diese Liste dem Ausschuss und allen Ratsmitgliedern zugänglich. Werden dabei Öffentlichkeitsbeteiligungen von einem anderen Fachausschuss freigegeben, so ist ebenfalls der Ausschuss für Einwohner*innenbeteiligung einzubinden.

Begründung:

Mit der Umstellung des Verfahrens zur Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW sollen die Partizipation der Einwohner*innen gestärkt, die Abläufe transparenter gestaltet und der Ausschuss für Einwohner*innenbeteiligung sinnvoll in die Verfahren eingebunden werden. Ziel ist eine insgesamt einwohner*innenfreundlichere Beteiligung am demokratischen Prozess. Hierzu wurde die Zuständigkeitsordnung bereits angepasst; eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung sowie die Etablierung eines standardisierten Verfahrens zur Bearbeitung und Beantwortung von Anregungen und Beschwerden der Einwohner*innen der Stadt Münster stehen jedoch noch aus. Daher sollen nun im Wege einer Änderung der Hauptsatzung – entsprechend der Möglichkeit nach § 24 I 3 GO NRW – bisherige Zuständigkeiten des Rates bzw. Hauptausschusses auf den Ausschuss für Einwohner*innenbeteiligung übertragen werden. Vergleichbare Regelungen bestehen bereits in anderen nordrhein-westfälischen Kommunen, unter anderem in Köln. Münster kann hieran anknüpfen, sollte das Verfahren jedoch bewusst schlank ausgestalten, Doppelzuständigkeiten vermeiden und die bewährten Zuständigkeiten von Rat, Fachausschüssen, Bezirksvertretungen und Oberbürgermeister unangetastet lassen.

Durch die Behandlung der Anregungen im Ausschuss für Einwohner*innenbeteiligung, in einem Fachausschuss oder in einer Bezirksvertretung kann einerseits der Rat organisatorisch und zeitlich entlastet werden. Andererseits wird die Bedeutung der Anliegen aufgewertet, da den Anregungssteller*innen im Ausschuss für Einwohner*innenbeteiligung ein Rederecht eingeräumt werden soll, sodass sie ihre Anliegen persönlich vorstellen und eine unmittelbare politische Auseinandersetzung mit diesen erfolgen kann. Vor diesem Hintergrund soll die Verwaltung beauftragt werden, eine entsprechende Vorlage zur Änderung der Hauptsatzung zu erarbeiten und diese – nach Vorberatung im zuständigen Fachausschuss sowie Anhörung der Bezirksvertretungen – möglichst zur Beschlussfassung in der Ratssitzung am 07.10.2026 vorzulegen.

Anlage

Verfahren zum Umgang mit Anregungen nach §24 GO

gez.
Andrea Blome
Simon Haack
und Fraktion

gez.
Stephan Brinktrine
Charlotte Post
und Fraktion

gez.
Maren Berkenheide
Helene Goldbeck
Sven Konopka

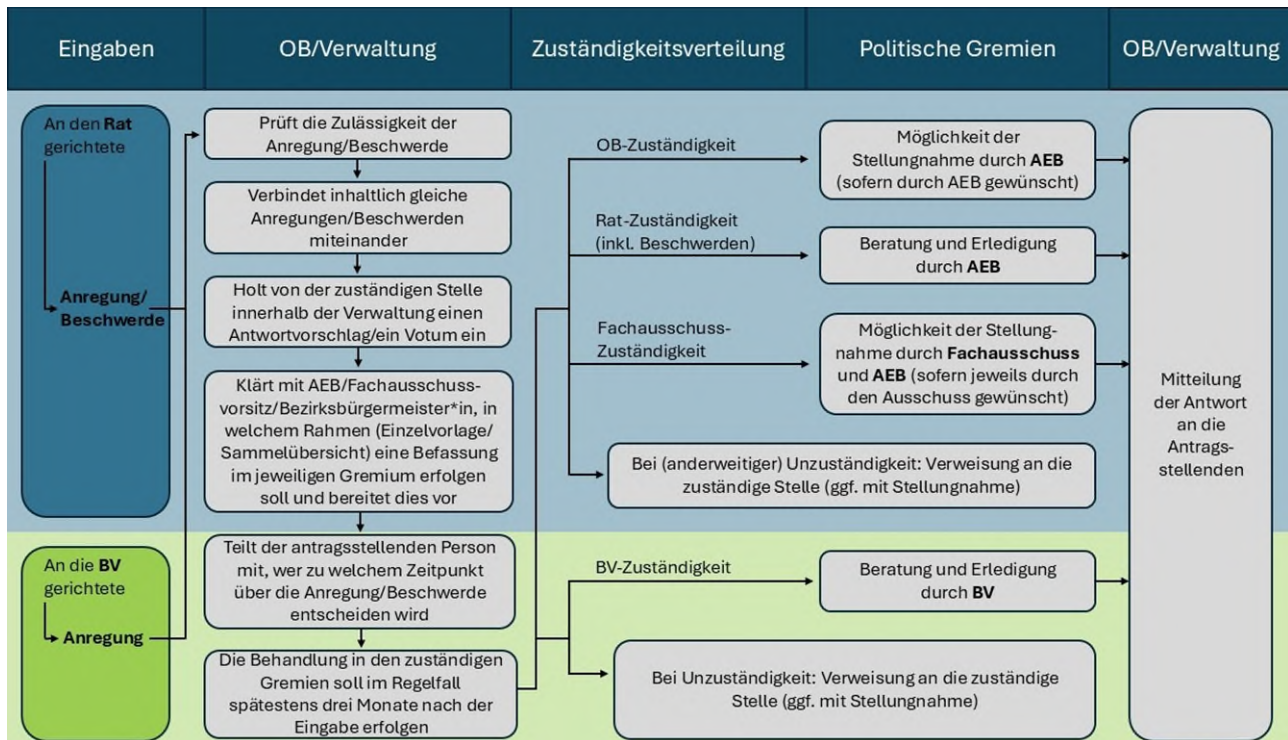
gez.
Stefan Weber
und Fraktion

gez.
Dr. Katja Martinewski
und Fraktion

gez.
Michael Krapp
und Gruppe

Verfahren zum Umgang mit Anregungen nach §24GO

Das in den Beschlusspunkten vorgeschlagene geänderte Verfahren wird in der nachfolgenden Skizze grafisch dargestellt und im weiteren Verlauf anhand der vorgesehenen Beratungs- und Entscheidungswege näher erläutert.



Bei an den Rat gerichteten Anregungen soll die Verwaltung, stellvertretend für den Oberbürgermeister, die Anregung entgegennehmen und der*dem Anregungsgeber*in den Erhalt bestätigen. Die Verwaltung soll dazu eine regelmäßig zu aktualisierende Liste mit allen eingegangenen Anregungen und dem jeweiligen Bearbeitungsstand führen und diese dem Ausschuss für Einwohner*innenbeteiligung und allen Ratsmitgliedern zugänglich machen. Die Verwaltung prüft jeweils die Zulässigkeit einer Anregung, bündelt ggf. mehrere gleichlautende oder inhaltlich gleiche Anregungen zur Bearbeitung in einem Vorgang, prüft die fachliche Zuständigkeit für den Vorgang und holt von der zuständigen Stelle innerhalb der Verwaltung einen Antwortvorschlag ein. Bei Anregungen, die unzulässig sind, kann die Verwaltung die Anregung entsprechend direkt beantworten.

Zulässige Anregungen, die in die Zuständigkeit des Rates fallen, sollen von der Verwaltung zur Beratung und Erledigung in den Ausschuss für Einwohner*innenbeteiligung gegeben werden. Zur Vorbereitung der Beratung erstellt die Verwaltung zu jeder Anregung ein nicht-bindendes Votum.

Anregungen, die in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen, soll die Verwaltung direkt beantworten und erledigen. Der Ausschuss für Einwohner*innenbeteiligung soll die Möglichkeit der Stellungnahme erhalten, sofern er dies explizit wünscht.

In beiden oben genannten Fällen hält die Verwaltung Rücksprache mit dem Ausschuss, in welchem Rahmen die Befassung im Ausschuss für Einwohner*innenbeteiligung erfolgen soll.

Anregungen, die in die Zuständigkeit eines Fachausschusses fallen, soll die Verwaltung weiterhin direkt beantworten, wobei der Ausschuss für Einwohner*innenbeteiligung und der

jeweilige Fachausschuss die Möglichkeit der Stellungnahme erhalten soll. Die Entscheidung, welcher Ausschuss mit der entsprechenden Anregung befasst wird, trifft die Verwaltung.

Im Regelfall sollen die Anregungen spätestens drei Monate nach Eingang der Anregung in den zuständigen Gremien behandelt werden. Insbesondere bei Anregungen, die in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen, ist eine frühzeitigere Beantwortung zu begrüßen. Falls dies nicht der Fall ist, soll der Ausschuss für Einwohner*innenbeteiligung Verwaltungspräsenz zu diesem Vorgang für seine Sitzung anfordern können und ggf. bei Anregungen, die in die Zuständigkeit des Rates fallen, ohne Verwaltungsvorschlag über die Anregung beschließen.

Beschwerden sollen nach Vorbereitung durch die Verwaltung durch den Ausschuss für Einwohner*innenbeteiligung beraten und erledigt werden. Dadurch wird die Vorberatung in der vormaligen Beschwerdekommision und Erledigung im Hauptausschuss ersetzt.

Bei der Befassung mit einer Anregung oder Beschwerde durch den Ausschuss für Einwohner*innenbeteiligung soll die*der Anregungsgeber*in ein im Umfang angemessenes Rederecht im Ausschuss erhalten und ihre*seine Anregung dort vorstellen können. In allen Fällen soll die*der Anregungsgeber*in oder die*der Beschwerdeführer*in eine abschließende Antwort durch die Verwaltung, stellvertretend für den Oberbürgermeister, erhalten.

Bei an eine Bezirksvertretung gerichteten Anregungen soll die Verwaltung ebenfalls die Anregung entgegennehmen, die Zulässigkeit sowie Zuständigkeit der Bezirksvertretung prüfen und der*dem Anregungssteller*in den Eingang bestätigen. Analog zu den Anregungen an den Rat soll auch hier die Verwaltung regelmäßig aktualisierte Listen mit den eingegangenen Anregungen und den jeweiligen Arbeitsständen dazu führen und diese Listen den jeweiligen Mitgliedern der Bezirksvertretung zugänglich machen. Bei Anregungen, die unzulässig sind, soll die Verwaltung die Anregung entsprechend direkt beantworten. Bei etwaiger Unzuständigkeit der Bezirksvertretung verweist diese die Anregung an die zuständige Stelle. Die zulässigen Anregungen sollen nach Rücksprache mit der*dem Bezirksbürgermeister*in, in welchem Rahmen die Befassung in der Bezirksvertretung erfolgen soll, von der Verwaltung zur Beratung und Erledigung in die Bezirksvertretung gegeben werden.

Über die Befassung mit Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW hinaus soll sich der Ausschuss für Einwohner*innenbeteiligung mit generellen Fragen der Einwohner*innenbeteiligung und konkreten Beteiligungsprozessen beschäftigen. Dazu soll die Verwaltung eine regelmäßig zu aktualisierende Liste mit allen stattfindenden Einwohner*innenbeteiligungsprozessen mitsamt geplanten Öffentlichkeitsterminen sowie ggf. dem erfolgten Abschluss führen und diese Liste dem Ausschuss für Einwohner*innenbeteiligung sowie allen Ratsmitgliedern zugänglich machen. Der Ausschuss kann so bei Bedarf einzelne Prozesse dieser Liste beraten und dem Rat sowie Oberbürgermeister Empfehlungen dazu aussprechen. Werden in einem Ausschuss Öffentlichkeitsbeteiligungen freigegeben (Vorlage, Dokumente, Unterlagen, informell über mündlichen Bericht und Ausschuss-Vernehmen o. Ä.), so soll dies ebenfalls dem Ausschuss für Einwohner*innenbeteiligung – ggf. in nichtöffentlicher Sitzung – inhaltsgleich vorgelegt werden. Durch die von der Verwaltung zu führenden Listen der aktuell laufenden Beteiligungsprozesse und eingegangenen Anregungen wird sich die Transparenz des Verwaltungshandelns sowohl für die Bürger*innen als auch für den Rat und die Bezirksvertretungen erhöhen.



Amt für Bürger- und
Ratsservice

25.06.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Smolka

Telefon: 492-3361

Smolka@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Umbesetzungen in Ausschüssen des Rates und sonstigen Gremien

Beratungsfolge

01.07.2026 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Folgende Umbesetzungen werden beschlossen:

1.1. Ausschuss für Gleichstellung

von der Fraktion Volt

Mitglied		Liste der Stellvertretungen	
14.	~~RH Sven Konopka~~ RF Helene Goldbeck		
		2.	~~Viktorija Rokhinson~~ NN

1.2. Ausschuss für Schule und Weiterbildung

von der Fraktion Volt

Mitglied		Liste der Stellvertretungen	
		1.	~~Susanne Heinicke~~ Viktorija Rokhinson
		2.	~~NN~~ Susanne Heinicke

1.3. Rechnungsprüfungsausschuss

von der Fraktion Volt

Mitglied		Liste der Stellvertretungen	
		1.	~~NN~~ RH Sven Konopka

1.4. Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung

Beratende Mitglieder (sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner)
auf Vorschlag der Initiative Demokratie-Update Münster

Mitglied		Stellvertretungen	
12.	~~Dr. Andreas Schiel~~ Rabea Brustat	1.	~~Rabea Brustat~~ Dr. Andreas Schiel

1.5. Ausschuss für Schule und Weiterbildung

Beratende Mitglieder
von der evangelischen Kirche

Mitglied		Stellvertretungen	
1.	~~NN~~ Ralf Fischer	1.	NN

1.6. Ausschuss des Unterhaltungsverbandes St. Mauritz-Altenberge

von der Fraktion GRÜNE

Mitglied		Stellvertretungen	
1.	~~RH Dominic Brauner~~ Anna Maria Ptaszek	1.	~~RF Mathilda Harbering~~ Friedhelm Kahrs-Ude

Begründung:

Zu 1.1 bis 1.3.:

Die Umbesetzungen werden von der Fraktion Volt mit Mail vom 17.06.2026 beantragt.

Zu 1.4.

Auf Vorschlag von der Initiative Demokratie-Update Münster sind am 25.03.2026 Dr. Andreas Schiel als ordentliches beratendes Mitglied (sachk. Einwohner) und Rabea Brustat als stellv. beratendes Mitglied (sachkundige Einwohnerin) in den Ausschuss für Einwohner*innenbeteiligung entsandt worden. Mit Mail vom 29.05.2026 bittet die Initiative Demokratie-Update Münster darum, Dr. Andreas Schiel als stellvertretendes Mitglied und Rabea Brustat als ordentliches Mitglied zu entsenden.

Zu 1.5.:

Gemäß § 85 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW ist je eine Vertretung von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche als ständiges Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss für Schule und Weiterbildung zu berufen.

Das Stadtdekanat Münster schlägt mit Mail vom 18.06.2026 Schulreferent Ralf Fischer zur Entsendung in den Ausschuss für Schule und Weiterbildung vor. Die Besetzung der Stellvertretung wird zu einem späteren erfolgen.

Zu 1.6.:

Die Umbesetzung wird von der Fraktion GRÜNE mit Mail vom 23.06.2026 beantragt.

Hinweis:

Der § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz LGG) regelt die Gleichstellung von Frauen und Männern in Gremien. Nach § 12 Abs. 7 LGG NRW sollen Gremien geschlechtsparitatisch besetzt werden.

Eine Bekräftigung der Regelung des § 12 LGG und der bisherigen Beschlüsse findet sich in der am 19.09.20218 durch den Rat beschlossenen Vorlage V/0503/2018 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene – 3. Aktionsplan“, im Themenfeld 1.2 „Frauen ins Rathaus“ – Paritätische Besetzung von Gremien. Bereits im 2. Aktionsplan für die Jahre 2013-2015 hatte der Rat beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtsparitatisch besetzen werden“.

gez.

Tilman Fuchs
Oberbürgermeister



Amt für Bürger- und
Ratsservice

24.06.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Waldeyer
Telefon: 492-3307
waldeyer@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Besetzung der Kreiswahlausschüsse zur Landtagswahl am 25.04.2027

Beratungsfolge

01.07.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
01.07.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die zu den Wahlkreisen 83, Münster I - Steinfurt IV, 84, Münster II und 85, Münster III - Coesfeld III zur Landtagswahl am 25.04.2027 zu bildenden Kreiswahlausschüsse werden wie folgt mit den durch die Fraktionen benannten Beisitzerinnen und Beisitzern sowie deren Stellvertretungen besetzt:

Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 83, Münster I - Steinfurt IV

	Beisitzerin/Beisitzer:	Persönliche Stellvertretung:
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.	Kreis Steinfurt/Gemeinde Altenberge	Kreis Steinfurt/Gemeinde Altenberge

Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 84, Münster II

	Beisitzerin/Beisitzer:	Persönliche Stellvertretung:
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 85, Münster III - Coesfeld III

	Beisitzerin/Beisitzer:	Persönliche Stellvertretung:
1.		
2.		
3.		
4.		
5.	Kreis Coesfeld/Gemeinde Havixbeck	Kreis Coesfeld/Gemeinde Havixbeck
6.	Kreis Coesfeld/Gemeinde Nottuln	Kreis Coesfeld/Gemeinde Nottuln

Unter Bezug auf § 4 Absatz 1 Landeswahlordnung (LWahlO) wird die Einigung mit den beteiligten Vertretungen zur Besetzung der Kreiswahlausschüsse erklärt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Begründung:

Am 25.04.2027 findet in Nordrhein-Westfalen die nächste Wahl zum Landtag statt. Das Wahlgebiet ist nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Landeswahlgesetz (LWahlG) in 128 Wahlkreise eingeteilt. Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 LWahlG in Verbindung mit der Anlage zu diesem Gesetz befinden sich die folgenden Wahlkreise ganz oder teilweise im Gemeindegebiet der Stadt Münster:

- Wahlkreis 83: Münster I - Steinfurt IV,
- Wahlkreis 84: Münster II,
- Wahlkreis 85: Münster III - Coesfeld III.

Die Wahlkreise umfassen im Einzelnen die folgenden Gebiete:

Nr.	Wahlkreisbezeichnung	Gebiet des Wahlkreises
83	Münster I - Steinfurt IV	Von der Stadt Münster die Kommunalwahlbezirke 03 Kreuz 05 Uppenberg 06 Rumphorst 14 Kinderhaus - West 15 Kinderhaus - Ost / Sprakel 16 Coerde 17 Gelmer / Dyckburg 18 Handorf 19 Mauritz - Ost 31 Gievenbeck - Süd 32 Gievenbeck - Nord 33 Nienberge Vom Kreis Steinfurt die Gemeinde Altenberge

84	Münster II	Von der Stadt Münster die Kommunalwahlbezirke 04 Piusallee 07 Mauritz - Mitte 08 Herz - Jesu 09 Pluggendorf / Bahnhof 10 Schützenhof / Hafen 20 Gremmendorf 21 Wolbeck 22 Angelmodde 23 Berg Fidel 24 Hiltrup - Ost 25 Hiltrup - Mitte 26 Amelsbüren
85	Münster III - Coesfeld III	Von der Stadt Münster die Kommunalwahlbezirke 01 Altstadt 02 Schloss 11 Geist / Pluggendorf 12 Aaseestadt 13 Düesberg 27 Albachten 28 Mecklenbeck 29 Roxel 30 Sentrup Vom Kreis Coesfeld die Gemeinden Nottuln Havixbeck

Für jeden der drei Wahlkreise ist ein Kreiswahlausschuss zu bilden, der als gesetzliches Wahlorgan bestimmte Aufgaben zur Wahlvor- und -nachbereitung wahrnimmt (vgl. § 10 Absatz 4 LWahlG).

Kreiswahlausschüsse bestehen jeweils aus der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden und sechs Beisitzerinnen oder Beisitzern sowie - für die Beisitzerinnen und Beisitzer - jeweils einer persönlichen Stellvertretung, § 10 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 LWahlG, § 3 Absatz 1 Satz 1 LWahlO. Die Ausschüsse treffen Ihre Entscheidungen in öffentlicher Sitzung und sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, § 10 Absatz 3 Sätze 3 und 4 LWahlG. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag, § 10 Absatz 3 Satz 5 LWahlG. Im Übrigen finden auf Kreiswahlausschüsse die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung, § 10 Absatz 3 Satz 6 LWahlG.

Entgegen den Regelungen der Gemeindeordnung können Fraktionen, die im Ausschuss nicht vertreten sind, allerdings keine beratenden Mitglieder benennen (vgl. § 10 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 LWahlG).

Bei zusammengesetzten Wahlkreisen gilt für die Besetzung der Kreiswahlausschüsse die Regelung des § 4 LWahlO. Vorrangig ist hierbei zunächst die Möglichkeit der Einigung zwischen den beteiligten Vertretungen. Dort, wo mit den beteiligten Vertretungen ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss zu bilden ist, konnten die folgenden Einigungen erzielt werden:

Im Wahlkreis 83 entsendet der Kreis Steinfurt/die Gemeinde Altenberge eine Beisitzerin oder einen Beisitzer nebst Stellvertretung.

Im Wahlkreis 85 entsenden der Kreis Coesfeld/die Gemeinden Havixbeck und Nottuln eine Beisitzerin oder einen Beisitzer nebst Stellvertretung.

Die Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer der Stadt Münster erfolgt auf Grundlage des § 10 Absatz 3 LWahlG in Verbindung mit § 50 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO).

Bei der Besetzung der Ausschüsse ist § 50 Absatz 3 Satz 1 GO zu berücksichtigen:

Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

Für die einzelnen Kreiswahlausschüsse ergibt dies auf Grundlage der aktuellen Sitzverteilung im Rat folgende Besetzung durch die Fraktionen:

CDU-Fraktion:

Je zwei Sitze in jedem Ausschuss

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/GAL:

Je zwei Sitze in jedem Ausschuss.

SPD-Fraktion:

Je ein Sitz in jedem Ausschuss.

Fraktion DIE LINKE:

Je ein Sitz in jedem Ausschuss.

Mit Schreiben vom 27.05.2026 wurden die Fraktionen um Vorschläge zur Besetzung der drei Kreiswahlausschüsse gebeten.

Es ist besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, dass keine Personen, auch nicht in stellvertretender Funktion, für mehrere Ausschüsse vorgeschlagen werden (vgl. § 8 Absatz 2 Satz 1 LWahlG).

gez.

Thomas Paal

Stadtrat und Kreiswahlleiter